

Jörg Ukrow

Mark D. Cole

Christina Etteldorf

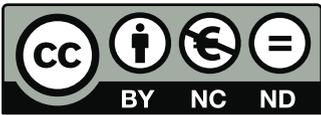
Stand und Entwicklung des internationalen Kinder- und Jugendmedienschutzes



elco

Herausgeber:
Stephan Ory, Mark D. Cole, Jörg Ukrow





Stand und Entwicklung des internationalen Kinder- und Jugendmedienschutzes

Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung
unter Berücksichtigung ausgewählter Staaten

Von

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

Prof. Dr. Mark D. Cole
Wissenschaftlicher Direktor des EMR

Christina Etteldorf
Wissenschaftliche Referentin des EMR



EMR /SCRIPT

Herausgeber

Prof. Dr. Stephan Ory

Prof. Dr. Mark D. Cole

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

EMR /Script ist eine Reihe des
Instituts für Europäisches Medienrechts e.V. (EMR), Saarbrücken

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 dco-Verlag, Püttlingen/Saar

ISBN: 978-3-910513-12-9

CC BY-NC-ND

Alle Online-Literatur, die im Literaturverzeichnis aufgeführt ist, sowie alle Fundstellen im Fließtext sind auf einer Webseite des Verlages zusammengestellt und als Link abrufbar.



dco-verlag.de/wis/bok/9783910513112.html

Vorwort des Vorsitzenden der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Sehr geehrte Leser*innen, liebe Kinder- und Jugendschützer*innen,

Medienkonvergenz, künstliche Intelligenz, ein sich änderndes Nutzungsverhalten und damit verbundene Geschäftsmodelle: All das - und noch viel mehr - sorgt dafür, dass wir den Kinder- und Jugendmedienschutz über Grenzen hinweg denken müssen.

Mit dem Gutachten des Instituts für Europäisches Medienrecht zum internationalen Kinder- und Jugendmedienschutz möchte die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) einen Beitrag zum Diskurs über Grenzen hinweg leisten. Im Auftrag der KJM haben Prof. Dr. Mark D. Cole, Christina Etteldorf und Dr. Jörg Ukrow die Situation in sechs Ländern (Australien, Frankreich, Italien, Japan, Polen und das Vereinigte Königreich) zu verschiedenen Fragen analysiert: Wie machen es die anderen? Wie werden in anderen Ländern Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen in und mit Medien geschützt? Wo gibt es Gemeinsamkeiten und wo bestehen Unterschiede?

Ohne hier zu viel zu verraten: Das Gutachten zeigt einige einheitliche Trends auf, gleichzeitig bestehen große Unterschiede. Und das sowohl mit Blick auf das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen als auch bei der Wahrnehmung von Risiken. Auch bei konkreten Maßnahmen und bei der Rolle der Aufsicht lassen sich Überschneidungen finden. Insbesondere mit Blick auf neue Risikophänomene unterscheiden sich regulatorische Antworten jedoch auch - teils deutlich.

Herausheben möchte ich auch die Rolle von sogenannter Künstlicher Intelligenz. KI spielt beim Schutz von Minderjährigen im Netz eine doppelte Rolle. Zum einen kann sie bei der Aufsicht über eine unzählbare Menge an Inhalten ein nützliches Tool sein. Die Medienanstalten haben mit ihrem IT-Tool KIVI hier gezeigt, wie es gehen kann. Andererseits stellt KI natürlich auch ein Risiko dar, wenn Algorithmen, die mein Nutzungsverhalten antizipieren, mich nicht mehr loslassen. Wie wir die Chance nutzen und dem Risiko begegnen, wird Kinder- und Jugendschützer*innen auf dem ganzen Globus sicherlich weiterhin beschäftigen.

Wir stehen ohne Frage vor großen Herausforderungen. Umso mehr freut es mich, dass wir mit diesem Gutachten - dem ersten seiner Art - eine Lücke schließen können. Wir kennen nun viele spannende Best-Practice-Lösungen. Ein solcher Rechtsvergleich ist zudem für den europa- und völkerrechtlichen Kinder- und Jugendmedienschutz eine Chance. Denn er fördert das gemeinsame Problemverständnis und macht unterschiedliche Ansätze sichtbar. Eine Annäherung der Schutzsysteme kann auch die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung erleichtern.

Somit haben wir als KJM eine hervorragende Ausgangsbasis für unseren weiteren Austausch auf internationaler Ebene. Dies ist ein Schwerpunkt, den wir uns für die kommenden Jahre in unserer Arbeit gesetzt haben.

Ich danke den Forschenden für die wichtige Arbeit und Ihnen wünsche ich beim Lesen viel Vergnügen – und natürlich großen Erkenntnisgewinn.

Ihr

Dr. Marc Jan Eumann

Vorwort des KJM-Vorsitzenden.....	7
Abkürzungsverzeichnis	13
Zusammenfassung	17
Executive Summary	34
A. Einführung	50
B. Völker- und europarechtliche Dimensionen des Jugendmedienschutzes und ihre Bedeutung im Blick auf eine jugendschutzverträgliche Entstaatlichung von Schutzräumen	53
I. Einleitung.....	53
II. Völkerrechtliche Aspekte	54
III. Europarechtliche Aspekte	55
C. Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen im internationalen Vergleich	62
I. Die unterschiedlichen Dimensionen des Medienkonsums.....	62
II. Ausgewählte Daten zu einzelnen Staaten.....	66
D. Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche im internationalen Vergleich	70
I. Einleitung.....	70
II. Wirkungsfaktoren	71
1. Rezipientenspezifische Wirkungsfaktoren	72
2. Angebotsspezifische Wirkungsfaktoren.....	72
III. Risikotypologisierung	73
1. Inhalterisiken	73
2. Verhaltensrisiken.....	79
3. Kontakt- und Interaktionsrisiken.....	82
4. Verbraucherrisiken	83
5. Bereichsübergreifende Risiken.....	86
a) Risiken für die Privatsphäre	86

	b)	Risiken fortgeschrittener und fortschreitender Technologisierung	88
	c)	Gesundheitsrisiken	88
IV.		Beeinflussende Faktoren	91
	1.	Medien- und Digitalkompetenz	91
	2.	Art und Umfang des Zugangs	93
	3.	Abhilfemechanismen	93

**E. Rechtsvergleichung als Instrument effektiveren
Jugendmedienschutzes im Zeitalter von Digitalisierung
und Globalisierung 95**

I.		Einführung und Auswahl der betrachteten Staaten	95
II.		Länderberichte	98
III.		Einführende Vorbemerkungen zum Rechtssystem in den begutachteten Ländern	99
IV.		Rechtsvergleichende Betrachtung von Wirkungsfaktoren: Alterskategorien in der Regulierung	110
V.		Rechtsvergleichende Betrachtung von medialen Gefährdungslagen für Minderjährige aus regulatorischer Perspektive	112
	1.	Einführung	112
	2.	Regulierung von Inhalterisiken	117
		a) Australien	117
		b) Frankreich	124
		c) Italien	129
		d) Polen	134
		e) Japan	137
		f) Vereinigtes Königreich	141
	3.	Regulierung von Verhaltensrisiken	144
		a) Australien	144
		b) Frankreich	146
		c) Italien	147
		d) Polen	148
		e) Japan	149
		f) Vereinigtes Königreich	150
	4.	Regulierung von Kontaktrisiken	152
		a) Australien	152
		b) Frankreich	153
		c) Italien	155

	d)	Polen	156
	e)	Japan.....	156
	f)	Vereinigtes Königreich.....	156
5.		Regulierung von Verbraucherrisiken.....	157
	a)	Australien.....	157
	b)	Frankreich	160
	c)	Italien	163
	d)	Polen	163
	e)	Vereinigtes Königreich.....	163
	f)	Einblick in andere Staaten	165
6.		Regulierung von bereichsübergreifenden Risiken	166
	a)	Australien.....	166
	b)	Frankreich	169
	c)	Italien	171
	d)	Polen	172
	e)	Japan.....	174
	f)	Vereinigtes Königreich.....	175
7.		Regulierung von beeinflussenden Faktoren	177
	a)	Australien.....	177
	b)	Frankreich	178
	c)	Italien	180
	d)	Polen	181
	e)	Vereinigtes Königreich.....	182
VI.		Rechtsvergleichende Betrachtung zu gesetzlichen Grundlagen und Konzeption der Kinder- und Jugendmedienschutzaufsicht	182
	a)	Australien.....	183
	b)	Frankreich	184
	c)	Italien	185
	d)	Polen	187
	e)	Japan.....	188
VII.		Rechtsvergleichende Betrachtung zu präventiven und repressiven Instrumenten eines digitalisierungs- und globalisierungsangepassten Kinder- und Jugendmedienschutzes	190
	a)	Australien.....	190
	b)	Frankreich	194
	c)	Italien	196
	d)	Polen	197
	e)	Japan.....	198
	f)	Vereinigtes Königreich.....	198

F. Schlussbemerkungen und Ausblick.....	202
Literaturverzeichnis.....	207
Bisher in der Reihe EMR/Script erschienen.....	217
Das EMR.....	218

Abkürzungsverzeichnis

AANA	Australian Association of National Advertisers
aaO	am angegebenen Ort
ABAC	Alcohol Beverages Advertising Code Scheme
ABC	Australian Broadcasting Corporation
ACB	Australian Classification Board
ACCC	Australian Competition and Consumer Commission
ACCM	Australian Council on Children and the Media
ACMA	Australian Communications and Media Authority
ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht / Archiv für Presserecht
AGCOM	Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni
ANJ	Autorité Nationale des Jeux
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Arcom	Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique
ARJEL	Autorité des jeux en ligne
Art.	Artikel
ASA	Advertising Standards Authority
Aufl.	Auflage
AVMD	Audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie)
BBFC	British Board of Film Classification
BCAP Code	UK Code of Broadcast Advertising
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAP Code	UK Code of Non-broadcast Advertising and Direct & Promotional Marketing
CMLRev.	Common Law Review (Zeitschrift)
Co.re.com	Comitati regionali per le comunicazioni / Regionale Kommunikationssausschüsse
COM	Communication / Mitteilung der Europäischen Kommission
d.h.	das heißt
DRCF	Digital Regulation Cooperation Forum
Drs.	Drucksache
DSA	Digital Services Act
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung

EDPL	European Data Protection Law Review (Zeitschrift)
ERGA	European Regulators Group for Audiovisual Media Services
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Erwgr.	Erwägungsgrund / Erwägungsgründe
ETS	European Treaty Series
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GPDP	Garante per la protezione dei dati personali
GRC	Grundrechtecharta der EU
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
ICO	Information Commissioner's Office
IGH	Internationaler Gerichtshof
INTERPOL	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation
JMStV	Jugendmedienschutzstaatsvertrag
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KI	Künstliche Intelligenz
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
KRRiT	Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji / polnischer Nationaler Rundfunkrat
lit.	litera / Buchstabe
MMA	Mixed Martial Arts
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom/von
no.	number
Nr(n).	Nummer(n)
OCLCTIC	Office Central de Lutte contre la Criminalité liée aux Technologies de l'Information et de la Communication

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Ofcom	Office of Communications
PHAROS	Plateforme d'harmonisation, d'analyse, de recouplement et d'orientation des signalements
PIN	personal identification number
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
Ref.	Reference
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
Rs.	Rechtssache
rsp.	respektive
S.	Seite
s.	siehe
SBS	Special Broadcasting Service
SMS	Short Message Service
sog.	sogenannte / sogenanntes / sogenannter
TCO	Terrorist Content Online (Verordnung)
tv/TV	television / Fernsehen
u.	und
u.a.	und andere / unter anderem
u.U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz
UN/UNO	Vereinte Nationen
UNICEF	United Nations Children's Fund
UK	United Kingdom / Vereinigtes Königreich
USA	United States of America
v.	von/vom
verb. Rs.	verbundene Rechtssachen
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VK	Vereinigtes Königreich
Vod	Video-on-Demand
VR	Virtual Reality
VSP(s)	Video-Sharing-Plattform(en)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Zeitschrift)
WHO	World Health Organisation / Weltgesundheitsorganisation
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien
Ziff. Ziffer

Zusammenfassung

1. Die 20er Jahre des 21. Jahrhunderts haben sich als Zeitenwende erwiesen, die auch den Kinder- und Jugendmedienschutz weltweit vor neue Herausforderungen stellt. Sowohl die Covid-Pandemie als auch der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine mit ihren Folgen sind dabei in unterschiedlicher Weise auch für diesen Schutz bedeutsam.
2. Mit der schon seit den 2000er Jahren zu beobachtenden fortschreitenden Konvergenz der Medien und der in den 2020er Jahren erfolgten wachsenden Krisenprägung der Medien als Faktor und Plattform von Willensbildung und Persönlichkeitsentwicklung wird die Frage des Kinder- und Jugendmedienschutzes vielschichtiger und verpflichtet insbesondere die für die Erziehung Minderjähriger zuständigen Akteure, sich mit einem Paket unterschiedlicher Instrumente vertraut zu machen. Da es sich bei Konvergenz der Medien wie medienbeeinflussenden Änderungen im Nutzungsverhalten und in der Folge von Geschäftsmodellen um globale Phänomene handelt, ist ein vergleichendes Betrachten von Regulierungszielen, -methoden, -instrumenten, -modellen und -modulen zumindest sachgerecht, wenn nicht sogar im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung geboten.
3. Die zunehmend grenzüberschreitende Entfaltung zentraler gesellschaftlicher Prozesse verändert die Funktionen und Strukturen des nationalen und internationalen Rechts. Die Rechtsvergleichung für den Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes muss im Ergebnis dessen verstärkt berücksichtigen, dass das nationale Schutzrecht in vielschichtige normative, nicht zuletzt auch europa- und völkerrechtliche sowie regulierungsmethodische, aber auch medientechnologische und –pädagogische Regelungszusammenhänge eingebettet ist und durch diese geprägt wird.
4. Mit Blick auf Diskussionen über eine Fortentwicklung des deutschen Kinder- und Jugendmedienschutzes können rechtsvergleichende Betrachtungen nicht zuletzt Impulse im Blick auf die Fragen liefern, welche innerstaatlichen Regelungen reformbedürftig erscheinen, welchen neuen Herausforderungen der verfassungsrechtliche Schutzauftrag auch in Richtung auf den Medienkonsum Minderjähriger Rechnung tragen muss und welche Best Practices in Regelungen von Drittstaaten unter welchen Randbedingungen wie adaptionsfähig in das innerstaatliche System des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind.
5. Auch im Rahmen der Fortentwicklung des europa- und völkerrechtlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes können rechtsvergleichende Betrachtungen z.B. das Verständnis dafür fördern, welche Wahrnehmung dritte Staaten generell von der Bedeutung des Völkerrechts im Blick auf den medienbezogenen Minderjährigenschutz haben, welche spezifischen schutzbezogenen Ziele und Instrumente sie ansteuern resp. nutzen und welche Erwartungen und Interessen sich daraus für auf eine ergänzende Optimierung des Kinder- und Jugendmedienschutzes ableiten. Zudem können Rechtsvergleiche die Wirkungen unterschiedlicher Lösungsansätze im Schutz Minderjähriger vor medialen Gefahren, Gefährdungen und Risiken sichtbar machen. Dadurch erleichtern und erweitern sie das Problemverständnis, ermöglichen Orientierung hinsichtlich denkbarer rechtlicher Ziele

und konkreter Regelungsoptionen oder begründen einen Beitrag zum Verständnis möglicher sozialer, ökonomischer und ökologischer Folgen verschiedener Regelungsansätze. Eine weitere Annäherung der regulatorischen Schutzsysteme zu Gunsten Minderjähriger mittels völkerrechtlicher Koordinierung von Schutzregelungen auf materieller Ebene erleichtert dabei auch die Rechtsdurchsetzung des deutschen Jugendmedienschutzes in transnationalen Sachverhalten.

6. Völkerrechtlich ist zudem anerkannt, dass die Rechtsvergleichung auch ein Verfahren zum Beleg allgemeiner Rechtsgrundsätze des Völkerrechts ist. Dieser Ansatz des Nachweises allgemeiner Rechtsgrundsätze des Völkerrechts ist auch für den Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes nicht versperrt.

7. Im Hinblick auf einen modernen Regulierungsansatz, der auch im Lichte von verfassungs-, europa- und völkerrechtlicher Entwicklungstendenzen einerseits, grenzüberschreitender Gefährdungslagen andererseits internationale Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verstärkt in den Blick nimmt, verdient ein trans- und internationales Konzept der Realisierung von kinder- und jugendbezogenen Schutzpflichten in materiell-, verfahrens- und regulierungskonzeptioneller Hinsicht intensivere Beachtung.

Völker- und europarechtliche Dimensionen des Jugendmedienschutzes und ihre Bedeutung im Blick auf eine kinder- und jugendschutzverträgliche Entstaatlichung von Schutzräumen

8. Auch im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes kommt dem unionsrechtlichen Zusammenspiel von Vielfalt und gemeinsamem, auch jugendschutzbezogenen Erbe innerhalb der EU wie auch darüber hinaus besondere regulatorische Bedeutung de lege lata wie de lege ferenda zu.

9. Der Kinder- und Jugendmedienschutz im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung erfährt international momentan starke, nicht zuletzt auch interdisziplinäre Aufmerksamkeit. Technologische Entwicklungen wie namentlich auch KI, die neue schutzbezogene Wirkungsrisiken ebenso mit sich bringen können wie neue Tools bei der Schaffung eines effektiven Kinder- und Jugendmedienschutzes, finden dabei ebenso Beachtung wie Tendenzen im Bereich des Mediennutzungsverhaltens, sei es in Bezug auf genutzte Geräte und Techniken für den Medienkonsum wie auch im Blick auf von Minderjährigen favorisierte Formen der Individual- und Massenkommunikation. Ökonomische Aspekte wie die Entwicklung von kinder- und/oder jugendaffinen oder -orientierten Geschäftsmodellen fließen in solche interdisziplinär fundierte Regulierungsansätze ebenso ein wie (auch) auf Minderjährige ausgerichtete Ansätze der Medienwirkungsforschung und Vorgaben für den Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden oder gar schwer gefährdenden Angeboten, die sich aus verfassungsrechtlichen Vorgaben ergeben. Diese Vorgaben können ebenso mit Blick auf kulturelle Traditionen von Staat zu Staat unterschiedlich ausgeprägt sein wie mit Blick auf die Bereitschaft zur Öffnung klassischer hoheitlicher Regulierung gegenüber Ansätzen der Ko- oder gar Selbstregulierung.

10. Die Bereitschaft, auf Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Blick auf die globale Dimension dieser Herausforderungen mit dem Instrumentarium des Völkerrechts zu reagieren, ist bislang nur in geringem Umfang vorhanden. Beachtung verdienen insoweit namentlich die UN-Kinderrechtskonvention sowie auf Ebene des Europarates die Cybercrime-Konvention und das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

11. Auf die Entterritorialisierung des Jugendmedienschutzrechts mit weltweit oder zumindest in regionalen völkerrechtlichen Verdichtungsräumen geltenden Definitionen von Gefährdungslagen, materiell-rechtlichen Instrumenten des Jugendmedienschutzes und prozeduralen Sicherungen effektiven Vollzugs zu reagieren, ist allerdings ein Regulierungskonzept im Werden.

12. Im europäischen Verbund des Kinder- und Jugendmedienschutzes hat sich nicht zuletzt durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) ein System der Schutzgewähr entwickelt, dem sowohl im Blick auf die erfassten Gefährdungstatbestände wie den erfassten Personenkreis potentieller Gefährder und die Instrumente der Eindämmung des Gefährdungspotentials regulatorisch erhebliche Relevanz zukommt. Dem Schutz der Menschenwürde und dem Jugendschutz im audiovisuellen Bereich kommt dabei mit Blick auf und im Lichte der Grundwerte des Art. 2 EUV auch in der Medienregulierung der EU besondere Bedeutung zu - auch in Richtung auf ihren Beitrag für eine Wehrhaftigkeit des europäischen Integrationsverbundes im Innern und nach außen. Nicht zuletzt das antitotalitäre und humanistische kulturelle Erbe der EU prägt im Blick auf die Sicherung der Menschenwürde und den Jugendschutz im Prozess der Massenkommunikation die Medienrechtsordnung der EU.

Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen im internationalen Vergleich

13. Bandbreiten, Charakteristika und Entwicklungstendenzen im Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen stehen typischerweise mit Gefährdungslagen und regulatorischen Antworten auf diese im unmittelbaren Zusammenhang. Sie werden sowohl durch technische, infrastrukturelle und medienkonsumgüterbezogene Dynamiken wie durch familiäre und kulturelle Traditionen, aber auch gesellschaftliche und entwicklungspsychologische Umbrüche beeinflusst. Gerade die Untersuchung ähnlicher oder sogar einheitlicher Trends im Mediennutzungsverhalten Minderjähriger in der medial geprägten Welt des 21. Jahrhunderts befördert die Möglichkeit der Entwicklung einer transnational relevanten Typologie kinder- und jugendmedienschutz-bezogener Herausforderungen als möglichem Ausgangspunkt regulatorischer Koordinierung.

14. Gerätebezogen ist das Smartphone bei Minderjährigen weltweit das bevorzugte Mittel, um online zu gehen. Hierauf muss auch eine Kinder- und Jugendmedienschutzregulierung, die auf der Höhe der technischen Zeit sein will, reagieren. Auch die erhöhte tägliche Nutzungsdauer ist ein internationaler Trend. Insgesamt nutzen Kinder das Internet in immer jüngeren Altersgruppen regelmäßig. Der Trend im Konsum audiovisuellen Contents geht global bei jüngeren Altersgruppen weg vom Live-TV zu On-Demand-

Angeboten (über Mediatheken oder über Catch Up TV-Funktionen). Auch der Konsum von Videospiele ist v.a. in dieser Altersgruppe stark steigend, wobei zu beobachten ist, dass vor allem jüngere Altersgruppen mehr Zeit innerhalb ihres Medienkonsumverhaltens mit Videospiele verbringen, vor allem online zusammen mit Freunden, während ältere Altersgruppen eher vermehrt soziale Medien nutzen oder audiovisuelle Inhalte passiv konsumieren. Bemerkenswert ist dabei allerdings, dass vor allem die soziale Interaktionskomponente als wesentlicher Antrieb zum Videospiele hervorgehoben wird, was auch, aber nicht nur vor dem Hintergrund der Pandemie und der damit verbunden Kontaktbeschränkungen zu sehen ist.

15. Ungeachtet solcher mit Blick auf Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendmedienschutzregulierung aktuell oder potentiell unitarisierender Trends weicht das spezifische Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in den im Rahmen dieser Studie behandelten Staaten nicht unerheblich voneinander ab, was Vollharmonisierungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes zumindest hemmt und damit verbunden zugleich die Wahrung kultureller Traditionen von Schutzziele und –instrumenten fördert. Das trifft auch auf die verschiedenen Gefährdungslagen und/oder deren Intensität zu, denen Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Regionen, sogar innerhalb der EU, begegnen.

Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche im internationalen Vergleich

16. Neben einer Reihe von Vorteilen – wie zum Beispiel Möglichkeiten des spielerischen/unterhaltsamen/digitalen Lernens und der Erhöhung von Medien- und Digitalkompetenz – begründen der Umgang mit und der Konsum von verschiedenen Medien sowie die Interaktion in der Online-Umgebung auch je spezifische Gefahrenpotentiale für Kinder und Jugendliche. Im Hinblick auf eine Typologisierung von Risiken wird dabei (auch) auf internationaler Ebene zwischen verschiedenen, teilweise sich überlappenden Kategorien unterschieden: Inhaltebezogene Konfrontationsrisiken, Verhaltensrisiken im Umgang Minderjähriger miteinander, Kontaktisiken für Minderjährige wegen des oder basierend auf dem Verhalten(s) Dritter (meist Erwachsener), Interaktionsrisiken im Hinblick auf Minderjährige als Verbraucher und digitale Identitätsträger haben dabei neben verschiedenen bereichsübergreifenden, schutzgutbezogenen Risiken besondere Beachtung gefunden. Solche Risiken für Schutzgüter betreffen typologisierungsrelevant namentlich solche für die Privatsphäre, für die Gesundheit und das geistige Wohlbefinden. Ein querschnittsartig wirkendes Risiko geht zudem von bestimmten Ausprägungen der Megatrends von Digitalisierung und Globalisierung aus – bei ersterem nicht zuletzt im Zuge der zunehmenden Durchdringung auch des Medienökosystems durch KI-Anwendungen, bei letzterem Megatrends durch einen auch effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz herausfordernden clash of cultures.

17. Der Gefährdungsgrad einzelner Risiken kann wiederum vermindert oder erhöht werden durch eine Reihe von Faktoren wie Medien- und Digitalkompetenzen, Qualität und Quantität des Zugangs zu Medien und Abhilfemechanismen, die (auch) regulatorisch indiziert sein können. Familialer Risikominimierung, insbesondere durch elterliche Kontrolle, und Risikominimierung durch sonstige Erziehungsagenten kommt dabei, in durch

kulturelle Traditionen bedingter Unterschiedlichkeit des Ausmaßes, ebenso eine Rolle zu wie dem Gewicht gesellschaftlicher Empathie für Minderjährige und der Effektivität hoheitlicher Wahrung von Kinder- und Jugendmedienschutz.

18. Bei der Einschätzung der Wirkungen von Medienangeboten gehören der soziale Kontext, das Alter und das Geschlecht zu den wichtigsten rezipientenspezifischen Wirkungsfaktoren. Bezüglich einer möglichen entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung medialer Angebote auf Minderjährige verdienen dabei nicht nur durchschnittlich entwickelte, in einem stabilen familiären und gesellschaftlichen Umfeld heranwachsende Kinder und Jugendliche regulatorische Aufmerksamkeit, sondern insbesondere auch schwächere und noch nicht so entwickelte Minderjährige – gerade auch in den jüngsten Alterskohorten.

19. In Bezug auf angebotsspezifische Wirkungsfaktoren ist der Realitätsgrad eines Angebotes von besonderer Bedeutung. Angebote, deren Inhalte einen engen Bezug zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen haben, Bezüge zur Realität herstellen oder real wirken, sowie jene, in denen die Übergänge zwischen Realität und Fiktion fließend sind, stellen unter Kinder- und Jugendschutzaspekten eine nachhaltige Herausforderung dar. Die Grundstimmung eines Medienangebots beeinflusst, wie das Angebot insgesamt wahrgenommen und verarbeitet wird. Mediale Identifikationsfiguren können Rollenmuster, Verhaltensweisen und Werte vermitteln, die von Minderjährigen als Orientierungshilfe genutzt werden und die sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinflussen und ggf. beeinträchtigen oder sogar gefährden können. Nicht zuletzt Immersion stellt einen Wirkungsfaktor dar, der im Zuge der digitalen Weiterentwicklung von Endgeräten zunehmende Bedeutung erlangt.

20. Inhaltebezogene Konfrontationsrisiken, denen sich Kinder und Jugendliche beim Konsum von Medien ausgesetzt sehen, betreffen im Wesentlichen illegale und schädliche Inhalte, die die Schwelle zur Illegalität (noch) nicht überschreiten, aber auf andere Weise gefährdend sind. Bereits die Konfrontation mit dem und Wahrnehmung des Inhalt(s) begründen bei solchen Inhalten ein Risiko etwa für die Psyche oder Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, was je nach Art des Inhalts und Gefährdungspotentials unterschiedliche Ursachen haben kann. Zu den illegalen Inhalten, die ein erkennbar auf Minderjährige fokussiertes Gefährdungspotential aufweisen, zählen namentlich Inhalte, die die Ausbeutung und den Missbrauch von Minderjährigen verharmlosend oder gar verherrlichend zum Gegenstand haben, terroristische und radikalisierende Inhalte, sowie Inhalte, die Krieg und/oder Gewalt verherrlichen, eine Darstellung von grundlosen Gewalttätigkeiten bzw. eine unangemessene Herausstellung von Gewalttätigkeiten enthalten oder zu Straftaten aufrufen, diese fördern oder zu diesen anleiten. (Auch) diesem normativen Unwert-Urteil steht faktisch eine erhebliche Nutzungsmöglichkeit oder gar Nutzung für die betreffenden Inhalte (nicht nur) in den untersuchten Staaten gegenüber.

21. Auch Darstellungen des Konsums von Drogen können zu illegalen Inhalten gehören – zumindest dann, wenn diese Darstellungen in einer verharmlosenden und zugleich spezifisch minderjährigen-affinen Ansprache erfolgen. Zumindest für Minderjährige schädlich sind ferner Inhalte, die eine Gesundheitsgefährdung oder gar Lebensverkür-

zung Minderjähriger in Form von Anorexie oder gar Suizid propagieren. Hassrede ist eine weitere Kategorie der (nicht zuletzt auch Minderjährige berührenden) Inhalterisiken und bewegt sich an der Schnittstelle zwischen illegalen Inhalten und schädlichen Inhalten.

22. Auch Desinformation ordnet sich in die Gruppe der schädlichen Inhalte ein, die Kinder und Jugendliche gefährden (können). Auch unabhängig von einer desinformierenden Prägung sind Angebote, die darauf ausgerichtet sind, das jeweils verfassungsrechtlich fundierte Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, das Gewaltmonopol des Staates und die jeweilige Ausrichtung der nationalen, europäischen und internationalen Rechtsordnung auf friedliche Konfliktlösung, menschenrechtliche und völkerrechtliche Vorgaben des *ius cogens* oder grundlegende Wert- und Zielvorstellungen des westlichen Werteverbundes, wie sie sich u.a. in Art. 2 EUV verankert finden, aktiv auszuhöhlen, als (zumindest) schädliche Inhalte einzustufen, da sie offensichtlich geeignet sind, eine sozial-ethische Desorientierung von Minderjährigen zu befördern. Desinformation entfaltet dabei gerade gegenüber Kindern und Jugendlichen ein besonderes Gefährdungspotential, weil sie vermehrt vor allem innerhalb bei diesen beliebten sozialen Netzwerken verbreitet wird (wobei in den Informationswert dort verbreiteter Inhalte Minderjährige zwar zumindest größtenteils kein großes Vertrauen setzen, wohl aber stärker als dies bei Erwachsenen der Fall ist) und Minderjährige häufig (noch) nicht über die Medien- und Digitalkompetenz verfügen, die sie zur Unterscheidung zwischen wahren und falschen Informationen benötigen.

23. Das Gefährdungspotential ist bei den hier aufgeführten und weiteren Inhalterisiken wie z.B. unangenehmen oder beängstigenden Nachrichten oder Bildern z.B. von Kriegsgeschehen und Katastrophen sowie mit Appellen zur Nachahmung verbundenen Darstellungen von Schönheitsidealen vielfältig und kann sich – etwa aufgrund eines mangelnden Verständnisses des Inhalts, einer (noch) nicht vorhandenen Einordnungsmöglichkeit oder schlicht aufgrund schockierender Wirkungen – auf das Verhalten oder die generelle Einstellung von Kindern und Jugendlichen auswirken – insbesondere bei jüngeren Altersgruppen.

24. Verhaltensrisiken sind solche Risiken, die bei einem gegenseitigen Peer-to-Peer-Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen auftreten. Anders als bei Kontakttrisiken geht es hier nicht um die Fälle, bei denen Kinder und Jugendliche passiv Opfer einer interaktiven Situation werden, die von anderen Minderjährigen (ggf. aber auch von Erwachsenen) initiiert ist, sondern um Fälle, in denen sich Minderjährige so verhalten, dass sie aktiv zu riskanten digitalen Inhalten oder Kontakten beitragen. Hieraus erwächst nicht zuletzt ein auch gesellschaftlich relevantes Risikopotential, da der Nachahmungseffekt bei Verhalten der eigenen Generation angehöriger Gefährder wahrscheinlicher ist. Die Abstumpfung in Bezug auf Gebote eines sozialverträglichen Miteinanders nimmt bei diesen Verhaltensweisen sukzessive zu. Im Bereich des hasserfüllten Verhaltens betrifft das insbesondere das Cybermobbing oder Cyberbullying. Im Bereich des nutzergenerierten problematischen Verhaltens betrifft ein potentiell Risiko auch das sog. Sexting, also das Senden und Empfangen von sexuellen Nachrichten oder Bildern, das sowohl für Sender

als auch Empfänger schwere Konsequenzen nach sich ziehen kann, die die Entwicklung(spotentiale) von Jugendlichen nachhaltig schädigen können.

25. Kontakt- und Interaktionsrisiken entstehen, wenn Kinder und Jugendliche insgesamt mit der medialen und insbesondere Online-Umgebung agieren. Solche nicht inhaltebezogenen Risiken sind vielfältig und umfassen z. B. neben Cyberbullying, Cybergrooming, Cyberstalking, Sexting und Sextortion (Erpressung zu sexuellem Verhalten) auch die Anleitung zu selbstgefährdendem Verhalten, Profiling, exzessives Spielen und Kostenfallen, unter anderem auch im Kontext von Lootboxen und undurchsichtigen Währungssystemen in Videospiele.

26. Verbraucherrisiken beschreiben Risiken, denen Rezipienten im Wirtschaftsverkehr ausgesetzt sind, die sich aber möglicherweise gerade bei Kindern und Jugendlichen als besonders gefährlich erweisen, weil ihre Unerfahrenheit oder ihr mangelndes Urteilsvermögen ausgenutzt wird. Solche Verbraucherrisiken weisen Überschneidungen zu Inhalterisiken und Interaktionsrisiken auf. Zu solchen Verbraucherrisiken zählen nicht zuletzt Werberisiken, Risiken kommerziellen Profilings, finanzielle Risiken und Sicherheitsrisiken.

27. Zu den bereichsübergreifenden Risiken zählen namentlich Risiken für die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen, Risiken fortgeschrittener und fortschreitender Technologisierung und Gesundheitsrisiken. Privatsphäre-beeinträchtigende Risiken, also solche, die aus der Weitergabe von Daten und persönlichen Informationen resultieren, ergeben sich häufig bei digitalen Interaktionen und stehen meist im Zusammenhang mit anderen Risiken, bedingen oder befördern diese. Zwei Gefährdungslagen sind dabei als aktuell besonders prekär hervorzuheben: Die Entwicklung datengetriebener Produkte gezielt für minderjährige Verbraucher und das sog. Sharenting (das Teilen von Fotos von Kindern durch Eltern in sozialen Netzwerken ohne Kenntnis und/oder Willen der Kinder).

28. Die Auswirkungen neuer Technologien gerade auf Kinder und Jugendliche sind bislang noch wenig untersucht. Nicht zuletzt der Einsatz von Algorithmen und (sonstigen) Anwendungen Künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich Bildung, bzw. dessen Grenzen und notwendige Schutzmechanismen, stehen derzeit im Fokus der Diskussion. Gerade biometrische Daten als besonders sensible Daten beanspruchen mit Blick auf den Schutz Minderjähriger grundsätzlich ein besonders hohes Schutzniveau.

29. Der Umgang mit Medien kann auch gesundheitliche Risiken für Kinder und Jugendliche begründen, sowohl physischer als auch psychischer Natur. Es handelt sich hierbei ebenfalls um ein bereichsübergreifendes Risiko, das mit vielen der bereits genannten Risiken in Zusammenhang steht. Eine weniger einschneidende, aber typische Gefährdungslage in Bezug auf Gesundheitsrisiken besteht insbesondere bei übermäßigem Medienkonsum. Neben Gefährdungslagen, die sich aus der Abhängigkeit vom Medium an sich ergeben können, können auch andere Suchtphänomene Gesundheitsrisiken begründen, die sich als Begleiterscheinung des Medienkonsums darstellen. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Tabak, Alkohol und Glücksspiel, in denen Suchtpotentiale, die schwerwiegende gesundheitliche, soziale und finanzielle Folgen mit sich bringen können, durch kommerzielle Kommunikation befördert werden können.

30. Die Intensität der konkreten jeweiligen, aus vorbezeichneten Risiken erwachsenden Gefährdungslage für den einzelnen Minderjährigen hängt zum einen von individuellen und Gruppenmerkmalen wie Alter sowie elterlicher Erziehung, ferner aber auch von einer Reihe von gesamtgesellschaftlich bzw. regulatorisch und politisch vorgeformten Faktoren ab, zu denen nicht zuletzt Medien- und Digitalkompetenz, Art und Umfang des Zugangs zu Medien und Medieninhalten sowie Abhilfemechanismen zählen. Solche Mechanismen betreffen den Umgang mit Risiken und können vielfältige Formen annehmen. Hierzu gehört das Vorhandensein von Anlaufstellen, an die sich Kinder und Jugendliche sowohl in präventiver als auch repressiver Hinsicht zur Abhilfe wenden können – neben Eltern auch andere Vertrauenspersonen und vor allem Einrichtungen und Behörden - sowie das Vorhandensein von technischen Mechanismen und Verfahren, um Inhalte zu melden oder Kontakte zu blockieren.

Rechtsvergleichung als Instrument effektiveren Jugendmedienschutzes im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung

31. Jenseits völkerrechtlich etablierter Mindeststandards und europarechtlich vom Vorrangprinzip erfasster Vorgaben an den mitgliedstaatlichen Medienschutz für Minderjährige gibt es im Sinne von rechtspolitischen Impulsen wirkende regulatorische Besitzstände auf staatlicher Ebene innerhalb wie außerhalb der EU. Während grundlegende Gemeinsamkeiten – wie die Einbeziehung technischer Lösungsansätze ebenso wie ein spezifisches Zusammenspiel präventiv-pädagogischer (Medienkompetenz) und repressiv-regulatorischer Ansätze (namentlich Beschränkungen von Medienfreiheiten) – bestehen, zeigt die Erfahrung, dass sich sowohl das Verständnis der zu regulierenden Inhalte und Risiken als auch die gesetzlich zu ergreifenden Maßnahmen und rechtlichen Grundlagen von Staat zu Staat unterscheiden.

32. Als rechtsvergleichende Impulsgeber wurden sechs rechtsstaatliche Demokratien ausgewählt, die sich in ihrer kulturellen Prägung, gesellschaftlichen Ordnung und Verfassungstradition sowie ihrem Verständnis von jugendmedienschutzrechtlichen Herausforderungen einerseits stark genug unterscheiden, bei denen andererseits aber noch eine hinreichende und für die Zwecke dieses Gutachtens aufschlussreiche Vergleichbarkeit besteht. Sie setzen sich zusammen aus jeweils drei der EU und drei nicht (mehr) der EU zugehörigen Staaten, bei denen es sich in zwei Fällen zudem um außereuropäische Staaten handelt.

33. Die Kinder- und Jugendmedienschutzregulierung in Australien und in Japan als zwei außereuropäischen Staaten wurde einerseits mit Blick auf eine pazifische Erweiterung der Zone der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie sie in der EU entwickelt werden soll, ausgewählt. Für die Auswahl der beiden Länder bedeutsam war ferner deren Beitrag in Bezug auf Mechanismen, Methoden und Mittel des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Rahmen der G20 und der Zusammenarbeit in internationalen Organisationen und Foren. Andererseits ergeben sich aus unterschiedlichen kulturellen Traditionslinien zwischen EU und Japan wie aus besonderen (auch jugendschutz- und menschenwürdebezogen relevanten) Herausforderungen des Umgangs mit Minderheiten wie den indigenen

Bevölkerungsgruppen in Australien interessante Aspekte, die sich in der thematischen Ausrichtung, der Schwerpunktsetzung und dem interpretatorischen Verständnis der Regulierung niederschlagen. Das Vereinigte Königreich wurde einerseits ausgewählt, da hier auf dem Gerüst einer bisher europaweit einheitlichen Grundharmonisierung mittlerweile eigene Wege gegangen werden und insbesondere im Online-Bereich ein Schwerpunkt auch auf dem Kinder- und Jugendmedienschutz liegt. Zudem nimmt das Vereinigte Königreich weiterhin eine große Bedeutung in medien- und filmökonomischer Hinsicht in Europa und darüber hinaus ein. Zudem spielt der Staat auch eine große Rolle als mögliche Brücke zwischen der EU und den USA bei der Schaffung einer transatlantischen Wirtschafts- und Werteunion und ist potentieller Impulsgeber für Fortentwicklungen des Medienrechts im Rahmen des Europarates.

34. Schließlich werden drei Mitgliedstaaten der EU in den Rechtsvergleich einbezogen, deren Betrachtung basierend auf der gemeinsamen Mindestharmonisierung durch die AVMD-Richtlinie interessant ist. Frankreich kommt dabei traditionell nicht nur eine besondere Bedeutung in der audiovisuellen, nicht zuletzt auch der Film-Industrie der EU zu. Mit der Verschmelzung des *Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA)* als Medienregulierungsbehörde mit der *Haute autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur internet (Hadopi)*, die gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vorging, zur *Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique (Arcom)* ergeben sich auch aus aufsichtsrechtlicher Perspektive interessante rechtsvergleichende Fragestellungen. Die Regulierung öffentlich-rechtlicher wie privater Anbieter durch diese Behörde und die Einbindung der Regulierten in die Regulierungsgestaltung auf Ebene vertraglicher Koordinierung machen Frankreich bei rechtsvergleichender Betrachtung besonders interessant. Italiens bedeutende audiovisuelle Industrie, nicht zuletzt auch bei der Entwicklung von Fernsehformaten mit jugendmedienschutzbezogenem Risikopotential, sowie die kulturelle Prägung des Staates durch widerstreitende Werteorientierungen wie seine föderale Verfasstheit eignen sich ebenfalls für eine vertiefte rechtsvergleichende Betrachtung in einem internationalen Vergleich. Die italienische Regulierungsbehörde, die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)*, ist zudem ein Regulierer mit konvergenzorientiertem Aufsichtsportfolio, der sich aktiv um einen Kinder- und Jugendmedienschutz insbesondere auch im Verhältnis zu neueren Akteuren wie Messenger-Diensten und Video-Sharing-Plattformen bemüht. Schließlich ist Polen ein Staat, der sich im Hinblick auf aktuelle politische Entwicklungen von einem an den Grundwerten des Art. 2 EUV ausgerichteten europäischen Integrationsprozess zu entfernen scheint - was auch Auswirkungen auf die kinder- und jugendschützerische Politik und Regulierung insgesamt oder in Teilen haben kann (, aber nicht muss).

35. In die Betrachtung von medialen Gefährdungslagen für Minderjährige aus regulatorischer Perspektive fließen, ausgehend von Alterskategorien in der Regulierung, bei der Rechtsvergleichung die Regulierung von Inhalterisiken, Verhaltensrisiken, Kontakttrisiken, Verbraucherrisiken und bereichsübergreifenden Risiken in ihrer jeweiligen gesetzlichen und untergesetzlichen regulatorischen Ausformung ein. Anknüpfend hieran erfolgt eine rechtsvergleichende Betrachtung zu gesetzlichen Grundlagen und Konzeption der Kinder-

und Jugendmedienschutzaufsicht sowie zu präventiven und repressiven Instrumenten eines digitalisierungs- und globalisierungsangepassten Kinder- und Jugendmedienschutzes.

36. Die regulatorischen Antworten auf die dargestellten Risiken sind in den untersuchten Staaten in Teilen sehr ähnlich, unterscheiden sich aber zugleich nicht zuletzt in der rechtlichen Reaktion gerade auf neue Risikophänomene teilweise erheblich

(a) in der Intensität des Eingriffs in grundrechtliche Positionen und damit die gesetzgeberische bzw. untergesetzliche Umsetzung eines gemeinsamen Grundverständnisses der gebotenen Verhältnismäßigkeit von Eingriffen,

(b) bei adressierten Akteuren im Kinder- und Jugendmedienschutz-Ökosystem, nicht zuletzt auch, was Zeitpunkt und Tiefe der Inpflichtnahme von Akteuren jenseits der Inhalteanbieter betrifft und

(c) regulatorischen Kompetenzen sowie Zuständigkeiten sowohl auf der horizontalen Ebene auf der gleichen staatlichen Ebene angesiedelter Regulierungsbehörden (nicht zuletzt auch mit Blick – zumindest auch – auf Kinder- und Jugendmedienschutz ausgerichtete oder diesen befördernd Datenschutz) als auch auf der vertikalen Ebene der Verteilung von Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen in föderal verfassten Staaten teilweise erheblich.

37. So gibt es in allen untersuchten Staaten Altersklassifikationssysteme, die nach unterschiedlichen Entwicklungsständen im Kontext des Inhaltekonsums unterscheiden und mit verbindlichen Verpflichtungen für Medienanbieter (Verbreitungs-, Sendezeit- und Zugangsbeschränkungen, optische und akustische Kennzeichnungspflichten) verbunden sind. Dabei sind aber bereits die Alterskategorien, auf denen die Zuordnung eines Inhalts zum Grad der möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung beruht, unterschiedlich – sogar innerhalb der EU Mitgliedstaaten. So ist etwa Italien der einzige untersuchte Staat, der über die verbindliche Ausfüllung des gesetzgeberischen Rahmens der Regulierungsbehörde *AGCOM* die Altersgruppe unter 3 Jahren und darin die negativen Einflüsse eines Medienkonsums an sich adressiert.

38. Zwar nicht in Bezug auf das "ob", aber in Bezug auf das "wie" (einschließlich der Abgrenzung gesetzgeberischer und regulierungsbehördlicher Gestaltungsmacht) in die Klassifizierung auch die Medienregulierer eingebunden sind und auch in Bezug auf die Frage, ob die inhaltliche Beurteilung eines Inhalts als entwicklungsbeeinträchtigend maßgeblich durch die Anbieter erfolgt oder stark durch regulatorische Leitlinien bestimmt wird, unterscheiden sich die untersuchten Staaten ebenfalls. Die intensivste steuernde Einflussnahme in inhaltlicher Hinsicht erfolgt im Vergleich der untersuchten Staaten wohl durch den polnischen *KRRiT* (bspw. „Vulgariäten“ oder „pathologisches Sozialverhalten“ als entwicklungsbeeinträchtigend) sowie die britische *Ofcom* (hier aber mit weiteren Beurteilungsspielräumen für Anbieter), während die französische *Arcom* das wohl in technischer Hinsicht ausdifferenzierteste System verbindlich vorgibt, aber die Beurteilung einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung wesentlich den Anbietern überlässt. Das

gilt auch für die Frage, ob die Klassifizierung für verschiedene Inhalte (Rundfunkprogramme, Abrufinhalte, Audioinhalte, Videospiele, Kinofilme, verschiedene Online-Formate) aus „einer Hand“ erfolgt.

39. Dieses Untersuchungsergebnis einer erheblichen Bandbreite in der materiell-, organisations- und verfahrensrechtlichen Reaktion setzt sich in Bezug auf den Umgang mit neuen Gefährdungslagen, die sich derzeit im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes stellen, fort. Die Kategorie der Inhalterisiken stellt sich dabei bereits bislang und voraussichtlich auch zukünftig als diejenige mit den umfangreichsten und vielfältigsten Gefährdungspotentialen dar. Spiegelbildlich handelt es sich dabei allerdings auch um die Risikokategorie, die in den untersuchten Staaten am intensivsten durch vielfältige, nur in Teilen bei vergleichender Betrachtung parallele regulatorische Eindämmungs-, Bewältigungs- und Sanktionsstrategien geprägt ist.

40. Hervorzuheben ist dabei etwa die 2020 eingeführte Regelung in Italien, die elektronischen Kommunikationsdiensten (insb. auch Internetzugangsdiensten) eine Verpflichtung zur Vorhaltung von (vertraglich gegenüber den Kunden zu garantierenden) vorinstallierten Systemen zur elterlichen Kontrolle oder zur Filterung bzw. Sperrung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten auferlegt. Durch die weite Formulierung sind damit potentiell eine Vielzahl von Inhalterisiken adressiert. Die *AGCOM* derzeit an einem Leitlinienentwurf, der diese Verpflichtungen in inhaltlicher und vor allem technischer Hinsicht konkretisieren soll. Unter anderem sieht der Entwurf dabei vor, dass Internetdiensteanbieter als Mindestfunktion zumindest eine Sperrung von Webseiten mit gefilterten Inhalten über das Domain-Name-System anbieten sollen. Bei Aufruf der gesperrten Seite soll auf eine Webseite des Anbieters umgeleitet werden, die darüber informiert, warum der Zugriff verweigert wird. Nur bei Freigabe durch den Vertragsinhaber soll die gesperrte Seite entsperrt werden können.

41. Ein breites Spektrum an Inhalterisiken im Online-Bereich wird – hier spezifischer – auch von dem im Vereinigten Königreich vorgeschlagenen Entwurf einer *Online Safety Bill* adressiert, die dem Wohlergehen von Kindern besondere Priorität einräumt und zu diesem Zweck u.a. Diensteanbietern Sorgfaltspflichten sowie Pflichten auferlegt, eine Risikobewertung vorzunehmen und dann entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Innerhalb der Sicherheitsverpflichtungen zugunsten von Kindern unterscheidet der Gesetzesentwurf zwischen primär prioritären Inhalten (denen Kinder überhaupt nicht begegnen sollten), prioritären Inhalten (denen Kinder nur unter Berücksichtigung von Altersbeschränkungen begegnen sollten) und weiteren Inhalten, die schädlich für Kinder sind. Das zuständige Ministerium soll dabei noch näher spezifizieren, welche Inhalte unter die erstgenannten Kategorien fallen, wobei bereits angedeutet wurde, dass es sich bei den prioritären Inhalten um solche handeln soll, die Risiken der Selbstverletzung, von Essstörungen, Pornographie und Mobbing betreffen.

42. Bei der Frage nach der Regulierung von Verhaltensrisiken ist in Polen besonders bemerkenswert, dass sowohl innerhalb gesetzekonzretisierender Verordnungen des *KRRiT* als auch in der Selbstregulierung häufig erzieherische Aspekte aufgegriffen wer-

den, die zu einer – auf der Grundlage des Welt- und Gesellschaftsbildes der polnischen Regierung - gesellschaftlich positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen sollen (bspw. Altersbeschränkungen für Inhalte, die asymmetrische Beziehungen über- oder unterbetonen, hedonistische Verhaltensweisen fördern, aggressive Behandlung von Menschen oder Tieren in einem billigenden Kontext darstellen, etc.). In anderer Hinsicht stechen die Ansätze aus Italien und Australien heraus, die die Gefährdungspotentiale des Cybermobbings nicht – wie in anderen Ländern maßgeblich – über das Strafrecht adressieren, sondern spezifische Gesetze hierzu erlassen haben. Basierend auf einer sehr spezifischen und zugleich sehr weitreichenden Definition des Cybermobbing verortet die betreffende italienische Regelung seit 2018 die Verantwortung für Information über und Sensibilisierung für das Thema Cybermobbing vor allem bei den Schulen, sieht umfassende Schulungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Kooperationsmechanismen vor, enthält aber auch Regeln zu disziplinarischen und ordnungsrechtlichen Konsequenzen, wobei Intermediäre mit verkürzten Löschfristen über die Datenschutzbehörde in die Pflicht genommen werden. Letzteren Aspekt greift seit 2021 auch der australische *Online Safety Act* mit sehr ähnlichen Bestimmungen auf.

43. Kontakt Risiken als ein insgesamt schwer gegenüber dritten Risiken abgrenzbarer Risikobereich, der gefährdungsbezogene Ausstrahlungswirkungen insbesondere auf die Privatsphäre aufweist, werden in den untersuchten Staaten eher zurückhaltend regulatorisch adressiert. Eine Gefährdungslage, die dabei besondere Aufmerksamkeit gefunden hat, ist die Beteiligung von Kindern an sowie Darstellung von Kindern in audiovisuellen Formaten. Nach einem jüngeren französischen Gesetz, das wohl im Zusammenhang mit immer jünger werdenden Influencern zu sehen ist, besteht nunmehr eine Meldepflicht für Eltern gegenüber der zuständigen Behörde, wenn ihrerseits ein Bild eines Kindes unter 16 Jahren über eine Video-Sharing-Plattform verbreitet wird, dabei Hauptmotiv des audiovisuellen Inhalts ist und bestimmte Schwellenwerte bei Dauer und Anzahl solcher Inhalte oder kommerziellen Einnahmen hierfür überschritten werden. An die Meldung werden bestimmte Konsequenzen geknüpft, u.a. Empfehlungspflichten der Behörde sowie eine externe Verwaltung der Einnahmen bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte. Jeder Werbetreibende hat diese Einnahmen auf entsprechende Abfrage der zuständigen Behörde (bußgeldbewährt) mitzuteilen und dann ggf. Einnahmen an eine externe Kasse weiterzugeben. Während das eher schutzrechtliche und kommerzielle Gesichtspunkte aufgreift, adressieren Bestimmungen im Vereinigten Königreich den Aspekt (des Missbrauchs) intimer Bilder (namentlich sog. Racheporno, Up-Skirting und Down-Blousing, im weiteren Sinne auch Cyberflashing) auch im jugendmedienschutzrechtlichen Kontext.

44. Verbraucherschutzrechtliche Risiken werden in allen untersuchten Staaten vor allem im Kontext jugendschutzspezifischer Werbebestimmungen adressiert, die meist in Ausgangspunkt und Zielrichtung gesetzlich verankert, aber im Detail in Selbst- und Ko-Regulierungssysteme eingebunden sind. Vor allem in europäischen Staaten wird im Übrigen dem Aspekt, dass Kinder und Jugendliche besonders anfällig und beeinflussbar in Bezug auf Werbebotschaften sind, mit besonderen Schutzbestimmungen begegnet. Das steht in den meisten untersuchten Staaten auch in Verbindung mit Beschränkungen der

Werbung für Glücksspiele – wie zum Beispiel in Frankreich – zum Schutz Minderjähriger. Ein besonders unter dem Mantel der Glücksspielregulierung diskutiertes Thema sind dabei Lootboxen, die aber in den untersuchten Staaten – anders als etwa in Spanien – noch keinen Eingang in konkrete Gesetzesvorschläge gefunden haben.

45. Währenddessen adressiert Polen vor dem Hintergrund möglicher Suchtpotentiale den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Glücksspielen konkreter im Kontext von Gesundheitsrisiken mit dem Verbot von Werbung, die sich an Minderjährige richtet, Minderjährige zeigt oder mit Minderjährigen stattfindet. Auch im Übrigen zeigt sich im polnischen Recht ein stärkerer Schwerpunkt auf dem Schutz der körperlichen Gesundheit von Kindern wie z.B. im Bereich der Ernährung, welche durch den *KRRIT* und das Gesundheitsministerium im Vergleich zu dritten untersuchten Staaten (wie auch zu anderen EU-Mitgliedstaaten trotz eines gemeinsamen Ansatzes in der AVMD-Richtlinie nach der Reform 2018) stärker und rechtsverbindlicher vorangetrieben wird. Die Betrachtung der Herangehensweise an die Gesundheitsrisiken von Alkohol und Tabak ist zudem im australischen Rechtsraum interessant, weil anders als in den anderen untersuchten Staaten (einschließlich – noch - des VK) diese nicht auf Grundlage der AVMD-Richtlinie erfolgt. Tabakwerbung ist auch hier, bereits seit 1992, generell in allen Medien verboten. Alkoholwerbung ist ebenfalls nur beschränkt möglich, was sich für den Rundfunkbereich aus Vorgaben des australischen Medienregulierers und bei digitalen Medien aus der Selbstregulierung durch den *ABAC Responsible Alcohol Marketing Code* ergibt, die auch den Jugendschutz jeweils gesondert aufgreifen.

46. Der Schutz der Privatsphäre wird dagegen in den untersuchten Staaten eher im Datenschutzrecht und dabei in der Verantwortlichkeit der Datenschutzbehörden verortet, die aber regelmäßig den Schutz von Daten Minderjähriger als eigenen und besonders relevanten Bereich behandeln. Hervorzuheben ist dabei der 2020 von der britischen Datenschutzaufsicht eingeführte und seit 2021 rechtsverbindliche *Age Appropriate Design Code*, der in 15 Bestimmungen Verhaltensregeln für Online-Dienste enthält, die unter anderem Profiling- und Nudging-Techniken, elterliche Kontrollmechanismen, Geolokalisierung sowie vernetzte Spielzeuge und Geräte betreffen.

47. Im Hinblick auf Risikophänomene beeinflussende Faktoren ist schließlich auf die Bedeutung geeigneter Tools zur Rechtewahrnehmung sowie auf die Förderung von Medien- und Digitalkompetenz hinzuweisen, die in allen untersuchten Ländern eine mehr oder weniger große Rolle spielen. Dabei erfolgt auch eine Reaktion auf die Umgebungsbedingungen und Potentiale der Digitalwirtschaft wie auf die Dynamik digitaler Medientechnologie. Beispielhaft sei etwa das französische Recht angeführt, dass seit 2022 Gerätehersteller dazu verpflichtet, in ihren in Frankreich verkauften Geräten, die für den Zugang zum Internet verwendet werden können, ein Tool zur elterlichen Kontrolle zu installieren. Für die Anwendung dieser Rechtsvorschrift ist ein Ministerialdekret erforderlich, das von der französischen Regierung bereits vorgeschlagen wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Ähnlich zu dem italienischen Modell, aber gerätebezogen, sieht der Entwurf für Internetdiensteanbieter etwa vor, dass diese den Nutzern Lösungen anbieten müssen, die

es ermöglichen, Inhalte zu blockieren, die Minderjährigen körperlich, geistig oder moralisch schaden könnten. Ausgehend von einer anderen Gefährdungslage in Form von Desinformation hat der australische Senatsausschuss Recht und Verfassung Anfang 2021 einen Bericht vorgelegt, der unter anderem der australischen Regierung nahegelegt, in Zusammenarbeit mit der *Australian Media Alliance* eine nationale Strategie zur Bekämpfung von „fake news“ und Desinformation zu erarbeiten, was zumindest mittelbar im Zusammenhang mit dem Schutz der Bedürfnisse von Minderjährigen steht.

48. Die Analyse der sehr verschiedenen Regulierungsstrukturen in den untersuchten Ländern ist vor dem Hintergrund der (auch Bundesländer-) grenz-überschreitenden und mediengattungsübergreifenden Bedeutung des Jugendmedienschutzes von besonderer Relevanz – insbesondere im Vergleich zu und als Inspirationsquelle für die föderalen Strukturen in Deutschland. Während in Polen Selbst- bzw. Ko-Regulierung eine große Rolle spielt, auf die der *KRRiT* aber unterschiedlich stark einwirkt und einwirken kann, ist in Bezug auf die anderen untersuchten Staaten vor allem das Thema Konvergenz der Regulierung ein hervorstechendes. Das australische Regulierungssystem ist einerseits geprägt von der bundesgesetzlichen und einzelstaatsgesetzlichen Aufteilung jugendmedienschutzrelevanter Regeln und andererseits durch die Aufteilung von Zuständigkeiten im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich einerseits (*Australian Communications and Media Authority, ACMA*) und im Online-Bereich (*eSafety Commissioner*) andererseits, wobei in beiden Fällen Ko-Regulierung und Industriestandards eine große Rolle spielen. Konvergenzprobleme, die sich aus einer solchen Struktur ergeben können, wurden dagegen jüngst in Frankreich - in einem ggf. nur ersten Schritt - durch die Fusion des bis dato audiovisuellen Regulierers *CSA* und des Online-Piraterie-Regulierers *Hadopi* zur neuen Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation *Arcom* angegangen. Das schafft zwar noch keine umfassenden Kompetenzen in allen jugendmedienschutzrechtlich relevanten Bereichen; fortdauernde Lücken in diesem organisations- und verfahrensrechtlichen Unitarisierungsprozess werden allerdings in ihren potentiellen Auswirkungen auf einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz minimiert durch Kooperationsstrukturen und -einzelmechanismen z.B. mit der Polizei und der Datenschutzbehörde.

49. Besondere Beachtung verdient zudem, auch im Vergleich mit dem deutschen System, die Aufsichtsstruktur in Italien, in deren Zentrum die konvergent strukturierte *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)* steht. Das italienische Regulierungssystem verfolgt dabei einen breiten Ansatz, der sämtliche im Zusammenhang mit medialen (Kommunikations-)Inhalten stehende Kompetenzen in einer Behörde bündelt. Die in der *AGCOM* konzentrierten Zuständigkeiten in den Bereichen elektronische Kommunikation, audiovisuelle Medien, Verlagswesen, Postdienste und seit kurzem auch Online-Plattformen, finden durch behördeninterne Einbindung oder Angliederung von spezialisierten Einheiten eine regulierungsbezogene organisatorische Ausdifferenzierung unter einem einheitlichen Dach – für den jugendmedienschutzrechtlichen Bereich insbesondere in einem beratenden Nationalen Nutzerrat sowie dem vorprüfenden Ausschuss für die Anwendung des Selbstregulierungskodex für Fernsehen und Minderjährige. Eine Dezentralisierung einiger Aufgaben der Behörde erfolgt über Regionale Kommunikationsaus-

schüsse (*Co.re.com.*), die als funktionale Gremien der *AGCOM* fungieren, was insbesondere auch die Aufsicht über den Jugendschutz bezogen auf den Bereich des örtlichen Hörfunks und Fernsehens betrifft. Diese Struktur ermöglicht es insbesondere, die verbindlichen Ausgestaltungsbefugnisse der *AGCOM* im Bereich Jugendmedienschutz konvergent und abgestimmt auszufüllen.

50. Im Kontext regulatorischer Reaktionsmöglichkeiten sticht im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz in präventiver Hinsicht vor allem die Bedeutung von verbindlicher Leitliniensetzung der Medienregulierer hervor, die es – teils mehr und teils minder ausgeprägt, teils mehr oder weniger im Kontext von regulierter Selbstregulierung – in allen untersuchten Ländern gibt. Die Flexibilität verbindlicher Konkretisierungsbefugnisse, die ggf. in Zusammenarbeit mit Interessenträgern entstehen, hat sich als jugendschützerisch wertvoll erwiesen. Das gilt für technische wie inhaltliche Fragestellungen.

51. In repressiver Hinsicht sei auf die Entwicklung neuer Mechanismen vor allem für den Online-Bereich hingewiesen. So ermöglicht in Frankreich - neben der bereits 2009 bei der Polizeidirektion eingerichteten zentralen Meldeplattform für strafrechtsrelevante Online-Inhalte *PHAROS* - seit 2020 ein strafrechtlich vorgesehener Mechanismus ein effektive(re)s Vorgehen gegen bestimmte jugendschutzgefährdende Inhalte in öffentlichen Kommunikationsdiensten im Internet: Der *Code pénal* ordnet die Zugänglichmachung unter anderem pornographischer Inhalte ohne ausreichende Zugangsbeschränkung als Straftat ein. Stellt der Präsident der *Arcom* einen Verstoß hiergegen fest, kann er zunächst alle notwendigen Maßnahmen gegen den öffentlichen Kommunikationsdienst ergreifen und, bei innerhalb von 15 Tagen ausbleibendem Erfolg, den Präsidenten des Pariser Gerichtshofes anrufen, um im beschleunigten Verfahren eine Sperrung der Webseite durch Internetzugangsdienste zu erreichen, die dann auch Spiegel-Webseiten etwa unter anderer Top-Level-Domain erfasst.

52. Weitreichende Befugnisse im Online-Bereich sollen auch der britischen *Ofcom* mit dem Vorschlag für eine *Online Safety Bill* eingeräumt werden, die sich derzeit noch im Legislativprozess befindet. Neben der Verhängung von Bußgeldern ist die *Ofcom* danach befugt, bestimmte Technologien zur Verhinderung des Zugriffs auf kinderpornographisches Material vorzuschreiben. Die *Ofcom* wäre danach in der Lage, bei den Gerichten in den "schwerwiegendsten Fällen von Nutzerschädigung" gerichtliche Entfernungs- und Sperrverfügungen gegenüber Internetzugangsanbietern oder App-Stores zu beantragen. Dienst einschränkungsanordnungen würden die Anbieter von "Zusatzdiensten" (insbesondere Unternehmen, die Zahlungs- oder Werbedienste anbieten) dazu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschäftstätigkeit oder die Einnahmen eines Anbieters, der sich nicht rechtskonform verhält, zu stören.

Schlussbemerkungen und Ausblick

53. Mit Blick auf die Frage, in welchem Umfang ein rechtsvergleichendes Gutachten wie das vorliegende und hierdurch begünstigter wissens- und wissenschaftsbasierter Austausch zwischen Regulierungsbehörden die Weiterentwicklung des internationalen Kinder- und Jugendmedienschutzes fördern und unterstützen kann, ist festzuhalten, dass die

wechselseitige Befruchtung von audiovisuellen Regulierungsbehörden und Rechtswissenschaft bei der Überarbeitung bestehenden und Entwicklung neuen Normbestandes nicht unerhebliche Effizienzgewinne für beide Regelungskreise verspricht.

54. Ein auf den Kinder- und Jugendmedienschutz bezogener interdisziplinärer Diskurs zwischen der Völker- und Medienrechtswissenschaft und anderen Fächern – der Wirtschaftswissenschaft, der Soziologie, der Psychologie, der Pädagogik, der Politik- und Geschichtswissenschaft, in der Zukunft vermutlich auch den Naturwissenschaften im Hinblick auf neue Herausforderungen z.B. durch KI und Virtual Reality – hilft ebenso dabei, die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch den Abbau von gemeinwohlunverträglichen Facetten globaler digitaler Geschäftsmodellen zu befördern, wie er hilft, Vernetzungen in einem dynamisch und multidimensional sich entwickelnden Feld positiver Medienordnung zu fördern.

55. Ein humaner Ansatz der digitalen Transformation, wie ihn jüngst erneut der G20-Gipfel eingefordert hat, hat in diesem Kontext selbstverständlich den medialen Schutz von Minderjährigen in besonderer Weise in den Blick zu nehmen, was auch der Ausrichtung der G20 auf den Schutz vulnerabler Gruppen entspricht.

56. Es liegt auch jenseits der dort spezifisch adressierten Förderung von Medien- und Digitalkompetenz zudem nahe, zu versuchen, auch internationalen Kinder- und Jugendmedienschutz i.S. eines trans-civilizational approach to international law fortzuentwickeln, bei dem die gewohnte west- und staatenzentrierte Sicht des Völkerrechts durch einen Ansatz abgelöst würde, der die internationale Ordnung aus der Perspektive der verschiedenen Zivilisationen und Kulturen wahrnimmt und gestaltet. Auch ein Austausch von Regulierungsbehörden wie z.B. seitens der KJM mit einer südkoreanischen Regulierungsbehörden kann eine solche Öffnung völkerrechtlicher Perspektiven befördern.

57. Im Zuge eines solchen intensivierten Dialogs ließen sich ggf. drei Säulen für eine den Rechtskreis der EU und des Europarates überschreitende Fortentwicklung des internationalen Kinder- und Jugendmedienschutzes identifizieren:

a. Auch mit Blick auf den raschen Wandel bei Medientechnologie und Mediennutzungsverhalten Minderjähriger zielt die Fortentwicklung nicht auf detaillierte inhaltliche Vorgaben, sondern auf die Bestimmung von gemeinsamen Zielen zur Eindämmung von Wirkungsrisiken. Dies ermöglicht bei der Adaption der neuen völkerrechtlichen Vorgaben in nationales Kinder- und Jugendmedienschutzrecht eine Berücksichtigung nicht zuletzt auch kultureller Besonderheiten ebenso wie eine verstärkte Adaptionfähigkeit der Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die völkerrechtlichen Vorgaben an neue Herausforderungen.

b. Nicht nur im Blick auf erste positive Erfahrungswerte deutscher Jugendmedienschutzaufsicht und das diesbezügliche Erkenntnisinteresse von Regulierungsbehörden in Drittstaaten, sondern auch im Blick auf völker- und europarechtliche Debatten zur Regulierung von KI empfiehlt sich eine verstärkte, grundrechte- und grundwertekompatible Nutzung von KI als Tool des Kinder- und Jugendmedienschutzes.

schutzes. Eine transnationale Ausrichtung der betreffenden Fördermaßnahmen könnte dabei einen Beitrag leisten, bei den selbstlernenden Mechanismen des Aufsichtstools auch die Fehleranfälligkeit in Bezug auf kulturelle Vorverständnisse des Schutzsystems zu minimieren.

c. Eine Intensivierung des interdisziplinären Austausches und der internationalen Kooperation von Jugendschutzbehörden bleibt im Zusammenspiel von Praktikern auf Regulierungs- und Politikebene einerseits, und Wissenschaftlern andererseits von fundamentaler Bedeutung über den Tag hinaus.

Executive Summary

1. The first two decades of the 21st century have proven to be a real turning point, posing new challenges also for the protection of children and young persons from harmful media and content across the world. Both the Covid pandemic and the Russian war of aggression against Ukraine with their consequences are also meaningful for this protection in different ways.

2. With the continuing convergence of media, which could already be observed since the early 2000s, and the increasing crisis situation in the 2020s in which the media as a factor and platform for the shaping of public opinion and the development of the personality of consumers are, the question of protection of children and young persons from harmful media content is growing more complex. It poses new challenges and puts responsibilities in particular on the actors responsible for the education of minors to familiarise themselves with a package of differing instruments. Media convergence, changes in user behaviour that influence the media and as a consequence also their business models, are all global phenomena. Therefore, a comparative analysis of regulatory objectives, methods, instruments, models and modules should be applied, it may even be regarded as essential in the age of digitalisation and globalisation.

3. The development of core social processes towards an increasing cross-border dimension is changing the functions and structures of national and international law. As a result, comparative law in the area of the protection of minors in the media must increasingly take into account that national law aimed at protecting this age group is embedded in and shaped by a multi-layered normative, European and international legal framework as well as methodological approaches to regulation and being shaped by the technological and pedagogical context.

4. With a view to discussions on the further development of the German protection of minors in the media, comparative legal insights can provide an impulse with regard to questions concerning the need for reform of certain aspects of the domestic regulation, concerning new challenges deriving from the constitutional mandate to protect minors in view of their (changed) media consumption behaviour, and which best practices in rules of other states could be informative for the national system for the protection of minors in the media.

5. In the context of developing further the protection of children and young persons in the media in European and international law, comparative law can again promote an understanding of how other states generally perceive the importance of international law with regard to the protection of minors in the media, which specific aims and instruments they try to achieve or have already implemented, and which expectations and interests can be derived from this for a further optimisation of the protection of children and young persons in the media in the future. In addition, a comparative legal approach can illustrate the effects of different solutions chosen concerning the protection of minors from perils resulting from media content, threats and risks. In this way, they facilitate

and expand the understanding of the problem, enable orientation with regard to conceivable legal objectives and concrete regulatory options or provide a contribution to the understanding of possible social, economic and ecological consequences of different regulatory approaches. A further approximation of the regulatory systems to protect minors by means of coordination of the rules in international law concerning substantive aspects of the laws could also facilitate the enforcement of German protection of minors in the media rules in transnational situations.

6. Moreover, it is recognised under international law that comparative legal analysis is a way of proving general legal principles of public international law. This approach can also be applied in the area of the protection of children and young persons in the media.

7. With regard to a modern regulatory approach which takes into account developments in constitutional, European and international law on the one hand, and cross-border threats on the other and in addition considers international developments in the protection of children and young persons in the media, a transnational and international concept of realizing specific obligations to protect in relation to minors and addressing substantive, procedural and regulatory concepts, deserves more intensive examination.

International and European law dimensions of the protection of minors in the media and their significance with regard to a compatible “denationalisation” of spaces for protection of minors

8. In the area of the protection of children and young persons in the media, the interplay of diversity but also common youth protection-related approaches within the EU and beyond is of particular regulatory importance *de lege lata* as well as *de lege ferenda*.

9. The protection of children and young persons in the age of digitalisation and globalisation is intensively discussed at international level and through interdisciplinary lenses. Technological developments such as AI, which can bring new risks concerning the protection of minors as well as offering new tools for achieving an effective protection of children and young persons in the media, are being discussed as well as trends in media consumption behaviour, both concerning the devices and technologies used for and the types of individual and mass communication favoured by minors. Economic aspects such as the development of business models with an affinity to or orientation towards children and/or young persons are included in such interdisciplinary approaches to regulation, as are approaches in communications research on the effects of media. This research is partly specifically oriented towards minors and includes the consideration of requirements stemming from constitutional principles for the protection of minors from offerings that impair their development or even pose a serious threat to it. These requirements can differ from state to state with regard to cultural traditions as well as with regard to the willingness to allow beyond traditional public regulation approaches of co-regulation or even self-regulation.

10. The willingness to react to questions of the protection of children and young persons in the media with regard to the global dimension of these challenges with instru-

ments of public international law has so far been very limited. In this respect, the UN Convention on the Rights of the Child and, at the level of the Council of Europe, the Cybercrime Convention and the Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse are noteworthy.

11. Reacting to the de-territorialisation of the law on the protection of minors in the media with attempts to define risk situations, substantive instruments of the protection of minors in the media and procedural safeguards for effective enforcement that would apply worldwide or at least in regional areas, is a regulatory concept in the making under public international law.

12. In the EU context of the protection of children and young persons in the media, a system of protection has developed especially by the rules of the Audiovisual Media Services Directive (AVMSD). This Directive is highly relevant both with regard to the elements of risks and the group of potential perpetrators covered as well as the instruments for containing potential risks. The protection of human dignity and the protection of minors in the audiovisual sector is of particular importance for EU media regulation in the light of the fundamental values of Art. 2 TEU. This includes the dimension of strengthening the European integration process internally and to the outside. Not least, the EU's anti-totalitarian and humanistic cultural heritage shape its regulatory framework concerning the media with a view to safeguarding human dignity and protecting minors in the process of mass communication.

Media consumption behaviour of children and young persons in an international comparison

13. The range, characteristics and developments in the media consumption behaviour of children and young persons are usually directly related to the risks posed by it and how these are reacted to by regulatory responses. They are influenced by technical, infrastructural and consumption-related dynamics as well as by traditions concerning family environments and cultural aspects. In addition, social and psychological trends in development of minors impact the regulatory discussion. The analysis of similar or even uniform trends in the media consumption behaviour of minors in the media-driven world of the 21st century allows for the possibility of developing a transnationally relevant typology of challenges related to the protection of children and young persons in the media as a possible starting point for regulatory coordination.

14. In terms of devices, smartphones are the most popular way for minors worldwide to access online content. Any regulation for the protection of children and young persons in the media that aims to be at the cutting edge of technology must reflect this. Also, the increased daily usage time has become an international trend. Overall, children in ever younger age groups are using the internet on an increasingly frequent basis. Overall, the tendency in the consumption of audiovisual content among younger age groups is moving away from live TV to on-demand offers (via media catalogues or catch-up TV functions). The consumption of video games is also strongly increasing, especially in this age group, whereby it can be observed that younger age groups in particular spend more of

their overall media time with video games, especially online games together with friends, while older age groups of minors tend to use rather social media or consume audiovisual content passively. It is remarkable, however, that especially the social interaction component is emphasised as an essential drive to play video games, which is also, but not only, to be seen in the light of the pandemic and the associated contact restrictions.

15. Irrespective of such actual or potential unifying trends with regard to the framework conditions of the protection of children and young persons in the media, the specific media consumption behaviour of children and young persons in the states covered by the scope of this study differs considerably. This observation inhibits full harmonisation of the protection of children and young persons in the media and at the same time promotes the preservation of cultural traditions of protection objectives and instruments. The same applies to the different risk situations and/or their intensity that children and young persons encounter in different regions, even within the EU.

Risk situations for children and young persons in international comparison

16. Besides a number of advantages – such as opportunities for playful/entertaining/digital learning and increasing one's media and digital literacy – the interaction with and consumption of different media content as well as the interactivity in the online environment give rise to specific potential threats for children and young persons. With regard to a typology of risks, a distinction is made at the international level, too, between different, partly overlapping categories: Content-related confrontation risks, conduct risks in the interaction of minors with each other, contact risks for minors because of or based on the behaviour of other persons (mostly adults), interaction risks with regard to minors being consumers and holders of a digital identity. These categories are being addressed in addition to various cross-cutting risks relating to different protected interests. Such risks for protected interests which are important in view of the to typology, concern in particular privacy, health and mental well-being. A cross-cutting risk also emanates from certain manifestations of the megatrends of digitalisation and globalisation – in the case of the former, not least in the course of the increasing penetration of the media ecosystem by AI applications, and in the case of the latter by a clash of cultures that also challenges the effective protection of children and young persons in the media.

17. In turn, the level of exposure to individual risks can be reduced or increased by a number of factors such as media and digital literacy, quality and quantity of access to media, and redress mechanisms that may (also) be mandated by regulatory measures. Family-based risk minimisation, especially through parental control, and risk minimisation through other educational agents play a role in this context, in varying degrees due to cultural traditions, as does the weight of societal empathy for minors and the effectiveness of protection by public power of children and young persons in the media.

18. When assessing the effects of media offers, the social context, age and gender are among the most important recipient-specific impact factors. With regard to considering if media offers have a potentially detrimental effect on the development of minors, regula-

tory attention should not only be given to children and young persons of average development growing up in a stable family and social environment , but also weaker and less developed minors in particular, -especially in the youngest age cohorts.

19. With regard to offer-specific impact factors, the degree of realism of an offer is of particular importance. Content that is closely related to everyday lives of children and young persons, that creates references to real life or that seems real, as well as content in which the transitions between reality and fiction are fluid, pose a lasting challenge in terms of the protection of children and young persons. The basic tone of a media offer influences how the offer as a whole is perceived and processed. Identification figures in the media can convey role models, behaviour patterns and values that are used by minors as an orientation and can have an influence on their development into a responsible and socially competent personality and possibly impair or even endanger them. Not least, immersion represents an impact factor that is becoming increasingly important in the course of the digital development of end devices.

20. Content-related confrontation risks to which children and young persons are exposed when consuming media essentially concern illegal and harmful content that does not (yet) cross the threshold of illegality, but is endangering in other ways. Already the confrontation with and perception of the content constitutes a risk for the psyche or development of children and young persons, which can have different reasons depending on the type of content and the potential harm. Illegal content with a recognisable risk potential focused on minors includes content that trivialises or even glorifies the exploitation and abuse of minors, terrorist and radicalising content, as well as content that glorifies war and/or violence, contains a depiction of gratuitous violence or an inappropriate presentation of violence, or incites, promotes or encourages criminal offences. Although there is a normative judgement regarding illegitimacy of such content, in practice this is contrasted by significant usage opportunities use and often even actual use of such content by the concerned age groups not only in the states analysed in this study.

21. Depictions of drug consumption can also be considered illegal content – at least if these depictions are trivialised and at the same time specifically addressed to minors. Content that promotes health risks or even life threats for minors in the form of anorexia or even suicide is also harmful, at least for minors. Hate speech is another category of content risks (which also affects minors) and is at the intersection between illegal and harmful content.

22. Disinformation also belongs to the category of harmful content that can endanger children and young persons. Irrespective of a disinformation tendency, offers that are aimed at actively undermining the constitutionally founded commitment to the free and democratic constitutional state as an integral part of the international community, the state's monopoly for the use of force and the orientation of the national, European and international legal system towards peaceful conflict resolution, human rights and international law requirements of *ius cogens* or fundamental values and objectives of the Western value system, as they are anchored, among others, in Art. 2 TEU, are considered (at

least) harmful content, as they are obviously capable of promoting the social-ethical disorientation of minors. Disinformation has a particular potential to endanger children and young persons, because it is increasingly disseminated on social networks that are popular with them (although minors do not place much trust in the information value of the content disseminated there, at least not for the most part, they do so more than adults) and minors often do not (yet) have the media and digital literacy they need to distinguish between true and false information.

23. The risk potential of the above-mentioned and other content risks, such as unpleasant or frightening news or images, e.g. of wars and catastrophes, as well as depictions of beauty ideals appealing to imitation, is manifold and can have an impact on the behaviour or general attitude of children and young persons – especially in younger age groups – due to a lack of understanding of the content, a (not yet) existing capacity to judge about the content or simply due to shocking effects.

24. Conduct risks are those risks that occur in a mutual peer-to-peer exchange between children and young persons. In contrast to contact risks, this does not concern cases in which children and young persons passively become victims of an interactive situation initiated by other minors (but possibly also by adults), but cases in which minors behave in such a way that they actively contribute to risk creating digital content or contacts. This results in a socially relevant risk potential, as the imitation effect is more likely in the case of behaviour of the own generation. The dulling of the precepts of socially acceptable coexistence gradually increases with these types of behaviour. In the area of hateful behaviour, this applies in particular to cyberbullying. In the area of user-generated problematic behaviour, a potential risk also concerns so-called sexting, i.e. the sending and receiving of sexual messages or images, which can have serious consequences for both sender and recipient, and which can cause lasting damage to the development (potential) of young persons.

25. Contact and interaction risks arise when children and young persons in general interact with the media and especially the online environment. Such non-content-related risks are manifold and include, for example, cyberbullying, cybergrooming, cyberstalking, sexting and sextortion (blackmailing resulting in sexual behaviour) as well as instructions for self-harming behaviour, profiling, excessive gaming and cost traps, including in the context of loot boxes and opaque currency systems in video games.

26. Consumer risks describe risks to which recipients are exposed in commercial transactions, but which may prove particularly dangerous for children and young persons because their inexperience or lack of judgment is exploited. Such consumer risks overlap with proprietary risks and interaction risks. Among such risks are not least advertising risks, commercial profiling risks, financial risks and security risks.

27. Cross-cutting risks include namely risks to the privacy of children and young persons, risks of advanced and evolving technologisation, and health risks. Privacy-impairing risks, i.e. those resulting from the disclosure of data and personal information, often arise in digital interactions and are usually related to, condition to or promote other risks. Two

risk situations should be highlighted as particularly problematic presently: The design of data-driven products targeted at underage consumers and so-called sharenting (the sharing of photos of children by parents on social networks without the knowledge and/or will of the children).

28. The effects of new technologies on children and young persons in particular have not yet been investigated very much. Not least the use of algorithms and (other) applications based on artificial intelligence (AI) in the field of education, or its limits and necessary protection mechanisms, are currently in the focus of discussion. As particularly sensitive data, biometric data in particular require a high level of protection for minors.

29. Exposure to media can also give rise to health risks for children and young persons, both physical and psychological. This is also a cross-cutting risk that is related to many of the risks already mentioned. A less severe, but typical danger situation with regard to health risks exists in the case of excessive media consumption in particular. In addition to risk situations that can result from addiction to the medium itself, other addictive phenomena can also cause health risks that are a side effect of media consumption. These include, in particular, the areas of tobacco, alcohol and gambling, where addiction potentials, which can have serious health, social and financial consequences, can be promoted by commercial communication.

30. The intensity of the specific risk situation for the individual minor resulting from the aforementioned risks depends on the one hand on individual and group characteristics such as age and parental guidance, but also on a number of societal, regulatory and politically predetermined aspects, including media and digital literacy, type and extent of access to media services and content, as well as remedial mechanisms. Such remedial measures relate to the way in which risks are dealt with and can take a variety of shapes and forms. These include the existence of contact points to which children and young people can turn for both preventive and repressive remedial action – in addition to parents, other trusted persons and above all institutions and authorities – as well as the existence of technical instruments and procedures to report content or block contacts.

Comparative legal analysis as an instrument for more effective protection of minors in the age of digitalisation and globalisation

31. Beyond the minimum standards established under international law and European rules concerning the protection of minors in the media, the latter determining the Member States' legislation due to the principle of primacy, there is a regulatory *acquis* at the level of each state both within and outside the EU that has an effect in terms of policy impulses. While there are fundamental similarities – such as the inclusion of technical solutions as well as a specific interplay of preventive-pedagogical (media literacy) and repressive-regulatory approaches (in particular restrictions on media freedoms) – experience shows that both the understanding of the content and risks to be regulated as well as the measures to be taken by law and the legal basis differ from state to state.

32. As comparative law source for this study, six democratic states governed by the rule of law were selected, which on the one hand differ strongly enough in their cultural character, social order and constitutional traditions as well as in their understanding of the challenges of the protection of minors in the media, but on the other hand still have sufficient and informative comparability for the purposes of this study. They are composed of three states belonging to the EU and three states outside of the EU of which one is a former Member States and the other two are non-European states.

33. The regulation of the protection of children and young persons in the media in Australia and Japan as two non-European states was selected on the one hand with a view to a Pacific expansion of the zone of freedom, security and justice as it is under development in the EU. Another important factor in the selection of the two states was their contribution to mechanisms, methods and means of the protection of children and young persons in the context of the G20 and cooperation in international organisations and forums. On the other hand, different cultural traditions between the EU and Japan as well as special challenges (also relevant to the protection of minors and human dignity) in dealing with minorities such as the indigenous population groups in Australia result in interesting aspects that are reflected in the thematic orientation, the setting of priorities and the interpretative understanding of the regulatory framework. The United Kingdom was selected because that state still has a framework based on a previously Europe-wide minimum harmonisation of basic rules but is now taking own paths and, especially in the online area, there is also a focus on the protection of children and young persons in the media. In addition, the United Kingdom continues to play a major role in the media and film economy of Europe and beyond. In addition, the state also plays a major role as a possible bridge between the EU and the US in the creation of a transatlantic union of economies and values and is finally a potential source of impetus for further developments in media law within the framework of the Council of Europe.

34. The three EU Member States included in the legal comparison have a framework based on the common minimum harmonisation through the Audiovisual Media Services Directive. France has traditionally played a special role not only in the audiovisual, but also in the film industry of the EU. With the merger of the *Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA)* as the media regulatory authority with the *Haute autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur internet (Hadopi)*, which took action against copyright infringements on the internet, to form the *Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique (Arcom)*, interesting comparative legal issues arise from a regulatory perspective. The rules concerning public and private media service providers and their application by *Arcom* as well as the involvement of those regulated in the shaping of regulation at the level of contractual coordination make France particularly interesting from a comparative law perspective. Italy's important audiovisual industry, not least in the development of television formats with risk potential related to the protection of minors, as well as the cultural imprint of the state through conflicting value orientations such as its federal structure are also suitable for an in-depth comparative law consideration in an international comparison. The Italian regulatory authority, the *Autorità*

per le Garanzie nelle Co-municazioni (AGCOM), is a regulator with a convergence-oriented supervisory portfolio that actively seeks to protect children and young peoples' rights in the media, especially in relation to newer players such as messenger services and video-sharing platforms. Finally, Poland is a state which, with regard to current political developments, seems to be moving away from a European integration process oriented towards the fundamental values of Art. 2 TEU – which can also have an impact on child and youth protection policy and regulation as a whole or in parts (, but not has to).

35. In the consideration of media risks for minors from a regulatory perspective, based on age categories in regulation, the regulation of content risks, conduct risks, contact risks, consumer risks and cross-sectoral risks in their respective legal and sub-legal regulatory form are included in the legal comparison. This is followed by a comparative analysis of the legal basis and the supervisory structures concerning the protection of children and young persons in the media as well as preventive and repressive instruments adapted to digitalisation and globalisation.

36. The regulatory responses to the risks described above are very similar in the states examined, but at the same time differ considerably, not least in the legal reaction to new risk phenomena with regard to

(a) the intensity of the infringement of fundamental rights and thus the legislative or sub-legislative implementation of a common basic understanding of the required proportionality of interference,

(b) the addressed actors in the system for the protection of children and young persons in the media, not least with regard to the temporal and intensity aspects of the involvement of actors other than content providers, and

(c) regulatory competences as well as responsibilities both on the horizontal level of regulatory authorities located on the same state level (not least also with a view to data protection oriented towards or promoting the protection of children and young people from harmful media) as well as on the vertical level of the distribution of legislative and enforcement competences in federally constituted states.

37. In all of the states examined, there are age classification systems that distinguish between different developmental levels in the context of content consumption and are associated with binding obligations for media providers (dissemination, broadcasting time and access restrictions, visual and acoustic labelling obligations). However, the age categories on which the allocation of content to the degree of possible developmental impairment is based already differ – even within the EU Member States. Italy, for example, is the only state examined that addresses the age group under 3 years and therein the negative influences of media consumption per se via the compulsory concretisation of the legislative framework by the regulatory authority *AGCOM*.

38. The states examined also differ, not in terms of "whether", but in terms of "how" (including the delimitation of legislative and regulatory power), media regulatory authorities are involved in the classifications, and also in terms of the question of whether the

assessment of content as being harmful to development is primarily carried out by the providers or is strongly determined by regulatory guidelines. In the comparison of the countries analysed, the most intensive steering influence in terms of content is probably exerted by the Polish *KRRiT* (e.g. "vulgarity" or "pathological social behaviour" as impairing for development of minors) and the British *Oftcom* (here, however, with further scope for assessment for providers), while the French *Arcom* prescribes what is probably the most differentiated system in technical terms, but leaves the assessment of an impairing effect for development of minors essentially to the providers. This also applies to the question of whether the classification for different content (broadcast programmes, on-demand content, audio content, video games, cinema films, different online formats) stems from "one hand".

39. In terms of dealing with new risk situations that are currently arising in the area of the protection of children and young persons in the media, this finding of a considerable diversity applies also to substantive, organisational and procedural responses. The category of content risks has already been and will probably continue to be the one with the most extensive and diverse risk potentials. However, it is also the risk category that is most intensively shaped by diverse regulatory containment, control and sanction strategies in the states investigated, only some of which are similar when considered comparatively.

40. Noteworthy in this context is the regulation introduced in Italy in 2020, which imposes an obligation on electronic communication services (especially internet access providers) to provide pre-installed systems (to be contractually guaranteed to customers) for parental control or for filtering or blocking content that is inappropriate for minors. Due to the broad wording, a multitude of content risks are potentially addressed. *AGCOM* is currently working on a draft guideline that is intended to concretise these obligations in terms of content and, above all, technology. Among other things, the draft provides that internet service providers should at least offer a function for blocking websites with filtered content via the domain name system. Upon accessing the blocked page, the user should be redirected to a website of the provider, which informs why access is denied. The blocked page should only be able to be unblocked with the approval of the contract holder.

41. A wide range of content risks online is also addressed – more specifically in this case – by the draft Online Safety Bill proposed in the United Kingdom, which gives special priority to the welfare of children by imposing, among other things, duties of care on service providers and obligations to carry out a risk assessment and then take appropriate safeguarding measures. Concerning the safety obligations in favour of children, the draft law distinguishes between primary priority content (which children should not encounter at all), priority content (which children should only encounter under consideration of age restrictions) and other content that is harmful to children. The responsible ministry is to specify in more detail which content falls under the categories, although it has al-

ready been indicated that priority content will most likely include content concerning risks of self-harm, eating disorders, pornography and bullying.

42. With regard to the question of regulating conduct risks, it is noteworthy that in Poland educational aspects are frequently taken up both within regulations of the *KRR/IT* that concretise the law and in self-regulation, which are intended to contribute to a socially positive development of children and young persons – based on the Polish government's global and societal view – which can concern e.g. age restrictions for content that over- or under-emphasises asymmetrical relationships, promotes hedonistic behaviour, depicts aggressive treatment of people or animals in an approving context, etc. In other respects, the approaches from Italy and Australia stand out, which do not address the potential dangers of cyberbullying through criminal law – as is the case in many other countries – but have enacted specific laws on the subject. Based on a very specific and at the same time far-reaching definition of cyberbullying, the relevant Italian regulation since 2018 places the responsibility for providing information about and raising awareness of the issue of cyberbullying primarily with schools, provides for comprehensive training and educational measures as well as cooperation mechanisms, but also contains rules on disciplinary and regulatory consequences, whereby intermediaries are held accountable with shortened deletion periods ordered by the data protection authority. The latter aspect has also been taken up by the Australian Online Safety Act with very similar provisions since 2021.

43. Contact risks, as a risk area that is difficult to distinguish from other risks and which has risk-related spillover effects especially on privacy, are addressed rather cautiously by regulation in the countries analysed. One risk situation that has received particular attention is the participation of children and the portrayal of children in audiovisual formats. According to a recent French law, which is probably to be seen in the context of increasingly younger influencers, there is now an obligation for parents to report to the competent authority if, for their part, an image of a child under the age of 16 is disseminated via a video-sharing platform, is the main motive of the audiovisual content and certain thresholds are exceeded in terms of the duration and number of such content or commercial revenue for it. Certain consequences are attached to the notification, including recommendation obligations of the authority as well as external administration of the revenues when certain thresholds are reached. Every advertiser must (subject to a penalty if this is neglected) report these revenues to the competent authority upon a corresponding request and then, if necessary, pass on the revenues to an external fund. While this rather addresses protective and commercial aspects, provisions in the UK address the aspect (of misuse) of intimate images (namely so-called revenge porn, up-skirting and down-blousing, in a broader sense also cyberflashing) also in the context of the law on the protection of minors in the media.

44. Consumer risks are addressed in all the states examined, above all in the context of advertising regulations specific to the protection of minors, which are mostly anchored in law in terms of their basic principles and objectives, but are integrated in detail into self-

regulatory and co-regulatory systems. Especially in European states, the aspect that children and adolescents are particularly susceptible and can be influenced with regard to advertising messages is met with special protective regulations. In most of the states analysed, this is also connected with restrictions on advertising for games of chance – as for example in France – to protect minors. A topic that is particularly discussed in the context of gambling regulation are loot boxes, which have not yet found their way into concrete legislative proposals in the states which were considered in this study – unlike for example in Spain.

45. Meanwhile, against the background of possible addiction potentials, Poland addresses the protection of children and young persons from gambling more concretely in the context of health risks with the prohibition of advertising directed at minors, showing minors or taking place with minors. In other respects, Polish law also shows a stronger focus on the protection of children's physical health, such as in the area of nutrition, which is promoted more strongly and in a more legally binding way by the *KRRiT* and the Ministry of Health compared to other countries analysed (as well as other EU Member States, despite a common framework in the AVMS Directive after the 2018 revision). Looking at the approach to the health risks of alcohol and tobacco consumption is also interesting in the Australian jurisdiction because, unlike the other states examined (including –until now the UK), this is not based on the AVMS Directive. Comparably, tobacco advertising is generally prohibited in all media in Australia already since 1992. Alcohol advertising is also only possible to a limited extent, which results from the requirements of the Australian media regulator for broadcasting and from the self-regulation of digital media by the ABAC Responsible Alcohol Marketing Code, which also separately addresses the protection of minors.

46. The protection of privacy, on the other hand, is more likely to be found in data protection laws and is subject to the responsibility of data protection authorities in the states analysed. The states, however, regularly treat the protection of minors' data as a separate and particularly relevant area. Of particular note is the Age Appropriate Design Code, introduced by the UK data protection authority in 2020 and legally binding since 2021, which contains 15 provisions on codes of conduct for online services, including profiling and nudging techniques, parental control mechanisms, geolocation and connected toys and devices.

47. Finally, with regard to factors influencing risk phenomena, the importance of appropriate rights management tools as well as the promotion of media and digital literacy should be pointed out, which play a more or less important role in all countries analysed. There is also a reaction to the environmental conditions and potentials of the digital economy as well as to the dynamics of digital media technology. One example is French law, which since 2022 obliges device manufacturers to install a parental control tool in their devices sold in France that can be used to access the internet. The application of this legislation requires a ministerial decree, which has already been proposed by the French government but has not yet entered into force. Similar to the Italian model, but

device-related, the draft foresees for instance that internet service providers must offer users solutions to block content that could harm minors physically, mentally or affect their moral state. Based on a different threat situation in the form of disinformation, the Australian Senate Committee on Law and the Constitution presented a report at the beginning of 2021 which, among other things, suggested that the Australian government, in cooperation with the Australian Media Alliance, develop a national strategy to combat "fake news" and disinformation, which is at least indirectly related to the protection of the needs of minors.

48. The analysis of the very different regulatory structures in the states analysed is of particular relevance against the backdrop of the cross-border (also across federal states) and cross-media genre significance of the protection of minors in the media – especially in comparison to and as a source of inspiration for the federal structures in Germany. While self- or co-regulation plays a major role in Poland, but on which the *KRRiT* has and can have varying degrees of influence, the issue of convergence of regulation is a particularly salient one with regard to the other states examined. The Australian regulatory system is characterised on the one hand by the federal and state statutory division of rules relevant to the protection of minors and on the other hand by the division of responsibilities in the broadcasting and telecommunications sector on the one hand (*Australian Communications and Media Authority, ACMA*) and in the online sector (*eSafety Commissioner*) on the other hand, whereby co-regulation and industry standards play a major role in both cases. Convergence problems that can arise from such a structure were recently addressed in France – in what may only be a first step – by the merger of the hitherto audiovisual regulator *CSA* and the online piracy regulator *Hadopi* to form the new regulatory authority for audiovisual and digital communications *Arcom*. This does not yet create comprehensive competences in all areas relevant to youth media protection law; however, continuing gaps in this organisational and procedural unitarisation process are minimised in their potential impact on effective protection of children and young persons in the media through cooperation structures and mechanisms, e.g. with the police and the data protection authority.

49. Special attention should also be paid, in comparison with the German system, to the supervisory structure in Italy, at the centre of which is the convergent regulatory authority *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)*. The Italian regulatory system follows a broad approach that bundles all competences related to media (communication) content in one authority. The responsibilities concentrated in *AGCOM* in the areas of electronic communication, audiovisual media, publishing, postal services and recently also online platforms, find an organisational differentiation under a uniform roof through the internal integration or affiliation of specialised units. For the area of the protection of minors this is in particular in an advisory National User Council as well as the preliminary review committee for the application of the self-regulatory code for television and minors. Some of the authority's tasks are decentralised via Regional Communications Committees (*Co.re.com.*), which act as functional bodies of *AGCOM*, especially with regard to the supervision of the protection of minors in the area of local radio and

television. This structure makes it possible in particular to fulfil *AGCOM's* binding powers in the area of the protection of minors in a convergent and coordinated manner.

50. In the context of regulatory reaction possibilities, the significance of binding guidelines set by media regulators in the area of protection of children and young persons in the media stands out from a preventive point of view, which exists – partly more and partly less pronounced, partly more or less in the context of self-regulation – in all the states analysed. The flexibility of binding powers to specify the law, which may arise in cooperation with stakeholders, has proven to be valuable for the protection of minors. This applies to both technical and content-related issues.

51. With regard to repressive reaction possibilities, the development of new mechanisms, especially for the online area, should be pointed out. In France, for example - in addition to the central reporting platform for online content relevant to criminal law PHAROS, which was already established in 2009 at the relevant police division – a mechanism provided for under criminal law has made it possible since 2020 to (re)act effectively against certain content in public communication services on the internet that endangers minors: The *Code pénal* (criminal law) classifies the making available of, among other things, pornographic content without sufficient access restriction as a criminal offence. If the president of *Arcom* finds a violation of this, he can first take all necessary measures against the public communication service and, if there is no success within 15 days, appeal to the president of the Paris Court of Justice to obtain a blocking of the website by internet access providers in an accelerated procedure, which then also covers mirror websites under a different top-level domain, for example.

52. Far-reaching powers in the online area are also to be granted to the British *Ofcom* with the proposal for an Online Safety Bill, which is currently still in the legislative process. In addition to imposing fines, *Ofcom* would be authorised to prescribe certain technologies to prevent access to child pornography. *Ofcom* would then be able to apply to the courts for removal and blocking orders against internet access providers or app stores in the "most serious cases of user harm". Service restriction orders would require providers of "ancillary services" (especially companies offering payment or advertising services) to take action to disrupt the business or revenue of a provider that is not complying with the law.

Concluding remarks and outlook

53. With regard to the question of the extent to which a comparative law study such as the present one, and the knowledge and science-based exchange between regulatory authorities that it fosters, can promote and support the further development of international protection of children and young persons in the media, it should be noted that the cross-fertilisation of audiovisual regulatory authorities and legal science in the revision of existing norms and the development of new ones promises considerable efficiency gains for both regulatory circles.

54. An interdisciplinary discourse between science of international law and media law and other subject areas – economics, sociology, psychology, pedagogy, political science and history, in the future probably also the natural sciences with regard to new challenges, e.g. through AI and virtual reality – related to the protection of children and young persons in the media also helps to further develop the protection of minors in the media by reducing facets of global digital business models that are incompatible with the common good. It further helps to promote networking in a dynamically and multidimensionally developing field of media regulation.

55. In this context, a humane approach to the digital transformation, as recently called for once again by the G20 summit, must of course pay special attention to the protection of minors in the media, which also corresponds to the G20's focus on the protection of vulnerable groups.

56. Beyond the promotion of media and digital literacy specifically addressed there, it also makes sense to try to further develop international protection of children and young persons in the sense of a trans-civilizational approach to international law, in which the usual Western- and state-centred view of public international law would be replaced by an approach that perceives and shapes the international order from the perspective of the different civilisations and cultures. An exchange of regulatory authorities, such as on the part of the KJM with a South Korean regulatory authority, can also promote such an opening of international law perspectives.

57. In the course of such an intensified dialogue, three pillars could be identified for a further development of the international protection of children and young persons in the media that goes beyond the legal sphere of the EU and the Council of Europe:

a. Also in view of the rapid change in media technology and media consumption behaviour of minors, the further development does not aim at detailed content-related specifications, but at the determination of common objectives to contain impact risks. This enables the adaptation of the new international legal requirements into national law on the protection of children and young people from harmful media to take into account not least cultural particularities as well as an increased adaptability of implementation measures with regard to the international legal requirements to new challenges.

b. Not only in view of the initial positive empirical values of German youth media protection supervision and the related interest in knowledge of regulatory authorities in third countries, but also in view of international and European law debates on the regulation of AI, an increased use of AI as a tool for the protection of children and young persons in the media in a way that is compatible with fundamental rights and values is recommended. A transnational orientation of the relevant support measures could contribute to minimising the susceptibility to errors in the self-learning mechanisms of the supervisory tools with regard to cultural pre-understandings of the protection system.

c. An intensification of interdisciplinary exchange and international cooperation between youth protection authorities remains of fundamental importance beyond the day in the interplay between practitioners at regulatory and policy level on the one hand, and academics on the other.

A. Einführung

Die 20er Jahre des 21. Jahrhunderts haben sich als Zeitenwende erwiesen, die auch den Kinder- und Jugendmedienschutz weltweit vor neue Herausforderungen stellt. Zwei globale Krisen sind dabei in unterschiedlicher Weise auch für diesen Schutz bedeutsam.

Seit März 2020 hat die COVID-19-Pandemie keinen Lebensbereich unbeeinflusst gelassen: Um das Infektionsgeschehen einzudämmen, wurden weltweit Lockdown-Maßnahmen, nicht zuletzt auch im schulischen, kulturellen und sportlichen Bereich, getroffen, die die Rolle der Schule als Ort der Sozialisation ebenso beeinträchtigten wie die Chancen auf Freizeitgestaltung Minderjähriger in Peer-Gruppen. Änderungen im Medienverhalten von Jugendlichen waren damit zumindest in Bezug auf den zeitlichen Umfang von Medienkonsum zu erwarten, aber auch die Aufteilung des Medienkonsums auf unterschiedliche Formen medialer Angebote erscheint nicht von vornherein als von der Pandemie unberührt. Ob das neue „Zurückgeworfensein“ Jugendlicher auf familiäre Kontakte nachhaltige Auswirkungen auf medienbezogene Schutzbedürfnisse nach sich zieht, weil risikobehaftete unkontrollierte Zugänge zu jugendschützerisch bedenklichen Inhalten abnehmen, ist bislang nicht absehbar, aber auch nicht unbedingt zu erwarten.

Mit dem 24. Februar 2022 ist neben die fortdauernden mediennutzungsbezogenen Auswirkungen der Pandemie eine Krise getreten, die in besonderer Weise auch in medieninhaltlicher Hinsicht Herausforderungen an einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz begründet. Ein Krieg in Europa, der das Potential der Entwicklung zu einer Zerstörung des europäischen Kontinents über eine den Einsatz von Massenvernichtungswaffen androhende Eskalationsbereitschaft des russischen Aggressors in sich birgt, bricht nicht zuletzt auch medial vermittelt in eine Lebenswelt (auch) Minderjähriger ein, für die ein ewiger Friede in Europa zu den selbstverständlichen Gewissheiten zählte. Die Abwägung zwischen Informationserfordernissen für alle, Schutz der Menschenwürde von Kriegsoffern und Konfrontationsschutz Minderjähriger stellt sich dabei in einer neuen Form potentieller persönlicher Betroffenheit von Weiterungen des Kriegsgeschehens.

Mit der schon seit den 2000er Jahren zu beobachtenden fortschreitenden Konvergenz der Medien und der in den 2020er Jahren erfolgten wachsenden Krisenprägung der Medien als Faktor und Plattform von Willensbildung und Persönlichkeitsentwicklung wird die Frage des Kinder- und Jugendmedienschutzes vielschichtiger und verpflichtet insbesondere Eltern, Betreuer und sonstige reale Erziehungsagenten, sich mit einem Paket unterschiedlicher Instrumente zur Eindämmung schädlicher Impulse digitaler Erziehungsagenten vertraut zu machen. Da es sich bei der Konvergenz der Medien wie medienbeeinflussenden Änderungen im Nutzungsverhalten und in der Folge von Geschäftsmodellen um globale Phänomene handelt, ist – nicht zuletzt auch im Blick auf eine *Best-Practice*-ausgerichtete Methode der Medienrechtsdurchsetzung wie -fortbildung – ein vergleichendes Betrachten von Regulierungszielen, -methoden, -instrumenten, -modellen und -modulen zumindest sachgerecht, wenn nicht sogar im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung geboten.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) benennt vor diesem Hintergrund sachangemessen im Hinblick auf einen modernen Regulierungsansatz, der bezogen auf verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Entwicklungstendenzen einerseits und auf grenzüberschreitende Gefährdungslagen andererseits auf dem Weg zu einem trans- und internationalen Konzept der Realisierung von Schutzpflichten ist,¹ die internationalen Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz als eines ihrer prioritären Themen. Als Maßnahme wird in Kongruenz mit einer solchen Regulierungsbefähigung und -leistung unter anderem die Recherche regulatorischer Entwicklungen im Ausland genannt. In ihrer Sitzung am 26. Januar 2022 hat die KJM einstimmig beschlossen, dass 2022 deshalb ein Gutachten zum Thema „Internationale Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz“ in Auftrag gegeben werden soll. Die Gutachtenerteilung erfolgte an das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR).

Die zunehmend grenzüberschreitende Entfaltung zentraler gesellschaftlicher Prozesse wie der Wahrung von Kinder- und Jugendmedienschutz im Zuge von Digitalisierung und Globalisierung verändert die Funktionen und Strukturen des nationalen und internationalen Rechts. Die Rechtsvergleichung für den Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes muss deshalb verstärkt berücksichtigen, dass das nationale Schutzrecht als ihr wichtigster Untersuchungsgegenstand in vielschichtige normative, nicht zuletzt auch europa- und völkerrechtliche sowie regulierungsmethodische, aber auch medientechnologische und -pädagogische Regelungszusammenhänge eingebettet ist und durch diese geprägt wird. Zugleich sind im Zuge der Entwicklung und Expansion des kinder- und jugendmedienschutzbezogenen Völker-, v.a. aber auch Europarechts mehr Rechtsvergleiche nötig, um das Völkerrecht inhaltlich zu bestimmen² und eine integrationsfreundliche Anwendung und Fortentwicklung von Europarecht zu befördern.³ Das gilt im völkerrechtlichen Kontext in gleicher Weise für sämtliche Rechtsquellen: völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht sowie allgemeine Rechtsgrundsätze.⁴

Auch im Rahmen der Fortentwicklung des europa- und völkerrechtlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes können rechtsvergleichende Betrachtungen z.B. das Verständnis dafür fördern, welche Wahrnehmung dritte Staaten generell von der Bedeutung des Völkerrechts im Blick auf den medienbezogenen Minderjährigenschutz haben, welche spezifischen schutzbezogenen Ziele und Instrumente sie ansteuern resp. nutzen und welche Erwartungen und Interessen sich daraus für eine ergänzende Optimierung des Kinder- und Jugendmedienschutzes ableiten. Zudem können Rechtsvergleiche die Wirkungen

¹ Vgl. z.B. *Bast*, VVDStRL 2017, S. 278, 278 ff.; *Cornils*, in: VVDStRL 2017, S. 391, 391 ff.; *Schmalenbach*, in: VVDStRL 2017, S. 245, 245 ff.

² Vgl. im Ansatz *Markus*, Rechtsvergleichung im Völkerrecht, S. 1, 11 ff.

³ Vgl. *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 956 ff.; *Ress*, in: ZaöRV 1976, S. 227 (228 ff.)

⁴ Dies wird nicht nur durch die völkerrechtliche Praxis der Vertragsgestaltung und -anwendung, sondern auch durch eine Vielzahl jüngerer Entscheidungen internationaler Gerichte belegt, in denen umfangreiche Rechtsvergleiche zum Beleg des Bestehens völkergewohnheitsrechtlicher Regeln und allgemeiner Rechtsgrundsätze durchgeführt wurden. Vgl. *Markus*, Rechtsvergleichung im Völkerrecht, S. 1 f.; 122 ff., 181 ff.

unterschiedlicher Lösungsansätze im Schutz Minderjähriger vor medialen Gefahren, Gefährdungen und Risiken sichtbar machen. Dadurch erleichtern und erweitern sie das Problemverständnis, ermöglichen Orientierung hinsichtlich denkbarer rechtlicher Ziele und konkreter Regelungsoptionen oder leisten einen Beitrag zum Verständnis möglicher sozialer, ökonomischer und ökologischer Folgen verschiedener Regelungsansätze.⁵

Völkerrechtlich ist zudem anerkannt, dass die Rechtsvergleichung auch ein Verfahren zum Beleg der „von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze“ i.S.d. Art. 38 Abs. 1 lit. c) IGH-Statut sowie der Rechtsgrundsätze i.S.d. Art. 21 Abs. 1 lit. c) des IStGH-Statuts ist. Konzeptioneller Ausgangspunkt ist insoweit, dass aus konkreten, sich ähnelnden Regelungen verschiedener staatlicher Rechtsordnungen allgemeine Rechtsgrundsätze abstrahiert und in das Völkerrecht transferiert werden (und zwar unter Berücksichtigung dessen struktureller, aber auch kultureller Besonderheiten). Dieser Ansatz des Nachweises völkergewohnheitsrechtlicher und rechtsgrundsätzlicher Regelungen ist auch für den Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes nicht versperrt.⁶

Die Begutachtung trägt vor diesem Hintergrund zudem dem unionsrechtlichen Zusammenspiel von Vielfalt und gemeinsamem, auch jugendschutzbezogenem Erbe innerhalb der EU und darüber hinaus Rechnung. Dabei handelt es sich um ein Zusammenspiel, das auch in Bezug auf Medienangebote und das für das geltende Schutzsystem im Interesse von Gemeinwohlinteressen wie dem Jugendschutz *de lege lata* wie *de lege ferenda* von der „kreativen Dauerspannung von Einheit und Vielfalt“⁷ ebenso lebt wie von dem Spannungsverhältnis zwischen Vertrautem und Neuem, zwischen dem Eigenen und dem Fremden.⁸ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) trägt dieser kulturell ausdifferenzierten Traditionsverbundenheit des europäischen Integrationsprozesses nicht zuletzt in seiner Glücksspiel-Judikatur in ständiger Rechtsprechung Rechnung: Die Regelung der Glücksspiele zähle zu den Bereichen, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. In Ermangelung einer diesbezüglichen Harmonisierung durch die Europäische Union sei es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, in diesen Bereichen im Einklang mit ihrer eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben.⁹ Diese Argumentationstopoi gelten *mutatis mutandis* auch für den Bereich des Jugendmedienschutzes, zumal die in der Glücksspielregulierung zu beobachtende kulturelle Differenz gerade auch in Bezug auf den Jugendschutz feststellbar ist,¹⁰ was der EuGH (im Übrigen

⁵ Vgl. Markus, Rechtsvergleichung im Völkerrecht, S. 2; 122 ff., 181 ff.

⁶ Vgl. Markus, Rechtsvergleichung im Völkerrecht, S. 3; 249 ff.

⁷ Beck/Grande, Das kosmopolitische Europa, S. 360; Ukrow/Ress, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 167 AEUV Rn. 18.

⁸ Vgl. BT-Drs. 16/11909 („Europäische Kulturpolitik neu ausrichten“), S. 1.

⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 8. September 2009, *Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International*, C-42/07, ECLI:EU:C:2009:519, Rn. 57; Urteil vom 28. Februar 2018, *Sporting Odds Ltd*, C-3/17, ECLI:EU:C:2018:130, Rn. 20.

¹⁰ Vgl. Ukrow, in: Erdemir (Hrsg.), § 9 Rn. 39 ff.

wie auch einen möglichen Menschenwürdeverstoß in der Gestaltung eines Unterhaltungsspiels)¹¹ ebenfalls anerkannt hat.¹²

Um dieses Zusammenspiel von Vergleichbarkeit und Unterschiedlichkeit nationaler Systeme zum Kinder- und Jugendmedienschutz in einer auch für die Rechtsfortbildung als Impuls durch *best practices* relevanten Weise fruchtbar machen zu können, ist eine detaillierte Analyse einiger Staaten geboten, denen nicht zuletzt aus Gründen ihrer ökonomischen Potenz, ihrer kulturellen Kreativität, ihres Wertefundaments und ihrer Relevanz im Kontext der Megatrends von Digitalisierung und Globalisierung besondere Bedeutung in dieser Impulsgebung beigemessen werden kann. Hierzu werden sowohl aktuelle EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Italien und Polen sowie das Vereinigte Königreich in seiner fortdauernden Einbindung in die europäische Regulierung über den Europarat, als auch ergänzend außereuropäische Staaten jenseits der USA wie Australien und Japan in den Blick genommen, denen z.B. in der Zusammenarbeit im G20-Format Bedeutung zuwächst. Neben der detaillierten Analyse und direkten Vergleichung können weitere Erkenntnisse aus beispielhaften, selektiven Betrachtungen weiterer Staaten zum Ziel der Studie beitragen. Im Ergebnis wird, aufbauend auf typologisierenden Vorüberlegungen durch internationale Studien, auf Basis des so vollzogenen Vergleichs der im folgenden vorgestellten Systeme abgeleitet, inwieweit materiell- wie verfahrensrechtliche Risiken für einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz und Mechanismen ihrer Einhegung so zusammengefasst werden können, dass auch im weiteren Umfang mit den Risiken im Wege der Rechtsfortbildung ein möglichst hohes wie auch möglichst einheitliches Niveau des Schutzes erreichbar scheint, das seinerseits die transnationale Durchsetzung von Kinder- und Jugendmedienschutz erleichtert.

B. Völker- und europarechtliche Dimensionen des Jugendmedienschutzes und ihre Bedeutung im Blick auf eine jugendschutzverträgliche Entstaatlichung von Schutzräumen

I. Einleitung

Der Kinder- und Jugendmedienschutz im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung erfährt international momentan starke, auch interdisziplinäre Aufmerksamkeit. Der Blick auf technologische Entwicklungen wie namentlich im Bereich der KI,¹³ die neue schutzbezogene Wirkungsrisiken ebenso mit sich bringen können wie neue Tools bei der Schaffung eines effektiven Kinder- und Jugendmedienschutzes, findet dabei ebenso Beachtung wie Tendenzen im Bereich des Mediennutzungsverhaltens, sei es in Bezug auf

¹¹ Vgl. EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2004, *Omega*, C-244/06, ECLI:EU:C:2004:614, Rn. 32 ff.

¹² Vgl. EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2004, *Omega*, C 244/06, ECLI:EU:C:2004:614, Rn. 31; Urteil vom 14. Februar 2008, *Dynamic Medien*, C-244/06, ECLI:EU:C:2008:85, Rn. 45 ff.

¹³ Vgl. *Ukrow*, Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die positive Medienordnung.

genutzte Geräte und Techniken für den Medienkonsum oder in Bezug auf von Minderjährigen favorisierte Formen der Individual- und Massenkommunikation (einschließlich der Präsenz- und (Selbst-)Präsentation in sozialen Netzwerken). Ökonomische Aspekte wie die Entwicklung von kinder- und/oder jugendaffinen sowie kinder- und/oder jugendorientierten Geschäftsmodellen fließen in solche interdisziplinär fundierten Regulierungsansätze ebenso ein wie auf Minderjährige ausgerichtete oder diese umfassende Ansätze der Medienwirkungsforschung und Vorgaben für den Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden oder gar schwer gefährdenden Angeboten, die sich aus verfassungsrechtlichen Vorgaben ergeben.¹⁴ Diese Vorgaben können ebenso mit Blick auf kulturelle Traditionen von Staat zu Staat unterschiedlich ausgeprägt sein wie hinsichtlich der Bereitschaft zur Öffnung klassischer hoheitlicher Regulierung gegenüber Ansätzen der Ko- oder gar Selbstregulierung.

II. Völkerrechtliche Aspekte

Die Bereitschaft, auf Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Blick auf die globale Dimension der damit verbundenen Herausforderungen mit dem Instrumentarium des Völkerrechts zu reagieren, ist bislang nur in geringem Umfang vorhanden. Die Entterritorialisierung des Jugendmedienschutzrechts¹⁵ kann namentlich mit einer zunehmenden Ubiquität, Volatilität und Anonymität transnationaler Internetkommunikation und zusätzlichen Gefährdungen für vorhandene, aber auch Impulsen für neue Möglichkeiten der Jugendmedienschutzregulierung einhergehen. Darauf mit im Ansatz weltweit oder zumindest in regionalen Verdichtungsräumen völkerrechtlicher Bindungen geltenden Definitionen von Gefährdungslagen, materiell-rechtlichen Instrumente des Jugendmedienschutzes und prozeduralen Sicherungen effektiven Vollzugs zu reagieren, ist allerdings ein Regulierungskonzept im Werden. Entsprechende Vorgaben können dabei jenseits der zwischenstaatlichen Pflichten, die hierdurch begründet werden, auch die Anwendung und Auslegung innerstaatlicher Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Medienkonsum Minderjähriger prägen.

Völkerrechtlich hat das Leitprinzip des Vorrangs des Wohls des Kindes („best interests of the child“) und eine entsprechende staatliche Verantwortung in das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, der sog. UN-Kinderrechtskonvention, Eingang gefunden.¹⁶ Die Vertragsstaaten erkennen in deren Art. 17¹⁷ die wichtige Rolle der Massenmedien an. Sie haben sicherzustellen, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere zu denjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten u.a. verpflichtet, die

¹⁴ Dazu eingehend auch *Ukrow*, § 4 JMStV, in: Heidelberger Kommentar MSTv/JMStV.

¹⁵ Vgl. *Cornils*, in: VVDStRL 2017, 391, 391 ff.

¹⁶ BGBl. II 1992, S. 121.

¹⁷ Vgl. hierzu z.B. *Hanke/Meergans/Rausch-Jarolimiek*, RdJB 2017, 330, 333ff.

Massenmedien zu ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind, und die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material zu fördern, die sein Wohlergehen beeinträchtigen.¹⁸ Auf völkerrechtlicher Ebene steht insoweit ein teilhabeorientierter und die Entwicklung Minderjähriger fördernder Ansatz des Jugendmedienschutzes deutlich im Vergleich zu einem den Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten hemmenden oder verhindernden Verständnis des Schutzzweckes Jugendschutz im Vordergrund. Letzteres Schutzkonzept prägt demgegenüber in besonderer Weise das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.¹⁹

Konkretisiert werden die medienbezogenen Verpflichtungen der UN-Kinderrechtskonvention in Regelungen des Europarates vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch Digitalisierung und Globalisierung. Hierzu gehören insbesondere die nicht spezifisch im Blick auf die Kinderrechtskonvention geschaffene, aber mit dieser Berührungspunkte aufweisende – Cybercrime-Konvention des Europarates vom 8.11.2001²⁰ speziell zur Kriminalisierung von Kinderpornographie, sowie die sog. Lanzarote-Konvention, das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25.10.2007.²¹ Auch diese für Ratifikationsstaaten völkerrechtlich bindenden Verträge werden durch ein den jugendschützerischen Regulierungsansatz prägendes repressives Schutzkonzept bestimmt. Für die Auslegung dieser Konventionen können im Übrigen auch die „Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld“²² als rechtlich nicht verbindliche, keine staatliche Befolgungspflicht auslösende Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten aus 2018 herangezogen werden.

III. Europarechtliche Aspekte

Je stärker Differenzen und Divergenzen im Verständnis von (auch) dem Schutz Minderjähriger dienenden Grundrechten und Grundwerten ist, umso schwieriger ist ein effektiver Kinder- und Jugendmedienschutz in einer Zeit der Digitalisierung und Globalisierung herstellbar. In regulatorischen Räumen verdichteter Integration kann diese Gefährdung erfolversprechender eingehegt werden als im klassischen Raum souveräner Gleichheit von Staaten. Im europäischen Verbund des Kinder- und Jugendmedienschutzes hat sich im Zuge der Weiterentwicklung der EWG-Fernsehrichtlinie von 1989 zur zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 novellierten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-

¹⁸ Vgl. hierzu *Cole/Ukrow*, in: Dörr/Kreile/Cole (Hrsg.), Kap. H Rn. 5.

¹⁹ BGBl. II 2008, S.1222.

²⁰ ETS No. 185; vgl. hierzu z.B. *Kühne*, Die Entwicklung des Internet-Strafrechts, S. 168ff.; *Ukrow*, in: RdJB 2017, 278, 281f.

²¹ ETS No. 201; vgl. hierzu *Cole/Ukrow*, in: Dörr/Kreile/Cole (Hrsg.), Kap. H Rn. 6.

²² Council of Europe, Committee of Ministers, Guidelines to respect, protect and fulfil the rights of the child in the digital environment, CM/Rec(2018)7.

RL) ein System der Schutzgewähr entwickelt, dem sowohl im Blick auf die erfassten Gefährdungstatbestände wie den erfassten Personenkreis potentieller Gefährder und die Instrumente der Eindämmung des Gefährdungspotentials regulatorisch erhebliche Relevanz zukommt. Diese Relevanz erschließt sich aus den Geboten der Umsetzungspflicht in Bezug auf Richtlinienrecht und der europarechtskonformen Anwendung und Auslegung dieses Umsetzungsrechts ebenso wie aus den Vorgaben in Bezug auf die Kooperation der Regulierungsbehörden, die in Richtung auf eine zunehmende Verengung von Beurteilungsspielräumen und Einschätzungsmöglichkeiten bei der Anwendung des mitgliedstaatlichen Kinder- und Jugendmedienschutzrechts im Anwendungsbereich der Richtlinie wirkt.

Dem Schutz der Menschenwürde und dem Jugendschutz im audiovisuellen Bereich als Aufgabenfeldern der KJM wie dritter Medienregulierungsbehörden, -organen und -einrichtungen kommt mit Blick auf die Grundwerte des Art. 2 EUV in der Medienregulierung der EU besondere Bedeutung zu – auch in Bezug auf ihren Beitrag für eine Wehrhaftigkeit des europäischen Integrationsverbundes im Inneren und nach außen.²³ Nicht zuletzt prägt das antitotalitäre und humanistische kulturelle Erbe der EU und ihrer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sicherung der Menschenwürde und des Jugendschutzes im Prozess der Massenkommunikation die Medienrechtsordnung der EU. Vor diesem Hintergrund gilt für alle von der AVMD-RL erfassten audiovisuellen Mediendienste nach deren Art. 6 im Interesse des innergesellschaftlichen Friedens sowie als Ausdruck des gemeinsamen anti-totalitären Erbes im europäischen Integrationsverbund das Verbot der Aufstachelung zu Hass.²⁴ Mit der Novelle der AVMD-RL wird in der Richtlinie klargestellt, dass dieses Verbot „unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Menschenwürde zu achten und zu schützen,“ besteht. Diese Klausel verdeutlicht den nicht abschließenden Charakter der Regelungen zur Sicherung der Menschenwürde in Art. 6 Abs. 1 der novellierten AVMD-Richtlinie, was nicht nur im Blick auf die fortdauernde Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie unter Ausschluss z.B. des Hörfunks bedeutsam ist. Zudem wird in der Novelle der AVMD-RL das Verbot dahingehend präzisiert und erweitert, dass ein audiovisueller Mediendienst

(a) keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Art. 21 GRC²⁵ genannten Gründe enthalten darf, womit in Anlehnung an den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates²⁶ verstanden werden nicht nur (wie bislang) eine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder Staatsangehörigkeit, sondern auch aus Gründen der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung,

²³ Vgl. *Ukrow*, in: ZEuS 2021, 65, 65 ff.

²⁴ Vgl. *Ukrow/Resz*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 167 AEUV Rn. 222.

²⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, EU ABl. C 326, 26.10.2012, S. 391–407.

²⁶ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates v. 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, EU ABl. L 328, 6.12.2008, S. 55–58. Vgl. zu diesem Kontext den 17. Erwägungsgrund der RL (EU) 2018/1808.

der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist und

(b) keine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Art. 5 der Richtlinie (EU) 2017/541²⁷ enthalten darf, womit die EU auch medienrechtlich auf die Entwicklung der Mittel zur Verbreitung von terroristischen Inhalten über elektronische Kommunikationsnetze reagiert.²⁸

Die für die Zwecke dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen müssen, wie Art. 6 Abs. 2 der novellierten AVMD-Richtlinie nunmehr ausdrücklich betont, auch wenn die entsprechenden Erfordernisse bereits bislang bestanden, notwendig und verhältnismäßig sein, und im Einklang mit den in der Charta niedergelegten Rechten und Grundsätzen stehen. Damit wird der Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten ausdrücklich grundrechtlich durch sekundäres Unionsrecht eingeschränkt, was im Einklang mit den Vorgaben des Art. 51 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. GRC steht, wonach die Charta „für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt. Die danach gebotene grundrechtskonforme Umsetzung wie auch der danach gebotene grundrechtskonforme Vollzug müssen ggf. insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, den Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die unternehmerische Freiheit, das Diskriminierungsverbot und die Rechte des Kindes beachten.²⁹

Eine grundlegende Revision hat das System des Jugendmedienschutzes durch die Novelle der AVMD-Richtlinie erfahren. Diese Revision ist nicht nur von europarechtlichem Interesse, da sie in einer zumindest potentiell, vielfach aktuell den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie übersteigenden Weise auf ein *level-playing-field* im Bereich des Jugendmedienschutzes auf einem möglichst hohen Niveau dieses Schutzes ausgerichtet ist.³⁰

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 der novellierten AVMD-Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können. Zu solchen Maßnahmen zählen nach Satz 2 der Regelung z.B. die Wahl der Sendezeit, Mittel zur Altersverifikation

²⁷ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, EU ABI. L 88, 31.3.2017, S. 6–21. Vgl. nunmehr auch Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, EU ABI. L 172, 17.5.2021, S. 79-109.

²⁸ Vgl. den 18. Erwägungsgrund der RL (EU) 2018/1808.

²⁹ Vgl. den 51. Erwägungsgrund der RL (EU) 2018/1808.

³⁰ Vgl. *Ukrow/Ress*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 167 AEUV Rn. 223a.

oder andere technische Maßnahmen.³¹ Die Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen. Die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornographie müssen nach Art. 6a Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie den strengsten Maßnahmen unterliegen. Als solche Maßnahmen werden im 20. Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2018/1808 Verschlüsselung und wirksame Systeme zur elterlichen Kontrolle bezeichnet.³²

Die Stärkung des Jugendmedienschutzes bei Abrufdiensten, die mit dieser Vereinheitlichung des Schutzniveaus bei allen audiovisuellen Mediendiensten³³ verbunden ist,³⁴ geht vom unionsrechtlich zwingend Gebotenen her mit einer Absenkung des Schutzniveaus bei Fernsehprogrammen durch den Verzicht auf das bisherige absolute Pornographieverbot bei Fernsehprogrammen einher.³⁵ Damit werden selbst gewalt- und tierpornographische Angebote, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV nach deutschem Jugendmedienschutzrecht absolut, d.h. im Rundfunk wie bei Telemedien, unzulässig sind, europarechtlich für einen minderen Schutz geöffnet. Lediglich für kinderpornographische Inhalte dürfte diese Öffnung namentlich mit Blick auf das Gebot einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung von Unionsrecht in Verbindung mit den Vorgaben des Art. 9 der Cybercrime-Konvention des Europarates sowie Art. 5 der Richtlinie 2011/92/EU v. 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie versperrt sein. Zwar steht es den Mitgliedstaaten auch nach der novellierten AVMD-Richtlinie offen, strengere Regelungen im koordinierten Bereich für Fernsehangebote und Abrufdienste zu erlassen. Insoweit dürfte Unionsrecht einer Beibehaltung des Regulierungsansatzes des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV ungeachtet des Vorrangs des EU-Rechts ebenso wenig eine rechtsdogmatische Schranke setzen wie der Beibehaltung des generellen Pornographieverbotes im Fernsehen, die sich im Umkehrschluss aus § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV ergibt. Indessen ist evident, dass auf den nationalen Gesetzgeber, d.h. in Deutschland die Länder, aus der interessierten Industrie ein erheblicher Druck ausgeübt werden dürfte, die novellierte Richtlinie unverändert in natio-

³¹ In der Datenschutz-Grundverordnung der EU ist geregelt, dass Kinder hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten besonderen Schutz verdienen. Die Einrichtung von Systemen zum Schutz von Kindern durch Mediendienstanbieter führt unweigerlich zur Verbreitung der personenbezogenen Daten von Minderjährigen. Da solche Systeme dem Schutz von Kindern dienen, regelt Art. 6a Abs. 2 der novellierten AVMD-RL, dass die personenbezogenen Daten von Minderjährigen, die im Rahmen von technischen Maßnahmen zum Schutz von Kindern verarbeitet werden, nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden dürfen.

³² Vgl. *Ukrow/Res*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 167 AEUV Rn. 223a.

³³ In redaktionelle Inhalte elektronischer Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften eingebettete Video-clips und animierte Bilder wie Bilder im GIF-Format sollen nach dem 6. Erwägungsgrund der RL (EU) 2018/1808 nicht von dieser RL nicht erfasst werden. Dies erscheint unter jugendschützerischem Blickwinkel bedenklich: Denn es macht insoweit keinen erkennbar wesentlichen Unterschied, ob z.B. ein pornographischer Videoclip in einem Fernsehangebot, einem Abrufdienst, einer Video-Plattform oder einem sonstigen sozialen Medium läuft bzw. zum Abruf bereitsteht. Vgl. *Ukrow*, Por-No Go im audiovisuellen Binnenmarkt?, S. 6.

³⁴ Dazu auch *Cole/Etteldorf*, Von Fernsehen ohne Grenzen zu Video-Sharing-Plattformen, Hate Speech und Overlays.

³⁵ Vgl. *Ukrow/Res*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 167 AEUV Rn. 223b.

nales Recht umzusetzen und sich mithin von einem absoluten Pornographieverbot im Fernsehen regulatorisch zu verabschieden.³⁶

Die Mitgliedstaaten stellen nach Art. 6a Abs. 3 der novellierten Richtlinie sicher, dass Mediendienstanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Mediendienstanbieter ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.³⁷ Zur Umsetzung dieser Verpflichtung unterstützen die Mitgliedstaaten nach UAbs. 2 der Regelung die Nutzung der Ko-Regulierung gemäß Art. 4a Abs. 1 der novellierten Richtlinie.³⁸

Auch in Bezug auf den Jugendmedienschutz erfährt die Richtlinie zudem eine Ergänzung in Bezug auf das Gefährdungspotential von Video-Sharing-Plattformdiensten: Die Mitgliedstaaten sorgen nach Art. 28b Abs. 1 Buchst. a der novellierten Richtlinie – wiederum unbeschadet der Verantwortlichkeitsregelungen der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG – dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene Maßnahmen treffen, um Minderjährige gemäß Art. 6a Abs. 1 vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können.³⁹ Als geeignete jugendschützerische Maßnahmen bei Video-Sharing-Plattformen kommen nach Art. 28b Abs. 3 UAbs. 3 der novellierten AVMD-Richtlinie u.a.

(a) die Einrichtung und der Betrieb von Mechanismen, mit denen Videoplattformnutzer dem betreffenden Videoplattformbetreiber jugendschützerisch problematische Inhalte, die auf seiner Plattform gespeichert sind, melden oder anzeigen können,

(b) die Einrichtung und der Betrieb von Altersüberprüfungssystemen für Videoplattformnutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können,

(c) die Einrichtung und der Betrieb von Systemen, mit denen Videoplattformnutzer solche Inhalte bewerten können sowie

(d) die Bereitstellung von Systemen zur elterlichen Kontrolle in Bezug auf solche Inhalte

in Betracht.⁴⁰ Für die Angemessenheit der Maßnahmen sind nach Art. 28b Abs. 3 UAbs. 1 die Art der fraglichen Inhalte, der Schaden, den sie anrichten können, die Merk-

³⁶ Vgl. zum Ganzen *Ukrow*, Por-No Go im audiovisuellen Binnenmarkt?, S. 2 f.

³⁷ Dies kann z.B. mithilfe eines Systems von Inhaltsdeskriptoren, eines akustischen Warnhinweises, einer optischen Kennzeichnung oder eines anderen Mittels erfolgen, das die Art des Inhalts beschreibt; vgl. den 19. Erwägungsgrund der RL (EU) 2018/1808.

³⁸ Vgl. *Ukrow/Resse*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 167 AEUV Rn. 223c.

³⁹ Zum Stand der Umsetzung von Art. 28b AVMD-Richtlinie in den Mitgliedstaaten und einer Einordnung möglicher Problematiken vgl. *Cole/Etteldorf*, Implementation of the revised Audiovisual Media Services Directive - Background Analysis of the main aspects of the 2018 AVMSD revision, S. 23 ff.

⁴⁰ Vgl. *Ukrow*, Por-No Go im audiovisuellen Binnenmarkt?, S. 5.

male der zu schützenden Personenkategorie sowie die betroffenen Rechte und berechtigten Interessen, einschließlich derjenigen der Video-Sharing-Plattform-Anbieter und der Nutzer, die die Inhalte erstellt oder hochgeladen haben, sowie das öffentliche Interesse maßgeblich. Die Maßnahmen müssen nach UAbs.2 der Regelung durchführbar und verhältnismäßig sein und der Größe des Video-Sharing-Plattform-Dienstes und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen.⁴¹ Solche Maßnahmen dürfen weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen, führen. Zum Schutz Minderjähriger unterliegen die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle.⁴² Die Mitgliedstaaten können nach Art. 28b Abs. 6 i.S. des Mindestharmonisierungsansatzes bei der Binnenmarktregulierung unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere derjenigen zur Verantwortlichkeit nach Art. 12 bis 15 der E-Commerce-RL, Video-Sharing-Plattform-Anbietern Maßnahmen auferlegen, die ausführlicher oder strenger sind als die zuvor genannten Maßnahmen.⁴³

Neben den auf Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde bezogenen Bestimmungen der AVMD-Richtlinie weiterhin bedeutsam sind

(a) die Empfehlung des Rates (98/560/EG) vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde,⁴⁴ deren Anwendungsbereich nicht nur die audiovisuellen Medien i.S.d. Richtlinie, sondern auch Hörfunk umfasst,

(b) die Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet und der neuen Online-Technologien durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte, vor allem im Bereich des Schutzes von Kindern und Minderjährigen,⁴⁵

(c) die Empfehlung (2006/952/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähig-

⁴¹ Vgl. auch *Kogler* in: K&R 2018, 537, 538.

⁴² Vgl. *Ukrow/Reiss*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 167 AEUV Rn. 223d.

⁴³ Die Mitgliedstaaten müssen zudem nach Art. 28b Abs. 7 dafür sorgen, dass zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzern und Video-Sharing-Plattform-Anbietern bezüglich der Anwendung der Absätze 1 und 3 außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen. Diese Verfahren müssen eine unparteiische Streitbeilegung ermöglichen und dürfen dem Nutzer nicht seinen Rechtsschutz nach nationalem Recht entziehen.

⁴⁴ EG ABl. L 270, 7.10.1998, S. 48–55.

⁴⁵ EG ABl. L 33, 6.2.1999, S.1-11; geändert durch Entscheidung Nr. 1151/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (EU ABl. L 162, 1.7.2003, S. 1–4).

keit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste⁴⁶ sowie

(c) die Empfehlung (2014/478/EU) der Kommission vom 14. Juli 2014 mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen.⁴⁷

Sowohl die Empfehlungen 98/560/EG und 2006/952/EG als auch die Entscheidung Nr. 276/1999/EG sind dabei namentlich auch durch das Bestreben geprägt, Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde nicht ausschließlich durch hoheitliche Regulierung, sondern auch durch Selbstkontrolle der betroffenen Medienunternehmen zu fördern.⁴⁸ Denn in den meisten europäischen Staaten haben sich Systeme der Selbstkontrolle im Medienbereich entwickelt, die teilweise sämtliche Medien und – medienübergreifend – die Werbung umfassen, und teilweise auf einzelne Medien oder auf neue Informations- und Kommunikationsdienste beschränkt sind.⁴⁹ Die Art und Weise, in der die verschiedenen Systeme der Selbstkontrolle organisiert sind und staatliche Regulierung ergänzen oder zu ihr beitragen, unterscheidet sich nicht unerheblich voneinander, was Europas demokratische, regionale und kulturelle Vielfalt widerspiegelt.⁵⁰ Der Rat hat 1999 anerkannt, dass die Bestimmung der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziele und die Wahl des besten Weges zur Verwirklichung dieser Ziele auf diesem Gebiet unbeschadet des Gemeinschaftsrechts originäre Aufgaben der Mitgliedstaaten bleiben, „dass Systeme der Selbstkontrolle im Medienbereich allerdings entsprechend der nationalen kulturellen und rechtlichen Tradition und Praxis einen Beitrag zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit leisten können“⁵¹.

Diese auf eine Förderung von Selbstkontrolle gerichteten Ansätze haben bislang in Art. 4 Abs. 7 der AVMD-RL eine über den Bereich des Jugendschutzes hinausreichende sekundärunionsrechtliche Anerkennung gefunden; gleiches ist zukünftig in Art. 4a der novellierten AVMD-RL der Fall, ohne dass damit eine Verpflichtung verbunden wäre, Ko- und/oder Selbstregulierungssysteme einzurichten.⁵² Nach Art. 4a Abs. 1 unterstützen die Mitgliedstaaten die Nutzung der Ko-Regulierung und die Förderung der Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes, die auf nationaler Ebene in den von dieser Richtlinie

⁴⁶ EU ABI. L 378, 27.12.2006, S. 72–77.

⁴⁷ EU ABI. L 214, 19.7.2014, S. 38–46. Zur Unionsrechtskonformität dieser Empfehlung vgl. EuGH, C-16/16 P, *Belgien/Kommission*, ECLI:EU:C:2018:79.

⁴⁸ Diesem Aspekt tragen die „Schlussfolgerungen des Rates (1999/C 283/02) vom 27. September 1999 zur Rolle der Selbstkontrolle unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer Medienangebote“ (EU ABI. L 283, 6.10.1999, S. 1-2) besonders Rechnung.

⁴⁹ Vgl. hierzu *Brähler/Ukrow*, Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa, S. 205 ff.

⁵⁰ Ziff. 4, 2. Gedankenstrich der Schlussfolgerungen des Rates (1999/C 283/02) vom 27. September 1999 zur Rolle der Selbstkontrolle.

⁵¹ *Ibidem*, Ziff. 5; vgl. hierzu auch *Ukrow*, Selbstkontrollen im Medienbereich und Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 1 ff.

⁵² Vgl. den 14. Erwägungsgrund der RL (EU) 2018/1808 sowie *Kogler*, in: K&R 2018, 537,540. Zur Selbstregulierung als Steuerungsmodell des Jugendmedienschutzes s. *Wagner*, in: RdJB 2017, 253, 253 ff.

koordinierten Bereichen angenommen werden, soweit das nach ihrem jeweiligen Rechtssystem zulässig ist. Diese Kodizes müssen derart gestaltet sein, dass sie

(a) von den Hauptbeteiligten in den betreffenden Mitgliedstaaten allgemein anerkannt werden,

(b) ihre Ziele klar und unmissverständlich darlegen,

(c) eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielerfüllung vorsehen und

(d) eine wirksame Durchsetzung einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen vorsehen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können zudem nach Art. 4a Abs. 2 die Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes der Union fördern, die von Mediendiensteanbietern, Video-Sharing-Plattform-Anbietern oder Organisationen, die solche Anbieter vertreten, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Sektoren wie Industrie-, Handels-, Berufs- und Verbraucherverbänden oder -organisationen aufgestellt werden. Solche Kodizes müssen derart gestaltet sein, dass sie von den Hauptbeteiligten auf Unionsebene allgemein anerkannt werden und mit Abs. 1 Buchst. b bis d in Einklang stehen. Die nationalen Verhaltenskodizes bleiben von den Verhaltenskodizes der Union unberührt. Auch zur Umsetzung der in den Art. 28b Abs. 1 u. 3 der novellierten AVMD-Richtlinie genannten Maßnahmen, die sich auf Verpflichtungen in Bezug auf Video-Sharing-Plattformen beziehen, unterstützen die Mitgliedstaaten im Übrigen nach Abs. 4 dieses Artikels die Nutzung der Ko-Regulierung gemäß Art. 4a Abs. 1 der novellierten AVMD-Richtlinie.⁵³

C. Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen im internationalen Vergleich

I. Die unterschiedlichen Dimensionen des Medienkonsums

Im Rahmen der vorliegenden Studie ist es bedeutsam, auch auf Bandbreiten, Charakteristika und Entwicklungstendenzen im Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen kurz einzugehen. Eine nähere Darstellung dieser Aspekte ist zwar nicht Aufgabe dieser Studie. Indessen stehen sie typischerweise mit Gefährdungslagen und regulatorischen Antworten auf diese in unmittelbarem Zusammenhang. Bandbreiten, Charakteristika und Entwicklungstendenzen werden sowohl durch infrastrukturelle und medienkonsumgüterbezogene Dynamiken wie durch familiäre und kulturelle Traditionen, aber auch gesellschaftliche und entwicklungspsychologische Umbrüche beeinflusst. Ungeachtet der damit einhergehenden Vielfalt von technischen und ökonomischen Randbedingungen des Mediennutzungsverhaltens Minderjähriger wie von Vorstellungen individuell-entwicklungspsychologisch empfehlenswerter und gesamtgesellschaftlich vertretbarer

⁵³ Vgl. *Ukrow/Ress*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Art. 167 AEUV Rn. 224.

Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen lassen sich einige wichtige Entwicklungen und Trends nachzeichnen. Diese lassen sich teils geografisch-kulturell ausdifferenziert in verschiedenen Staaten(gruppen) nachweisen, dokumentieren teils aber auch einen internationalen Trend.⁵⁴ So haben z.B. die pandemischen Auswirkungen von COVID-19 zumindest in der Frage der Dauer des Medienkonsums Minderjähriger in erheblichen Teilen des kulturellen Westens unitarisierend gewirkt, wobei offen bleibt, ob dieser (zusätzlich) erhöhte Medienkonsum zu einem Dauerphänomen auch jenseits pandemiebedingter Einschränkungen nicht-medialer Möglichkeiten der Freizeitgestaltung wird.

Gerade ähnliche oder sogar einheitliche Trends im Mediennutzungsverhalten Minderjähriger in der medial mitgeprägten Welt des 21. Jahrhunderts befördern die Möglichkeiten einer transnational relevanten Typologie kinder- und jugendmedienschutzbezogener Herausforderungen als möglichem Ausgangspunkt regulatorischer Koordinierung auf legislativer, exekutiver und judikativer Ebene.

In diesem kurzen Überblick ist zunächst zu bemerken, dass Projekte und Studien, die das Mediennutzungsverhalten analysieren, sich vor allem in jüngerer Zeit nicht (mehr) an der Untersuchung „nur“ klassischer Medien orientieren, also nicht ausschließlich an die Entwicklung und Übermittlung von für den demokratischen Willensbildungsprozess relevanten Informationen und Meinungen im Wege professioneller Generierung und technisch aufwändiger Verbreitung anknüpfen und damit kommunikativ bedeutsame Nutzungsvorgänge in einer auch ökonomisch relevanten Weise verengen. Vielmehr wird ein sehr breites und daher häufig auch wenig differenziertes Begriffsverständnis zu Grunde gelegt, das von klassischen Medien wie Radio, Fernsehen und der gedruckten Presse, über „neue“, aber klassisch massenkommunikativ wirkende Medien wie Video-on-Demand-Angebote und Video-Sharing-Plattformen bis hin zu Blogs, Videospielen und sozialen Netzwerken als neuen Phänomenen reicht, bei denen die Interaktivität zu- und die gesamtgesellschaftliche Rezeption und Relevanz (jenseits von demokratieunterhöhenden Fehlentwicklungen namentlich bei Hassrede und Hetze im Netz) abnimmt.⁵⁵ Gerade bei Studien zum Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen wird eher auf rein quantitative Analysen zeitlicher Art (namentlich Bildschirmzeit) als auf qualitative Aspekte (wie Gegenstand der Nutzung, Nutzungsumgebung, Nutzungsverhalten) abgestellt. Eine Abgrenzung zwischen reiner Unterhaltung und Inhalten mit demokratie- und gesellschaftsrelevantem Informations-, Bildungs- und Beratungswert findet seltener statt und ist in der Regel Studien vorbehalten, die sich gezielt auf bestimmte Gefährdungslagen fokussieren (bspw. Desinformation, Medienkompetenz, Lerninhalte, etc.). Das ist auch

⁵⁴ Die nachfolgend dargestellten Daten sind zusammengestellt aus verschiedenen Studien, die auf unterschiedlichen methodischen Ansätzen basieren und unterschiedliche Schwerpunkte untersuchen. Sie erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Vergleichbarkeit, sondern sollen lediglich einen cursorischen Überblick geben. Angegebene %-Werte sind aus den jeweiligen Studien übernommen und referieren jeweils auf Durchschnittswerte basierend auf dem Untersuchungsumfang.

⁵⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden mit einer internationalen Auswahl an Daten und verschiedenen Studien zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen der Überblick bei *vom Orde/Duner*, Internationale Daten Jugend und Medien.

und vor allem der Digitalisierung geschuldet, in deren Folge nicht nur die klassische Abgrenzung zwischen Angebotsformen verschwimmt, sondern auch die Grenze zwischen Unterhaltung und Information, zwischen Individual- und Massenkommunikation, zwischen Medium und Individuum. Vor allem für Kinder und Jugendliche ist das bedeutsam, da sie in diesem Digitalzeitalter aufwachsen und in ihrem Entwicklungsprozess wesentlich aufnahmefähiger für mediale Einflüsse gleich welcher Art sind. Sie agieren anders mit und innerhalb von Medien und reagieren anders als vielleicht die erwachsene Bevölkerung auf mediale Inhalte.

Das Internet spielt im Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen eine ganz entscheidende Rolle. Dabei sei vorangeschickt, dass im globalen Schnitt nur 33% der Kinder und Jugendlichen von zuhause auf das Internet zugreifen können, wobei dies territorial stark variiert, auch wegen erheblicher regionaler Unterschiede in den jeweiligen Kontinenten – von Afrika (von 5% bis 25% je nach Region) über Asien (59%)⁵⁶ bis hin zu Europa (92%)⁵⁷ und den USA (95%)⁵⁸. Das bedeutet auch andere Schwerpunkte im Mediennutzungsverhalten und damit verbunden auch bei und innerhalb von Gefährdungslagen im internationalen Vergleich. Gerätebezogen ist das Smartphone das bevorzugte Mittel, um online zu gehen, gerade in Europa⁵⁹ aber auch weltweit⁶⁰. Hierauf muss auch eine Kinder- und Jugendmedienschutzregulierung, die auf der Höhe der technischen Zeit sein will, reagieren, da elterliche Kontrolle bei mobiler Nutzungssituation eine geringere Wirkkraft entfalten kann als dies noch bei ortsgebundener Nutzung zum Ende der 1990er Jahre im heimischen Umfeld möglich war und da auch die inhalte- und angebotsbezogenen Herausforderungen bei Smartphones andere sind als bei klassischen Printprodukten und Rundfunkempfangsgeräten.

Die mit der Mobilität verbundene Möglichkeit, überall und jederzeit online zu gehen, führt auch zu beträchtlichen Zeiten, die Kinder und Jugendliche in Europa im Schnitt online verbringen (ca. 2,8 Stunden pro Tag), wobei genaue Messungen hier schwierig durchzuführen sind.⁶¹ Ostasien weist weltweit die höchsten Anteile (prozentual) an min-

⁵⁶ *UN Children's Fund and International Telecommunication Union*, How many children and young people have internet access at home?, Stand 2020, S. 5.

⁵⁷ *Eurostat*, Digital economy and society statistics - households and individuals, Stand 2021, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Digital_economy_and_society_statistics_-_households_and_individuals.

⁵⁸ *National Centre for Education Studies*, Children's Internet Access at Home, Stand 2019, <https://nces.ed.gov/programs/coe/indicator/cch/home-internet-access>.

⁵⁹ *Smahel u.a.*, EU Kids Online 2020, S. 21 ff. In dieser Studie wurden 19 europäische Länder in der Altersgruppe von 9-16 Jahren untersucht. Vgl. ebenso *Chaudron/Di Giola/Gemo*: Young Children (0-8) and Digital Technology, S. 34 ff. In dieser Studie wurden 20 europäische Länder sowie Russland untersucht.

⁶⁰ Für Afrika vgl. *Ichikowitz Family Foundation*: African Youth Survey 2020, S. 64: 86% der befragten besaßen ein Smartphone, das sie im Schnitt 3 Stunden täglich nutzen. Für Albanien, Argentinien, Brasilien, Chile, Ghana, Montenegro, Philippinen, Uruguay s. *Livingstone/Kardefelt-Winther/Saeed*, Global Kids Online 2019, S. 20.

⁶¹ Wie vor, S. 22. Messungen sind deshalb schwierig, weil häufig Online-Zeit nur unbewusst wahrgenommen wird, etwa beim Abruf von E-Mails oder Chat-Nachrichten, der kurzen Online-Suche nach Informa-

derjährigen Internetnutzern auf.⁶² Der Anstieg beim Zugang zu kommunikativen Möglichkeiten von Smartphones und die erhöhte tägliche Nutzungsdauer sind auch internationale Trends, die allerdings in der Intensität abhängig sind von infrastrukturellen Bedingungen (Zugang zum Internet und zu Endgeräten).⁶³ Vor allem in den westlichen Ländern nutzen dabei schon die Jüngsten mobile Endgeräte täglich für mehrere Stunden, insbesondere um sich online Filme und Videos anzuschauen und Spiele zu spielen.⁶⁴ Insgesamt nutzen Kinder das Internet in immer jüngeren Altersgruppen regelmäßig.⁶⁵

Die beliebtesten Aktivitäten, denen dabei online nachgegangen wird, sind das Anschauen von Videos, Musikhören, Kommunizieren mit Familie und Freunden, die Nutzung von sozialen Netzwerken sowie das Spielen von Online-Spielen. Wie und in welchem Umfang die Inhalte genutzt werden, unterscheidet sich nach Darstellung in entsprechenden Studien aber territorial und in den Altersgruppen. In Europa nutzen etwa im Durchschnitt täglich 65% der Kinder und Jugendlichen zwischen 9 und 16 Jahren On-Demand-Video- und Musikangebote, 54% soziale Netzwerke und 44% Online-Spiele.⁶⁶

Dabei gibt es hier schon Varianzen im Nutzungsverhalten zwischen verschiedenen europäischen Staaten.⁶⁷ In jüngeren Altersgruppen sind Videos und Spiele wesentlich beliebter als soziale Netzwerke.⁶⁸ In den **USA** sind es bei den 13-18-Jährigen 69%, die täglich verschiedene Video-on-Demand-Angebote nutzen, 56% bei Online-Spielen und 61% bei sozialen Netzwerken (im Vergleich bei den 8-12-Jährigen: 56%, 64% und 13%).⁶⁹ Im **asiatischen Raum** scheinen ebenfalls Video-on-Demand-Angebote sowie soziale Netzwerke und Gaming eine größere Rolle für Kinder und Jugendliche einzunehmen. In Südasien nutzen sogar 90% der 4-12-Jährigen, die das Internet nutzen, auch soziale Medien.⁷⁰ Auch in anderen Ländern gehören Online-Videos und Videospiele zum

tionen oder der Nutzung von Abonnement-Abrufangeboten wie Netflix, welche eher mit klassischem Fernsehen assoziiert werden.

⁶² *UNICEF u.a.*, Our Lives Online, S. 11.

⁶³ Vgl. für eine internationale Betrachtung etwa *UNICEF*, Children in a Digital World, S. 46 ff, und *Ayllón/Holmarsdóttir/Lado*, Digitally deprived children in Europe, S. 7 ff. Für Russland bspw. *Chaudron/Di Giola/Gemo*: Young Children (0-8) and Digital Technology, S. 163: Hier wurde sogar eine Online-Zeit für Kinder und Jugendliche von 3 bis 4 Stunden pro Tag im Jahr 2013 angegeben. Für den asiatischen Raum vgl. *Shin u.a.*, Digital Kids Asia-Pacific: Insights Into Children Digital Citizenship, S. 26, fokussierend auf die Altersgruppe der 15-Jährigen.

⁶⁴ In den USA verbringen etwa Kinder im Alter von 0-8 Jahren durchschnittlich etwa 2 ½ Stunden mit der Nutzung sog. „Bildschirmmedien“, wobei über eine Stunde auf Online-Streaming und -Videos entfällt. Vgl. *Rideout/Robb*, The Common Sense Census, S. 13.

⁶⁵ *UNICEF*, Children in a Digital World, S. 9, 64.

⁶⁶ *Smahel u.a.*, EU Kids Online 2020, S. 25 ff.

⁶⁷ Wie vor. So nutzen „nur“ 43% der 9-16-Jährigen in der Slowakei täglich Video-on-Demand-Angebote während es in Litauen 82% sind; Soziale Netzwerke werden in Deutschland, Frankreich und Spanien wesentlich seltener täglich von Kindern und Jugendlichen genutzt (ca. 40%) als in Serbien (73%).

⁶⁸ Wie vor, S. 27 f. Während es in der Altersgruppe von 9-11 im Schnitt nur 28% sind, die soziale Netzwerke täglich nutzen, sind es in der Altersgruppe von 15-16 77%. Bei Spielen ist es dagegen eher ausgeglichener (43% und 41%).

⁶⁹ *Rideout/Robb*, The Common Sense Census, S. 11 ff.

⁷⁰ *UNICEF u.a.*, Our Lives Online, S. 12 m.w.N.

Alltag für einen Großteil der Kinder und Jugendlichen – steigend mit zunehmendem Alter.⁷¹ Im **internationalen Vergleich** (mit Ausnahme von China, wo als Element einer medialen Abschottungsstrategie eigene, auf den dortigen Markt abzielende Parallelangebote wie z.B. WeChat bestehen) sind die beliebtesten Angebote bei Kindern und Jugendlichen von 3-16 Jahren dabei (in absteigender Reihenfolge) WhatsApp, TikTok, Facebook, Instagram, Snapchat, Twitter, Twitch und Pinterest. In **Deutschland** und in **Frankreich** werden soziale Medien generell weniger von Kindern und Jugendlichen genutzt als in anderen Ländern.⁷²

Der Konsum von TV-Programmen ist sogar regelmäßig – zumindest im internationalen Gesamtvergleich – (noch) leicht höher als derjenige von verschiedenen kostenlosen Videoangeboten (wie YouTube) und sehr ähnlich zu dem von Abonnement-basierten On-Demand-Angeboten (wie Netflix). Allerdings geht der Trend hier bei jüngeren Altersgruppen weg vom Live-TV zu On-Demand-Angeboten der Sender (über Mediatheken oder über Catch-Up-TV-Funktionen).⁷³ Entsprechend sind auch die Endgeräte, die für den Konsum von TV-Inhalten genutzt werden, sehr vielfältig und reichen von klassischen Fernsehgeräten über Smart TVs bis hin zu Desktop-Computern, Smartphones und Tablets.⁷⁴ Radio und Printmedien scheinen eine sehr viel weniger große Rolle zu spielen je jünger die Rezipienten sind.⁷⁵

II. Ausgewählte Daten zu einzelnen Staaten

Schließlich sei auch ein kurzer Blick auf das spezifische Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in den im Rahmen dieser Studie behandelten Staaten in Auswertung vorhandener Daten geworfen. Ungeachtet solcher die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendmedienschutzregulierung betreffenden aktuellen oder potentiell unitarisierenden Tendenzen weicht dieses Konsumverhalten in den innerhalb dieser Studie behandelten Staaten nicht unerheblich voneinander ab, was Vollharmonisierungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes zumindest hemmt und damit verbunden zugleich die Wahrung kultureller Traditionen von Schutzziele und -instrumenten fördert.

In **Frankreich**⁷⁶ nutzen 62% der Kinder und Jugendlichen (9-17 Jahre) das Internet täglich über ein Smartphone, 39% über einen Computer, 33% über Tablets. Die durch-

⁷¹ Für Albanien, Argentinien, Brasilien, Chile, Ghana, Montenegro, Philippinen, Uruguay s. *Livingstone/Kardefelt-Winther/Saeed*, Global Kids Online 2019, S. 34, 35.

⁷² *Futuresource Consulting*, Kids Tech Consumer Survey 2021. Die Umfrage deckt die Regionen Brasilien, China, Frankreich, Deutschland, Mexiko, Vereinigtes Königreich und die USA ab. Die Präferenzen zwischen den genannten Angeboten unterscheiden sich dabei regionsabhängig.

⁷³ Wie vor.

⁷⁴ Für Europa: *Chaudron/Di Giola/Gemo*, Young Children (0-8) and Digital Technology; für die USA: *Rideout/Robb*, The Common Sense Census, S. 11.

⁷⁵ Vgl. etwa für Europa: Eurostat 2019 survey on the radio usage frequency in the EU 28 countries; speziell für den Nachrichtenkonsum: Flash Eurobarometer FL011EP – Media & News Survey 2022. Für die USA etwa: *Rideout/Robb*, The Common Sense Census, S. 12.

⁷⁶ Hierzu und zum Folgenden: *Blaya*, in: Smahal u.a., EU Kids Online 2020, S. 143.

schnittliche Zeit, die täglich online verbracht wird, beträgt knapp 2 Stunden während der Woche und etwas mehr als 3 Stunden an den Wochenenden. Die Online-Zeit ist dabei tendenziell mit dem Alter steigend. Knapp die Hälfte der Kinder nutzt soziale Netzwerke, was im internationalen Vergleich eher wenig ist. Snapchat (68%), Instagram (59%) und Facebook (43%) sind die beliebtesten Angebote bei französischen Jugendlichen; in jüngeren Altersklassen steigt auch die Beliebtheit von TikTok.⁷⁷ 46% der Kinder im Alter von 6-12 Jahren (33% der 6-8-Jährigen) besitzen dabei ein eigenes Endgerät, das zum Empfang von verschiedenen Medien geeignet ist, wobei davon 31% ein Smartphone, 23% einen Laptop/PC, 21% ein Tablet, 19% eine Spielekonsole und 12% einen Fernseher zur eigenen Verfügung haben.⁷⁸ Die beliebtesten Inhalte, online wie im TV, sind dabei Trickfilme. In der genannten Altersgruppe werden täglich ca. 1,4 Stunden mit dem Anschauen dieser Kategorie verbracht, dicht gefolgt von Videospiele mit 1,3 Stunden. Videospiele werden dabei häufig neben dem Unterhaltungszweck auch zu Geselligkeitszwecken genutzt, vor allem in jüngeren Altersgruppen (6-8 Jahre). Zur sozialen Interaktion werden neben der klassischen Kommunikation über das Telefon vor allem mobile Messaging-Apps und Video-Tools genutzt. Bei den Messaging-Apps dominiert dabei deutlich WhatsApp (62% der 6-8 Jährigen nutzen diesen Dienst sehr häufig), während Skype und Zoom seltener genutzt werden (39%). Die Mediennutzung steigt dabei fast bei allen Aktivitäten mit zunehmenden Alter: So schauen 62% der 15-16-Jährigen täglich Videoclips (im Vergleich nur 30% der 9-11-Jährigen) und 67% nutzen soziale Netzwerke⁷⁹ (im Vergleich nur 14% der 9-11-Jährigen). Geringer sind die Unterschiede beim täglichen Spielen von Online-Spielen (34% der 9-11-Jährigen, 48% der 12-14-Jährigen, 43% der 15-16-Jährigen).

Italienische Kinder im Alter von 9-17 Jahren⁸⁰ gehen hauptsächlich über ihr Smartphone online – 84% tun dies täglich und im Durchschnitt für 2,4 Stunden, was knapp unter dem europäischen⁸¹ Durchschnitt von 2,8 Stunden liegt. Anders als in vielen anderen europäischen Staaten scheint dabei eher die Kommunikation mit Freunden und Familie für die meisten im Vordergrund zu stehen (74% nutzen dafür täglich Online-Dienste). Von etwa der Hälfte werden täglich auch Videos online angeschaut, soziale Netzwerke besucht und online Musik gehört. Im europäischen Vergleich ist dabei zudem bemerkenswert, dass Online-Videospiele bei italienischen Kindern und Jugendlichen weniger beliebt sind – 56% spielen nie oder kaum online. Im Rahmen einer Studie, die von der Europäischen Kommission beauftragt wurde, wurde für Kinder in Italien (hier: 0-8 Jahre) insbesondere hervorgehoben, dass sie zwar in medienreichen Haushalten aufwachsen,

⁷⁷ *Institut Montaigne*, French Youth: Online and Exposed. S. 14

⁷⁸ *Dessinges/Desfriches-Doria*, 1er Rapport final de l'étude covid-ecrans-en-famille.

⁷⁹ *Smahel u.a.*, EU Kids Online 2020, S. 19 ff., 26 ff.

⁸⁰ Hierzu und zum Folgenden: *Mascheroni/Aroldi*, in: *Smahel u.a.*, EU Kids Online 2020, S. 145.

⁸¹ Basierend auf *Smahel u.a.*, EU Kids Online 2020, hier verglichen mit 16 weiteren EU-Mitgliedstaaten.

dies aber nicht die Zugänglichkeit zu Endgeräten bedeutet – der Umgang mit digitalen Medien werde stark von den Eltern reglementiert.⁸²

Kinder und Jugendliche in **Polen** (9-17 Jahre) nutzen täglich vor allem ihr Smartphone (83%) und den Fernseher (59%), um mit medialen Inhalten zu interagieren. Online sind sie täglich im Schnitt 2,7 Stunden, wobei die Online-Zeit mit dem Alter ansteigt (von 1,8 Stunden in der Altersgruppe 9-11 bis 3,9 Stunden in der Altersgruppe 15-16) Auch in Polen sind die beliebtesten Aktivitäten dabei vor allem das Anschauen von Videoclips (70%), Musik hören (65%), die Kommunikation mit Familie und Freunden (63%), das Nutzen sozialer Netzwerke (48%) und das Spielen von Online-Spielen (36%), wobei insbesondere die beiden letzten Aktivitäten im Vergleich unter dem Durchschnitt in Europa liegen. Auch hier steigt die tägliche Mediennutzung in den genannten Kategorien mit dem Alter; dies gilt auch für die Nutzung von Videospiele.⁸³ Nach cross-medialen und wiederkehrend erhobenen Statistiken⁸⁴ in den Fokusaltersgruppen von 7-15 Jahren und 16-24 Jahren, haben online die folgenden Webseiten-/App-Angebote, neben polnischen Internetchrichtenportalen, die größten Reichweiten: YouTube (~65% (Web), ~63% (App)), Facebook inklusive des Messengers (~56% (Web), je ~58% Facebook und Messenger-App), Instagram (23% (Web), ~34% (App)) Netflix (21% (Web), ~30% (App)), TikTok (~36%), Spotify (~25%), Snapchat (~25%) und das polnische soziale Netzwerks brainly (23%). Bemerkenswert ist dabei aber, dass die Reichweite nicht mit der mit den jeweiligen medialen Angeboten verbrachten Zeit korrespondiert: so ist die durchschnittliche Zeit, die in der TikTok-App im Monatsdurchschnitt verbracht wird, mit fast 24 Stunden deutlich höher als bei Instagram (nur knapp 4,5 Stunden) und WhatsApp (knapp 2 Stunden) mit etwa der selben Reichweite oder als bei der Facebook-App (knapp 8,5 Stunden) und der YouTube-App (knapp 19 Stunden), die deutlich höhere Reichweiten aufweisen. Verglichen damit wird weit weniger Fernsehen geschaut oder Radio gehört.

Im **Vereinigten Königreich (VK)**⁸⁵ haben im Durchschnitt 61% aller Kinder und Jugendlichen zwischen 5 und 15 Jahren ihr eigenes Tablet und 55% ein eigenes Smartphone (bei den 12-15-Jährigen sogar 91%). Das Smartphone ist auch im VK das Endgerät, das von Minderjährigen am häufigsten genutzt wird, um online zu gehen: bemerkenswerte 97% aller Kinder und Jugendlichen im Vereinigten Königreich gehen online, ob mit eigenen Geräten oder fremden, zum Beispiel denen von Eltern. In Bezug auf den Medienkonsum ist die Bevorzugung von VoD-Angeboten gegenüber Live-Angeboten wie dem klassischen Fernsehen sehr deutlich: Während 96% auf Videoangebote auf Abruf in verschiedenen Formen (so nutzen etwa 81% Netflix) zugreifen, sehen nur 56% Live-Streaming-Angebote, wobei hiervon 45% auf den Zugang über Apps und Webseiten, also

⁸² Chaudron/Di Gioia/Gemo, *Young Children (0-8) and Digital Technology*, S. 129.

⁸³ Smahel u.a., *EU Kids Online 2020*, S. 26 ff.

⁸⁴ Gemius Global, *Mediapanel, Back to school. Polish students activity on the Internet and other media (Prüfungszeitraum September 2021)*, www.gemius.com/all-reader-news/back-to-school-polish-students-activity-on-the-internet-and-other-media.html.

⁸⁵ Vgl. hierzu und zum folgenden eingehend: *Ofcom, Children and parents: media use and attitudes report 2020/21*.

fast ausschließlich eine Online-Nutzung, entfallen. Das betrifft allerdings in dem Fall nur die Nutzungsart – Inhalte aus klassischen TV Programmen sind weiterhin ähnlich beliebt (98%). Im Durchschnitt 71% spielen Online-Spiele, 55% nutzen soziale Medien – teilweise entgegen der Mindestaltersgrenze der Anbieter von 13 Jahren – und 65% Messaging-Dienste, wobei die Anteile jeweils stark innerhalb verschiedener Altersgruppen (ansteigend nach Alter) variieren.⁸⁶ In allen Altersgruppen liegt die Nutzung von Video-Sharing-Plattformen, die sehr unterschiedliche Inhalte zugänglich machen, bei mindestens 96%, in der Altersgruppe von 12-15 Jahren sogar bei 99%. Am beliebtesten ist dabei die Plattform von YouTube (87%, gefolgt von TikTok mit knapp 50%), die von einem Großteil (58%) sogar täglich im Schnitt 2 ½ Stunden konsumiert wird. Videospiele werden etwa 1,3 Stunden täglich gespielt. Im Vergleich dazu nimmt Live-Fernsehen nur durchschnittlich eine Stunde am Tag ein. Die beliebtesten Inhalte sind beim Medienkonsum insgesamt lustige Videos, Musikvideos, Videos im Zusammenhang mit Videospiele, Cartoons und verschiedenartige Inhalte von Vloggern/Influencern. Über die Hälfte der 5-15-Jährigen beteiligt sich dabei auch aktiv innerhalb von VSPs, teilt oder postet also Inhalte. Was den Konsum von Nachrichten betrifft, sind 42% der 12-15-Jährigen überhaupt nicht an aktuellen Nachrichten interessiert. Im Übrigen sind Hauptquelle von Nachrichteninhalten die Familie (65%), Fernsehen (59%), soziale Medien (57%, vor allem über Instagram und TikTok), Freunde (53%), Radio (34%) und Suchmaschinen (29%).⁸⁷

In **Australien** verbringen Jugendliche (12-17 Jahre)⁸⁸ im Durchschnitt knapp 14,5 Stunden pro Woche online, wobei die beliebtesten Aktivitäten das Recherchieren von Themen von persönlichem Interesse (95%), das Anschauen von Videos, Filmen oder Fernsehen (93%), Chatten mit Freunden (93%), Musik hören (92%), das Spielen von Online-Spielen (77%) sowie die Interaktion auf sozialen Medien (Beantworten von Kommentaren (72%) und Posten von Inhalten (66%)) sind. Sie nutzen durchschnittlich vier verschiedene Dienste aus dem Bereich sozialer Medien, wobei die beliebtesten YouTube (72%), Instagram (57%), Facebook (52%), Snapchat (45%), TikTok (38%, stark steigend im Vergleich zu den 12% im Jahr 2017) und WhatsApp (30%) sind. Wie auch allgemein im internationalen Vergleich zeigt sich hier das Bild, dass die Nutzung von sozialen Medien mit dem Alter steigt, aber die Präferenzen bei den Angeboten anders gesetzt sind. Australische Kinder in jüngeren Altersgruppen (6-13 Jahre)⁸⁹ verbringen pro Woche 15,8 Stunden im Internet, 9,6 Stunden mit Fernsehen, 6,2 Stunden mit Videospiele und 1,8 Stunden mit Radiohören, wobei das Interesse am klassischen Fernsehen mit dem

⁸⁶ Ofcom, wie vor, für Online-Spiele: 50% bei den 5-7-Jährigen, 78% bei den 8-11-Jährigen und 80% bei den 12-15-Jährigen; für soziale Medien: 30% bei den 5-7-Jährigen, 44% bei den 8-11-Jährigen und 87% bei den 12-15-Jährigen; für Messaging-Dienste: 33% bei den 5-7-Jährigen, 64% bei den 8-11-Jährigen und 91% bei den 12-15-Jährigen.

⁸⁷ *Jigsaw research*, News Consumption in the UK: 2022, S. 75 ff.

⁸⁸ Hierzu und zum Folgenden die Studie von *eSafetyresearch*, The digital lives of Aussie teens, die das Verhalten von Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren in der Online-Umgebung untersucht.

⁸⁹ Hierzu und zum Folgenden: *Roy Morgan*, Young Australian Survey, Jan–Dec 2020, <http://www.roymorgan.com/findings/8697-young-australians-time-spent-activities-may-2021-202105030417>.

Alter abzunehmen scheint. Dabei besitzt etwa ein Drittel dieser jungen Altersgruppe bereits ein eigenes Smartphone, welches hauptsächlich zum Spielen, Fotografieren und für die Nutzung verschiedener Apps verwendet wird.

In **Japan** besitzen im Schnitt 23% der Kinder im Alter von 6-7 Jahren ein eigenes Endgerät (Smartphone, Tablet, PC, etc.); im Alter von 11-12 Jahren sind es bereits etwa 60%, wobei in letzterer Altersgruppe das Endgerät von etwa einem Fünftel über 4 Stunden pro Tag für verschiedene Online-Aktivitäten genutzt wird.⁹⁰ Die Internetnutzungsrate steigt mit zunehmendem Alter von 7% bei den 0-Jährigen auf 99% bei den 17-Jährigen, wobei bereits 2-Jährige durchschnittlich 1,8 Stunden am Tag im Internet verbringen. In allen relevanten Altersgruppen sind das Anschauen von Videos (82%) und Spiele spielen (79%), gefolgt von Kommunikation (z.B. E-Mail, Messenger, soziale Medien) (69%) und Musikhören (63%) sowie die Suche nach für sie relevanten Informationen (55%) die beliebtesten Aktivitäten, womit im Schnitt insgesamt 2,8 Stunden täglich verbracht werden. Smartphones (68%) und Handheld-Spielekonsolen (34%) werden hierzu am häufigsten genutzt, gefolgt von Tablets (32%) und Laptops (17%).⁹¹ In Bezug auf soziale Medien ist die Nutzung in Japan insgesamt hoch – 81% der Gesamtbevölkerung nutzt soziale Medien, womit sie im Schnitt 51 Minuten am Tag verbringt, was wiederum im internationalen Vergleich eher wenig ist. Die beliebtesten Netzwerke sind Twitter (58%), Instagram (48%), Facebook (31%) und TikTok (16%). Der Instant-Messaging-Dienst Line – das japanische Pendant zu WhatsApp – wird von knapp 80% der Bevölkerung genutzt.⁹²

D. Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche im internationalen Vergleich

I. Einleitung

Neben einer Reihe von Vorteilen – wie zum Beispiel Möglichkeiten des spielerischen/unterhaltsamen/digitalen Lernens⁹³ und der Erhöhung von Medien- und Digitalkompetenz⁹⁴ durch den (frühen) Umgang mit Medien und vielfaltsrelevanten Medienakteuren wie namentlich Medienintermediären – begründen der Umgang mit und der Konsum von verschiedenen Medien sowie die Interaktion in der Online-Umgebung auch je

⁹⁰ *Sakamoto/Kabaya/Nakayama*, in: BMC Public Health 2022, S. 1006 ff. 1

⁹¹ *Cabinet Office Japan*, Umfrage zur Internetnutzung durch Jugendliche 2021, www8.cao.go.jp/youth/kankyointernet_torikumi/tyousa/r03/jittai-html/index.html.

⁹² *Kemp*, Digital 2022: Japan, S. 48 ff.

⁹³ *Kervin*, in: Australian Journal of Language and Literacy 2016, S. 64–73.

⁹⁴ *Livingstone/Kardefelt-Winther/Saeed*, Global Kids Online 2019, S. 43, stellen etwa fest, dass "Unterhaltungs"-Aktivitäten im Internet häufig mit einer positiven Entwicklung der digitalen Fähigkeiten einhergehen. Wenn Eltern die Internetnutzung ihrer Kinder andererseits einschränken, wirkt sich dies negativ auf die Fähigkeiten der Kinder zur Informationssuche und zum Schutz der Privatsphäre aus.

spezifische Gefahrenpotentiale für Kinder und Jugendliche. Im Rahmen internationaler Organisationen sind in diesem Zusammenhang Ansätze einer Typologisierung von Risiken feststellbar, wobei zwischen verschiedenen, teilweise sich überlappenden Kategorien unterschieden wird. Besondere Beachtung verdienen dabei als Forschungsergebnisse jüngeren Datums Studien von UNICEF aus 2017⁹⁵ und der OECD aus 2021.⁹⁶ In einer Gesamtschau wird dort namentlich auf inhaltebezogene Konfrontationsrisiken, Verhaltensrisiken im Umgang Minderjähriger miteinander, Kontaktrisiken für Minderjährige wegen des Verhaltens Erwachsener sowie Interaktionsrisiken im Hinblick auf Minderjährige als Verbraucher und digitale Identitätsträger neben verschiedenen bereichsübergreifenden, schutzgutbezogenen Risiken abgestellt. Diese Risiken für Schutzgüter betreffen typologisierungsrelevant namentlich solche für die Privatsphäre, für die Gesundheit und für das geistige Wohlbefinden. Ein querschnittsartig wirkendes Risiko geht zudem von bestimmten Ausprägungen der Megatrends von Digitalisierung und Globalisierung aus – bei ersterem nicht zuletzt im Zuge der zunehmenden Durchdringung auch des Medienökosystems durch KI-Anwendungen, bei letzterem durch einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz herausfordernden *clash of cultures*.

Der Gefährdungsgrad einzelner Risiken kann wiederum vermindert oder erhöht werden durch eine Reihe von Faktoren wie Medien- und Digitalkompetenzen, Qualität und Quantität des Zugangs zu Medien und Abhilfemechanismen, die (auch) regulatorisch indiziert sein können. Familialer Risikominimierung, insbesondere durch elterliche Kontrolle, und Risikominimierung durch sonstige Erziehungsagenten kommt dabei, in durch kulturelle Traditionen bedingter Unterschiedlichkeit des Ausmaßes, ebenso eine Rolle zu wie dem Gewicht gesellschaftlicher Empathie für Minderjährige und der Effektivität hoheitlicher Wahrung von Kinder- und Jugendmedienschutz.

II. Wirkungsfaktoren

Grundsätzlich ist bei der kinder- und jugendschutzrechtlichen Bewertung von Angeboten in den Bereichen Rundfunk und Internet eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Kontext, Intention, Intensität und Ausprägung sowie das Zusammenwirken verschiedener Elemente des Angebots sind dabei besonders zu beachten. Stets verdienen rezipienten- und angebotsspezifische Wirkungsfaktoren Beachtung, worauf auch die sog. Prüfkriterien der KJM⁹⁷ bereits hinweisen.

⁹⁵ UNICEF, *The State of the World's Children 2017, Children in a Digital World*, 2017.

⁹⁶ OECD, *Children in the Digital Environment – revised typology of risks*, in: OECD Digital Economy Papers No. 302, 2021.

⁹⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden *KJM*, Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien, S. 7 ff.

1. Rezipientenspezifische Wirkungsfaktoren

Bei der Einschätzung der Wirkungen von Medienangeboten gehören der soziale Kontext, das Alter und das Geschlecht zu den wichtigsten Wirkungsfaktoren auf der Rezipientenseite, wobei der soziale Kontext im aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zunehmend als bedeutsam eingestuft wird. Bezüglich einer möglichen entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung medialer Angebote auf Minderjährige verdienen in der Bewertung nicht nur durchschnittlich entwickelte, in einem stabilen familiären und gesellschaftlichen Umfeld heranwachsende Kinder und Jugendliche regulatorische Aufmerksamkeit, sondern insbesondere auch schwächere und noch nicht so weit entwickelte Minderjährige – gerade in den jüngsten Alterskohorten.

Entsprechend ihrem altersmäßigen Entwicklungsstand reagieren Kinder und Jugendliche unterschiedlich auf Medienangebote.⁹⁸ Bestimmte Inhalte können ferner auf Mädchen und Jungen tendenziell unterschiedliche Wirkungen ausüben. Insbesondere Darstellungen, die geschlechterstereotypische Rollen und Verhaltensweisen vermitteln und propagieren, können Mädchen und Jungen sozialethisch desorientieren. Das Risiko entwicklungsbeeinträchtigender oder gar gefährdender Wirkungen von Medien kann im Übrigen entscheidend durch das soziale Umfeld mitbestimmt sein, in dem Minderjährige heranwachsen. Von einer sozial bzw. soziokulturell benachteiligenden Situation, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, können Fehlentwicklungen durch mediales Nutzungsverhalten befördert werden – so z.B., wenn Minderjährige in ihrem sozialen Umfeld Gewalt und andere problematische Verhaltensweisen als legitimes (und Erfolg versprechendes) Mittel zum Erreichen von Zielen erfahren und wenn diese über keine eigenen, familiär und/oder durch dritte Erziehungsagenten vermittelten Erfahrungsgrundlagen verfügen, um in den Medien angebotene Handlungsmodelle überprüfen zu können.

2. Angebotsspezifische Wirkungsfaktoren

Der Realitätsgrad eines Angebotes ist ein wichtiger Indikator im Hinblick auf dessen ängstigende oder desorientierende Wirkung. Angebote, deren Inhalte real sind, Bezüge zur Realität herstellen oder real wirken, sowie jene, in denen die Übergänge zwischen Realität und Fiktion fließend sind, stellen unter Jugendschutzaspekten eine Herausforderung besonders für Kinder dar.

Es ist davon auszugehen, dass problematische Inhalte, die einen engen Bezug zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (wie Schule, Kindergarten, Familie, Freunde,

⁹⁸ Bei der Bewertung von Medienangeboten muss beispielsweise berücksichtigt werden, dass Kinder im Vorschulalter Fiktion und Realität nicht klar voneinander trennen können. Sie empfinden z.B. die in einem Film gezeigte Gewalt als real. Erst Kinder im Grundschulalter (6 - 10 Jahre) haben die Voraussetzung, diese Trennung in der Regel vorzunehmen. Sie haben jedoch Probleme mit realistisch wirkenden Angeboten und mit Angeboten, in denen Fiktion und Realität vermischt werden. Bei Kindern ab 12 Jahren gleichen sich die Realitätswahrnehmung und -bewertung an die der Erwachsenen an. Vgl. *ibidem*, S. 8.

körperliches Wohlbefinden, Tiere etc.) haben, eher eine negative Wirkung (Ängstigung, Verunsicherung) entfalten als jene, die ihren Alltag wenig tangieren.

Die Grundstimmung eines Medienangebots beeinflusst, wie das Angebot insgesamt wahrgenommen und verarbeitet wird. Eine düstere, bedrohliche oder ausschließlich negative Grundstimmung kann ängstigend wirken bzw. die ängstigende oder desorientierende Wirkung der Medieninhalte verstärken.

Besonders im Jugendalter verändert sich die Orientierung in Bezug auf Rollenbilder, da bestehende Muster hinterfragt und neue Identifikationsmodelle gesucht werden. Mediale Identifikationsfiguren können dabei Rollenmuster, Verhaltensweisen und Werte vermitteln, die von Jugendlichen als Orientierungshilfe genutzt werden und die sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinflussen können. Identifikationsfördernd kann nicht zuletzt eine kinder- bzw. jugendaffine Gestaltung der Angebote sein.⁹⁹

Immersion, d.h. das wahrnehmungsbezogene Eintauchen in eine medial vermittelte Welt, während das eigentliche Umfeld kognitiv ausgeblendet wird, stellt einen Wirkungsfaktor dar, der im Zuge der digitalen Weiterentwicklung von Endgeräten zunehmende Bedeutung erlangt. Je höher das Immersionserleben, namentlich durch den Einsatz von Virtual Reality (VR)-Techniken, umso größer kann die Wirkung des Angebotes sein. VR kann aufgrund des stark erhöhten Immersionspotentials eine außergewöhnlich starke Wirkung – insbesondere auf der affektiven Ebene – haben, die bei gewalthaltigen oder ängstigenden Medieninhalten, die negative Emotionen wie Angst, Panik oder Aggressivität auslösen können, besondere jugendschützerische Beachtung verdient.¹⁰⁰

III. Risikotypologisierung

1. Inhalterisiken

Inhaltebezogene Konfrontationsrisiken (nachfolgend Inhalterisiken), denen sich Kinder und Jugendliche beim Konsum von Medien ausgesetzt sehen, betreffen im Wesentlichen (a) illegale und (b) schädliche Inhalte, die die Schwelle zur Illegalität (noch) nicht überschreiten, aber auf andere Weise gefährdend sind.¹⁰¹ Innerhalb dieser Kategorien ist wiederum eine weitere Unterteilung¹⁰² möglich, die spezifische Phänomene beschreibt. Hier geht es darum, dass Kinder Inhalte passiv empfangen, ohne sonstiges interaktives

⁹⁹ Angebote sprechen Kinder und Jugendliche verstärkt an, wenn sie z. B. Kinder oder Jugendliche als Protagonisten haben, schwerpunktmäßig Themen der Selbstfindung behandeln, die Abgrenzung zur Erwachsenenwelt betonen oder in spezielle Jugendszenen oder -kulturen eingebettet sind; vgl. ibidem, S. 10 f.

¹⁰⁰ Vgl. ibidem, S. 12.

¹⁰¹ Diese Unterscheidung ist z.B. auch für den Digital Services Act der EU prägend.

¹⁰² Die *OECD*, *Children in the digital environment*, S. 7, nimmt in ihrer Typologisierung keine Unterteilung vor, sondern subsumiert vier gleichwertig nebeneinanderstehende Risiken unter die Kategorie der Inhalterisiken: illegale Inhalte, Hassinhalte, schädliche Inhalte und Desinformation.

Engagement nutzen oder diesen ausgesetzt werden, die sich an eine Vielzahl von Rezipienten richten, und dies aufgrund der **Illegalität oder Schädlichkeit** dieser Inhalte (nicht deren Art und Weise der Verbreitung wie z.B. bei urheberrechtswidrigen Inhalten oder die Beschaffenheit einer Dienstleistung oder eines Produkts wie im Rahmen des Produktsicherheitsrechts) Kinder und Jugendliche zumindest auch oder sogar ausschließlich besonders gefährdet. Bereits die **Konfrontation mit dem und Wahrnehmung des Inhalt(s)** begründen bei solchen Inhalten also ein Risiko etwa für die Psyche oder Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, was je nach Art des Inhalts und Gefährdungspotentials unterschiedliche Ursachen haben kann.

Zu den illegalen Inhalten,¹⁰³ die ein erkennbar auf Minderjährige fokussiertes Gefährdungspotential aufweisen, zählen Inhalte, die die (namentlich auch sexuelle) **Ausbeutung** und den (namentlich auch sexuellen) **Missbrauch** von Minderjährigen, insbesondere in Form von Kinder- und Jugendpornographie sowie Kinder- und Jugendprostitution verharmlosend oder gar verherrlichend zum Gegenstand haben.¹⁰⁴

Zu den illegalen Inhalten, die (zumindest auch) Minderjährige besonders beeinträchtigen können, gehören weiter **terroristische Inhalte**, sowie Inhalte, die **Krieg** und/oder **Gewalt** verherrlichen oder zu **Straftaten** aufrufen, diese fördern oder zu diesen anleiten. Diesem normativen Unwert-Urteil steht ein faktisch erhebliches Nutzungspotential für die betreffenden Inhalte gegenüber. Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche vor allem in der Online-Umgebung in erhöhtem Maße mit solchen wie auch weiteren im Folgenden als schädlich oder sogar illegal eingestuft Inhalten konfrontiert sind:¹⁰⁵

- 33% der Jugendlichen im Alter von 12-17 in Australien waren schon mit terroristischen Inhalten konfrontiert.
- 51% der 15-17-Jährigen aus Uruguay und ~57% der 12-17-Jährigen in Australien sahen online Gewaltinhalte. In Europa sind im Schnitt 13% der 12-16-Jährigen mindestens monatlich mit blutrünstigen oder gewalttätigen Bildern konfrontiert, mit einem Höchstwert in Polen von 28%; in Russland sind es in dieser Altersgruppe 17%.

¹⁰³ Auf internationaler Ebene gibt es in der Regel keine einheitliche Grundlage für die Bestimmung von „illegalen“ also gesetzlich verbotenen Inhalten. An dieser Stelle werden daher in diese Kategorie Inhalte eingeordnet, die zumindest in den meisten oder vielen Ländern illegal sind, was sich vorrangig nach nationalem Strafrecht bestimmt. Hierauf wird unter E.VI näher eingegangen.

¹⁰⁴ Weitere Facetten der diesbezüglichen Rechtswidrigkeit ergeben sich z.B. aus dem Verbot der Kinderarbeit und erst recht der Kindersklaverei.

¹⁰⁵ Vgl. zum Folgenden für die Staaten Albanien, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Ghana, Kanada, Indien, Montenegro, Neuseeland, Peru, die Philippinen, Serbien, Südafrika und Uruguay: *Livingstone/Kardefelt-Winther/Saeed*, Global Kids Online 2019; für die Staaten: Belgien (Flandern), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Italien, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien und Tschechien: *Smahel u.a.*, EU Kids Online 2020: Für Australien: *eSafetyresearch*, The digital lives of Aussie teens 2021, und *eSafety Commissioner*, Young people and social cohesion 2017.

Diese sowie die nachfolgend aufgeführten Zahlen unterstreichen die Konfrontationsbreite, die im Hinblick auf die Globalität der Online-Nutzungsmöglichkeit auch jenseits des Staates, in dem die jeweilige Umfrage erfolgte, bedeutsam ist.

In Bezug auf Gewaltverherrlichung und Gewaltverharmlosung verdient als weiteres (ggf. hiermit verbundenes) Phänomen, das ein Inhalterisiko begründet, eine Darstellung von **grundlosen Gewalttätigkeiten** bzw. eine unangemessene Herausstellung von Gewalttätigkeiten Beachtung. Hierbei handelt es sich zumindest im Rahmen der EU und des Europarates um einen medienrechtlich als illegal eingestuftes Inhalt.

Auch Darstellungen des Konsums von **Drogen** können zu illegalen Inhalten gehören¹⁰⁶ – zumindest dann, wenn diese Darstellungen in einer verharmlosenden und zugleich spezifisch minderjährigen-affinen Ansprache erfolgen. Im Jahr 2019 nahmen im Schnitt 11% der europäischen Jugendlichen von 12-16 Inhalte im Zusammenhang mit Erfahrungen mit Drogenkonsum mindestens monatlich wahr.

Zumindest für Minderjährige schädlich sind ferner Inhalte, die eine Gesundheitsgefährdung oder gar Lebensverkürzung in Form von **Anorexie** oder gar **Suizid** propagieren. In Polen gaben etwa 31% der Befragten aus der Altersgruppe von 12-16 Jahren an, Online-Inhalte über Möglichkeiten, sich selbst zu verletzen, gesehen zu haben. Im europäischen Schnitt beantworten 25% diese Frage bejahend bezogen auf das vorherige Jahr. 22% der 15-17-Jährigen aus Südafrika und Ghana sahen schon Inhalte mit suizidalen Kontext – im europäischen Schnitt liegt das sogar bei 8% bezogen auf das vorherige Jahr und eine mindestens monatliche Konfrontation.

Hassrede ist eine weitere Kategorie der Inhalterisiken und bewegt sich an der Schnittstelle zwischen illegalen Inhalten (wenn strafrechtsrelevant wie bspw. in Deutschland Volksverhetzung nach § 130 StGB, in Österreich Verhetzung nach § 283 StGB, in der Schweiz Aufruf zu Hass nach Art. 261bis StGB) und schädlichen Inhalten. Innerhalb von internationalen Studien wird der Begriff meist im Kontext von Diskriminierungen verstanden, ist also motiviert durch Merkmale wie Religion, Rasse, Geschlecht, körperliche oder seelische Einschränkungen oder sexuelle Orientierung. Diese Art von Hassrede kann im kinder- und jugendmedienschutzrelevanten Bereich insbesondere drei Formen einnehmen: Minderjährige können mit solchen Inhalten, die sie selbst nicht betreffen, konfrontiert sein, was insbesondere ihre Vorstellung von gesellschaftlich akzeptablen Verhalten unterminieren kann, sie können selbst Opfer einer solchen Viktimisierung sein oder schließlich selbst Ersteller solcher Inhalte sein (ob bewusst oder unbewusst wegen mangelnden Verständnisses bezüglich ihres eigenen Handelns).¹⁰⁷ In den vergangenen Jahren hat diese Art Hassrede weltweit stark zugenommen.¹⁰⁸ Vor allem im Online-Bereich, der in nicht digitale Lebensbereiche fortwirkt, wird das Phänomen verstärkt durch enorme

¹⁰⁶ *Smahel* u.a., EU Kids Online.

¹⁰⁷ In dieser Unterscheidung auch *Smahel* u.a., EU Kids Online 2020, S. 66.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu den Überblick zu weltweiten Studien und Meldungen auf der UN-Webseite: www.un.org/en/hate-speech/impact-and-prevention/why-tackle-hate-speech.

Reichweiten und Unkontrollierbarkeit der Verbreitung sowie befördert durch die Anonymität und physische Distanz der Internetkommunikation, die Hemmschwellen senkt.¹⁰⁹ Auch Kinder und Jugendliche sind, wie Studien zur Altersgruppe von ~12-17 Jahren zeigen,¹¹⁰ häufig damit konfrontiert: Befragungen in Albanien (~43%), Amerika (72%), Australien (zwischen 50% und 60%) Bulgarien (~36%), Chile (~31%), Ghana (14%), Italien (~37%), Philippinen (~15%), Südafrika (~33%), Uruguay (~36%) zur generellen Konfrontation (‘jemals’) mit solchen Inhalten und in Bezug (nur) auf das Jahr 2019 in Deutschland (~26%), Estland (~35%), Finnland (~45%), Flandern (~51%), Frankreich (~31%), Kroatien (~33%), Malta (~40%), Norwegen (45~%), Polen (~59%), Portugal (~42%), Rumänien (~42%), Russland (~52%), Schweiz (~34%), Serbien (~48%), Slowakei (~25%), Spanien (~42%) und Tschechien (~54%) zeichnen jedoch ein sehr unterschiedliches Bild der Problemtiefe im internationalen Vergleich.

Unter die Inhalterisiken in der Kategorie (zumindest im Rundfunkbereich vielfach als illegal eingestuft, im Übrigen zumindest) schädlicher Inhalte fallen weiter auch **pornographische und andere sexuelle Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen**. Der Kontakt mit Pornographie in jungen Jahren kann, ungeachtet des Umstandes, dass der Begriff rechtsvergleichend nicht einheitlich definiert oder ausgelegt wird, in der jeweils in einem Staat adressierten Ausgestaltung zu einer schlechten psychischen Gesundheit, Sexismus und Objektivierung, sexueller Gewalt und/oder anderen negativen Folgen führen. Wenn Kinder Pornographie sehen, in der missbräuchliche und frauenfeindliche Handlungen dargestellt werden, kann dies unter anderem dazu führen, dass sie dieses Verhalten als normal und akzeptabel ansehen.¹¹¹ Auch mit solchen Inhalten sind Kinder und Jugendliche vor allem online häufig konfrontiert.¹¹² In der Global Kids Online Umfrage gab der überwiegende Großteil der Kinder und Jugendlichen in den befragten Altersgruppen (insgesamt 9-17 Jahre) an, schon einmal sexuelle Bilder online gesehen zu haben – im Schnitt knapp 74%. In Europa sahen im Jahr 2019 durchschnittlich 33% der Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren sexuelle Bilder, wobei die Zahlen hier territorial stark variieren von Estland (22%) bis Serbien (50%). In Bezug auf letzteres sind auch die Antworten auf die Frage interessant, wie sich die Betroffenen bei der Konfrontation mit solchen Bildern gefühlt haben: In den meisten Ländern waren die Kinder und Jugendlichen weder bedrückt noch glücklich darüber, sondern eher neutral eingestellt, und Mädchen verbinden eher negative Emotionen damit als Jungen. In Rumänien (32%), Frankreich (39%) und der Schweiz (40%) war die Reaktion vergleichsweise negativ (‘very upset’), in Spanien (39%), Portugal (31%) und Malta (28%) dagegen vergleichsweise positiv (‘happy’).

¹⁰⁹ Eingehend und m.w.N. *Tontodimamma u.a.*, in: *Scientometrics* 2021, S. 126 ff.

¹¹⁰ Wie Fn. 105, zudem für Amerika: *Kerr u.a.*, ‘Don’t Click!’, in deren Untersuchung hauptsächlich Jugendliche im Alter von 15-17 befragt wurden.

¹¹¹ *UNICEF*, Protection of children from the harmful impacts of pornography, www.unicef.org/harmful-content-online. Vgl. Auch *Flood*, in: *Child Abuse Review* 2018, S. 384 ff.

¹¹² Wie Fn. 110.

Auch **Desinformation** ordnet sich in die Gruppe der schädlichen Inhalte ein, die Kinder und Jugendliche gefährden (können). Das kann „falsche“ Nachrichteninhalte betreffen, aber auch Fake Accounts oder sog. Deep Fakes.¹¹³ Desinformation begründet Risikopotentiale für Individuen und die Gesellschaft als Ganzes, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den demokratischen Willensbildungsprozess.¹¹⁴ Vor allem für Kinder und Jugendliche sind die Gefahren von Desinformation groß, da die Entwicklung ihres Charakters und ihrer Ansichten auf wahrheitsgetreuen Informationen basieren sollte, um auch zukünftig wahrheitsgemäße Informationen und vertrauenswürdige Quellen von solchen unterscheiden zu können, die es nicht sind.¹¹⁵

Auch unabhängig von einer desinformierenden Prägung sind Angebote, die darauf ausgerichtet sind, das jeweils verfassungsrechtlich fundierte Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, das Gewaltmonopol des Staates und die jeweilige Ausrichtung der nationalen, europäischen und internationalen Rechtsordnung auf friedliche Konfliktlösung, menschenrechtliche und völkerrechtliche Vorgaben des *ius cogens* oder grundlegende Wert- und Zielvorstellungen des westlichen Wertverbundes, wie sie sich u.a. in Art. 2 EUV verankert finden, aktiv auszuhöhlen, als (zumindest) schädliche Inhalte einzustufen, da sie offensichtlich geeignet sind, eine sozial-ethische Desorientierung von Minderjährigen zu befördern.¹¹⁶

Die Verbreitung von Desinformation wie den vorgenannten, namentlich in Bezug auf Grundrechte und Grundwerte freiheitlicher Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie offene Staatlichkeit desorientierender Inhalte findet (auch) in großem Umfang in sozialen Medien statt¹¹⁷, welche von Kindern umfangreich genutzt werden, die ihre Nachrichten vor allem online suchen und konsumieren (dazu bereits oben unter C.). Studien zeigen hierbei, dass Kinder und Jugendliche dabei Desinformation ausgesetzt sind.¹¹⁸ Zwar haben sie zumindest größtenteils kein großes Vertrauen in Nachrichteninhalte in sozialen Medien, wohl aber mehr als Erwachsene.¹¹⁹ Zudem verfügen sie häufig noch nicht über die Medien- und Digitalkompetenz (dazu unten unter D.IV.1.), die sie benötigen, um zu beurteilen, ob ein Nachrichteninhalt wahr oder falsch ist.¹²⁰

¹¹³ Zum Thema Deepfakes vgl. *Fernandez*, in: UFITA 2021, 392, 392 ff.

¹¹⁴ Eingehend *Dreyer u.a.*, Desinformation, S. 16 ff.

¹¹⁵ In Bezug auf letzteres auch *OECD*, Children in the digital environment, S. 8.

¹¹⁶ Vgl. *Ukrow*, Offensichtliche schwere Jugendgefährdung bei Angriffen auf Grundwerte und Grundrechte, S. 74 ff.

¹¹⁷ Für einen (auch kritischen) Überblick zum Forschungsstand zur Desinformation auf sozialen Medien vgl. *Muhammed/Mathew*, in: International Journal of Data Science and Analytics 2022, S. 271 ff.

¹¹⁸ Für die EU: Flash Eurobarometer FL011EP–Media & News Survey 2022, S. 40.

¹¹⁹ Für die EU etwa: Flash Eurobarometer FL011EP–Media & News Survey 2022, S. 36. Hier geben „nur“ 13% der 15-24-Jährigen an, dass sie Nachrichteninhalten von Influencern, und 19% von von vernetzten Personen geteilten Inhalten in sozialen Medien am meisten vertrauen; das Fernsehen und Radio sind hier die vertrauenswürdigsten Quellen (41%). Bei höheren Altersgruppen sind die Werte zu verschiedenen sozialen Medien aber deutlich geringer. Für Afrika vgl. *Ichikowitz Family Foundation*: African Youth Survey 2020.

¹²⁰ *Howard/Neudert/Prakash*, Digital misinformation/disinformation and children, S. 13 ff., m.w.N.

Die OECD nennt als Inhalterisiken weiter **Online-Betrug, pornographische Pop-up-Werbung** sowie **unangenehme oder beängstigende Nachrichten oder Bilder**.¹²¹ In letztere Gruppe dürfte auch die Diskussion um die Grenzen vor dem Hintergrund des Jugendmedienschutzes zulässiger (bebildeter) Berichterstattung fallen, wie sie schon seit längerem im Hinblick auf Fotos durch Krieg, Bürgerkrieg und lebensgefährliche Fluchtbewegungen (nicht zuletzt auch für Kinder und Jugendliche) ausgelösten menschlichen Leids und aktuell insbesondere vor dem Hintergrund von Kriegsfotos aus der Ukraine geführt wird. Ebenfalls dürfte das die die Diskussion um eine Bebilderung von Nachrichten zu Naturkatastrophen¹²² oder terroristische Anschläge¹²³ vor dem Hintergrund von Gefahren für stressbedingte Störungen bei Kindern betreffen.

Zu den Inhalterisiken dürfte schließlich auch die mit Appellen zur Nachahmung verbundene, Gesundheitsrisiken ausblendende und/oder für Anerkennung in der Öffentlichkeit oder in Peer-Gruppen vermeintlich unverzichtbare Darstellung von **Schönheitsidealen** gehören, wie sie vor allem in sozialen Medien anzutreffen ist und gerade in jüngster Vergangenheit in den Fokus der Diskussion und auch Kritik rückt.¹²⁴ Das reicht von der mittlerweile obligatorisch gewordenen Verwendung von Filtern¹²⁵ beim Posten von Bildern über Sport- und Ernährungstipps und sog. Beauty-Challenges bis hin zu Vlogs über chirurgische und sonstige Schönheitseingriffe. Für Kinder und Jugendliche, die sich noch in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung befinden, kann das zu ernststen psychischen und physischen Folgen führen: Über Bodyshaming und Cybermobbing hinaus, sind insbesondere sog. Mager-Coaches und Inhalte zu (ungesunder) Gewichtsreduktion gefährlich. Unter dem Schlagwort „ways to be very thin“ untersuchte die EU Kids Online Studie Inhalte, die im Zusammenhang mit problematischen Essgewohnheiten und Essstörungen wie Anorexie oder Bulimie stehen: Im Schnitt 33% der 12-16-Jährigen waren konfrontiert mit solchen Inhalten, 10% davon mindestens monatlich. Die Zahl der Kinder, die mindestens einmal im Monat oder öfter Inhalte zum Thema, sehr dünn zu sein, im Internet sehen, variiert in Europa von Staat zu Staat und liegt zwischen 3% (Deutschland) und 32% (Polen). Außerdem geben zwischen 15% (Spanien) und 28% (Finnland) der Kinder an, dass sie diese Inhalte zumindest ein paar Mal im Jahr sehen. Mädchen sehen solche Inhalte häufiger als Jungen.¹²⁶ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Arbeit der Subgroup 1 der ERGA hinzuweisen, die sich vor dem Hintergrund der Untersuchung bestehender Gefährdungslagen als Ergebnis der Beeinflussung (auch von Minderjährigen) durch Influencer für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden und -stellen ausspricht, um eine effektive Durchsetzung der Regelungen der AVMD-

¹²¹ OECD, Children in the digital environment, S. 8.

¹²² Dick u.a., in: Nature Human Behaviour 2021, S. 1578 ff.

¹²³ Holman/Garfin/Silver, in: Psychological and Cognitive Sciences 2013, S. 93 ff.

¹²⁴ Vgl. etwa Juuuport, Selbstoptimierung vs. Selbstliebe – Schönheitsideale im Internet, www.juuuport.de/ratgeber/schoenheitsideale.

¹²⁵ So zum Beispiel auch in der Studie der Ofcom (Children and parents: media use and attitudes report 2020/21) für das Vereinigte Königreich festgestellt.

¹²⁶ Smahel u.a., EU Kids Online, S. 64 ff.

Richtlinie zumindest für darunter fallende entsprechende audiovisuelle Angebote zu gewährleisten.¹²⁷

Das Gefährdungspotential ist bei den hier aufgeführten illegalen und schädlichen Inhalten vielfältig und kann sich – etwa aufgrund eines mangelnden Verständnisses des Inhalts, einer (noch) nicht vorhandenen Einordnungsmöglichkeit oder schlicht aufgrund schockierender Wirkungen – auf das Verhalten oder die generelle Einstellung von Kindern und Jugendlichen auswirken, insbesondere bei jüngeren Altersgruppen. So kann beispielsweise die Konfrontation mit Gewalt kurzfristig erhebliche Auswirkungen auf den Erregungszustand, die Gedanken und die Emotionen haben und die Wahrscheinlichkeit aggressiven oder ängstlichen Verhaltens erhöhen.¹²⁸

Abschließend lässt sich zur Gruppe der Inhalterisiken feststellen, dass in den jüngeren Altersgruppen die Erfahrungen mit illegalen und schädlichen Inhalten insgesamt vergleichsweise geringer sind, vor allem auch weil der Umgang mit Online-Medien geringer oder eingeschränkter ist. Allerdings kann hier die Gefährdungslage intensiver sein, da digitale Kompetenzen in dieser Altersgruppe nur in geringerem Ausmaße vorhanden sind (dazu unten D.IV.1). Zudem gibt es Anzeichen dafür, dass sich Inhalterisiken für Kinder und Jugendliche in einer Art Spirale entwickeln (können), so dass es wahrscheinlich ist, dass ein Kind, dass eine Art oder Kategorie von illegalem oder schädlichem Inhalt sieht, auch mit anderen Typen von illegalen oder schädlichen Inhalten konfrontiert wird.¹²⁹

2. Verhaltensrisiken

Verhaltensrisiken sind solche Risiken, die bei einem gegenseitigen Peer-to-Peer-Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen auftreten. Sie umfassen die Fälle, in denen Kinder und Jugendliche sich durch das mediale Miteinander in der gleichen Generation verletzlich machen, insbesondere selbst Aggressoren oder Mitverursacher von Schädigungen sind.¹³⁰ Anders als bei Kontakttrisiken (dazu sogleich unter D.III.3.) geht es hier nicht um die Fälle, bei denen Kinder und Jugendliche passiv Opfer einer interaktiven Situation werden, die von anderen (ggf. auch Erwachsenen) initiiert ist, sondern um Fälle, in denen sich Minderjährige so verhalten, dass sie aktiv zu riskanten digitalen Inhalten oder Kontakten beitragen.¹³¹

¹²⁷ Vgl. *ERGA, Subgroup 1*, Strengthening the Digital Single Market by enforcing European rules and values in the online environment.

¹²⁸ Vgl. etwa bereits *Brown/Hamilton-Giachritsis*, in: *The Lancet Review 2005*, S. 702 ff.; Reid *Chassiakos u.a.*, in: *Pediatrics 2016*, e20162593 (online).

¹²⁹ So die Feststellung in *Smahel u.a.*, *EU Kids Online*, in einem Vergleich verschiedener vorwiegend europäischer Staaten.

¹³⁰ *UNICEF*, *Children in a digital world*, S. 73.

¹³¹ Die OECD subsumiert zwar vier zu unterscheidende Risiken unter diese Kategorie: hasserfülltes Verhalten, schädliches Verhalten, illegales Verhalten und nutzergeneriertes problematisches Verhalten (OECD, *Children in a digital environment*, S. 9). Es ist allerdings offenkundig, dass diese vier Risiken sich nicht trennscharf voneinander unterscheiden lassen, namentlich, da hasserfülltes Verhalten in schädliches oder illegales Verhalten münden kann und da nutzergeneriertes problematisches Verhalten dann, wenn

Im Wesentlichen kann hier auf die Ausführungen zu Inhalterisiken unter D.III. verwiesen werden, wobei es bei den Verhaltensrisiken darum geht, dass Kinder und Jugendliche selbst Hass oder andere oben genannte schädliche oder illegale Inhalte verbreiten. Hieraus erwächst das spezifische Risikopotential, da der Nachahmungseffekt bei Verhalten der eigenen Generation angehöriger Gefährder wahrscheinlicher ist. Die Abstumpfung in Bezug auf Gebote eines sozialverträglichen Miteinanders nimmt bei diesen Verhaltensweisen sukzessive zu.

Im Bereich des hasserfüllten Verhaltens betrifft das insbesondere das **Cybermobbing oder Cyberbullying**¹³², was verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung, Bedrohung und Nötigung über das Internet umfasst, z.B. über E-Mail, Messenger oder soziale Medien.¹³³ Anders als bei den Inhalterisiken geht es hier nicht nur um durch europäische Regulierung, insbesondere Art. 21 GRCh bereits erfasste diskriminierende Verhaltensweisen auf Basis bestimmter Merkmale wie des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Staatsangehörigkeit. Erfasst sind vielmehr auch und insbesondere subtilere Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Bedrohung namentlich durch hasserfüllte oder herabwürdigende Kommentare, die sich auf Akzent, Sprachkenntnisse, persönliches Erscheinungsbild, Hobbys, Musikgeschmack, Modebewusstsein¹³⁴ und ähnliche das Selbstbild und die kulturelle, soziale und emotionale Identität eines Minderjährigen prägende Aspekte beziehen.

Dieses Verhalten zielt darauf ab, zu kränken, zu beschimpfen oder zu beleidigen und kann einerseits für das Opfer erhebliche physische und psychische Konsequenzen haben. Untersuchungen sehen etwa einen Zusammenhang zwischen Selbstmordgedanken und Cybermobbing¹³⁵; tragische, Cybermobbing induzierte Selbstmorde von Jugendlichen dokumentieren diesen Zusammenhang.¹³⁶ Andererseits kann es auch für Täter Konsequenzen haben, unter Umständen auch strafrechtliche, mindestens aber solche in der Persönlichkeitsentwicklung. In der Global Kids Online Umfrage wurden Kinder und Ju-

auch der eigene interaktive Beitrag als prägend für Verhaltensrisiken eingestuft wird, die übrigen drei genannten Risiken regelmäßig in Form von nutzergeneriertem problematischem Verhalten realisiert werden.

¹³² Über Begrifflichkeiten und Reichweite besteht Uneinigkeit, sodass die Begriffe im internationalen Kontext teilweise synonym und im Übrigen nicht einheitlich verwendet werden.

¹³³ So die Umschreibung des BSI (www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Onlinekommunikation/Cybermobbing-und-Cyberstalking/cybermobbing-und-cyberstalking_node.html).

¹³⁴ OECD, Children in a digital environment, S. 9.

¹³⁵ Vgl. hierzu etwa jüngst *Arnon u.a.*, in JAMA Network Open 2022, 5(6):e2218746 (online), die in einer Langzeitstudie mit über 10.000 Teilnehmern im Durchschnittsalter von 12 Jahren feststellten, dass die Teilnehmer, die Cybermobbing erlebten (9%), mehr als viermal so häufig von Selbstmordgedanken und -versuchen berichteten wie diejenigen, die dies nicht erlebten.

¹³⁶ Vgl. hierzu insgesamt und m.w.N. www.comparitech.com/internet-providers/cyberbullying-statistics/.

gendliche (9-17 Jahre) nach ihren Erfahrungen mit einer verletzenden Behandlung – sowohl online als auch offline – durch andere befragt. Online reicht die Spannweite der Antworten von 36% (Chile) bis 56% (Uruguay) und in Person (also offline) von 42% (Chile) bis 95% (Italien). Eine Studie für den afrikanischen Raum zeigte, dass dort 25% der befragten Jugendlichen schon mindestens einmal Opfer von Cyberbullying wurden oder zumindest ein Opfer kennen.¹³⁷ In China gaben 28% der 12-15-jährigen Teilnehmer einer weiteren Studie an, dass sie selbst in den vergangenen sechs Monaten Aggressor von Mobbing gewesen seien, 45% berichteten von einer Opfersituation.¹³⁸ In Europa¹³⁹ liegt die Prävalenz der Viktimisierung in 2020 (die Kinder wurden gefragt, ob sie in diesem Jahr in aggressives Verhalten verwickelt waren – entweder offline oder online) zwischen 7% (Slowakei) und 40% (Polen). In den meisten Ländern waren mehr als 20% der Kinder von Viktimisierung betroffen. Der Anteil der Kinder, die offline (monatlich) gemobbt werden, liegt zwischen 2% (Slowakei) und 13% (Malta) (Mittelwert 7%). Der Anteil der monatlichen Online-Viktimisierung durch Mobbing liegt zwischen 1% (Slowakei) und 13% (Polen) (Durchschnitt 5%). Insgesamt werden in fast allen europäischen Staaten bis zu 10% der Kinder online gemobbt; ein Fünftel fühlt sich hiervon sehr stark beeinträchtigt, ein Fünftel gar nicht. Im globalen Durchschnitt scheint also das Bullying häufiger als das Cyberbullying zu sein. Bemerkenswert sind aber auch die Angaben zur Eigenschaft als Aggressor: Im Schnitt der untersuchten europäischen Staaten geben 20% der 15-16-Jährigen an, im Jahr 2019 jemanden online oder offline in verletzender Weise behandelt zu haben (16% bei den 12-14-Jährigen, 10% bei den 9-11-Jährigen), wobei in einzelnen Staaten die Zahlen deutlich höher sind (bspw. in Polen mit bis zu 53%).

Im Bereich des nutzergenerierten problematischen Verhaltens betrifft ein potentielles Risiko auch das sog. **Sexting**, also das Senden und Empfangen von sexuellen Nachrichten oder Bildern. Eine Studie aus 2018 basierend auf einer Gesamtschau von internationalen Studien (mit insgesamt 110.380 Teilnehmern) stellt fest, dass 15% der Jugendlichen im Alter von 12-17 Jahren Sexting-Nachrichten senden und 27,4% solche empfangen, wobei die Prävalenzraten in den letzten Jahren und mit zunehmendem Alter der Jugendlichen steigen. Die Prävalenzen für das Weiterleiten und Besitzen einer sexuell konnotierten Datei (eines ‚Sextes‘) ohne Zustimmung des Betroffenen lagen bei 12% bzw. 8,4%.¹⁴⁰ Einerseits kann das Sexting psychologische Folgen für Kinder und Jugendliche haben, da es insbesondere mit einer (Selbst-)Objektifizierung verbunden ist und Kinder ggf. in einem noch nicht dazu geeigneten Alter sexuellen Inhalten ausgesetzt sind. Besonders gefährlich ist dabei auch die spätere Veröffentlichung von Bildern, die beim Sexting – zunächst noch an Vertrauenspersonen – übermittelt werden, weil dies in Cyberbullying münden kann, wie die beiden tragischen Suizide von Jessica Logan (18 Jahre)

¹³⁷ Vgl. *Ischikowitz Family Foundation*, African Youth Survey 2020, S. 64: 25% der Befragten gaben an, dass sie jemanden kennen, auf den dies zutrifft, oder selbst Opfer von Cyberbullying wurden.

¹³⁸ *Rao u.a.*, Cyberbullying perpetration and victimisation among junior and senior high school students in Guangzhou, China.

¹³⁹ *Smahel u.a.*, EU Kids Online, S. 55.

¹⁴⁰ *Madigan u.a.*, in: JAMA Pediatrics 2018, S. 327 ff.

und Hope Witsell (13 Jahre) aufgrund von durch ihre Ex-Freunde online veröffentlichten Nacktfotos aus den USA¹⁴¹ dokumentieren. Noch problematischer ist aber darüber hinaus, dass Kinder dabei häufig selbst kinderpornographisches Material produzieren und dieses verbreiten, wobei sie die Weiterverbreitung selbst nicht mehr kontrollieren können. Damit können sich sowohl Sender als auch Empfänger – abhängig vom jeweils geltenden nationalen Recht – sogar strafbar machen. Allerdings kann Sexting auch folgenlos sein und muss nicht per se entwicklungsbeeinträchtigend wirken. Es kann vielmehr auch Teil einer modernen Intimkommunikation sein, wenn die Beteiligten alt genug sind, sich gut genug kennen und sich fair und respektvoll sowie unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte Abgebildeter verhalten.¹⁴²

3. Kontakt- und Interaktionsrisiken

Kontaktrisiken entstehen, wenn Kinder und Jugendliche insgesamt mit der medialen und insbesondere Online-Umgebung agieren. Die OECD ordnet darunter vor allem vier weitere Risikokategorien ein: Kinder werden hasserfüllten Begegnungen im digitalen Umfeld ausgesetzt; die Begegnung findet mit der Absicht statt, dem Kind zu schaden; die Begegnung ist strafrechtlich verfolgbar oder die Begegnung ist in sonstiger Weise problematisch.¹⁴³ Diese nicht inhaltebezogenen Risiken sind vielfältig und werden durch die Vielzahl an Interaktionsmöglichkeiten, ihre Präsenz im Alltag und die hohe Geschwindigkeit in der Generierung von Inhalten befördert.¹⁴⁴ Auch im Zusammenhang mit interaktionsbezogenen Online-Risiken sind z.B. Cyberbullying und Sexting relevant – hier aber, anders als bei den Verhaltensrisiken, aus Sicht des Opfers bzw. Empfängers der Nachricht. In Bezug auf die Verbreitung dieser Phänomene wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Neben diesen Phänomenen verdienen die **Anleitung zu selbstgefährdendem Verhalten, Profiling, exzessivem Spielen und Kostenfallen** (z.B. durch In-App-Käufe und Lootboxen) bei diesem Risikotyp besondere Beachtung, wobei als Realisierungswege insbesondere Kontaktoptionen in sozialen Netzwerken (namentlich über Chatfunktionen), Transaktionsmöglichkeiten sowie sog. „dark patterns“, also eine entsprechend attraktive und manipulative Ausgestaltung der Benutzeroberfläche, in den Blick zu nehmen sind.¹⁴⁵

Eine für die Entwicklung Minderjähriger besonders erhebliche, da die gesamte Biographie der Betroffenen nachhaltig beeinflussende Gefährdungslage begründet aber die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, die sich in verschiedenen, vor allem online zu beobachtenden Phänomenen niederschlägt. Die sog. **Sextortion** (vom englischen ‚sexual extortion‘ = sexuelle Erpressung), wobei der Täter damit droht, sexuelle Bilder des Kindes

¹⁴¹ Vgl. Teens Talk Cyberbullying, teenstalkcyberbullying.weebly.com/my-story.html.

¹⁴² Vgl. www.klicksafe.de/sexting.

¹⁴³ OECD, Children in the digital environment, S. 10.

¹⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 21.

¹⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 22.

zu veröffentlichen oder zu teilen, um das Opfer zu erpressen, etwas Bestimmtes zu tun (bspw. weitere Bilder zu senden, Geld zu zahlen, sexuelle Handlungen vorzunehmen etc.), und der **Sexhandel mit Kindern über das Internet** sind reale und wachsende internationale Probleme.¹⁴⁶ Beides steht im Zusammenhang mit und findet häufig seinen Ursprung im sog. **Cyber-Grooming**, also dem gezielten Ansprechen von Minderjährigen über das Internet mit dem Ziel, sexuelle Übergriffe vorzubereiten, und damit einem weiteren Kontaktrisiko, sowie mit dem **Cyberstalking**¹⁴⁷. Radikalisierung und ideologische Überzeugungsarbeit werden teilweise ebenfalls als Kontaktrisiken genannt, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind.¹⁴⁸

Kontaktrisiken aus der vorgenannten Gruppe gehen dabei meistens von fremden Personen aus. In den in der Global Kids Online Studie untersuchten Staaten¹⁴⁹ gaben in der Altersgruppe 9-11 im Schnitt 5,4%, in der Altersgruppe von 12-14 Jahren im Schnitt 15% und in der Altersgruppe von 15-17 Jahren im Schnitt 26% an, dass sie schon einmal jemanden persönlich getroffen haben, den sie im Internet kennengelernt haben. Das muss nicht unbedingt eine Gefährdungslage begründen, sondern dient auch häufig zur (positiven) Erweiterung des sozialen Umfeldes – so ist etwa das Chatten mit unbekanntem Personen innerhalb von Online-Spielen durchaus gängig auch bei jüngeren Altersgruppen.¹⁵⁰ Der ganz überwiegende Teil fühlte sich laut dieser Erhebung nach der entsprechenden Begegnung glücklich oder war zumindest neutral eingestellt. Die Prozentsätze derer, die aufgrund der Begegnung sehr aufgebracht (‘fairly/very upset’) waren, ist deutlich geringer (2% bis 12%), aber umso alarmierender. In Australien etwa zählte „von einem Fremden kontaktiert werden“ zu den Top 5 der negativen Online-Erfahrungen.¹⁵¹

4. Verbraucherrisiken

Verbraucherrisiken umfassen Risiken, denen Rezipienten im Wirtschaftsverkehr ausgesetzt sind, die sich aber möglicherweise gerade bei Kindern und Jugendlichen als besonders gefährlich erweisen, weil ihre Unerfahrenheit oder ihr (ggf. noch mangelndes) Urteilsvermögen ausgenutzt wird. Solche Verbraucherrisiken weisen zumindest dann, wenn man kommerzielle Kommunikation als Teilmenge von Medieninhalten versteht, Überschneidungen zu Inhalterisiken und im Übrigen auch Überschneidungen zu Interaktionsri-

¹⁴⁶ OECD, Protecting children online, S. 21, 24, m.w.N. und mit Statistiken.

¹⁴⁷ Der Begriff Cyberstalking beschreibt die Verfolgung oder Belästigung einer Person oder Personengruppe über das Internet oder andere elektronische Kommunikationswege.

¹⁴⁸ UNICEF, Children in a digital world, S. 73.

¹⁴⁹ Albanien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Ghana, Italien, Montenegro, Philippinen, Uruguay, vgl. UNICEF, Global Kids Online, S. 59 f.

¹⁵⁰ So zum Beispiel für das Vereinigte Königreich: Im Rahmen der Studie der Ofcom, Children and parents: media use and attitudes report 2020/21, gaben 22% an, dass sie schonmal mit Fremden gechattet haben.

¹⁵¹ eSafetyresearch, The digital lives of Aussie teens, S. 5 f.

siken auf. Die OECD identifiziert vier Unterkategorien innerhalb dieser Kategorie: Werberisiken, Risiken kommerziellen Profilings, finanzielle Risiken und Sicherheitsrisiken.¹⁵²

Werberisiken betreffen insbesondere einerseits kommerziell-kommunikative Techniken, mit denen Kinder und Jugendliche illegalen oder unangemessenen Produkten ausgesetzt werden, und andererseits schädliche Marketingstrategien, die fehlende Kenntnis oder Unerfahrenheit ausnutzen. Letzteres betrifft vor allem mangelnde Transparenz oder bewusste Verschleierungstaktiken zum Ob und Wie des kommerziellen Charakters eines Inhalts. Konkrete Erscheinungsformen sind die mangelnde oder nicht ausreichende Kennzeichnung von Werbung etwa durch Influencer oder bei Werbeanzeigen (native advertising), eine unzureichende Trennung und Unterscheidbarkeit von redaktionellem und kommerziellem Content, der Einsatz subliminaler Techniken, direkte Kaufappelle an Kinder und Jugendliche sowie undurchsichtige Gewinnspiele. Insbesondere im Bereich von Videospiele werden Gefährdungslagen gesehen: Das betrifft sog. Advergames¹⁵³ sowie intransparente Bedingungen bezüglich der „Währungen“ in Videospiele etwa wenn es um Mikrotransaktionen oder Lootboxen geht. Auch der Wechsel mancher Firmen von einer AdTech-Strategie zu sog. **KidTech-Strategien**, die zwar auf den gängigen Werbetechnologien beruhen, aber einige Anpassungen im Hinblick auf die Rechte, Interessen und Bedürfnisse von Kindern vornehmen, hat an der Gefährdungslage nichts Wesentliches geändert.¹⁵⁴ Insbesondere der Wechsel zu vermeintlich kinder- und jugendschutzfreundlicheren „kontextbezogenen“ Marketingtechniken (anstatt datenbasierten und verhaltenssteuernden, programmatischen Ansätzen), ist durch maschinelles Lernen, natürliche Sprachverarbeitung und andere fortschrittliche Techniken so verändert worden, dass kaum mehr Unterschiede zur AdTech bestehen.

Solche Werberisiken können durch Risiken der **Profilbildung zu kommerziellen Zwecken** noch intensiviert werden, indem Angebote individualisiert und personalisiert werden. Das hängt vor allem mit Risiken für die Privatsphäre zusammen (dazu sogleich D.III.5.).

Werberisiken (auch zusammen mit Profiling-Risiken) können außerdem zu **finanziellen Risiken** für Kinder und Jugendliche (oder ihre Erziehungsberechtigten) führen, wenn sie Kinder durch den Einsatz intransparenter, verschleiender oder sonst schädlicher Techniken zu finanziellen Investitionen bewegen. Das kann vielfältige Erscheinungsformen annehmen, etwa wenn Kinder ein Produkt (nur) kaufen, weil es ihnen von einer ihnen vertrauenswürdig erscheinenden oder bewunderten Person empfohlen wird, ohne den werblichen Hintergrund dieser Empfehlung zu kennen, sie auf das Angebot einer

¹⁵² Hierzu und zum Folgenden eingehend *OECD*, *Children in the digital environment*, S. 11.

¹⁵³ Zusammengesetzt aus dem englischen „advertisement“ und „game“, was ein Spiel oder Videospiel beschreibt, das von dem werbenden Unternehmen selbst oder in enger Kooperation mit ihm entwickelt wurde, um ein Produkt oder eine Marke zu bewerben, und deshalb insgesamt eine Vielzahl von Werbebotschaften enthält.

¹⁵⁴ *Montgomery/Chester/Kopp*, *Data governance for young people in the commercialized digital environment*, S. 3.

kostenlosen Registrierung hin bei nicht rechtzeitiger Kündigung in ein Zahlungsverhältnis gedrängt werden (**Kostenfallen**), oder sie Gegenstände in einem Spiel kaufen, ohne dabei den tatsächlichen Geldwert der In-Game-Währung einordnen zu können oder ohne zu wissen, was sie mit dem Kauf konkret erhalten.

Eine Studie des norwegischen Verbraucherschutzzrates aus 2022¹⁵⁵ hat Letzteres im Kontext des Themas **Lootboxen** eingehend untersucht und dabei insbesondere die trügerische Ausgestaltung, intransparente Algorithmen, aggressive Werbung und versteckte Kosten bei der In-Game-Währung kritisiert. In einzelnen Staaten wurde auf diese Risiken bereits regulatorisch reagiert (z.B. in Belgien¹⁵⁶ und den Niederlanden¹⁵⁷, in denen Lootboxen jeweils als verbotenes Glücksspiel eingestuft werden, was jedoch z.T. erfolgreich gerichtlich angegriffen worden ist) oder es ist vom Gesetzgeber geplant, wie z.B. in Spanien¹⁵⁸ und im Vereinigten Königreich¹⁵⁹.

Häufig sind mit solchen Gefährdungslagen, die aus Intransparenz oder bewusster Verschleierung von Kosten resultieren, auch finanzielle Risiken verbunden, die sich aus der Nutzung eines (bestimmten) Mediums in seiner gewollten Ausgestaltung selbst ergeben. Das trifft insbesondere auf den Bereich des **Glücksspiels** zu, bei dem Suchtphänomene (dazu unten D.III.5.c.) finanzielle Gefahren noch verstärken können. Während klassische Glücksspiele wie zum Beispiel (Online-)Sportwetten, Online-Casino-, Online-Poker- und virtuelle Automaten Spiele regelmäßig Kindern und Jugendlichen unzugänglich sind (oder zumindest sein sollten) – weil sie etwa als Glücksspiel erkennbar sind, einen Identifikations- und Authentifizierungsprozess oder einen Echtgeldtransfer im Vorfeld erfordern –, begründen solche Angebote eher (häufig versteckte) Risiken, deren Einordnung sich zwischen „noch“ Spiel und „schon“ Glücksspiel bewegt, die also **glücksspielähnlich** sind. Neben Lootboxen und vergleichbaren Mechanismen, die innerhalb von Videospiele¹⁶⁰ eine gewisse (teilweise sogar wesentliche) Rolle einnehmen, aber dennoch nur einen Teil eines unabhängig daneben stehenden Spielkonzepts ausmachen, sind vor allem im Bereich „Mobile Games“ Entwicklungen zu beobachten, die sich gezielt an klassischen Glücksspielen wie Casino- und Automaten Spielen orientieren und deren Fokus daher auch auf dem Glücksspielaspekt liegt. Durch ihre besondere optische und akustische Ausgestaltung (bspw. Comic-Optik, Süßigkeiten-Themen, virtuelle Haustiere) wirken

¹⁵⁵ *Forbrukerrådet*: INSERT COIN: How the gaming industry exploits consumers using loot boxes.

¹⁵⁶ *Gaming Commission*, Research Report on Loot Boxes.

¹⁵⁷ Vgl. Zum Verfahren in den Niederlanden von der Entscheidung der Glücksspielkommission bis zur Entscheidung des Staatsrats der Niederlande, <https://www.raadvanstate.nl/@130206/dwangsom-onterecht-opgelegd-loot-boxes/>.

¹⁵⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung von Zufallsbelohnungsmechanismen im Zusammenhang mit interaktiven Unterhaltungssoftwareprodukten, www.consumo.gob.es/sites/consumo.gob.es/files/BORRADOR%20APL%20Y%20MAIN%20MECANISMOS%20ALEATORIOS%20RECOMPENSA%20010722.pdf.

¹⁵⁹ Zum Stand des Verfahrens vgl. commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-8498/; eingehend *Woodhouse*, Loot boxes in video games.

¹⁶⁰ Das betrifft nicht nur Videospiele, die gratis angeboten werden und sich durch entsprechende In-Game-Käufe finanzieren, sondern auch kostenpflichtige Titel, darunter auch Vollpreistitel.

diese häufig besonders ansprechend für Kinder.¹⁶¹ Selbst wenn diese Spiele nicht mit In-App-Käufen, also unmittelbaren finanziellen Risiken verbunden sind, bereiten sie doch Kinder und Jugendliche auf entsprechende Glücksspielverhaltensweisen in ihrem späteren Leben vor und machen sie anfälliger dafür¹⁶², insbesondere weil sie ähnliche Emotionen auslösen, die auch von Spielern von Glücksspielen erlebt werden.

Verbraucherrisiken beinhalten schließlich auch **Sicherheitsrisiken**, die sich vor allem auf ‚bekannte‘ Betrugstaktiken wie den Versand von Malware, Downloads mit Viren, Phishing, Scam, Abo-Fallen und Informationsdiebstahl erstrecken, aber aufgrund mangelnder Kenntnisse oder Erfahrungen für Kinder und Jugendliche besonders gefährlich sein können.

Studien zeigen, dass Kinder schon früh (mit etwa 5 Jahren) die Bedeutung von Werbung als kommerzielle Praxis an sich verstehen können. Sie sind auch in der Lage, traditionelle Werbung, z.B. im Fernsehen oder in Printmedien, ab demselben Alter zu erkennen. Sie sind jedoch nicht in der Lage, andere Formen der Werbung zu erkennen, insbesondere wenn es sich um digitale Werbung handelt, die in hohem Maße mit nichtkommerziellen Inhalten vermischt ist, d.h. tief in den Kontext digitaler Medien oder von Online-Spielen eingebettet ist. Die Forschung deutet darauf hin, dass ein solches Verständnis in der Regel erst später im Teenageralter entsteht.¹⁶³

5. Bereichsübergreifende Risiken

a) Risiken für die Privatsphäre

Zu den bereichsübergreifenden Risiken zählen zunächst Risiken für die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen, also solche, die aus der Weitergabe von Daten und persönlichen Informationen (nicht zuletzt auch Bildern, Videos, etc.) resultieren, unabhängig davon, ob diese willentlich herausgegeben werden oder nicht. Die Privatsphäre-beeinträchtigenden Risiken ergeben sich häufig aus digitalen Interaktionen und stehen meist im Zusammenhang mit anderen Risiken, bedingen oder befördern diese. So kann die Herausgabe oder Verfügbarkeit (z.B. in Profilen von sozialen Netzwerken) von Kontakt- oder Adressdaten Kontakttrisiken intensivieren, etwa in Bezug auf das Cybergrooming oder Cyberstalking. Das Sammeln und Weiterverarbeiten von personenbezogenen Daten bspw. durch Online-Plattformen steht im Zusammenhang mit dem Erstel-

¹⁶¹ Vgl. für Beispiele etwa die *Children and Gambling Watch List*, die auch entsprechende Gefährdungsbeurteilungen vornimmt: childrenandmedia.org.au/app-reviews/watchlist.

¹⁶² Vgl. hierzu etwa die australische Studie von *King u.a.*, in: *Journal of Behavioral Addictions* 2016, S. 401 ff, in der festgestellt wurde, dass „glücksspielähnliche“ Spiele in sozialen Medien Kinder auf das spätere Spielen um echtes Geld vorbereiten, weil sie minderjährige Benutzer mit dem Spielen von Casinospielen vertraut machen.

¹⁶³ So jüngst die *Europäische Kommission*, *5 key principles of fair advertising to children*, 14. Juni 2022, ec.europa.eu/info/sites/default/files/5_key_principles_9_june_2022.pdf. Vgl. eingehend und weiterführend zu dem Thema *Lupiáñez-Villanueva u.a.* *Study on the impact of marketing through social media, online games and mobile applications on children's behaviour*.

len von Werbeprofilen und kann daher Werberisiken und Finanzrisiken verstärken. Das Teilen von persönlichen Informationen kann zudem auch Verhaltensrisiken begründen, so etwa das Veröffentlichen oder Senden von (intimen) Fotos, und im Kontext mit der Herstellung und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographie stehen. Die OECD unterteilt diese Risikogruppe für die Privatsphäre in zwischenmenschliche (Daten werden von Kindern selbst oder ihrem näheren Umfeld geteilt), institutionelle (Daten werden von [öffentlichen] Einrichtungen wie Schulen oder Ärzten erhoben) und kommerzielle Risiken (Daten werden von Unternehmen zu Werbezwecken erhoben und genutzt).¹⁶⁴

Zwei Gefährdungslagen sind dabei als aktuell besonders problematisch hervorzuheben: Die Entwicklung **datengetriebener Produkte** gezielt für minderjährige Verbraucher und das sog. **Sharenting** (zusammengesetzt aus dem Englischen „share“ = teilen und „parents“ = Eltern). Zu den datengetriebenen oder besonders datenintensiven Produkten gehören insbesondere Apps, die in der Regel gratis sind, sich aber über Daten und Werbung finanzieren, sowie Smart Toys, die als vernetzte Geräte in der Lage sind, verschiedene Daten von Kindern (z.B. Videomaterial, Konversationen oder andere Eingaben) zu analysieren und dadurch Auskunft über Verhalten und Interessen zu erhalten.¹⁶⁵ Das sog. Sharenting, also das Teilen von Daten von Kindern und Jugendlichen (insbesondere auch Fotos) durch Erziehungsberechtigte im digitalen Umfeld, kann eine Reihe von Risiken nicht nur für die Privatsphäre begründen, sondern auch in Inhalts- und Verhaltensrisiken münden. Wie aktuelle Studien zeigen, sehen hierin sogar Kinder selbst ein Problem: In Europa gaben zwischen 8% (Litauen und Slowakei) und 36% (Norwegen und Flandern) der Minderjährigen im Alter von 12-16 Jahren an, dass ihre Eltern oder Betreuer im vergangenen Jahr Informationen über sie online veröffentlicht haben, ohne sie vorher zu fragen, ob sie damit einverstanden sind (Durchschnitt = 20%). Die Anzahl der Kinder, die angaben, dass sie ihre Eltern oder Betreuer bitten, Dinge zu entfernen, die sie online veröffentlicht haben, schwankt zwischen 3% (Litauen) und 29% (Rumänien) (Durchschnitt = 14%). Einige Minderjährige berichten auch, dass sie wegen der von ihren Eltern im Internet veröffentlichten Informationen verärgert sind, und zwar zwischen 3% (Litauen und Slowakei) und 21% (Rumänien) der o.g. Altersgruppe (Durchschnittswert = 9%).¹⁶⁶

Die besondere Problematik der Privatsphäre-Risiken bei Kindern und Jugendlichen liegt darin, dass sich Kinder zwar mehr und mehr bewusst sind, dass sie im digitalen Umfeld Daten preisgeben, aber die Erkenntnis des Ausmaßes der Konsequenzen für ihre Privatsphäre von ihrem Verständnis für zwischenmenschliche Beziehungen abhängt, das wiederum vom Alter, der Reife und Lebensumständen bedingt wird. Gleiches gilt für das Bewusstsein über den kommerziellen Wert von Daten an sich gegenüber dem Verständ-

¹⁶⁴ OECD, *Children in the digital environment*, S. 14.

¹⁶⁵ Vgl. hierzu zum Beispiel die Studie des norwegischen Verbraucherschutzes zu Smartwatches für Kinder, die vor erheblichen Risiken warnt: *Forbrukerrådet, #Watchout – Analysis of smartwatches for children*.

¹⁶⁶ *Smahel u.a., EU Kids Online*, S. 121 ff.

nis des wirtschaftlichen Werts der Daten für Unternehmen.¹⁶⁷ Hinzu kommt, dass Kinder zwar grundsätzlich über die gleichen datenschutzrechtlichen Rechte verfügen wie Erwachsene. Allerdings ist deren Geltendmachung und Durchsetzung auch eine Frage der Handlungsfähigkeit. Für Jugendliche können sich hier insbesondere Hürden bei der Verständlichkeit von Datenschutzerklärungen und Mechanismen zur Rechtewahrnehmung stellen (Auskunft, Löschung, Widerruf, etc.); besonders jungen Kindern bleibt die eigene Rechtewahrnehmung in der Regel sogar verschlossen und ist Erziehungsberechtigten vorbehalten, die über einzelne Datenverarbeitungsprozesse und deren Umfang meistens keine Kenntnis haben (können). Dadurch wird der **Missbrauch von Daten** von Kindern und Jugendlichen leichter und damit gefährlicher. Das betrifft allerdings nicht nur den Datenmissbrauch zu kommerziellen¹⁶⁸ oder gar kriminellen Zwecken. Auch zunehmende staatliche Überwachung kann die Rechte von Kindern gefährden.¹⁶⁹

b) Risiken fortgeschrittener und fortschreitender Technologisierung

Neben zahlreichen Vorteilen, die mit technischem Fortschritt und der zunehmenden Durchdringung sämtlicher Lebensbereiche mit Ausprägungen digitaler Dynamik verbunden sind, können andere Ausprägungen dieser Entwicklungstendenzen wie z.B. der Einsatz von **künstlicher Intelligenz, algorithmische Empfehlungssysteme, biometrische Mechanismen** und **das Internet der Dinge** auch Gefahren für Gesundheit, Privatsphäre, Sicherheit und Meinungs- und Informationsfreiheit begründen.¹⁷⁰ Die Auswirkungen neuer Technologien gerade auf Kinder und Jugendliche sind dabei bislang noch wenig untersucht. Nicht zuletzt stehen derzeit der Einsatz von Algorithmen und (sonstigen) KI-Anwendungen im Bereich Bildung sowie die Grenzen dieses Einsatzes und notwendige Schutzmechanismen im Fokus der Diskussion.¹⁷¹ Auch die Frage nach den Gefahren des Einsatzes von KI und Biometrie in der Regulierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, etwa im Bereich von Altersverifikationsmechanismen, dokumentiert – neben dem möglichen Beitrag zu höherem Schutz durch einfachere Verfahren – potentielle Gefährdungslagen, wobei hier insbesondere auf die Ausführungen zu Risiken im Bereich der Privatsphäre verwiesen werden kann. Dabei muss betont werden, dass gerade biometrische Daten als besonders sensible Daten ein grundsätzlich noch höheres Schutzniveau beanspruchen.¹⁷²

c) Gesundheitsrisiken

Der Umgang mit Medien kann auch gesundheitliche Risiken für Kinder und Jugendliche begründen, sowohl physischer als auch psychischer Natur. Es handelt sich hierbei eben-

¹⁶⁷ OECD, Protecting children online, S. 32 m.w.N.

¹⁶⁸ Dazu *Montgomery/Chester/Kopp*, Data governance for young people in the commercialized digital environment.

¹⁶⁹ Dazu *Feldstein*, State surveillance and implications for children.

¹⁷⁰ OECD, Children in the digital environment, S. 16.

¹⁷¹ Vgl. hierzu *OECD*, Trustworthy AI in Education.

¹⁷² Vgl. etwa *Pasquale* u.a., in: IEEE Software, S. 50 ff. m.w.N.

falls um ein bereichsübergreifendes Risiko, das mit vielen der bereits genannten Risiken in Zusammenhang steht. So können sich Inhalterisiken verstörend auswirken, Verhaltens- und Kontaktisiken wie Cyberbullying in Depressionen oder andere psychische Störungen münden und Kontakt- und Interaktionsrisiken, die zu Kindesmissbrauch führen, sogar schwere körperliche Verletzungen und dauerhafte psychische Beeinträchtigungen zur Folge haben.

Eine weniger einschneidende, aber typische Gefährdungslage in Bezug auf Gesundheitsrisiken besteht insbesondere bei **übermäßigem Medienkonsum**. Wie bereits unter D.III.5.c) dargestellt, ist die Bildschirmzeit von Kindern und Jugendlichen hoch, tendenziell weiter steigend, und betrifft eine Vielzahl von Geräten sowie Angeboten. Medien machen einen großen Teil der Freizeitgestaltung, vermehrt aber auch der Bildung aus. Die Schädlichkeit eines zu hohen Medienkonsums wird bereits seit Jahrzehnten eingehend wissenschaftlich untersucht, ohne dass sich in Bezug auf Risiken oder gar Gefahrenlagen ein annähernd einheitliches, empirisch gestütztes Meinungsbild feststellen ließe. Übermäßiger Medienkonsum bei Kindern wird dabei vielfach mit einer Reihe unerwünschter gesundheitlicher Folgen in Verbindung gebracht, wie z.B. verminderter Schlaf, zunehmende Fettleibigkeit sowie sprachliche und sozial-emotionale Entwicklungsverzögerungen.¹⁷³ Vor diesem Hintergrund gibt auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Leitlinien zur Bildschirmzeit heraus.¹⁷⁴ Teilweise bestehen auch Bedenken zur **Abhängigkeit**, auch und insbesondere bei Videospiele.¹⁷⁵ Eine Entwicklung in diesem Bereich ist auch das sog. **Multi-Screening**, also die steigende Tendenz bei Kindern und Jugendlichen, mehrere Bildschirme mit verschiedenen Medien gleichzeitig zu nutzen.¹⁷⁶ Auf der anderen Seite wird der Umgang mit Medien aber auch als wichtig für die Entwicklung digitaler Kompetenzen gesehen und spielt auch im sozialen und gesellschaftlichen Kontext eine große Rolle.

Ähnlich uneinheitlich, aber mit gewichtigen Argumenten für ein Gefährdungspotential, werden auch die Auswirkungen bestimmter Medien auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen beurteilt. Vor allem die Auswirkungen der Nutzung von **sozialen Netzwerken** durch Kinder sind dabei in jüngerer Vergangenheit als mediengattungsbezogene Gefährdungslage in den Fokus der Forschung gerückt. Zusammenhänge werden dabei

¹⁷³ Eingehend und m.w.N. etwa *Hill u.a.*, in: *Pediatrics* 2016.

¹⁷⁴ *WHO*, Guidelines on physical activity, sedentary behaviour and sleep for children under 5 years of age, apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/311664/9789241550536-eng.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

¹⁷⁵ In der oben genannten Umfrage aus Japan (Umfrage des National Hospital Organization Kurihama Medical and Addiction Center 2019, vgl. 'Concern Over Gaming Addiction Among Young Japanese', www.nippon.com/en/japan-data/h00599/concern-over-gaming-addiction-among-young-japanese.html) gaben 20 bis 45% (steigend mit der Anzahl an täglich gespielten Stunden) der Jugendlichen an, dass sie nicht aufhören können zu spielen, obwohl sie sollten.

¹⁷⁶ Dieses Phänomen wird etwa für das Vereinigte Königreich in *Ofcom*, Children and parents: media use and attitudes report 2020/21, hervorgehoben.

etwa mit sozialen Unzulänglichkeiten¹⁷⁷, tickartigen Anfällen¹⁷⁸, erhöhter Reizbarkeit, Angstzuständen¹⁷⁹ oder mangelndem Selbstwertgefühl¹⁸⁰ gesehen.

Neben Gefährdungslagen, die sich aus der Abhängigkeit vom Medium an sich ergeben können, können auch andere **Suchtphänomene** Gesundheitsrisiken begründen, die sich als Begleiterscheinung des Medienkonsums darstellen. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Tabak, Alkohol und Glücksspiel, in denen Suchtpotentiale dokumentiert sind, die schwerwiegende gesundheitliche, soziale und finanzielle Folgen mit sich bringen können.

Die negativen gesundheitlichen Folgen und Suchtpotentiale von **Tabak- und Alkoholkonsum** sollen an dieser Stelle nicht näher beleuchtet werden und werden als anerkannt vorausgesetzt. Bei der Frage nach Gefährdungslagen im Bereich des Jugendmedienschutzes geht es eher um die Frage, inwieweit die Mediennutzung Kinder und Jugendliche in ihrem Konsumverhalten beeinflusst. Das betrifft sowohl die Darstellung von Alkohol- und Tabakkonsum in redaktionellen Inhalten sowie bei medialen kulturellen Manifestationen wie Filmen und Fernsehfilmen als auch das Werben für Alkohol- und Tabakerzeugnisse. Hierzu gab und gibt es bereits seit Jahrzehnten Untersuchungen, die etwa die Auswirkungen von Massenmedien oder in jüngerer Zeit auch von sozialen Medien¹⁸¹ auf das Tabakkonsumverhalten analysieren¹⁸² oder den Einfluss von Alkoholwerbung auf jugendliches Trinkverhalten¹⁸³. Wenngleich sich die Forschungsergebnisse in den Details unterscheiden, werden doch regelmäßig Zusammenhänge zwischen medialen Einflüssen und Konsumverhalten gesehen, für die Kinder besonders anfällig sind und die sich auch noch im Erwachsenenalter auswirken. Gefährdungslagen betreffen hier sowohl die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche überhaupt Medien mit entsprechenden werblichen oder redaktionellen Inhalten ausgesetzt werden, als auch den Aspekt, wie der Konsum (positiv oder negativ) dargestellt wird.

Im Vergleich zu Erwachsenen sind Kinder und Jugendliche verletzlicher, was die negativen Folgen von **Glücksspiel** betrifft, weil ihre Risikobewertungsfähigkeiten sich regelmäßig noch in der Entwicklung befinden. Forschungen indizieren, dass ein Zusammenhang zwischen dem Glücksspielverhalten von Jugendlichen und schwerwiegenden psychologischen, sozialen und finanziellen Konsequenzen besteht, insbesondere das Glücksspiel im Heranwachsendenalter zu einer höheren Wahrscheinlichkeit führt, im Erwachsenenalter ein Glücksspielproblem zu entwickeln.¹⁸⁴ Die Feststellung der Anzahl an

¹⁷⁷ Vgl. etwa *Charmaraman u.a.*, in: *Computers in Human Behavior* 2022, Ausg. 127.

¹⁷⁸ Vgl. etwa in Bezug auf TikTok *Heyman/Liang/Hedderly*. in: *Archives of Disease in Childhood* 2021, 321748 (online).

¹⁷⁹ Vgl. etwa *Nekliudov u.a.*, in: *Journal of medical Internet Research* 2020.

¹⁸⁰ Vgl. etwa *Pantić*, in: *Cyberpsychology, Behaviour and Social Networking*, S. 652 ff

¹⁸¹ Etwa *Yoo u.a.*, in: *Computers in Human Behavior* 2017, S. 173 ff.

¹⁸² Etwa *Gunther u.a.*, in: *Journal of Communication* 2006, S. 52 ff.

¹⁸³ Vgl. den Überblick zu Landzeitstudien etwa bei *Jernigan u.a.*, *Alcohol marketing and youth alcohol consumption: a systematic review of longitudinal studies published since 2008*.

¹⁸⁴ *Livazović/Bojčić*, in: *BMC Psychiatry* 2019, Nr. 308; *Forest/McHale*, *Gambling and Problem Gambling among Young Adults*, S. 44 ff.

Kindern und Jugendlichen, die sich gerade im Internet an Glücksspielen beteiligen, erweist sich bei Betrachtung verschiedener Studien im internationalen Vergleich als sehr diffizil. Beispielhafte Zahlenangaben belaufen sich auf 7% der Jugendlichen im Alter von 11-16 Jahren im Vereinigten Königreich im Jahr 2019, die sich an Online-Glücksspielen, und 12%, die sich an glücksspielähnlichen Spielen beteiligt haben (In-Game-Käufe wie Lootboxen nicht einbegriffen – hier waren es 44%)¹⁸⁵. In Italien waren es bereits im Jahr 2015 16% im Alter von 15-19 Jahren¹⁸⁶, in Spanien gaben im Jahr 2020 33% der 11-19-Jährigen an, innerhalb der letzten 12 Monate Erfahrungen mit Online-Glücksspiel gemacht zu haben¹⁸⁷, in Korea waren es 2018 8% der 13-17-Jährigen¹⁸⁸. Die schwierige Vergleichbarkeit hängt auch damit zusammen, dass diesen Studien keine einheitliche Definition des Glücksspiels oder ein einheitlicher Fragenkatalog zugrunde liegt und dass in der Regel glücksspielähnliche Spiele mit In-Game-Kaufmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden. In einer australischen Studie von 2018 gaben etwa ein Fünftel (15% der Mädchen, 24% der Jungen) der befragten 16-17-Jährigen an, im vergangenen Jahr glücksspielähnliche Spiele gespielt zu haben, während „analoge“ Glücksspiele wie zum Beispiel das Wetten mit Freunden oder Rubbellose ähnlich verbreitet waren.¹⁸⁹

IV. Beeinflussende Faktoren

Die Intensität der jeweils konkreten, aus vorbezeichneten Risiken erwachsenden Gefährdungslage für den einzelnen Minderjährigen hängt zum einen von individuellen und Gruppenmerkmalen wie Alter sowie elterlicher Erziehung ab, zum anderen von einer Reihe gesamtgesellschaftlich bzw. regulatorisch und politisch vorgeformter Faktoren, von denen nachfolgend nur kurz auf Medien- und Digitalkompetenz, Zugangsmöglichkeiten und Abhilfemechanismen hingewiesen werden soll.

1. Medien- und Digitalkompetenz

Medienkompetenz und auch digitale Kompetenzen sind wichtige Faktoren in Bezug auf die Befähigung zur Bewältigung von Gefährdungslagen, denen sich Kinder und Jugendliche gegenübersehen. Das betrifft allem voran die Gruppe der Inhalterisiken. Während das Erkennen von illegalen Inhalten maßgeblich für Folgemaßnahmen relevant ist (Verzicht auf Wahrnehmung, Suchen des Gesprächs mit Eltern oder Vertrauenspersonen, Melden gegenüber zuständigen Stellen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Medienaufsicht), wird vor allem die Verifikation von Quellen als Schlüsselherausforderung gesehen, mit denen sich Kinder und Jugendliche besonders schwer tun.¹⁹⁰ Desinformation

¹⁸⁵ *Gambling Commission*, Young People and Gambling Survey 2019, S. 33 ff.

¹⁸⁶ *Canale u.a.*, in: *Computers in Human Behavior* 2016, S. 99 ff.

¹⁸⁷ *González-Cabrera u.a.*, in: *Journal of Clinical Medicine* 2020, S. 120 ff.

¹⁸⁸ *Kang u.a.*, in: *International Journal of Environmental Research and Public Health* 2019, S. 2110 ff.

¹⁸⁹ *Warren/Yu*, *Gambling activity among teenagers and their parents*, S. 69 ff.

¹⁹⁰ *UNICEF*, *Children in a digital world*, S. 2.

scheint ein Problem zu sein, dessen sich Kinder und Jugendliche zwar bewusst sind¹⁹¹. Ihnen fehlen aber wohl die Mittel und Kenntnisse, diesem Problem zu entgehen. So werden die Kompetenzen, nach Informationen zu suchen, wesentlich höher eingeschätzt als die Kompetenzen, die gefundenen Informationen auch kritisch zu evaluieren.¹⁹² Ähnliches gilt für den Werbebereich: Viele Kinder haben Probleme, zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten zu unterscheiden.¹⁹³ Für den Bereich digitaler Kompetenzen im Zusammenhang mit der Privatsphäre gilt wie erwähnt, dass sich Kinder und Jugendliche zwar mehr und mehr bewusst sind, dass sie im digitalen Umfeld Daten preisgeben und insofern regelmäßig ihre eigenen Kompetenzen vergleichsweise hoch einschätzen.¹⁹⁴ Auch weiß der Großteil der betroffenen Altersgruppe, wie man Privatsphäre-Einstellungen ändert.¹⁹⁵ Dabei scheinen Minderjährige, die ihre Fähigkeiten zum Schutz der Privatsphäre als hoch einschätzen, tendenziell älter zu sein, von ihren Eltern in weniger restriktiver Weise angeleitet zu werden, sich mehr an sozialen Interaktionsaktivitäten im Internet zu beteiligen, mehr Videos online anzusehen und tendenziell auch höhere Fähigkeiten bei der kritischen Evaluierung von Inhalten zu haben.¹⁹⁶ Ob die Selbsteinschätzung aber auch die Wirklichkeit reflektiert, insbesondere im Zusammenhang mit der Erkenntnis über Umfang der Konsequenzen für die Privatsphäre und den kommerziellen Wert von Daten, ist aus den erhobenen Daten allerdings nicht ableitbar und kann bezweifelt werden.¹⁹⁷ Auch den Überblick über die Kosten mobiler Applikationen zu behalten, scheint für Kinder und Jugendliche schwierig zu sein.¹⁹⁸

In einer qualitativen Studie von 2018, die basierend auf Interviews den Umgang von Kindern im Alter von 0-8 Jahren mit digitalen Technologien in 17 Ländern untersucht hat, wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass Kinder ihre digitalen Fähigkeiten meist im heimischen Umfeld durch das Nachahmen von Eltern und Geschwistern entwickeln. Je

¹⁹¹ In einer afrikanischen Studie (vgl. *Ischikowitz Family Foundation, African Youth Survey 2020*, S. 64) gaben 67% der befragten Jugendlichen an, dass Desinformation ihre Fähigkeit beeinträchtigt, informiert zu bleiben.

¹⁹² *Livingstone/Kardefelt-Winther/Saeed*, *Global Kids Online*, S. 44, 45; für Europa *Smahel u.a.*, *EU Kids Online*, S. 35, wobei die Ergebnisse in den verschiedenen europäischen Staaten stark variieren. Für den asiatischen Raum: *Shin u.a.*, *Digital Kids Asia Pacific*, S. 32 f.

¹⁹³ Für das Vereinigte Königreich bspw. die *Ofcom*, die in ihrer Studie (*Children and parents: media use and attitudes report 2020/21*) in Bezug auf die Medienkompetenz feststellt, dass dies knapp 50% bei Suchmaschinen und 33% bei Influencern äußerst schwerfällt.

¹⁹⁴ *Livingstone/Kardefelt-Winther/Saeed*, *Global Kids Online*, S. 47. Dort gaben vor allem in älteren Altersgruppen (15-17 Jahre) die Befragten in den untersuchten Staaten sehr hohe Privatsphärekompetenzen (im Schnitt 88%) an. Für Europa *Smahel u.a.*, *EU Kids Online*, S. 36. *Shin u.a.*, *Digital Kids Asia Pacific*, S. 34 f.

¹⁹⁵ *Smahel u.a.*, *EU Kids Online*, S. 36.

¹⁹⁶ Wie vor, S. 48.

¹⁹⁷ So *OECD*, *Protecting children online*, S. 32 m.w.N.

¹⁹⁸ Für Europa: *Smahel u.a.*, *EU Kids Online*, S. 36. Hier gaben von 46% (Tschechien) bis 84% (Norwegen) der Befragten im Alter von 12-16 Jahren an, dazu in der Lage zu sein.

höher der Umgang mit digitalen Technologien war und je unterstützender der elterliche Erziehungsansatz, desto höher sind die digitalen Kompetenzen.¹⁹⁹

2. Art und Umfang des Zugangs

Auch Art und Umfang des Zugangs zu Medien und Medieninhalten können Einfluss auf die Intensität der Gefährdungslagen haben. Basierend auf den bisherigen Ausführungen ist zunächst zu erwähnen, dass einerseits weniger Zugang zu medialen Inhalten und auch zu digitalen Endgeräten sowie mehr elterliche Kontrolle – beides ist vor allen in jüngeren Altersgruppen zu verzeichnen – geeignet erscheinen, um Gefährdungspotentiale zu minimieren. Andererseits hemmt weniger Zugang und eine restriktive(re) elterliche Kontrolle regelmäßig auch die Förderung digitaler Kompetenzen und birgt insoweit das Risiko, dass es an möglichen Eindämmungsfähigkeiten von Gefährdungspotentialen mangelt.²⁰⁰ So sind sogar in Europa 5% der Kinder im Schulalter digital benachteiligt.²⁰¹

Hinzuweisen ist an der Stelle zudem auf einen internationalen Trend in der Art und Weise des Zugangs, der sich auch auf Gefährdungslagen auswirkt: Dass das Smartphone mittlerweile auch im internationalen Vergleich zum wichtigsten Endgerät geworden ist, mit dem mediale Inhalte von Kindern und Jugendlichen konsumiert werden und mit dem soziale Interaktion online stattfindet, führt auch dazu, dass der Zugang ständig und überall (teilweise auch unbewusst) möglich ist. Mit einem Endgerät sind damit potentiell jederzeit unbeaufsichtigte Zugänge zu einer breiten Vielzahl an verschiedenen Angeboten von Spielen über Video- und Audio-Content bis hin zu Kommunikationskanälen eröffnet. Das hat auch zu einer Zunahme des der Kontrolle durch Erziehungsagenten entzogenen Mediennutzungsverhaltens geführt, was vor allem den Online-Zugang privater und weniger kontrolliert macht – ein Phänomen, das man als „Schlafzimmerkultur“ minderjähriger Mediennutzung zusammenfassen könnte, auch wenn die fehlende Kontrolle nicht zuletzt außerhalb des heimischen Umfeldes stattfindet.²⁰²

3. Abhilfemechanismen

Schließlich wirkt sich auch das Vorhandensein von Abhilfemechanismen auf die Intensität von Gefährdungslagen bzw. deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche aus. Solche Mechanismen betreffen den Umgang mit Risiken und können vielfältige Formen annehmen. Hierzu gehört das Vorhandensein von Anlaufstellen, an die sich Kinder und Jugendliche sowohl in präventiver als auch repressiver Hinsicht zur Abhilfe wenden können – neben Eltern auch andere Vertrauenspersonen und vor allem Einrichtungen und Behörden - sowie das Vorhandensein von technischen Mechanismen und Verfahren, um Inhalte zu melden oder Kontakte zu blockieren. Die Effektivität solcher Mechanismen

¹⁹⁹ Chaudron u.a., Young children and digital technology, S. 37 ff.

²⁰⁰ UNICEF, Children in a digital world, S. 105.

²⁰¹ Aylón/Holmarsdóttir/Lado: Digitally deprived children in Europe, S. 7.

²⁰² UNICEF, Children in a Digital World, S. 70 ff.

hängt dabei auch davon ab, inwiefern über ihr Vorhandensein und ihre Funktionsweise ausreichend informiert wird, ggf. auch in kindgerechter Weise. Letzteres ist auch ein Aspekt von digitaler Kompetenz. Bedeutsam ist zudem, ob bei solchen technischen Abhilfemechanismen die digitale Kompetenz Erziehungsberechtigter realistisch eingeschätzt wird oder ob die Abhilfemöglichkeiten die Fertigkeiten der Erziehungsberechtigten überfordern. Vorinstallierter technischer Jugendmedienschutz spricht insoweit für deutliche kinder- und jugendmedienschützerische Effizienzgewinne im Vergleich zum Bedarf nach einer Freischaltung oder gar elternteiliger Programmierung von Kinder- und Jugendschutzprogrammen.

Ein Blick in internationale Untersuchungen zeigt, dass Kinder und Jugendliche zumindest ihrer Selbsteinschätzung nach wissen (Kenntnisse ansteigend nach Alter), wie sie auf negative Online-Erfahrungen reagieren können.²⁰³ Im Schnitt etwa ein Drittel bis die Hälfte der Kinder und Jugendlichen spricht zumindest mit den Eltern oder anderen Vertrauenspersonen darüber.²⁰⁴ Lehrer oder für die jeweiligen Risiken zuständige Einrichtungen und Behörden werden dagegen nur von sehr wenigen involviert.²⁰⁵ Aktive Maßnahmen wie z.B. das Melden von Inhalten – etwa über entsprechende Mechanismen innerhalb von sozialen Netzwerken – oder das Blockieren von Kontakten werden seltener ergriffen, als der Kontakt zu Eltern gesucht wird.²⁰⁶ Häufig wird das Risiko aber auch einfach ignoriert. Im Vereinigten Königreich haben bspw. etwas mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in der Altersgruppe von 12-15 Jahre bereits negative Erfahrungen (Kontaktaufnahme durch Unbekannte, versehentliche Käufe, Konfrontation mit furchteinflößenden oder sexuellen Inhalten, Unterdrucksetzung zum Senden von Fotos oder Daten) in der Online-Umgebung gesammelt, wobei sich ein Großteil der Meldemechanismen bewusst ist (70%), diese aber selten nutzt (14%).²⁰⁷

²⁰³ Für Europa: *Smahel u.a.*, EU Kids Online, S. 48.

²⁰⁴ Für Europa: *Smahel u.a.*, EU Kids Online, S. 49; für Australien: *eSafetyresearch*, The digital lives of Aussie teens, S. 5 f; für Amerika: *Kerr u.a.*, Don't Click, S. 17.

²⁰⁵ Für Europa: *Smahel u.a.*, EU Kids Online, S. 48.

²⁰⁶ Für Australien: *eSafetyresearch*, The digital lives of Aussie teens, S. 5 f, mit Angaben von 54%, die Kontakte blockiert haben, und 40%, die Inhalte gemeldet haben. In Europa (*Smahel u.a.*, EU Kids Online, S. 51) sind die Zahlen in Bezug auf ein Jahr, deutlich geringer und sehr unterschiedlich in den verschiedenen Staaten, von 4% an gemeldeten Inhalten in Litauen bis 25% in der Schweiz sowie 18% blockierten Kontakten in Italien bis 59% in Polen. In Amerika sind die Zahlen prozentual etwas höher, vgl. *Kerr u.a.*, Don't Click, S. 17.

²⁰⁷ *Ofcom*, Children and parents: media use and attitudes report 2020/21.

E. Rechtsvergleichung als Instrument effektiveren Jugendmedienschutzes im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung

I. Einführung und Auswahl der betrachteten Staaten

Jenseits völkerrechtlich etablierter Mindeststandards und europarechtlich vom Vorrangprinzip erfasster Vorgaben an den mitgliedstaatlichen Medienschutz für Minderjährige, gibt es rechtlich allerdings nicht im Sinne von Pflichten, sondern im Sinne von Impulsen wirkende regulatorische Besitzstände auf staatlicher Ebene. Dazu zählen nicht nur Impulse aus dem engeren Regelungskanon der Umsetzung der AVMD-Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten. Auch andere Regelungen in dritten Staaten sind impulsfähig. Das gilt für EU-Mitgliedstaaten im nicht-harmonisierten Bereich bzw. im Bereich der über das Schutzniveau der AVMD-Richtlinie hinausreichenden Regulierung ebenso wie für europäische Drittstaaten. Besondere Beachtung verdienen allerdings auch Regulierungsansätze in außereuropäischen Drittstaaten, die sich wie die Mitgliedstaaten der EU und/oder des Europarates einem freiheitlich-demokratischen Grundverständnis von Medienregulierung und damit einem bewusst anti-autoritären Staats- und Gesellschaftsmodell verpflichtet fühlen.

Während grundlegende Gemeinsamkeiten – wie die Einbeziehung technischer Lösungsansätze ebenso wie ein spezifisches Zusammenspiel präventiv-pädagogischer (namentlich Medienkompetenz) und repressiv-regulatorischer (namentlich Beschränkungen von Medienfreiheiten) Ansätze – bestehen, zeigt die Erfahrung, dass sich sowohl das Verständnis der zu regulierenden Inhalte und Risiken als auch die gesetzlich zu ergreifenden Maßnahmen und rechtlichen Grundlagen von Staat zu Staat unterscheiden. Die vorliegende Studie setzt hier an und bietet einen Überblick zur Rechtslage in ausgewählten Staaten *de lege lata* sowie auf dieser vergleichenden Grundlage eine Bestätigung der Typologisierung als Anknüpfungspunkt für eine Intensivierung des regulatorischen Austauschs und eine Fortentwicklung des Instrumentariums eines effektiven nationalen wie transnationalen Kinder- und Jugendmedienschutzes *de lege ferenda*.

Für diesen Vergleich wurden sechs rechtsstaatliche Demokratien ausgewählt, die sich in ihrer kulturellen Prägung, gesellschaftlichen Ordnung und Verfassungstradition sowie ihrem Verständnis von jugendmedienschutzrechtlichen Herausforderungen einerseits stark genug unterscheiden, bei denen andererseits aber noch eine hinreichende und für die Zwecke dieses Gutachtens aufschlussreiche Vergleichbarkeit besteht. Sie setzen sich zusammen aus jeweils drei der EU und drei nicht (mehr) der EU zugehörigen Staaten, bei denen es sich in zwei Fällen zudem um außereuropäische Staaten handelt.

Die Kinder- und Jugendmedienschutzregulierung in Australien und in Japan als den zwei außereuropäischen Staaten wurde einerseits mit Blick auf eine pazifische Erweiterung der Zone der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie sie in der EU entwickelt werden soll, ausgewählt. Dieses Ziel hat im Nachgang zu der verstärkten Kooperation

zwischen den autoritären Mächten China und Russland im Vorfeld des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und parallel zur zunehmenden Rhetorik der Gewaltbereitschaft Pekings gegen Taiwan verstärkte strategische Aufmerksamkeit gefunden. Für die Auswahl der beiden Länder bedeutsam war ferner deren Beitrag in Bezug auf Mechanismen, Methoden und Mittel des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Rahmen der G20 und der Zusammenarbeit in internationalen Organisationen und Foren. Andererseits ergeben sich aus unterschiedlichen kulturellen Traditionslinien zwischen EU und Japan wie aus besonderen (auch jugendschutz- und menschenwürdebezogen relevanten) Herausforderungen des Umgangs mit Minderheiten wie den indigenen Bevölkerungsgruppen in Australien interessante Aspekte, die sich in der thematischen Ausrichtung, der Schwerpunktsetzung und dem interpretatorischen Verständnis der Regulierung niederschlagen.

Das Vereinigte Königreich, das bis vor kurzem noch zum Regelungsverbund der EU gehörte und daher auch die jüngsten Reformen der AVMD-Richtlinie noch mitgetragen und umgesetzt hat²⁰⁸, wurde einerseits ausgewählt, da hier auf dem Gerüst einer bisher europaweit einheitlichen Grundharmonisierung mittlerweile eigene Wege gegangen werden und insbesondere im Online-Bereich ein Schwerpunkt auch auf dem Kinder- und Jugendmedienschutz liegt. Aus Gesetzgebungsaktivitäten (einschließlich vorbereitender Arbeiten) rund um die *Online Safety Bill* sowie aus der intensiven Arbeit der britischen Regulierungsbehörde *Ofcom* können daher Impulse abgeleitet werden, die sowohl für den inhaltlichen als auch den aufsichtsrechtlichen Bereich von hoher Relevanz sind. Zudem nimmt das Vereinigte Königreich weiterhin eine große Bedeutung in medien- und filmökonomischer Hinsicht in Europa und darüber hinaus ein, was im Hinblick auf seine Bedeutung als Ursprungsstaat von in den Quotenregelungen berücksichtigungsfähigem audiovisuellem Material auch nach dem Brexit regulatorische (Nach-)Wirkungen entfaltet.²⁰⁹ Zudem spielt dieser Staat eine große Rolle als mögliche Brücke zwischen der EU und den USA bei der Schaffung einer transatlantischen Wirtschafts- und Werteunion in Reaktion auf den Überfall Russlands auf die Ukraine und ist potentieller Impulsgeber für Fortentwicklungen des Medienrechts im Rahmen des Europarates.

Schließlich werden drei Mitgliedstaaten der EU in den Rechtsvergleich einbezogen, deren Betrachtung basierend auf der gemeinsamen Mindestharmonisierung durch die AVMD-Richtlinie vor dem Hintergrund der Umsetzungspflicht bezüglich der weit formulierten Bestimmung des Art. 6a AVMD-Richtlinie zum Jugendmedienschutz interessant ist. Auch hat eine Betrachtung von Mediennutzungsverhalten (C.) und Gefährdungslagen (D.) bereits Unterschiede innerhalb der EU aufgezeigt, deren (möglicher) Niederschlag in der nationalen Regulierung eine nähere Betrachtung verdient.

Frankreich kommt dabei traditionell nicht nur eine besondere Bedeutung in der audiovisuellen und nicht zuletzt auch in der Filmindustrie der EU zu, bei der sich u.a. Fragen

²⁰⁸ Vgl. hierzu *The Audiovisual Media Services (Amendment) Regulations 2021*, www.gov.uk/eu-withdrawal-act-2018-statutory-instruments/the-audiovisual-media-services-amendment-regulations-2021.

²⁰⁹ Dazu eingehend *Cole/Ukrow/Etteldorf*, *Audiovisual Sector and Brexit: the Regulatory Environment*.

nach dem Verhältnis zwischen ökonomischen (auch exportbezogenen) Interessen und jugendschutzbezogenen Regulierungspflichten stellen. Mit der Verschmelzung des *Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA)* als Medienregulierungsbehörde mit der *Haute autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur internet (Hadopi)*, die gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vorging, zur *Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique (Arcom)*, ergeben sich auch aus aufsichtsrechtlicher Perspektive interessante rechtsvergleichende Fragestellungen. Das stark zentralisierte Regulierungsmodell, bei dem die Regulierung öffentlich-rechtlicher wie privater Anbieter mit Blick auf verschiedene Regulierungsziele aus einer Hand erfolgt, und die Einbindung der Regulierten in die Regulierungsgestaltung auf Ebene vertraglicher Koordinierung machen Frankreich bei rechtsvergleichender Betrachtung besonders interessant. Dies gilt nicht zuletzt – auch mit Blick auf die im Vertrag vom 22. Januar 2019 zwischen Deutschland und Frankreich über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration²¹⁰ vorgesehene kultur-, medien- und gesellschaftspolitische Kooperation²¹¹ – auch aus deutscher Perspektive. Auch in Frankreich sind im Übrigen jüngst Maßnahmen gegen Pornographieplattformen ohne hinreichende Altersverifikationssysteme ergriffen worden²¹², die deutliche Berührungspunkte, aber auch nennenswerte Abweichungen im Detail, zu der Vorgehensweise in Deutschland aufweisen.

Italiens bedeutende audiovisuelle Industrie, nicht zuletzt auch bei der Entwicklung von Fernsehformaten mit jugendmedienschutzbezogenem Risikopotential, sowie die kulturelle Prägung des Staates durch widerstreitende Werteorientierungen wie seine föderale Verfasstheit eignen sich ebenfalls für eine vertiefte rechtsvergleichende Betrachtung in einem internationalen Vergleich. Die italienische Regulierungsbehörde, die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)*, ist zudem ein Regulierer mit konvergenzorientiertem Aufsichtsportfolio, der sich aktiv um einen Kinder- und Jugendmedienschutz vor allem im Verhältnis zu neueren Akteuren wie Messenger-Diensten und Video-Sharing-Plattformen bemüht.

Schließlich ist Polen ein Staat, der sich (zusammen mit Ungarn) als erster Staat des früheren Warschauer Paktes von Werteorientierungen der kommunistischen Staatsideologie löste, sich aber im Hinblick auf aktuelle politische Entwicklungen von einem an den Grundwerten des Art. 2 EUV ausgerichteten europäischen Integrationsprozess zu entfernen scheint.²¹³ Die Betrachtung der Auswirkungen möglicherweise auch auf die Prägung des materiellen wie organisationsrechtlichen Jugendmedienschutzrechts ist vor diesem

²¹⁰ BGBl. II 2019, S. 899.

²¹¹ Vgl. hierzu *Ukrow*, *Élysée 2.0 im Lichte des Europarechts – Der Vertrag von Aachen und die „immer engere Union, ZEuS 22 (2019), 3 (49 ff.)*.

²¹² Vgl. hierzu *Arcom*, *Accès des mineurs aux sites pornographiques: Saisine du président du tribunal judiciaire de Paris*, www.arcom.fr/presse/acces-des-mineurs-aux-sites-pornographiques-saisine-du-president-du-tribunal-judiciaire-de. Dazu *Ukrow*, *Frankreich: Arcom will Pornographie-Seiten gerichtlich sperren lassen*, Meldung vom 06.04.2022, MMR-Aktuell 2022, 447686

²¹³ Vgl. hierzu *Ukrow*, *Jenseits der Grenze - Rechtspopulismus in Polen und Ungarn, Vorgänge 224 (11:2018), 57 (57 ff.)*.

Hintergrund ebenso interessant wie vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Feststellungen der im europäischen Vergleich vermehrt auftretenden negativen Online-Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen.

II. Länderberichte

Der Rechtsvergleich im Rahmen dieser Studie wurde auf Basis von Länderberichten erstellt, die für fünf der sechs untersuchten Staaten von nationalen Experten aus den jeweiligen Ländern verfasst wurden. Die Länderexperten haben durch ihre wertvolle Arbeit und die Einblicke in internationale Entwicklungen einen wichtigen Baustein der Studie geliefert, der in die Typologisierung überführt werden konnte. Zum weiteren Abgleich mit den anderen Staaten notwendige Ergänzungen und auch deutliche Erweiterungen sowie die Betrachtung zusätzlicher Staaten wurde am EMR intern vorgenommen. Die Bewertung und rechtliche Einordnung der Rechtslage in den durch Länderberichte vorbereiteten Teilen dieses Gutachtens gibt ausschließlich die Haltung der Verfasser des Gutachtens wider und ist den Experten nicht zurechenbar.

Der Länderbericht für **Australien** wurde von Professor Dr. **Jürgen Bröhmer** beigetragen. Er ist Professor an der Murdoch University in Perth, Australien und lehrt dort insbesondere die Bereiche Völkerrecht, Internationaler Menschenrechtsschutz und Internationales Handelsrecht. Zudem unterrichtet er auch an der Sir Walter Murdoch School of Public Policy & International Affairs in Perth und dem Europainstitut an der Universität des Saarlandes.

Der Länderbericht für **Frankreich** wurde von **Alexandra Mielle** beigetragen. Sie ist Leiterin der Abteilung Jugendschutz bei der französischen Regulierungsbehörde (*Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique, Arcom*) und ist auch aktiv im Rahmen der supranationalen Kooperation von Regulierungsbehörden, insbesondere bei der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA).

Der Länderbericht für das **Vereinigte Königreich** wurde von Professorin Dr. **Lorna Woods** beigetragen. Sie lehrt an der University of Essex und unterrichtet dort im Bereich Internetrecht, wobei die Medienregulierung auch einen Schwerpunkt ihrer Forschung darstellt. Der im Rahmen ihres jüngsten Forschungsprojekts mit dem Carnegie UK Trust vorgeschlagene systembasierte Ansatz zur Regulierung sozialer Medien wurde insbesondere 2019 im Online Harms White Paper der britischen Regierung aufgegriffen.

Der Länderbericht für **Polen** wurde von Dr. **Agnieszka Wąsowska** verfasst. Sie ist Direktorin der Abteilung Monitoring bei der polnischen Regulierungsbehörde (*Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji, KRRiT*) und war insbesondere federführend zuständig bei der jüngsten Überprüfung²¹⁴ der Einhaltung von Selbstregulierungsbestimmungen von Medienanbietern im Bereich kommerzieller Kommunikation und Jugendmedienschutz.

²¹⁴ *Wąsowska/Trochimczuk/Świątek*, The Effectiveness of Self-Regulation Designed to Protect Children on Television and the Internet.

Der Länderbericht für **Italien** wurde von Dr. **Francesca Pellicanò** beigetragen. Sie verantwortet das Direktorat Mediendienste bei der italienischen Regulierungsbehörde (*Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, AGCOM*) mit und ist hier an einer Reihe von Projekten unter anderem aus den Bereichen Pluralismussicherung und Jugendmedienschutz beteiligt.

III. Einführende Vorbemerkungen zum Rechtssystem in den begutachteten Ländern

Um das Verständnis der nachfolgenden rechtsvergleichenden Betrachtung zu verbessern, wird eine kurze Beschreibung des Rechtssystems für die jeweiligen untersuchten Staaten vorangestellt. Die relevanten Rechtsquellen finden sich in diesem Abschnitt in Übersichten zu den einzelnen Staaten, die per Link auf die offiziellen Rechtsquellen führen.

In **Australien** ist das Rechtssystem geprägt durch die Aufteilung von Gesetzgebungsinstrumenten auf die (zentrale) Bundesebene und die einzelstaatliche²¹⁵ Ebene, die u.a. auch den Jugendmedienschutz betrifft. Wesentliche Instrumente auf zentraler Ebene sind dabei der *Broadcasting Act* 1992 für den Bereich Rundfunk und der *Online Safety Act* 2021 für den Online-Bereich. Daneben spielt auch die Selbst- bzw. Ko-Regulierung im jugendmedienschutzrechtlich relevanten Bereich eine Rolle, in deren Rahmen auch die australische Rundfunk- und Telekommunikationsregulierungsbehörde, die *Australian Communications and Media Authority (ACMA)*, mindestens beratende und teilweise steuernde Funktionen einnimmt. Das gilt sowohl für die Entwicklung von verschiedenen Jugendmedienschutzpolitiken der beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften Australiens – für die *Australian Broadcasting Corporation (ABC)* etwa die *ABC Child Protection Policy* und für den *Special Broadcasting Service (SBS)* etwa die *SBS Codes of Practice* – als auch die privaten Sender. Der Werbebereich wird – bereichsübergreifend für alle Werbeformen – durch die Selbstregulierung innerhalb der *Australian Association of National Advertisers (AANA)* maßgeblich bestimmt, in deren Rahmen ebenfalls der Schutz von Minderjährigen gesondert Berücksichtigung findet.

Ein zentrales Regulierungsinstrument für den Bereich Rundfunk und Radio ist in Australien der *Broadcasting Services Act* 1992. Dieser bestimmt bereits innerhalb seiner Zielsetzung, dass die Anbieter von Rundfunkdiensten dem Schutz von Kindern in Bezug auf den Kontakt mit für sie möglicherweise schädlichem Programmmaterial hohe Priorität einzuräumen haben (Art. 3 Abs. 1 lit. j). Unterschieden wird in der Regulierung zwischen nationalen Rundfunkdiensten (die Angebote der beiden öffentlich-rechtlichen Sender *ABC* und *SBS* sowie Parlamentssender)²¹⁶ einerseits und Rundfunkdiensten, die einer Lizenz

²¹⁵ Für die Bundesstaaten New South Wales, Queensland, Tasmanien, Western Australia, Victoria und South Australia sowie das Northern Territory und das Australian Capital Territory.

²¹⁶ Spezifischere Regeln für diesen Bereich auf die nachfolgend jedoch nicht im Detail eingegangen wird, finden sich auch im *Australian Broadcasting Corporation Act* 1983, *Special Broadcasting Service Act* 1991 und im *Parliamentary Proceedings Broadcasting Act* 1946.

bedürfen, in Form von kommerziellen Rundfunkdiensten, Gemeinschaftsrundfunkdiensten, abonnementbasierten Rundfunkdiensten, offenen und abonnementbasierten Narrowcasting-Diensten sowie internationalen Rundfunkdiensten. Vergleichbar zu dem System im Vereinigten Königreich sind wesentliche Elemente der Regulierung dabei die unterschiedlichen, gesetzlich bereits teilweise vorgegebenen und von der *ACMA* insbesondere bei kommerziellen Rundfunkdiensten auch erweiterbaren, Lizenzbedingungen, an die sich die Anbieter halten müssen. Dazu gehören auch inhaltliche Standards.

Diese Standardbedingungen, die im vorliegend relevanten Bereich in Schedule 2 des *Broadcasting Services Act* geregelt sind, enthalten zum einen selbst bereits jugendmedienschutzbezogene Regeln, sehen zum anderen aber auch vor, dass sich Anbieter (bußgeldbewehrt) sowohl an bei der *ACMA* registrierte Industriestandards halten müssen (Art. 130V) als auch an verschiedene Programmstandards (Abschnitt 9). Letztere sind maßgeblich für den Bereich des Jugendmedienschutzes, da Art. 122 im Abschnitt 9 des *Broadcasting Services Act* bestimmt, dass die *ACMA* im Wege eines legislativen Instrumentes Standards für Kinderprogramme vorzugeben hat, die verbindlicher Teil der Lizenzbedingungen werden. Dabei ist zu bemerken, dass der *Broadcasting Services Act* der *ACMA* an vielen Stellen die Möglichkeit einräumt, Standards zu entwickeln, die nach Art. 129 aber nicht zu einer Vorabkontrolle von Programmen durch die *ACMA* führen dürfen, wobei die einzige Ausnahme hiervon für den Bereich Jugendmedienschutz vorgesehen ist. Die ihr obliegende Pflicht hat die *ACMA* zuletzt durch die *Broadcasting Services (Australian Content and Children's Television) Standards 2020* aufgegriffen, die die beiden separaten Vorgängerregeln der *Australian Content Standard 2016* und der *Children's Television Standards 2009* zusammenführen. In einem umfangreichen Abschnitt 4 sehen diese Standards verbindliche Regeln für Programminhalte und auch Werbung vor. Sie gelten, wenn Anbieter im Rahmen ihrer Lizenz Programme der Kategorie C oder P ausstrahlen wollen. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Industrie-Verhaltenskodizes, die jugendmedienschutzrechtlich relevante Aspekte teilweise aufgreifen.²¹⁷

Die Komplexität der bundesstaatlichen Gesetzgebungsstrukturen zeigt sich verbunden damit aber insbesondere innerhalb der jugendschutzorientierten Klassifizierung von verschiedenen medialen Inhalten, die durch ein koordiniertes Zusammenspiel zwischen dem Bund, den Einzelstaaten und Territorien erfolgt.²¹⁸ Bundesgesetzlich geregelt ist die Klassifizierung im *Classification Act 1995*, der von zahlreichen Verordnungen konkretisiert wird, wobei es sich um eine Art „Mustergesetz“ handelt, an welchem sich die einzelstaatlichen Gesetze orientieren, die dann wiederum von zahlreichen Verordnungen ergänzt werden. Die komplexe Klassifizierung nimmt im australischen Jugendmedienschutz eine hervorgehobene Bedeutung ein, da die Regulierung allgemein (bspw. allgemeine Sendezeit- und Zugangsbeschränkungen) aber auch in spezifischen Bereichen (bspw. Glücksspielwerbung) daran immer wieder anknüpft.

²¹⁷ Eine Übersicht ist unter www.acma.gov.au/industry-codes-practice abrufbar.

²¹⁸ Für einen Überblick vgl. www.classification.gov.au/about-us/legislation.

Im Bereich der Werbung, inklusive jugendmedienschutzrechtlicher Aspekte, gilt in Australien ein umfangreiches Selbstregulierungssystem, inkorporiert in die *Australian Association of National Advertisers (AANA)*, die Werbekodizes entwickelt und überarbeitet, sowie ihre Schwesterorganisation *Ad Standards*, die hauptsächlich Verbraucherbeschwerden bearbeitet. Insbesondere der *Children's Code* der *AANA* wird aber über die Verhaltenskodizes für kommerzielle Rundfunkanbieter (*Commercial television industry code of practice 2015*) für verbindlich erklärt.

Relevante Rechtsquellen und Texte
- Broadcasting Services Act 1992
- Radiocommunications Act 1992
- Australian Broadcasting Corporation Act 1983
- Special Broadcasting Service Act 1991
- National Classification Code 2005
- Classification (Publications, Films and Computer Games) Act 1995
- Online Safety Act 2021
- Online Safety (Basic Online Safety Expectations) Determination 2022
- Telecommunications Act 1997
- Telecommunications (Consumer Protection and Services Standards) Act 1997
- Spam Act 2003
- Do Not Call Register Act 2006
- Interactive Gambling Act 2001
- Privacy Act 1988
- Commonwealth Criminal Code 1995
- Customs Act 1901
- Tobacco Advertising Prohibition Act 1992
- Broadcasting Services (Australian Content and Children's Television) Standards 2020
- ABC Code of Practice 2019
- SBS Code of Practice 2022
- Commercial television industry code of practice 2015
- ACMA Authority Code of Conduct
- AANA Code for Advertising & Marketing Communications to Children (Children's Code)
- AANA Food and Beverages Advertising Code

- AANA Wagering Advertising Code
- ABAC Responsible Alcohol Marketing Code
- Infringement notice guidelines der *ACMA* unter dem *Telecommunications Act 1997*
- Enforcement guidelines der *ACMA* unter dem *Broadcasting Services Act 1992*

Das **französische System** des Jugendmedienschutzes konzentriert sich für den audiovisuellen Bereich wesentlich im *Loi Léotard* und in der Rolle, die dieses Gesetz der Regulierungsbehörde *Arcom* (*Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique*) einräumt, die 2022 aus einer Fusion des Obersten Rates für audiovisuelle Medien (*Conseil supérieur de l'audiovisuel, CSA*), und der Hohen Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz von Rechten im Internet (*Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet, Hadopi*) hervorging und die Arbeit des *CSA* im audiovisuellen Bereich fortführt. Dabei füllen vor allem die rechtsverbindlichen Empfehlungen der *Arcom*, die im Bereich Jugendmedienschutz über umfassende Kompetenzen und Aufträge zum Erlass solcher verfügt, die eher allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen aus, was flexiblere Reaktionsmöglichkeiten bietet. Zudem haben private Veranstalter die (auch jugendmedienschutzrechtlichen) Vorgaben in den Vereinbarungen zu beachten, die private Sender mit der *Arcom* zur Veranstaltung von Rundfunk schließen müssen, und die öffentlich-rechtlichen Anbieter, die Angaben in den per Dekret veröffentlichten Aufgaben- und Pflichtenheften für öffentlich-rechtliche Sender.

In Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende audiovisuelle Inhalte setzt das französische System maßgeblich auf die altersgerechte Kennzeichnung und damit eine eingehende Signalwirkung des Jugendschutzes, die in Europa Vorbildwirkung hatte und deren Einhaltung von der *Arcom* sowohl streng überwacht als auch von zahlreichen rechtsverbindlichen Empfehlungen²¹⁹ begleitet wird. Daneben bestehen auch eine Reihe von Regularien für den Online-Sektor, von denen die meisten in Frankreich erst kürzlich reformiert oder erlassen worden sind, und die sich breit gefächert in verschiedenen sektorspezifischen Gesetzen finden. Im Sinne einer sektorübergreifenden Konvergenz räumen diese gerade im Bereich des Jugendmedienschutzes bei audiovisuellen Inhalten der *Arcom* bestimmte Kompetenzen ein.

²¹⁹ Aktuelle Übersicht über die für den Bereich Jugendschutz relevanten Empfehlungen abrufbar unter www.csa.fr/Reguler/Espace-juridique/Les-textes-adoptes-par-l-Arcom/Les-deliberations-et-recommandations-de-l-Arcom/Recommandations-et-deliberations-du-CSA-relatives-a-la-protection-des-mineurs.

Relevante Rechtsquellen und Texte

- Kommunikationsgesetz (Loi léotard)
- Strafgesetz (Code pénal)
- Gesetz über die Regulierung und den Schutz des Zugangs zu kulturellen Werken im digitalen Zeitalter (RPAOCEN)
- Gesetz gegen die Manipulation von Informationen (Loi infox)
- Gesetz zur Bekämpfung von Hassinhalten im Internet (Loi avia)
- Gesetz zur Gewährleistung der Achtung der Grundsätze der Republik (Loi contre le séparatisme)
- Gesetz zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt
- Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft
- Gesetz zur Regelung der kommerziellen Nutzung des Bildes von Kindern unter 16 Jahren auf Online-Plattformen
- Gesetz zur Stärkung der elterlichen Kontrolle über die Zugangsmittel zum Internet
- Dekret Nr. 92-280 vom 27. März 1992 zur Anwendung der Artikel 27 und 33 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 und zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze zur Definition der Verpflichtungen der Dienstleister in Bezug auf Werbung, Sponsoring und Teleshopping
- Gesetz über die Öffnung des Wettbewerbs und die Regulierung des Online-Glücksspielsektors
- Kodex für die öffentliche Gesundheit
- Empfehlung vom 7. Juni 2005 an die Veranstalter von Fernsehdiensten über die Jugendkennzeichnung und die Einstufung von Programme (geändert durch Empfehlung vom 23. Oktober 2012 und zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 2014-17 vom 5. März 2014)
- Empfehlung Nr. 2013-3 vom 22. Januar 2013 über die Bedingungen für die Ausstrahlung von kommerziellen Mitteilungen durch Fernseh- und Radiodienste zugunsten gesetzlich zugelassener Glücksspielanbieter
- Empfehlung vom 20. Dezember 2011 zum Schutz des jungen Publikums, zu ethischen Grundsätzen und zur Zugänglichkeit von Programmen in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf
- Empfehlung vom 27. April 2011 über die Bedingungen für die Verbreitung kommerzieller Kommunikation zugunsten von Betreibern von Geld- und Glücksspielen
- Empfehlung vom 18. Mai 2010 über die Bedingungen für die Verbreitung kommerzieller Kommunikation zugunsten gesetzlich zugelassener Anbieter von Glücksspielen durch Fernseh- und Radiosender

- Empfehlung vom 22. Juli 2008 zum Schutz von Kindern unter drei Jahren vor den Auswirkungen des Fernsehens
- Empfehlung vom 13. November 2007 über die Verbreitung von Werbebotschaften zugunsten von Premium-Telefon- oder SMS-Diensten, die die Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit von Minderjährigen ausnutzen können
- Empfehlung vom 17. April 2007 über die Mitwirkung von Minderjährigen in Fernsehsendungen, die in Frankreich und in den Überseedepartements ausgestrahlt werden
- Empfehlung vom 4. Juli 2006 über die Präsentation von Filmen oder audiovisuellen Werken, Videospielen und Telefon-, Telematik- oder Internetdiensten im Fernsehen, die Beschränkungen für Minderjährige unterliegen
- Empfehlung vom 7. Juni 2006 an die Anbieter von Fernsehdiensten zu Werbepraktiken im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von Animations- und fiktionalen Werken für Minderjährige
- Empfehlung vom 20. Dezember 2005 über die Weiterverbreitung bestimmter Arten von Kämpfen
- Empfehlung vom 26. Juli 2005 an die Veranstalter und Verbreiter von Fernsehdiensten, die in den überseeischen Gebietskörperschaften Programme der Kategorie V ausstrahlen
- Empfehlung vom 15. Dezember 2004 an die Veranstalter und Vertreiber von Fernsehdiensten, die im französischen Kernland und in den überseeischen Gebietskörperschaften Programme der Kategorie V ausstrahlen
- Empfehlung vom 10. Februar 2004 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Ausstrahlung von Hörfunkdiensten
- Richtlinie vom 5. Mai 1989 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Das Jugendmedienschutzsystem in **Italien** hat seine wesentliche Verankerung im *AVMD-Gesetz* und dem *Selbstregulierungskodex Fernsehen und Minderjährige*, der allerdings über eine gesetzliche Umsetzung rechtsverbindlich für die Anbieter ist. Wesentliche Kompetenzen und Konkretisierungsbefugnisse konzentrieren sich bei der italienischen Kommunikationsbehörde (*Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, AGCOM*), die durch ihren konvergenten Aufbau interdisziplinär innerhalb verschiedener Verbreitungswege (auch online) agieren kann.

Zentral ist der Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, der durch konkretisierte Sendezeit- und Zugangsbeschränkungen umgesetzt und von der *AGCOM* überwacht wird. Hinzu kommen vor allem in jüngerer Zeit Gesetze und Initiativen für den Online-Bereich, die sich zu einem großen Teil auch in die Regulierungsbefugnisse der *AGCOM* einfügen.

Relevante Rechtsquellen und Texte

- Gesetz über audiovisuelle Mediendienste (konsolidierte Fassung)
- Gesetzesdekret Nr. 28/2020 über dringende Maßnahmen der Systeme zur Überwachung von Gesprächen und Kommunikation, weitere dringende Maßnahmen im Strafvollzug sowie ergänzende und koordinierende Bestimmungen zur Zivil-, Verwaltungs- und Rechnungsgerichtsbarkeit und dringende Maßnahmen zur Einführung des Covid-19-Warnsystems
- Gesetzesdekret Nr. 87/2018 zu dringenden Bestimmungen für die Würde von Arbeitnehmern und Unternehmen
- Gesetzesdekret Nr. 203/2017 zur Reform der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen im Film- und audiovisuellen Sektor gemäß Artikel 33 des Gesetzes vom 14. November 2016
- Gesetz Nr. 71 vom 29. Mai 2017 Jugenschutzbestimmungen zur Prävention und Bekämpfung des Phänomens des Cybermobbings (Anti-Cybermobbing-Gesetz)
- Gesetzesdekret Nr.70/2003 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt, insbesondere in Bezug auf den elektronischen Geschäftsverkehr
- Gesetzesdekret Nr.259/2003: Kodex für die elektronische Kommunikation
- Gesetz vom 31. Juli 1997 über die Einrichtung der Behörde für Kommunikationsgarantien und Vorschriften für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehsysteme (*AGCOM*-Gesetz)
- Verordnung über technische Maßnahmen zum Ausschluss von Minderjährigen vom Ansehen und Anhören von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf
- Verordnung über die Kriterien für die Einstufung von Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Jugendlichen schwer beeinträchtigen können
- Selbstregulierungskodex Fernsehen und Minderjährige
- EntschlieÙung Nr. 481/14/CONS zur Einrichtung einer Beobachtungsstelle für die Garantien zum Schutz von Minderjährigen und der Grundrechte von Personen im Internet

Das **japanische Recht** kennt weder ein mediengattungsübergreifendes noch ein für diesen Staat einheitlich geltendes Jugendmedienschutzrecht. Vielmehr finden sich Jugenschutzbestimmungen innerhalb der Rechtsgrundlagen der japanischen Präfekturen. Eine konkrete gesetzliche Verankerung jugendmedienschutzrechtlicher Aspekte ist dabei selten – vielmehr entfaltet der gesetzlich bezweckte Schutz gesellschaftlicher Konventionen mittelbar auch jugendmedienschutzbezogene Wirkungen. Das japanische System des

Kinder- und Jugendmedienschutzes basiert zudem in vielen Bereichen eher auf einer Selbstregulierung der Medienanbieter, bei denen der Staat von einer ethischen, in Ehre-bezogenen Erwägungen gründenden Bereitschaft ausgeht, sich an gesellschaftliche Gepflogenheiten und ungeschriebene gesellschaftliche Normen zu halten. Diese aus unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Traditionen herrührenden Abweichungen des japanischen Systems von dem System in den anderen untersuchten Staaten machen einen direkten Rechtsvergleich und eine Einordnung der japanischen Jugendschutzanstrengungen in die Typologisierungskategorien der vorliegenden Studie schwierig.

Einen wichtigen rechtsvergleichungsgerechten Anknüpfungspunkt bieten allerdings die Selbstkontrollenrichtungen der Filmklassifizierungs- und -bewertungsorganisation (*EIGA RINRI KIKOH*, kurz: *EIRIN*) und des Japanischen Inhaltsprüfungs-zentrums (*Japan Contents Review Center [Nihon Kontentsu Shinsa Sentā]*, *JCRC*) für den Bereich Video und Videospiele. Diese wurden freiwillig gegründet und setzen sich in ihren Bewertungsstellen jeweils aus von der Film- resp. Videoindustrie unabhängigen Mitgliedern zusammen. Daneben existiert für den Rundfunkbereich die *Broadcasting Ethics & Program Improvement Organization (BPO)*, innerhalb derer auch eine Jugendkommission als Ausschuss eingerichtet ist. Die *BPO* überwacht die Angebote im Fernsehen und Radio auf mögliche Jugendgefährdungen und pflegt den Austausch mit Anbietern und der Gesellschaft. Auch bei dieser Organisation handelt es sich um eine Selbstregulierungseinrichtung. Sie wurde von der Vereinigung kommerzieller Anbieter (*Japan Commercial Broadcaster Association*) und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter *Nippon Hōsō Kyōkai (NHK)* eingesetzt und greift in ihren ethischen Standards auch den Jugendschutz gesondert auf.

Im Übrigen spielt das japanische Strafrecht vor allem im Bereich Pornographie bzw. „Obszönitäten“ in jugendmedienschutzrechtlicher Hinsicht eine Rolle, obwohl die Regeln nicht speziell auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind, sondern generell den Schutz der japanischen Gesellschaft bezwecken. Auch das japanische Rundfunkgesetz stellt allgemeine Regelungen auf, die allerdings von den Anbietern durch zu entwickelnde Programmstandards auszufüllen und – als Teil ihrer Lizenzierungsbedingungen – einzuhalten sind, wobei das *Ministerium für innere Angelegenheiten und Kommunikation* dabei auch Sanktionsbefugnisse hat. Spezifisch für den Online-Bereich greift das *Gesetz über die Entwicklung einer Umgebung, in der Jugendliche das Internet sicher und geschützt nutzen können*, jugendmedienschutzrechtliche Aspekte in mehrererlei Hinsicht auf.

Relevante Rechtsquellen und Texte
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. 45 von 1907) - Rundfunkgesetz (Gesetz Nr. 131 von 1950) - Gesetz über die Regulierung und Bestrafung von Handlungen im Zusammenhang mit Kinderprostitution und Kinderpornographie und den Schutz von Kindern (Gesetz |
|--|

Nr. 52 von 1999)

- Gesetz über die Beschränkung der Haftung für Schäden bestimmter Telekommunikationsdiensteanbieter und die Offenlegung von Absenderinformationen (Gesetz Nr. 137 von 2001)
- Gesetz über die Entwicklung einer Umgebung, in der Jugendliche das Internet sicher und geschützt nutzen können (Gesetz Nr. 79 von 2008)
- Grundkodex der Rundfunkethik der BPO
- Rundfunkstandards der Japan Commercial Broadcasters Association
- NHK Programmstandards
- EIRIN Filmethik-Kodex

Die Regulierung im Bereich Jugendmedienschutz erstreckt sich in **Polen** auf den Rundfunk (Radio und Fernsehen), Video-on-Demand (nach der Gesetzesänderung im September 2021 ausdrücklich auch solche Dienste, die ihre Inhalte nicht selbst auf eigenen Diensten, sondern auf dritten Videoplattformen anbieten) und Video-Sharing-Plattformen. Die relevanten Bestimmungen hierzu finden sich vorrangig im Rundfunkgesetz. Dieses wird durch Verordnungen des Nationalen Ausschusses für Radio und Fernsehen (*Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji, KRRiT*) ergänzt, die entsprechend einer gesetzlichen Ermächtigung rechtsverbindlich sind. Andere Online-Dienste, insbesondere Intermediäre, sind vom gesetzlichen Rahmen nicht erfasst, soweit sie nicht in Gänze oder in Teilen unter einen der genannten Angebotstypen subsumiert werden können. Für den On-Demand-Bereich ist zu bemerken, dass der polnische Gesetzgeber zwar einen weniger restriktiven Regulierungsrahmen als für lineare Dienste gesetzt hat. Allerdings hat die *KRRiT* bereits in einer Stellungnahme von 2018²²⁰ betont, dass sie den Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet und betont, dass sie keine Verletzungen des Rechtsrahmens dulden wird und die ihr zur Verfügung stehenden Durchsetzungsinstrumente sowohl gegenüber non-linearen Anbietern in Form von Unterlassungsaufforderungen als auch gegenüber Rundfunkanbietern in Form auch von Bußgeldern bei Bedarf ergreifen wird.

Während Systeme der Ko-Regulierung im engeren Sinne im polnischen Jugendmedienschutzrecht nicht vorgesehen sind, spielt die Selbstregulierung hier eine große Rolle. Diese lässt sich in Polen grundsätzlich in zwei Gruppen unterteilen: Selbstregulierungsansätze, die komplementär (ergänzend und/oder präzisierend) zu den gesetzlichen Bestimmungen sind und bei denen sich die *KRRiT* vorbehält einzugreifen, sollte die Selbstregulierung nicht genügen (bspw. im Bereich Werbung für ungesunde Lebensmittel und insgesamt beim Jugendschutz im On-Demand-Bereich), sowie Selbstregulierungsansätze,

²²⁰ Stellungnahme des Rundfunkrats vom 17. Juli 2018 zum Jugendschutz als vorrangige und strategische Aufgabe des Rundfunkrats, abrufbar (polnisch) unter www.gov.pl/attachment/b4273f1b-ba66-4f03-be55-d10045828fa2.

die das Gesetz ausfüllen und darüber hinausgehende Regeln enthalten (wie zum Beispiel die Charta zum Schutz von Kindern in der Werbung), bei der die gesetzliche Grundregel, sollte ein Verhalten davon erfasst sein, unabhängig von der daneben stehenden Selbstregulierung durchgesetzt werden kann, im Übrigen aber reine Selbstregulierung ist. Die *KRRiT* hat jüngst ein umfassendes Monitoring der Effektivität dieser Regeln vorgenommen.²²¹ Mit einer Reform des Rundfunkgesetzes wurde die Selbstregulierung vor Kurzem indes nochmals gestärkt und in die relevante Bestimmung des Art. 3a nicht nur maßgeblich auch auf Video-Sharing-Plattformen mit Sitz in Polen ausgedehnt, sondern auch konkretisiert, welchen Bedingungen Verhaltenskodizes (auch im Bereich des Jugendmedienschutzes) genügen müssen.²²²

Relevante Rechtsquellen und Texte

- Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 in der am 11. August geänderten Fassung
- Gesetz über den Nationalen Medienrat vom 22. Juni 2016
- Verhaltenskodex über bestimmte Regeln zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert am 2. Mai 2022
- Verordnung des Nationalen Rundfunkrates über die Einstufung von Programmen oder anderen Sendungen, die sich negativ auf die ordnungsgemäße körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen auswirken können, und zur Verwendung von grafischen Symbolen und Ansageformeln von Programmen oder anderen Sendungen, die für eine bestimmte Alterskategorie von Minderjährigen bestimmt sind (konsolidierte Fassung) vom 23. Juni 2005
- Verordnung des Nationalen Rundfunkrates über die Qualifizierung, Übertragung und Art der Ankündigung von Programmen oder anderen Sendungen, die sich negativ auf die Entwicklung von Minderjährigen auswirken können vom 13. April 2022
- Verordnung des National Broadcasting Council über die Qualifizierung und Kennzeichnung von Programmen, nutzergenerierten Videos und anderen Sendungen, die sich negativ auf die Entwicklung von Minderjährigen in verschiedenen Alterskategorien auf Videoplattformen auswirken können vom 13. April 2022
- Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung von Programmen und sonstigen

²²¹ *Wąsowska/Trochimczuk/Świątek*, The Effectiveness of Self-Regulation Designed to Protect Children on Television and the Internet.

²²² Sie sollen klare und eindeutige Ziele enthalten und regelmäßige, transparente und unabhängige Bewertungsmethoden vorsehen, um deren Erreichung zu beurteilen; sie sollen Regelungen für die wirksame Durchsetzung ihrer Bestimmungen, einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen bei Nichteinhaltung, enthalten; sie sollen von der Mehrheit derjenigen akzeptiert werden, die an der Umsetzung der in den Kodizes festgelegten Verpflichtungen interessiert sind, einschließlich der wichtigsten Mediendienstanbieter oder Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, die auf dem Gebiet der Republik Polen niedergelassen sind.

Sendungen, die geeignet sind, die Entwicklung von Minderjährigen in bestimmten Altersstufen zu beeinträchtigen, in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf vom 13. April 2022

- Verordnung des Nationalen Rundfunkrats über detaillierte Vorschriften zum Jugendschutz in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf vom 5. Februar 2013
- Rundfunkvereinbarung über die Grundsätze für die Ausstrahlung von Werbe- und Sponsoringanzeigen für Lebensmittel oder Getränke, die Zutaten enthalten, deren übermäßiger Verzehr in der täglichen Ernährung nicht empfohlen wird
- Charta zum Schutz von Kindern in der Werbung, Annex 3 zum Kodex der Werbeethik
- Glücksspielgesetz vom 19. November 2009

Im **Vereinigten Königreich** gibt es verschiedene Regelungen für den Rundfunk, für Videoabrufdienste, für Video-Sharing-Dienste, für den Bereich Video und Spiele, für Inhalte, die über Mobiltelefone zur Verfügung gestellt werden (mobile Inhalte) und Inhalte, die über ein Telefonabonnement bezahlt werden. Werbung ist dabei ein übergreifendes Thema. Die Bestimmungen zum Rundfunk, Videoabrufdiensten und zu Video-Sharing-Plattformen setzen (noch) die Anforderungen der AVMD-Richtlinie um und spiegeln somit die dortigen Standards wider. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist hier der *Communications Act 2003*, der über entsprechende Ermächtigungen durch Standards der Regulierungsbehörde *Ofcom* ergänzt bzw. präzisiert wird. Die Regeln für den Rundfunk sind insgesamt detaillierter als diejenigen für On-Demand-Angebote oder Video-Sharing-Plattformen. Dabei setzt die Jugendmedienschutzregulierung im Vereinigten Königreich in einer Gesamtschau derzeit eher auf Zugangskontrollen und bestimmte Sendezeiten als auf Inhaberverbote.

Die vorgeschlagene *Online Safety Bill*, die bei Annahme zukünftig die für den Online-Bereich (bzw. Dienste der Informationsgesellschaft) relevanten Regeln enthalten wird, behält dies im Grundsatz bei und setzt eher auf die Ausgestaltung von Angeboten und zu etablierende Systeme als auf das Blocken oder Sperren von Inhalten. Im Werbebereich ist im Vereinigten Königreich für den Rundfunk ein System der Selbstregulierung innerhalb eines Ko-Regulierungsrahmens etabliert, das an die Rundfunkregulierung durch die *Ofcom* angebunden ist.

Relevante Rechtsquellen und Texte

- Communications Act 2003
- Online Safety Bill (Entwurf)
- Ofcom Broadcasting Code
- Ofcom Guidance for video-sharing platform providers on measures to protect users

from harmful material

- Ofcom Guidance for ODPS providers on measures to protect users from harmful material
- UK Advertising Codes: Non-broadcast (CAP) Code und Broadcast (BCAP) Code
- Code of Practice of the Phone-paid Services Authority
- Video Recordings Act 2010
- BBFC Classification Guidelines
- BBFC Digital Age Ratings
- BBFC Mobile Classification Framework
- Digital Economy Act 2010
- The Video Recordings (Labelling) Regulations 2012
- ICO Age appropriate design code
- Protection from Harassment Act 1997
- Gambling Act 2005

IV. Rechtsvergleichende Betrachtung von Wirkungsfaktoren: Alterskategorien in der Regulierung

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Alterskategorien im **australischen Recht** ist sehr komplex, da auf Ebene der Bundesstaaten und Territorien jeweils unterschiedliche Jugendschutzgesetze existieren, die von unterschiedlichen Altersgrenzen ausgehen. Allgemein wird dabei jeweils im Anwendungsbereich auf den Schutz von unter 18-Jährigen abgestellt, die Unterscheidung auf der Ebene darunter zwischen Kindern und Jugendlichen (teils Grenze von 12, teils von 16 Jahren) ist aber verschieden. Teilweise beziehen die Jugendschutzgesetze auch jugendmedienschutzrelevante Aspekte ein, soweit es um die Erbringung von Diensten gegenüber Kindern und Jugendlichen geht. Eine mehr oder weniger zentrale Altersgrenze für den Rundfunkbereich, weil diese im Rahmen der Lizenzbedingungen maßgeblich ist, legen aber die von der *ACMA* erlassenen Standards für Kinderprogramme (siehe dazu im Detail E.V.2.a)) fest. Diese gehen von einer Altersgrenze von 15 Jahren aus. Für den Online-Bereich ist dagegen die Altersgrenze von 18 Jahren für die Definition eines Kindes maßgeblich. Die Selbstregulierung im Werbebereich stellt dagegen auf ein Alter von 14 Jahren bei der Schutzgrenze ab.

Das **französische Recht** adressiert den Schutz von „Minderjährigen“, worunter grundsätzlich alle Personen unter 18 Jahren verstanden werden, also sowohl Kinder als auch Jugendliche. Eine nähere Unterteilung findet sich allerdings bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, für die verschiedene Regeln wie Kennzeichnungspflichten, Sendezeitbegrenzungen und Zugangsbeschränkungspflichten bestehen. Für audiovisuelle Inhalte (ob diese linear oder non-linear zur Verfügung gestellt werden) gelten dabei die

Altersempfehlungskategorien „unter 10 Jahren“, „unter 12 Jahren“, „unter 16 Jahren“ und „unter 18 Jahren“. Das Jugendkennzeichnungssystem (*la signalétique jeunesse*) wurde 2002 vom CSA (heute *Arcom*) verbindlich eingeführt und 2005 durch eine verbindliche Empfehlung über die Jugendkennzeichnung und die Einstufung von Programmen inhaltlich konkretisiert, die wiederum 2014 überarbeitet wurde. Ursprünglich für den TV-Sektor eingeführt, gelten die gleichen Alterskategorien auch für den On-Demand-Sektor, unter Umständen aber verbunden mit anderen Verpflichtungen. Außerhalb dieser Kategorien, die gesetzlich mit entsprechenden Pflichten verbunden sind, gibt es eine verbindliche Empfehlung der *Arcom* von 2008 zum Schutz von Kindern unter drei Jahren vor den Auswirkungen des Fernsehens, die das Ausstrahlen eines Programms durch Medienanbieter in Frankreich verbietet, das sich speziell an Kinder unter drei Jahren richtet, und Verbreitern solcher (ausländischen) Programme in Frankreich Hinweis- und Kennzeichnungspflichten auferlegt. Für den Videospieldbereich gibt es keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen; hier wird auf das System der Alterskennzeichnung durch das Pan-European Game Information (PEGI)²²³ zurückgegriffen.

In **Italien** verwendet das Recht weit überwiegend den Begriff „Minderjährige“, womit allgemein Personen unter 18 Jahren verstanden werden. Eine nähere Untergliederung findet aber insbesondere innerhalb der Bestimmungen des *AVMD-Gesetzes* zu schwer jugendgefährdenden Inhalten (ab 18 Jahren) und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten (unter 14 Jahren) statt. Eine weitere Untergliederung für Filme und audiovisuelle Werke erfolgt durch das *Gesetzesdekret Nr. 17/2003*, das bei der Klassifizierung von Filmwerken zusätzlich zu den genannten Kategorien noch die Kategorie „ab 6 Jahren“ kennt. Nach dem *AVMD-Gesetz* müssen sich Anbieter bei der Ausstrahlung von Filmwerken an diese Kategorisierung halten, ohne dass daran aber nach dem *AVMD-Gesetz* spezielle (konkretisierte) Pflichten geknüpft wären.

Das **polnische Recht** kennt den Begriff des Jugendlichen nicht, sondern spricht vielmehr von Kindern oder Minderjährigen, womit alle Personen unter 18 Jahren gemeint sind. Alterskategorien werden zwar nicht unmittelbar im Gesetz definiert, aber durch gesetzeskonkretisierende Verordnungen des *KRRiT*, mit denen Einstufungen des Grads einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung vorgenommen werden. Für den Bereich des Rundfunks gibt es dabei die Kategorien „ohne Altersbeschränkung“, „ab 7 Jahren“, „ab 12 Jahren“, ab „16 Jahren“ sowie eine nicht als solche bezeichnete Kategorie von Inhalten ab 18 Jahren. Für den Bereich VoD und VSP gelten dagegen die Kategorien „keine Altersbeschränkung“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“ und „ab 18 Jahren“.

In **Japan** wird im strafrechtlichen Kontext des Jugendmedienschutzes regelmäßig auf eine Altersgrenze von 18 Jahren abgestellt. Altersgrenzen im Rahmen der Klassifizierung von Filmen durch die Selbstkontrolleinrichtung *ERIN* bestehen in den Kategorien „PG 12“ (PG = Parental guidance; elterliche Kontrolle wird empfohlen), „R 15+“ und „R 18+“.

²²³ pegi.info/de.

Im **Vereinigten Königreich** gelten verschiedene Einteilungen von Altersstufen innerhalb von verschiedenen Gesetzen und mit Blick auf verschiedene Regulierungsgegenstände. Der *Communications Act 2003*, mit dem die Telekommunikations- und Rundfunkregeln konsolidiert und der Funktionsbereich der *Oftcom* definiert wurden, adressiert mit jugendmedienschutzrechtlichen Regeln generell Personen unter 18 Jahren. Gleiches gilt für den *Digital Economy Act 2017*. Die Regeln zum Schutz von Kindern in den unten näher beschriebenen Kodizes der *Oftcom*, die die gesetzlichen Regeln konkretisieren, beziehen sich aber auf Personen unter 15 Jahren. Das *British Board of Film Classification (BBFC)*, dessen Altersklassifizierungen über entsprechende gesetzliche Verweise für Filme, Videos und Spiele relevant sind, unterscheidet zwischen verschiedenen Altersgruppen – kategorisiert in die Altersgruppen 12+, 15+ und 18+. Im Werbebereich sind die Regeln diffiziler: Für den Rundfunk wird ein Kind als Person unter 16 Jahren definiert, wobei der rundfunkbezogene *BCAP-Kodex* auch auf die Begriffe „jüngere Kinder“, „ältere Kinder“ und „junge Personen“ Bezug nimmt, ohne diese Begriffe näher zu erläutern und/oder voneinander abzugrenzen. Es ist davon auszugehen, dass „junge Personen“ 16-18 Jahre alt sind, aber die Grenze zwischen jüngeren und älteren Kindern ist nicht klar.²²⁴ Der *CAP Code*, der für Bereiche außerhalb des Rundfunks relevant ist, bezieht sich auf „junge Teenager“ in Abgrenzung zu „jüngeren Kindern“, wodurch die Grenze bei 12 Jahren liegen könnte. Das Glücksspielrecht wiederum differenziert zwischen Kindern (unter 16) und Jugendlichen (zwischen 16 und 18 Jahren).

V. Rechtsvergleichende Betrachtung von medialen Gefährdungslagen für Minderjährige aus regulatorischer Perspektive

1. Einführung

Mit Blick auf die Zielsetzung der Studie, einen Überblick über internationale Entwicklungen zu geben, ist der konkreten Betrachtung der ausgewählten Staaten vorauszuschicken, dass es zwar keinen allgemeingültigen und international einheitlichen umfassenden Ansatz im Bereich von Gefährdungslagen, auf die durch Kinder- und/oder Jugendmedienschutz zu reagieren ist, gibt. Wohl aber bestehen bestimmte Gefährdungslagen, auf die in vielen Staaten in vergleichbarer Weise mittels Verboten regulierend reagiert wird. Zudem gibt es (damit z.T. überlappend) solche, die von einer supranationalen oder völkerrechtlichen Regelung erfasst werden.

Zu nennen ist zunächst und mindestens die Menschenwürde, die – nicht zuletzt aufgrund ihrer Verankerung in der Europäischen Menschenrechtskonvention²²⁵, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁶ und der Präambel der UN-Charta²²⁷ – als auf

²²⁴ Vgl. für einen dezidierten Unterscheidungsansatz zum *CAP Code*: *CAP, Age-restricted ads* Online.

²²⁵ Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950 zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24.6.2013 m.W.v. 1.8.2021, BGBl. 1952 II S. 685, ber. 953.

²²⁶ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948),

internationaler Ebene anerkanntes Prinzip gelten dürfte.²²⁸ Inhalte, die die Menschenwürde verletzen, dürften dementsprechend „internationales Gefährdungspotential“ auch und vor allem für Kinder und Jugendliche entfalten. Allerdings ist auch festzustellen dass unabhängig von der Verankerung des Schutzes der Menschenwürde in verschiedenen Menschenrechtsinstrumenten und nationalen Verfassungen bzw. ihrer Anerkennung durch die nationale Verfassungsrechtsprechung die Auslegung des Begriffs der Menschenwürde sich ebenso wie das Verständnis von Beeinträchtigungen und Verletzungen dieses Schutzgutes und dessen Abwägung mit dritten Rechtsgütern unter den Staaten und Rechtsgemeinschaften z.T. deutlich unterscheidet. Dies liegt daran, dass die Menschenwürde von religiösen, philosophischen, ethischen und moralischen Konzepten, Traditionen und Vorverständnissen geprägt ist²²⁹, was wiederum einer einheitlichen Bewertung (auch innerhalb eines redaktionell vergleichbaren oder gar einheitlichen Regulierungsrahmens) entgegensteht. Das Völkerrecht enthält dabei eher positive Garantien und Leitprinzipien, denen die jeweiligen Vertragsstaaten nachkommen sollen (vgl. dazu bereits B.II), nicht aber konkrete Festlegungen gefährlicher Inhalte, die zum Wohl Minderjähriger unmittelbar durch den Normtext verboten sind oder der in der staatlichen Rechtsordnung als Anknüpfungspunkt für Verbote Rechnung zu tragen ist.

Das Völkerstrafrecht, das die Individualstrafbarkeit von Völkerrechtsverbrechen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begründet, ist zwar nicht unmittelbar relevant, wenn es um die Illegalität von Medien-Inhalten geht (obwohl auch hier Fälle konstruiert werden könnten). Es kann aber in der Diskussion um die Zulässigkeit von akustischen und/oder bildlichen Darstellungen vor dem Hintergrund des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendmedienschutzes eine Rolle spielen, ob solche Darstellungen, wie sie derzeit im Zusammenhang mit Kriegsbildern aus der Ukraine geführt wird, ggf. darauf zielen, in Bezug auf völkerstrafrechtlich untersagtes Verhalten zu desensibilisieren. Hier, wie auch bei dem Schutz Minderjähriger vor medialer Konfrontation mit völkerstrafrechtlich untersagtem Verhalten, bedarf es dann aber eines anderen regulatorischen Ansatzpunktes, etwa im nationalen Medienrecht.²³⁰

Das Unionsrecht enthält demgegenüber eine Reihe von Normen, die bestimmte illegale Inhalte (und damit Inhalterisiken) adressieren oder Verbote aussprechen, und damit

www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch?LangID=ger.

²²⁷ Charta der Vereinten Nationen, konsolidierte Fassung abrufbar unter unric.org/de/charta/.

²²⁸ Sie findet auch Verankerung in zahlreichen anderen Menschenrechtsinstrumenten wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Supplementary Convention of the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery. Vgl. hierzu eingehend und weiterführend *Serbert-Fohr*, Menschenwürde im Internationalen Menschenrechtsschutz, S. 165, 173 ff.

²²⁹ Vgl. *le Moli*, The Principle of Human Dignity in International Law, S. 352, 352 ff.

²³⁰ *KJM*, Krieg gegen die Ukraine: Kinder vor expliziten Kriegsbildern schützen, Pressemeldung 08/2022 vom 7. April 2022, www.kjm-online.de/service/pressemittelungen/meldung/krieg-gegen-die-ukraine-kinder-vor-expliziten-kriegsbildern-schuetzen.

ein gewisses Maß an Harmonisierung zumindest für die Mitgliedstaaten der EU bringen.²³¹ Zu nennen sind hier vor allem die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie (vgl. dazu bereits B.III) in Bezug auf jugendgefährdende (Art. 6a), zu Gewalt und Hass aufstachelnde und zu terroristischen Straftaten auffordernde Inhalte (Art. 6) sowie bestimmte qualitative Werbebestimmungen (Art.9)²³², die für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen gelten. Das betrifft den Bereich der dargestellten Inhalte-, Verhaltens- und teilweise Kontakttrisiken (wenn es etwa um die Radikalisierung von Jugendlichen geht).

Weiter adressiert auch die Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (TCO-Verordnung)²³³ illegale Inhalte, konkret in Form terroristischer Inhalte. Hinsichtlich solcher werden proaktive Pflichten von Hosting-Anbietern niedergelegt. Mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern²³⁴ will die Europäische Kommission in Zukunft – neben bereits bestehenden Regeln in dem einschlägigen Bereich²³⁵ und als Teil einer EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern²³⁶ – außerdem ein weiteres Inhalte- sowie Kontaktisiko mit EU-weit einheitlichen Pflichten für Dienste der Informationsgesellschaft angehen.

Der Digital Services Act (DSA)²³⁷, der nach dessen Art. 93 zum 16. November 2022 in Kraft getreten ist und ab dem 17. Februar 2024 in allen EU-Staaten gilt, adressiert insbesondere in Art. 9, 15 bis 17 ebenfalls rechtswidrige Inhalte mit einer breiten Palette an Pflichten für sämtliche Online-Vermittlungsdienste.²³⁸ Der DSA überlässt aber die Bestimmung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten nach Art. 3 Buchst. h) DSA anderen Bestimmungen des Unions- und nationalen Rechts. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, konkret auch pornographische Inhalte zum Schutz von Minderjährigen im Internet

²³¹ Zu regulatorischen Instrumenten speziell im Bereich digitaler Medien s. *Lievens*, Regulatory instruments for content regulation in digital media. Zu einer Übersicht vor dem Hintergrund von Vielfaltssicherung *Cole/Ukrow/Etteldorf*, Zur Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Medien-sektor, Kapitel D.

²³² Weiterführend zum Regulierungsrahmen der Werbung speziell in Bezug auf Minderjährige *Verdoort*: Children's rights and advertising literacy in the digital era.

²³³ Verordnung (EU) 2021/784 vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, EU ABl. L 172, 17.5.2021, S. 79-109.

²³⁴ COM(2022) 209 final.

²³⁵ Vgl. etwa die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verordnung (EU) 2021/1232 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, die bis zum 3. August 2024 gilt.

²³⁶ COM/2020/607 final.

²³⁷ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Amtsbl. EU L 277, 27.10.2022, S. 1.

²³⁸ Erfasst sind mithin nach Art. 3 Buchst. g) DSA Dienstleistungen der Informationsgesellschaft in Form der reinen Durchleitung, des Caching und des Hostings der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen.

gesondert in den Pflichtenkatalog des DSA aufzunehmen, hat sich nicht durchgesetzt.²³⁹ In den DSA aufgenommen wurde mit Art. 28 allerdings eine Bestimmung zum „Online-Schutz Minderjähriger“, die basierend auf dem Marktortprinzip in Zukunft einheitliche und unmittelbar geltende Pflichten für den europäischen Markt auferlegt und daher auch internationale Ausstrahlungswirkung (wie es etwa bei dem von der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)²⁴⁰ etablierten Datenschutzniveau der Fall war) haben könnte. Diese Regel findet sich in Abschnitt 3 des DSA, der zusätzliche (also im Vergleich zu anderen Vermittlungsdiensten weiter gehende) Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen enthält. Eine „Online-Plattform“ ist gemäß Art. 3 Buchst. i) DSA ein Hostingdienst, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und darüber hinaus öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion der Nebenfunktion oder der unbedeutenden Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen.²⁴¹

Art. 28 DSA adressiert konkret Inhalterisiken und bereichsübergreifende Risiken in Form von Werbe-, Profiling- und Privatsphäre-Risiken: Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, müssen nach Art. 28 Abs. 1 DSA geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen. Sie dürfen zudem nach Abs. 2 der Regelung auf der von ihnen verwendeten Schnittstelle keine Werbung auf der Grundlage von Profiling gemäß Art. 4 Abs. 4 der DS-GVO unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers darstellen, wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass der betreffende Nutzer minderjährig ist. Verbunden sind diese Vorgaben in Art. 28 Abs. 4 DSA mit einer Leitlinienbefugnis zur Konkretisierung durch die Kommission.

Schädliche Inhalte wie insbesondere Hassrede²⁴² (jenseits der Vorgaben des Art. 6 AVMD-Richtlinie) und Desinformation²⁴³ werden dagegen (zumindest bislang) auf EU-

²³⁹ Vgl. Art. 24b, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0014_DE.html.

²⁴⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), EU ABl. L 119, 4.5.2016, S. 1–88.

²⁴¹ Eingehend zur Bewertung der Regeln im medienrechtlichen Kontext, *Cole/Etteldorf/Ullrich*, Updating the Rules for Online Content Dissemination, S. 107 ff.

²⁴² EU Code of conduct on countering illegal hate speech online, vgl. Hierzu ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/eu-code-conduct-countering-illegal-hate-speech-online_en.

²⁴³ Code of Practice on Disinformation, vgl. hierzu und zu den Änderungen im Lichte der jüngsten Entwicklungen digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/code-practice-disinformation.

Ebene (lediglich) mit Selbstregulierungsinitiativen adressiert, aus denen eine Reihe von *Best Practices* hervorgegangen sind, die auf vielen der auch bei Kindern und Jugendlichen beliebtesten Plattformen im Wege der Selbstverpflichtung angewandt werden.²⁴⁴

Risiken für die Privatsphäre sind auch für die untersuchten EU-Mitgliedstaaten sowie (noch)²⁴⁵ vergleichbar für das Vereinigte Königreich sekundärrechtlich unmittelbar verbindlich und einheitlich in der DS-GVO geregelt. Neben einem umfassenden und allgemeinen Schutz von personenbezogenen Daten, gewährleistet durch verschiedene Pflichten von Datenverarbeitern und -verantwortlichen sowie Rechten für Betroffene, spielt auch der besondere Schutz der Daten von Kindern an mehreren Stellen der DS-GVO eine Rolle. Dabei bestimmt zunächst Erwägungsgrund 38 allgemein, dass Kinder bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz verdienen, da sie sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen. Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte jedoch im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein.

Bezugnehmend auf die Schadensersatzverpflichtung nach Art. 82 DS-GVO thematisiert Erwägungsgrund 75, dass sich ein besonderes Risiko (und damit eine besondere Schwere hinsichtlich einer möglichen Schadensersatzpflicht) daraus ergeben kann, dass Daten von Kindern als besonders schutzbedürftige Personen rechtswidrig verarbeitet werden. Der Verordnungstext selbst greift jedoch nur an zwei Stellen diesen besonderen Schutz unmittelbar auf: im Rahmen der Informationspflichten über Zwecke und Mittel der Verarbeitung (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO) sind Datenverarbeiter verpflichtet, in klarer und verständlicher Sprache zu informieren, gerade wenn sich diese Informationen speziell an Kinder richten; ferner bezieht sich die Verordnung auf von der Industrie zu entwickelnde Verhaltensregeln (Art. 40), die (auch) solche zur Unterrichtung und zum Schutz von Kindern sowie zur Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist, betreffen können. Die DS-GVO definiert allerdings nicht, ab welchem Alter von einem in diesem Sinne besonders schutzbedürftigen Kind auszugehen ist. Altersgrenzen greift die Verordnung lediglich im Rahmen der Einwilligung auf. Art. 8 bestimmt zu den Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft ein Mindestalter von 16 Jahren für eine gültige Einwilli-

²⁴⁴ Eingehend hierzu *Cole/Etteldorf/Ullrich*, Cross-border Dissemination of Online Content, S. 152 ff.

²⁴⁵ Mit der UK GDPR hat das VK die Regeln der DS-GVO mit nur geringfügigen Änderungen vor allem zu Datentransfers in Drittstaaten weitestgehend auch nach dem Brexit adaptiert. Zu den derzeitigen Entwicklungen im VK, einen eigenen Weg im Bereich des Datenschutzes zu gehen, vgl. etwa *Kist*, in: EDPL 2022/2, 295, 295 ff.

gung – bei jüngeren Personen ist grundsätzlich die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, zu deren Einholung der Verarbeiter verpflichtet ist.

Allerdings enthält Art. 8 Abs. 1, S. 2 DS-GVO auch eine Öffnungsklausel dergestalt, dass die Mitgliedstaaten eine niedrigere Altersgrenze im nationalen Recht als die 16 Jahre vorsehen können, jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Diese Bandbreite macht eine europaweit einheitliche Handhabung schwierig, da viele Mitgliedstaaten die Möglichkeit, häufig bedingt durch entsprechend unterschiedliche Grenzen im nationalen Jugendschutzrecht, ergriffen haben, sodass die Altersgrenze für Einwilligungen in der EU bei 13 (bspw. Österreich oder Schweden), 14 (bspw. Belgien oder Spanien), 15 (bspw. Frankreich oder Tschechien) oder 16 (bspw. Deutschland oder Irland) liegt. Das führt auch zu unterschiedlichen Herangehensweisen in der Praxis von global agierenden Unternehmen. Obwohl man vermuten könnte, dass die meisten sozialen Netzwerke das Mindestalter für die Nutzung ihrer Dienste oder zumindest eine separate Einwilligung (die ganz regelmäßig erforderlich sein dürfte)²⁴⁶ an das in Irland (dem Sitz der europäischen Niederlassungen von TikTok, den Meta-Plattformen und YouTube) geltende Mindestalter von 16 Jahren anpassen, stellen tatsächlich die meisten Anbieter auf ein Mindestalter von 13 Jahren ab, das auch von der DS-GVO als Minimumschanke vorgesehen ist, aber nur in einigen Mitgliedstaaten im Recht niedergelegt ist .

2. Regulierung von Inhalterisiken

Wie oben dargestellt (D.III.1) betreffen Inhalterisiken solche Gefährdungspotentiale, die sich aus der Konfrontation von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen illegalen oder schädlichen Inhalten ergeben.

a) Australien

Der *Broadcasting Services Act* enthält in seinem Abschnitt über Lizenzbedingungen zunächst selbst einige Grundregeln, die von Anbietern im Rahmen ihrer Lizenzierung einzuhalten sind, wie einführend erläutert. Dabei werden auch einige Inhalterisiken aufgegriffen. Verboten ist für kommerzielle Rundfunkanbieter die Ausstrahlung von Programmen, die vom *Australian Classification Board (ACB)* als „RC“ oder „X 18+“ eingestuft wurden. Außerdem muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass der Zugang zu Programmen, die vom *ACB* als "R 18+" eingestuft wurden, durch für die *ACMA* akzeptable technische Mittel zur Deaktivierung eingeschränkt wird, so dass eine Ausstrahlung letztlich nur in abonnementbasierten Rundfunkdiensten möglich ist.

Die Klassifizierung durch das *ACB*, auf die für die Einstufung verwiesen wird, ist sehr komplex und basiert auf einem umfangreichen Regelungsstruktur verschiedener gesetzlicher Grundlagen, die in einem „*Nationale Classification Scheme*“ zusammengefasst sind. Das *National Classification Scheme* ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der australischen Regierung (dem Commonwealth) und den Regierungen der Bundesstaaten und

²⁴⁶ Vgl. beispielhaft etwa EuGH, C-40/17, *Fashion ID*, ECLI:EU:C:2019:629.

Territorien. Es wurde durch das „*Zwischenstaatliche Abkommen über Zensur*“ geschaffen. Minister des Commonwealth, der Staaten und Territorien beaufsichtigen dabei das Programm. Der *National Classification Code* und die einzelnen Richtlinien zu Filmen, Computerspielen und Publikationen sind die zentralen Elemente für die Klassifizierung, die von allen Ministern angenommen werden müssen.²⁴⁷ Im Wesentlichen werden sechs Elemente vom *ACB* als Grundlage der Klassifizierung unterschieden: bestimmte Themen²⁴⁸, Gewalt, Sex, Sprache, Drogengebrauch und Nacktheit. Die Wirkweise wird danach bestimmt, wie detailliert, ausgedehnt, realistisch und immersiv ein Inhalt ist²⁴⁹, wovon dann wiederum die Einordnung in die verschiedenen Kategorien (von sehr mild bis sehr hoch: G, PG, M, MA 15+, R 18+, RC) abhängt.

Eine RC-Klassifizierung (= Refused Classification)²⁵⁰ betrifft – in den Rechtsfolgen ähnlich zur Indizierung in Deutschland – Inhalte (Filme, Computerspiele und andere Veröffentlichungen), die in Australien nicht verkauft, vertrieben, beworben oder legal importiert werden können, weil sie in hohem Maße dem gesellschaftlich akzeptablen Rahmen widersprechen. Darunter fallen etwa Filme, die sexuelle Handlungen, Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit, Verbrechen, Grausamkeit, Gewalt oder abscheuliche oder verabscheuungswürdige Phänomene in einer Weise darstellen, ausdrücken oder anderweitig behandeln, dass sie gegen die von vernünftigen Erwachsenen allgemein akzeptierten Normen von Moral, Anstand und Korrektheit verstoßen. Weiter fallen darunter Filme, die eine Person, bei der es sich um ein Kind unter 18 Jahren handelt oder zu handeln scheint, in einer Weise beschreiben oder abbilden, die bei einem vernünftigen Erwachsenen Anstoß erregen kann (unabhängig davon, ob die kindliche Person sexuelle Handlungen vornimmt oder nicht) oder solche, die Verbrechen oder Gewalttätigkeiten fördern, dazu auffordern oder anleiten. In die „R 18+“-Kategorie fallen dagegen Inhalte, die diese Schwelle noch nicht erreichen, die aber für Kinder nicht geeignet sind, was vom *ACB* entlang der oben genannten Elemente und Wirkungsfaktoren bestimmt wird.

²⁴⁷ Eine Übersicht mit Verweisen zu den verschiedenen Regeln und Gesetzen findet sich unter www.classification.gov.au/about-us/legislation.

²⁴⁸ In diese Kategorie fallen eine Reihe von Themen, die das *ACB* als einflussreich in Bezug auf den sozialen Umgang bewertet wie zum Beispiel derber Humor, gruselige oder Horror-Inhalte, übernatürliche oder phantastische Kreaturen oder Ereignisse, Missbrauch oder übermäßiger Konsum von Alkohol oder Tabak, Drogen- und/oder Alkoholabhängigkeit, Missbrauch von verschreibungspflichtigen Medikamenten, nicht-medikamentöse Abhängigkeiten und Funktionsstörungen (z.B. Glücksspiel), medizinische Behandlungen und chirurgische Eingriffe, asoziale oder kriminelle Handlungen, sexuelle Untreue, Abtreibung, Zerrüttung der Familie, Verletzung oder Krankheit und Genesung, Selbstmord, Tod, Diskriminierung jeglicher Art, Mobbing, Kriegsführung und Zerstörung, gefährliche Kunststücke oder nachahmungswürdiges Verhalten, Behandlung von Tieren und Raubtierverhalten (z. B. in Tierfilmen), historische Ereignisse, Naturphänomene (z. B. Tsunamis, Erdbeben und Buschbrände), etc.

²⁴⁹ Eine mildere Wirkweise kann dabei zugesprochen werden, wenn ein Inhalt nur verbal und nicht visuell ist oder beiläufig und nicht direkt.

²⁵⁰ Diese Einordnung ist zumindest in den Rechtsfolgen ähnlich zur Indizierung in Deutschland. Die Kategorie betrifft Inhalte (Filme, Computerspiele und andere Veröffentlichungen), die in Australien nicht verkauft, vertrieben, beworben oder legal importiert werden können, weil sie in hohem Maße dem gesellschaftlich akzeptablen Rahmen widersprechen.

Darüber hinaus greifen auch die von der ACMA erlassenen *Broadcasting Services (Australian Content and Children's Television) Standards 2020* Inhalterisiken auf, die über ihre Einbindung in die Lizenzbedingungen für Veranstalter verbindliche Wirkung erhalten. Diese gelten für Kinderprogramme und unterteilen die Inhalte in die Kategorie C und P. Ein C-Programm ist dabei ein Programm, das speziell für Kinder oder Gruppen von Kindern im schulpflichtigen Alter hergestellt ist, und ein P-Programm ein solches, das speziell für Kinder im Vorschulalter hergestellt ist. An solche Programme knüpfen die Standards zunächst allgemeine Voraussetzungen. Das Programm muss Unterhaltungszwecken dienen, gut produziert sein und über ausreichende Ressourcen verfügen, um einen hohen Standard in Bezug auf Drehbuch, Besetzung, Regie, Schnitt, Dreharbeiten, Ton und andere Produktionselemente zu gewährleisten. Es muss die Erfahrung und das Verständnis von Kindern im vorschul- bzw. schulpflichtigen Alter verbessern und es muss für australische Schul- bzw. Vorschulkinder geeignet sein. Anbieter müssen vor Ausstrahlung eines entsprechenden Programms eine Klassifizierung durch eine berechnete Klassifikationsstelle vornehmen lassen. An diese Kategorisierung knüpft das Gesetz außerdem eine Kennzeichnungspflicht (oder in diesem Fall eher: ein Kennzeichnungsrecht) mit dem Symbol „C“ oder „P“ sowohl in der Sendung selbst als auch bei jeder Erwähnung des entsprechenden Programms im Sendeplan, in elektronischen Programmführern und auf der Webseite des Anbieters.

Darüber hinaus gelten Beschränkungen, wenn solche Programme innerhalb der Sendezeit von 6:00 bis 24:00 Uhr sowie den diesen Uhrzeiten unmittelbar vor- und nachgehenden Werbepausen ausgestrahlt werden sollen (Art. 26 ff. *Broadcasting Services (Australian Content and Children's Television) Standards 2020*). Insbesondere ist das Ausstrahlen von „ungeeignetem Material“ beschränkt, was sowohl Inhalts- als auch Verhaltensrisiken adressiert: Ein Lizenznehmer darf während einer C-Sendung oder P-Sendung oder in Pausen unmittelbar davor, währenddessen oder unmittelbar danach, kein Material senden, das eine Person oder Gruppe aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion oder geistiger oder körperlicher Behinderung erniedrigt oder Bilder oder Ereignisse auf eine Weise darstellt, die Kinder übermäßig erschreckt oder übermäßig beunruhigt. Es ist hervorzuheben, dass dieses System nicht mit den Sendezeitbeschränkungen, die vor allem aus dem europäischen Raum bekannt sind, vergleichbar ist (und auch nicht an solche knüpft). Vielmehr sieht das australische Recht eine umfassende Kennzeichnungspflicht für Programme vor, die Rezipienten, vor allem Eltern, eine Beurteilung ermöglichen sollen, welche Inhalte geeignet sind. So ist eine 'G'-Klassifizierung in Australien „allgemein“ – Kinder müssen solche Inhalte ohne Aufsicht sehen können –, eine 'PG'-Kennzeichnung bedeutet, dass eine „elterliche Aufsicht empfohlen“ ist und eine C- oder P-Klassifizierung bedeutet, dass ein Programm – im Gegensatz zur Kategorie 'G' – gerade für Kinder bestimmt ist und ohne Aufsicht angesehen werden kann. Ein Anreiz für Anbieter, eine solche Klassifizierung anzustreben, wird dadurch geschaffen, dass in Australien Quoten für bestimmte Programme bestehen – dies ist von der jeweiligen Lizenz abhängig –, die nur über eine entsprechende Klassifizierung auch angerechnet werden.

In Bezug auf den eingerichteten und damit nicht lizenzierungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk greifen diese Bestimmungen nicht. Allerdings sind diese Anbieter verpflichtet, jeweils einen Verhaltenskodex für ihre Fernseh- und Radioprogramme zu entwickeln und diesen Kodex der *ACMA* zu melden. Im Abschnitt 8 des *Code of Practice* der *ABC* finden sich etwa Regeln zum Jugendmedienschutz, die den Schutz von Kindern vor möglicherweise für sie schädlichen Inhalten als gemeinsame Aufgabe der *ABC* und der Erziehungsberechtigten begreifen. Im Übrigen geben sich die Anbieter auch eigene Klassifizierungsregeln, die den oben Genannten sehr ähnlich sind und auch die gleichen Symbole nutzen sowie über eine Annahme durch die Ausschüsse der Anbieter verbindlich sind.²⁵¹

Für den kommerziellen Rundfunk sind zusätzlich die Regeln aus dem *Commercial television industry code of practice 2015* relevant, die weitere Vorgaben zu Sendezeitbeschränkungen für Werbung und Programm entlang der Klassifizierungen durch die *ACB* enthalten.

Demgegenüber unterliegt der VoD-Sektor in Australien nur einer sehr geringen bis gar keiner Regulierung, abgesehen von freiwilligen Selbstverpflichtungen der Anbieter oder hinsichtlich Klassifizierungspflichten für Filme²⁵². Nach einem Bericht der *Australian Competition and Consumer Commission (ACCC)*, der australischen Wettbewerbsbehörde, hatte die Regierung 2019 allerdings eine Überprüfung des geltenden Rechtsrahmens angekündigt, die vor allem die plattformneutrale Anwendung bestimmter Regeln (insbesondere solchen zur Klassifizierung von Inhalten und von Quoten für australische Inhalte) zum Gegenstand haben sollte. In einem Green Paper der australischen Regierung werden diese Aspekte erneut aufgegriffen, haben aber bislang noch keinen Eingang ins Gesetz gefunden.²⁵³

Im Online-Bereich ist der *Online Safety Act 2021* maßgeblich, der verschiedene Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche aufgreift. Der Kreis der Verpflichteten ist hier insgesamt sehr weit und umfasst soziale Medien-Plattformen, elektronische Messaging-Dienste, Online-Spiele und andere relevante elektronische Dienste, Websites und andere ausgewiesene Internetdienste, Suchmaschinen, App-Vertriebsdienste, Internet(zugangs)anbieter, Anbieter von Hosting-Diensten sowie auch Hersteller und Lieferanten von Geräten, die für den Zugang zu Online-Diensten verwandt werden, sowie Personen, die Geräte installieren und warten. Bestimmte Pflichten sind dabei teilweise nur auf manche dieser Dienste anwendbar.

²⁵¹ Vgl. etwa für die *ABC Associated Standard on TV Program Classification*

www.abc.net.au/edpols/associated-standard-on-tv-program-classification/13637634.

²⁵² So hat Netflix etwa ein Klassifizierungstool für den australischen Raum entwickelt um Klassifizierungsentscheidungen für Inhalte zu treffen, die auf seinem australischen Dienst gestreamt werden. Es wurde 2016 für den Einsatz in Australien zugelassen, vgl. www.classification.gov.au/sites/default/files/2019-10/classification-netflix-classification-tool-approval-2016.pdf.

²⁵³ Media Policy Statement: Green Paper Response and Next Steps, Februar 2022, www.infrastructure.gov.au/sites/default/files/documents/media-policy-statement.pdf.

Der *Online Safety Act 2021* unterscheidet bei der Adressierung von Inhalterisiken zunächst zwischen Klasse 1- (Art. 106) und Klasse 2-Inhalten (Art. 107). Hier wird wie beim Rundfunk auf die Klassifizierung durch das *ACB* abgestellt: Klasse 1-Inhalte umfassen dabei Filme oder filmische Inhalte, Veröffentlichungen oder Inhalte von Veröffentlichungen sowie Computerspiele, die mit einer RC-Klassifizierung klassifiziert wurden oder (bei noch nicht erfolgter Klassifizierung) voraussichtlich so eingestuft würden. Gleiches gilt für andere Inhalte, die nicht von den genannten Formaten erfasst werden. Die Klasse 2-Inhalte decken eine entsprechend vorgenommene oder voraussichtliche Kategorisierung als „R18+“ bzw. „R“ (Veröffentlichungen, die nicht für Personen unter 18 freigegeben sind) ab. Solche Inhalte dürfen nicht (Klasse 1) oder nicht ohne Zugangsbeschränkungen (Klasse 2) zugänglich gemacht werden, wobei sich die Verpflichtung und Rechtsdurchsetzungsbefugnisse des *eSafety Commissioners* (dazu unten E.VII.a.) an Anbieter von sozialen Mediendiensten²⁵⁴, von relevanten elektronischen Diensten²⁵⁵ und von als solche benannten Internetzugangsdiensten²⁵⁶ richten.

Neben diesen Kategorien gibt es einen weiteren Mechanismus (Art. 95 ff. *Online Safety Act 2021*), der sich auf Inhalte bezieht, die abscheuliche gewalttätige Verhaltensweisen fördern, darstellen, dazu auffordern oder anleiten, was offensichtlich auch aus jugendschützerischer Sicht bedeutsam ist. Die Bestimmung wurde vor dem Hintergrund von Regulierungslücken eingeführt, die beim Christchurch Attentat 2019 in Neuseeland offensichtlich geworden waren. Die Internetanbieter kamen zwar der damaligen Aufforderung der Regierung nach, das Filmmaterial des Terroranschlags zu sperren, doch der frühere Rechtsrahmen gab der Regierung nicht die Befugnis, solche Maßnahmen anzuordnen. Mit der neu eingefügten Regelung werden zwar keine (neuen) unmittelbaren Pflichten zur Bekämpfung solcher Materialien geschaffen, wohl aber umfassende Sperrverfüugungsmöglichkeiten der Regulierungsbehörde (dazu unten E.VII.a.)

²⁵⁴ Ein sozialer Mediendienst wird definiert als elektronischer Dienst, dessen einziger oder hauptsächlichster Zweck darin besteht, die soziale Online-Interaktion zwischen zwei oder mehr Endnutzern zu ermöglichen, es den Endnutzern ermöglicht, sich mit einigen oder allen anderen Endnutzern zu verbinden oder mit ihnen zu interagieren, und ihnen erlaubt, Inhalte in den Dienst einzustellen. Näheres, sowie Dienste, die ausgenommen sind, kann eine ministeriale Verordnung regeln.

²⁵⁵ Für die Zwecke des Gesetzes bezeichnet der Begriff „relevanter elektronischer Dienst“ jeden der folgenden elektronischen Dienste: (a) ein Dienst, der es den Endnutzern ermöglicht, mittels E-Mail mit anderen Endnutzern zu kommunizieren; (b) ein Instant-Messaging-Dienst, der es Endnutzern ermöglicht, mit anderen Endnutzern zu kommunizieren; (c) einen SMS-Dienst, der es den Endnutzern ermöglicht, mit anderen Endnutzern zu kommunizieren; (d) einen MMS-Dienst, der es Endnutzern ermöglicht, mit anderen Endnutzern zu kommunizieren; (e) einen Chat-Dienst, der es Endnutzern ermöglicht, mit anderen Endnutzern zu kommunizieren; (f) einen Dienst, der es Endnutzern ermöglicht, Online-Spiele mit anderen Endnutzern zu spielen; (g) einen in den Rechtsvorschriften festgelegten elektronischen Dienst.

²⁵⁶ Für die Zwecke des Gesetzes bedeutet „benannter Internetdienst“ (a) einen Dienst, der es Endnutzern ermöglicht, über einen Internet-Beförderungsdienst auf Material zuzugreifen, oder (b) einen Dienst, der Material an Personen liefert, die über eine für den Empfang dieses Materials geeignete Ausrüstung verfügen, wenn die Lieferung des Dienstes über einen Internet-Beförderungsdienst („carriage service“) erfolgt; und soweit es sich dabei nicht um einen sozialen Mediendienst, einen relevanten elektronischen Dienst oder einen On-Demand-Dienst handelt. Näheres, sowie Dienste, die ausgenommen sind, kann eine ministeriale Verordnung regeln.

Der *Online Safety Act 2021* verpflichtet Online-Akteure zudem zur Entwicklung von – für sie verbindlichen – Verhaltenskodizes. Solche Kodizes sind für verschiedene Inhalterisiken, insbesondere Kindesmissbrauchsmaterialien, terroristische Inhalte und Pornographie vorgesehen und sollen den Umgang der Anbieter beim Aufspüren und Entfernen bzw. Beschränken solcher illegaler und schädlicher Inhalte regeln, wobei sie vom *eSafety Commissioner* durchgesetzt werden können. Als Bereiche, in denen solche Verhaltenskodizes entwickelt werden sollen, nennt das Gesetz beispielhaft (aber nicht abschließend vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielsetzung, ein sicher(er)es Online-Umfeld zu schaffen) die Verpflichtung aller Anbieter das Bewusstsein für Sicherheitsfragen und Verfahren für den Umgang mit schädlichen Online-Inhalten in ihren Diensten zu fördern, die Verpflichtung der Anbieter von Online-Diensten, Eltern und andere Erziehungsberechtigte über Möglichkeiten der Überwachung und elterliche Kontrollsysteme für den Zugang Minderjähriger zum entsprechenden Angebot zu informieren, die Verpflichtung der Anbieter von Online-Diensten über Beschwerdemöglichkeiten und -rechte zu informieren sowie entsprechende Beschwerdemechanismen einzurichten und in ihrer Unternehmenspolitik zu konkretisieren.

Eine Besonderheit des *Online Safety Acts 2021* besteht ferner in der Einführung sog. Grundlegender Online-Sicherheitserwartungen (*Basic online safety expectations*, Art. 45 ff.), deren Erfüllung von sozialen Mediendiensten, bestimmten relevanten elektronischen Diensten und benannten Internetdiensten erwartet wird. Diese Erwartungen adressieren auch verschiedene Inhalterisiken (Art. 46), etwa, dass solche Dienste angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit bestimmter Inhalte in ihren Angeboten zu minimieren – dazu gehören Inhalte der Klasse 1 sowie Inhalte, die ein verabscheuungswürdiges gewalttätiges Verhalten darstellen, fördern, dazu auffordern oder anleiten. Auch sollen sie, um das Vorhandensein technischer oder anderer Mittel sicherzustellen, die Kinder am Zugang zu Inhalten der Klasse 2 hindern. Zu den Erwartungen gehört auch die Einrichtung von Melde- und Beschwerdemechanismen zu den genannten Inhalten sowie die Erfüllung allgemeiner und spezifischer Berichtspflichten zum Umgang mit Beschwerden gegenüber dem *eSafety Commissioner*. Auch eine Erwartung zur Zusammenarbeit der Anbieter mit dem *eSafety Commissioner* und eine Pflicht zur Beachtung der von diesem veröffentlichten Materialien werden festgelegt.

Entsprechend der im *Online Safety Act 2021* enthaltenen Ermächtigung, hat der Minister für Kommunikation, urbane Infrastruktur, Städte und Kunst nach einer 2021/22 durchgeführten öffentlichen Konsultation Konkretisierungen dieser Erwartungen in der *Online Safety Determination 2022* erlassen. Hierin wird etwa bestimmt, dass „proaktive“ Maßnahmen zur Minimierung der genannten Inhalte erwartet werden, wozu zum Beispiel gehören könne, entsprechende Mechanismen zur Aufspürung und Entfernung zu entwickeln und zu implementieren, sowie wiederholt präventive Risikobewertungen sowie nachträgliche Überprüfungsverfahren durchzuführen. Das soll auch für verschlüsselte Dienste gelten, sofern hierdurch nicht gleichzeitig systemische Schwachstellen oder neue Entschlüsselungsmöglichkeiten geschaffen bzw. die vorhandenen Verschlüsselungsme-

thoden weniger wirksam gemacht werden.²⁵⁷ Im Hinblick auf Dienste, die die anonyme Nutzung ihres Angebots ermöglichen, stellt die *Determination 2022* fest, dass dies nicht die Effektivität der erwarteten Maßnahmen hindern dürfe – so könnte unter Umständen auch erwartet werden, dass bei wiederholtem Upload von illegalen oder schädlichen Inhalten keine anonyme Nutzung mehr möglich und Identitätsprüfungen vorausgesetzt werden könnten. Im Hinblick auf erwartete Zugangsbeschränkungen von Klasse 2-Inhalten gegenüber Kindern, sieht die *Determination 2022* beispielhaft Altersverifikationsmechanismen sowie Kindersicherheitsbewertungspflichten vor. Beschwerdemechanismen und zu gewährende Informationen sollen außerdem in einfacher Sprache gestaltet werden, was nicht nur, aber zumindest auch im Kontext des Jugendmedienschutzes zu sehen sein dürfte. Ebenfalls sollen die Anbieter eine Kontaktstelle (inklusive einer Mail-Adresse und Telefon- bzw. Voice Chat Nummer) für die Regulierungsbehörde einrichten.

Medienübergreifend bezieht sich schließlich auch die Selbstregulierung im Bereich der Werbung durch den *Children's Code* der AANA auf Inhalterisiken. Nach dessen Art. 2.4. dürfen an Kinder (unter 14 Jahren) gerichtete Werbung oder Marketingmitteilungen²⁵⁸ keine sexuelle Anziehungskraft ausüben, keine sexuellen Bilder enthalten und nicht behaupten oder implizieren, dass Kinder sexuelle Wesen sind und dass der Besitz oder Genuss eines Produkts ihre Sexualität steigern wird. Außerdem darf sie nicht Bilder oder Ereignisse auf eine Weise darstellen, die Kinder übermäßig beängstigt oder beunruhigt und darf keine Person oder Gruppe aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Rasse, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Religion oder geistiger oder körperlicher Behinderung erniedrigen.²⁵⁹

Medien- und bereichsübergreifend enthält das australische Strafrecht zudem sehr detaillierte Regeln zur Verbreitung von kinderpornographischem Material auch über telekommunikationsrechtliche Überbringerdienste. Aufgrund der gesetzgeberischen Zuständigkeitsverteilung verbleiben inländische Formen der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger im Zuständigkeitsbereich der Bundesstaaten. Der Bund selbst hat allerdings die Zuständigkeit im Online-Bereich ebenso behalten wie hinsichtlich Straftaten im Ausland. Diese Strafrechtvorschriften wurden kürzlich für Online-Aspekte durch eine Änderungs-

²⁵⁷ Die Problematik, illegale Inhalte innerhalb von verschlüsselten Diensten aufzuspüren, wird innerhalb der EU und auch in Deutschland vor allem im Kontext der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final) diskutiert, die ähnliche proaktive Pflichten zur Aufspürung und Bekämpfung von Kindesmissbrauchsmaterialien vorsieht. Kritisiert wird dabei vor allem, dass es keine effektiven Lösungen gibt, die nicht die Verschlüsselung selbst umgehen oder obsolet machen. Vgl. hierzu auch den Hinweis des Bundesrates, Drucksache 337/1/22, Punkt 16, www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0301-0400/337-1-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

²⁵⁸ Dabei handelt es sich nach der Definition um Werbung oder Marketingkommunikation, die sich aufgrund des Themas, des Bildmaterials und der verwendeten Sprache in erster Linie an Kinder richtet und ein Produkt bewirbt, das für Kinder bestimmt ist.

²⁵⁹ Für 2023 hat die AANA Ergebnisse eines Bewertungsprozesses der Werbegrundsätze mit Bezug auf Minderjährige angekündigt: *Children's Advertising Code*, aana.com.au/2022/06/22/aana-launches-review-of-childrens-advertising-code/-. Die Ergebnisse sind für 2023 geplant.

gesetzgebung zum *Criminal Code Act* des Commonwealth verschärft.²⁶⁰ Ergänzt wird das vom *Customs Act 1901*, der im Ergebnis Kinder ausbeutendes Material als sog. „tier 2 goods“ von der Einfuhr ausschließt.

b) Frankreich

In Frankreich greift bereits das Strafrecht Inhalterisiken und deren Bezug zur medialen Inhalteverbreitung und dem Jugendmedienschutz auf. Art. 227-4 Abs. 1 des *Code pénal* bestimmt, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 75.000 Euro bestraft wird, wer einen Inhalt²⁶¹ herstellt, übermittelt oder verbreitet oder mit einem solchen Handel treibt, der eine gewalttätige, zum Terrorismus aufrufende, pornographische (einschließlich pornographischer Bilder mit einem oder mehreren Tieren) oder eine die Menschenwürde ernsthaft verletzende oder Minderjährige zu körperlich gefährdenden Spielen auffordernde Natur hat. Ausdrücklich legt Abs. 3 fest, dass eine Straftat in diesem Sinne auch dann begangen wird, wenn Minderjährigen Zugang zu solchen Inhalten vermittelt wird und die „Zugangsbeschränkung“ lediglich darin bestand, dass in einer einfachen Erklärung angegeben werden musste, dass die Zugang ersuchende Person mindestens 18 Jahre alt ist. Das französische Strafrecht greift also explizit eine Praxis auf, die innerhalb von Online-Pornographie-Plattformen gängig ist und dort als vermeintlich geeignete Altersverifikation eingesetzt wird. Damit wird das mögliche Sanktionsportfolio gegenüber dem Kreis potentiell adressierbarer Verantwortlicher mit dem Instrumentarium des Strafrechts gestärkt. Die strafrechtliche Regelung schlägt aber auch an einer weiteren Stelle die Brücke zum Medienrecht: Art. 227-4 Abs. 3 *Code pénal* bestimmt weiter, dass bei Begehung solcher Straftaten durch die gedruckte oder audiovisuelle Presse oder durch Online-Kommunikation mit der Öffentlichkeit, die besonderen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze für die Ermittlung der Verantwortlichen gelten. Solche Regeln finden sich seit 2020 insbesondere im Gesetz zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in Frankreich.

Dabei wird der *Arcom* sowohl bei der Beanstandung entsprechender Angebote als auch bei der Rechtsdurchsetzung, inklusive der Sperrung von Webseiten mit solchen Inhalten, eine entscheidende Rolle eingeräumt (vgl. dazu im Detail unten E.VII.b).). In diesem Kontext verdient Artikel 3 des *Dekrets Nr. 2021-1306 vom 7. Oktober 2021* besondere Beachtung: Dieser überträgt der *Arcom* die Aufgabe, Richtlinien zu entwickeln, die die Zuverlässigkeit der technischen Prozesse beschreiben, die Websites implementieren müssen, um den Zugriff durch Minderjährige zu verhindern.

Im audiovisuellen Bereich basiert das französische Jugendmedienschutzsystem im Wesentlichen darauf, dass der *Arcom* die Aufgabe übertragen wird, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Programmen zu schützen. Die *Arcom* setzt dabei

²⁶⁰ Vgl. *Combating Child Sexual Exploitation Legislation Amendment Act 2019*, Schedule 3, Possession or control of child abuse material obtained or accessed using a carriage service, www.legislation.gov.au/Details/C2019A00072.

²⁶¹ Im französischen „un message“, also auch weiter im Sinne einer Nachricht oder Botschaft.

vorrangig auf Kennzeichnungen einerseits und Zugangs- bzw. Sendezeitbeschränkungen andererseits. Frankreich hat 1996 mit der Schaffung eines Kennzeichnungs- und Alterskategorisierungssystems („*signalétique jeunesse*“) durch die Regulierungsbehörde eine Vorreiterrolle eingenommen und dieses System seitdem immer wieder aktualisiert und auch auf neue Akteure (VoD) erweitert. Rechtsverbindliche Empfehlungen der *Arcom* füllen dieses System aus.

Grundprinzipien, die Inhalterisiken adressieren, legt dabei bereits die *Richtlinie vom 5. Mai 1989 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fernsehdienste* fest. Danach sollen Fernsehdienste darauf achten, dass sie keine Programme für Minderjährige ausstrahlen, die für diese Personengruppe sensible Szenen enthalten, Film- oder audiovisuellen Werke mit erotischen oder gewalttätigen Inhalten nicht zwischen 6.00 Uhr und 22.30 Uhr und Trailer dazu nicht vor 20.30 Uhr senden, angemessene Warnhinweise einblenden und keine gegen die guten Sitten verstoßenden Filme ausstrahlen. Ergänzt wird diese prohibitive Dimension des fernsehbezogenen Jugendmedienschutzes durch eine fördernde Dimension in Bezug auf nicht entwicklungsbeeinträchtigende Formate: Familiensendungen sollen in der Hauptsendezeit ausgestrahlt werden.

Dem prohibitiven Ansatz folgt für den Hörfunk die Empfehlung vom 10. Februar 2004 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Ausstrahlung von Hörfunkdiensten: Entwicklungsbeeinträchtigende Programme sollen nur zu Zeiten ausgestrahlt werden, in denen Minderjährige normalerweise nicht zuhören, eine entsprechende Sendezeitbeschränkung gilt insbesondere zwischen 6.00 Uhr und 22.30 Uhr für Sendungen gegenüber Zuhörern unter 16 Jahren. Pornographische oder extrem gewaltverherrlichende Sendungen unterliegen einem vollständigen Sendeverbot (da zumindest zum Zeitpunkt des Erlasses der Empfehlung eine technische Einrichtung fehlte, mit der Hörfunkdienste eine Zugangsbeschränkung sicherstellen konnten).

Eine Konkretisierung dieser Pflichten findet sich in der *Empfehlung vom 7. Juni 2005 an die Veranstalter von Fernsehdiensten über die Jugendkennzeichnung und die Einstufung von Programmen*, die durch die *Empfehlung vom 23. Oktober 2012* und die *Empfehlung vom 5. März 2014* aktualisiert wurde. Für Programme, die Gewalt als einzige Konfliktlösungsmöglichkeit oder in übertriebener oder andauernder Weise darstellen, erfolgt eine Sendezeitbegrenzung (auf die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr), wobei eine Ausnahme für Programme im historischen Kontext eingeräumt wird, wenn diese kontextuell und pädagogisch (über einen Warnhinweis hinaus) begleitet werden. Für Nachrichten, Informationssendungen oder andere Sendungen, in denen schwer erträgliche Bilder oder Zeugenaussagen zu besonders dramatischen Ereignissen gezeigt werden, sollen Veranstalter „notwendige Vorsichtsmaßnahmen“ ergreifen und einen Warnhinweis anbringen. Programme, die die Menschenwürde verletzen, insbesondere Programme, die sich der Darstellung von Gewalt und sexuellen Perversionen widmen, die die menschliche Person erniedrigen oder zu ihrer Entwürdigung führen, sind von jeglicher Ausstrahlung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für pornographische Sendungen mit minderjährigen Personen sowie für Sendungen, die extreme oder sinnlose Gewalt darstellen.

Im Übrigen nimmt die *Empfehlung vom 7. Juni 2005* eine Unterteilung in 5 Kategorien vor und knüpft hieran dann verschiedene, in der Eingriffsintensität in die Rundfunkfreiheit sich steigernde Verpflichtungen.

- Programme der Kategorie I (Programme für alle Zuschauer) unterliegen keinen Pflichten, während die übrigen Kategorien durch entsprechende, einheitlich von der *Arcom* vorgegebene Kennzeichen²⁶² optisch auszuweisen sind.
- Zusätzlich dazu liegen die Ausstrahlungszeiten bei Programmen der Kategorie II (Programme, die bestimmte Szenen enthalten, die Minderjährige ab 10 Jahren beeinträchtigen können) zwar im Ermessen der Veranstalter, sie dürfen aber nicht innerhalb von Kinderprogrammen gezeigt werden.
- Programme der Kategorie III (Filme, die für Kinder unter 12 Jahren verboten sind, sowie Programme, die Kinder unter 12 Jahren verstören können, insbesondere wenn in dem Programm wiederholt physische oder psychische Gewalt angewendet wird) dürfen in Filmkanälen und Pay-per-View-Diensten mittwochs nicht vor 20.30 Uhr und in anderen Fernsehdiensten nicht vor 22.00 Uhr oder ausnahmsweise (dann nur an bestimmten Schultagen und im Jahresumfang auf 16 Programme begrenzt) ausgestrahlt werden.
- Programme der Kategorie IV (Filme, die für bis 16-Jährige verboten sind, sowie entwicklungsbeeinträchtigende Programme mit erotischen Inhalten oder übermäßiger Gewalt) dürfen erst nach 20.30 Uhr auf Filmkanälen und Pay-per-View-Diensten und nach 22.30 Uhr auf anderen Fernsehdiensten ausgestrahlt werden.
- Für Programme der Kategorie V (= Filmwerke, die für Minderjährige unter 18 Jahren verboten sind, sowie pornographische oder sehr gewalttätige Programme, die einem erfahrenen erwachsenen Publikum vorbehalten sind und die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen unter 18 Jahren schaden könnten) enthalten die *Empfehlungen vom 26. Juli 2005* und vom *15. Dezember 2004* Sonderbestimmungen für Veranstalter und Vertreiber von Fernsehdiensten. Die Ausstrahlung solcher Werke darf nur innerhalb von Pay-per-View-Angeboten oder Filmkanälen (oder Kanälen mit ähnlich hohen Anteilen an Filmen) erfolgen und ist auch dort in der Menge durch entsprechende Vereinbarungen einer Höchstanzahl mit der *Arcom* begrenzt. Inhalte der Kategorie V dürfen nur zwischen 0.00 Uhr und 05.00 Uhr ausgestrahlt werden und eine Werbung außerhalb des jeweiligen Dienstes für solche Inhalte ist verboten. Programme der Kategorie V, die über Pay-per-View-Dienste angeboten werden, dürfen nur einzeln vermarktet werden.

Für digital empfangbare Fernsehdienste legen die Empfehlungen außerdem sechs konkrete technische Kriterien fest, die für wirksame technische Sperrungen kumulativ

²⁶² Die *Arcom* regelt sowohl das grafische Darstellungsdesign als auch die Art, Positionierung und Dauer der Einblendung. Für Programme der Kategorie IV beispielsweise ist während des gesamten Programms ein Piktogramm anzuzeigen und mindestens eine Minute lang am Bildschirmrand oder 12 Sekunden als Vollbild der Hinweis „Abgeraten für unter 16-Jährige“ in weißer Schrift einzublenden.

eingehalten werden müssen (u.a. muss die Zugriffskontrolle unmittelbar vorinstalliert sein, darf sich nicht vom Rezipienten ausschalten lassen, muss einen mindestens vierstelligen Code beinhalten, muss genau mit Programmen der Kategorie V synchronisiert sein).

Verbunden ist die Ausstrahlung solcher Programme auch mit Informationspflichten sowohl gegenüber Rezipienten (neben Informationen zu den schädlichen Auswirkungen etwa über dienstbegleitende Medien wie die Webseite, ist bei der Ausstrahlung auf die Schädlichkeit dieser Programme für Minderjährige und die strafrechtlichen Sanktionen, denen jede Person ausgesetzt ist, die Minderjährigen Zugang zu solchen Programmen gewährt (Artikel 227-22 des Strafgesetzbuches), hinzuweisen) als auch gegenüber der *Arcom* (Berichtspflichten zur Implementierung der Schutzmechanismen).

Für Programme der anderen Kategorien sollen sich Veranstalter nach der *Empfehlung vom 7. Juni 2005* an der Ausstrahlung einer jährlichen Kampagne zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über das System zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fernsehen gemäß den in Absprache mit der *Arcom* festgelegten Zielen beteiligen.

Zur Einordnung in diese Kategorien sollen sich die Veranstalter einer nicht näher bestimmten (internen) Screening-Kommission bedienen – hierzu können, müssen aber nicht, die Klassifizierungen von Kinofilmen aufgegriffen werden – und sich an deren Empfehlungen halten. Dabei erfolgt die Einordnung für jede Sendung individuell, so z.B. auch für jede Sendung einer Serie und nicht für die gesamte Serie, was durch die veranstalterinterne Klassifizierung ermöglicht oder zumindest erleichtert wird (die *Arcom* nimmt nur eine ex post-Kontrolle auf Basis von Einzelfallentscheidungen vor).

Weitere inhaltliche Einordnungen bestimmter Programminhalte in die einzelnen Kategorien nimmt die *Arcom* außerhalb eingangs genannter Fälle nicht vor. Eine Besonderheit besteht aber beispielsweise nach der *Empfehlung vom 20. Dezember 2005* zur Ausstrahlung bestimmter Kampfsportarten: Hierin legt die *Arcom* fest, dass Fernsehveranstalter keine Kämpfe ausstrahlen sollten, die nicht von einem vom Sportministerium zugelassenen nationalen Verband anerkannt werden (dazu gehören in Frankreich insbesondere „Free Fight“, „MMA“ oder „Freikampf“, deren Veranstaltung auf französischem Boden durch Präfekturverordnungen verboten ist) oder – im Falle von Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden – nicht bestimmten Kriterien²⁶³ entsprechen, weil dadurch unter anderem die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigt werden könnte.

Die *Empfehlung vom 4. Juli 2006 über die Darstellung von Filmen, audiovisuellen Werken, Videospielen, Telefon- und Telematikdiensten oder Websites im Fernsehen, die einer Jugendbeschränkung unterliegen*, erweitert die Kategorisierung und die Pflichten aus der *Empfehlung vom 7. Juni 2005* in gewisser Weise auch auf die Darstellung oder

²⁶³ Die *Arcom* nennt hier unter anderem, dass durch Sport erzieherische Werte vermittelt werden sollten, es ausgebildete Schiedsrichter geben sollte, eine angemessene medizinische Betreuung und Dopingkontrollen vorgesehen sein sollten.

Werbung für solche(r) Werke oder Dienste innerhalb des Fernsehens. Wenn ein Ausschnitt oder ein Trailer eines Filmwerks, audiovisuellen Werks oder Videospiele im Fernsehen ausgestrahlt wird, das einer Altersfreigabe oder einem Verbot für Minderjährige unterliegt, muss diese Altersfreigabe oder dieses Verbot der Öffentlichkeit in klarer und verständlicher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Bei der Auswahl der angebotenen Bilder sollen stets der Programmkontext und die Sendezeiten vor einem jugendmedienschutzrechtlichen Hintergrund berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Werbung und Sponsoringmaßnahmen.

Für den Online-Sektor sind die Bestimmungen des *Gesetzes über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft* relevant. Artikel 6-5 dieses Gesetzes sieht vor, dass Betreiber von Online-Plattformen (im Wesentlichen Hosting-Dienste ab einer bestimmten Größe) bei der Registrierung eines Minderjährigen unter 15 Jahren eine Information für den Minderjährigen und die Inhaber der elterlichen Sorge über die staatsbürgerliche und verantwortungsvolle Nutzung des genannten Dienstes bereitstellen müssen. Darin sollen sie auch über die rechtlichen Risiken informieren, denen sich Minderjährige im Falle der Verbreitung von Hassinhalten aussetzen. Auch wird der jeweils zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt, von den Plattformen die Entfernung von Inhalten zu verlangen, die gegen gesetzliche Prinzipien (zu denen auch der Jugendmedienschutz zählt) verstößt.

Das *Loi Avia* wurde, inspiriert vom deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2020 in Frankreich verabschiedet und sollte der Bekämpfung von Hassinhalten dienen. Allerdings wurde das Gesetz in weiten Teilen vom französischen Verfassungsgericht für unwirksam erklärt.²⁶⁴ Bestimmte Vorschriften daraus wurden aber beibehalten, wie die Schaffung einer spezialisierten Einheit bei der Staatsanwaltschaft und eine an die *Arcom* angeschlossene Online-Beobachtungsstelle für Hass, die gemäß Art. 16 insbesondere die minderjährige Zielgruppe in den Blick nehmen soll.

Schließlich ist auch auf das *Loi infox* von 2018 hinzuweisen, das der Verbreitung von Desinformation zwar nicht spezifisch jugendmedienschützerisch, aber doch mittelbar relevant für Kinder und Jugendliche entgegenwirkt. Durch die Änderung des französischen Wahlgesetzes leg das *Loi infox* den Betreibern von Online-Plattformen spezifische Transparenzpflichten im zeitlichen Zusammenhang (3 Monate) mit den Präsidentschaftswahlen für übermittelte Werbung auf. Danach sind Informationen über die Identität des Werbetreibenden und die Höhe der Vergütung bereitzustellen. Ferner verankert es Pflichten zur Ergreifung angemessener Maßnahmen im Kontext von Desinformation wie bspw. Meldeverfahren, Förderung von public value Inhalten und algorithmischer Transparenz. Außerdem wird ein beschleunigtes gerichtliches Verfahren eingeführt, mit dem zielgerichtete, automatisiert oder massenhaft verbreitete Desinformation auf Online-Plattformen im Kontext von Wahlen schneller beseitigt werden kann. Der *Arcom* wurden durch Änderungen des *Loi léotard* mit diesem Gesetz ebenfalls weitere Befugnisse eingeräumt, etwa die

²⁶⁴ Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 2020-801 DC vom 18. Juni 2020.

Vereinbarungen zur Veranstaltung von Rundfunk mit privaten Anbietern aufzuheben, wenn von ausländischen Sendern Desinformation im Kontext von Wahlen verbreitet wird.

c) Italien

Das italienische Recht greift innerhalb der allgemeinen Bestimmungen für Hörfunk- und audiovisuelle Mediendienste in Umsetzung der AVMD-Richtlinie die Verbote für zu Hass und Gewalt aufstachelnden Inhalten und für terroristische Inhalte auf und erteilt der *AGCOM* hierzu eine Konkretisierungsbefugnis im Wege des Erlasses von rechtsverbindlichen Leitlinien (Art. 30 AVMD-Gesetz).

Zentrale Vorschrift für den Jugendmedienschutz bei audiovisuellen Diensten, die auch Inhalterisken adressiert, ist Art. 37 des *AVMD-Gesetzes*. Nach Abs. 1 sind Fernsehsendungen, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft zu beeinträchtigen, verboten. Das sind insbesondere Programme, die grundlose oder aufdringliche Gewaltszenen oder pornographische Szenen zeigen, sowie Filme, die von einer zuständigen Stelle als ungeeignet für ein Publikum unter 18 Jahren eingestuft wurden. Bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Art. 37 Abs. 3) dürfen solche Inhalte dagegen bereitgestellt werden, sofern ein spezifisches und selektives Kontrollsystem implementiert ist und eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt. Zur Konkretisierung dieser Bestimmung hat die *AGCOM*, basierend auf der ihr hierzu gesetzlich eingeräumten Befugnis eine rechtsverbindliche *Verordnung über die Kriterien für die Einstufung von Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Jugendlichen schwer beeinträchtigen können*, erlassen.

Die Einstufung von Inhalten als schwer jugendgefährdend erfolgt danach auf der Grundlage der Parameter „Themenbereiche“ und „Hauptdarstellungsformen“. Die Themenbereiche der Qualifizierung sind Gewalt, Sex, Grundrechte und persönliche Sicherheit. Die Hauptdarstellungsformen, anhand derer dann eine Qualifizierung als schwer jugendgefährdend erfolgt, sind Häufigkeit und Dauer der Szenen, Grad der Realitätsnähe (realistische Darstellung des Inhalts und der Figuren), Entwicklung der Szene und der Handlung (Szene, die aus dem narrativen Kontext herausgelöst ist, die nicht durch die Handlung gerechtfertigt ist oder die nicht funktional oder für das Verständnis der Handlung oder der Figuren notwendig ist), emotionaler Ton (Morbidity der Aufnahmen, Beharren auf Details, Nahaufnahmen oder akribische Beschreibung der Episode). Art. 4 des *AVMD-Gesetzes* nennt für die Bewertung von Gewalt insbesondere Stichworte wie Grundlosigkeit, Abscheulichkeit, Eindringlichkeit, Wildheit, Grausamkeit oder Verbissenheit gegenüber dem Opfer, abscheuliche oder eindringliche, legitimierende, verherrlichende, belohnende, konfliktlösende und als selbstverständlich dargestellte Gewalt. Für Pornographie wird auf die Definition des Kassationsgerichts²⁶⁵ sowie darüber hinaus auf eine ausdrück-

²⁶⁵ In freier Übersetzung „die Beschreibung oder Darstellung erotischer Themen durch Schriften, Zeichnungen, Reden, Fotografien usw., die geeignet sind, den Sinn für sexuelle Enthaltsamkeit zu verwischen und die Sittsamkeit durch ihre offensichtliche Zügellosigkeit zu verletzen“ (Kassationsgerichtshof, Strafabteilung III, 9. Februar 1971, Nr. 1197).

liche und detaillierte Darstellung von Paraphilien/Perversionen, die zur Entwürdigung der Person führen, abgestellt.

Programme von audiovisuellen Mediendiensten (TV und VoD) und Hörfunkveranstaltern dürfen im Übrigen nach Art. 37 Abs. 2 *AVMD-Gesetz* keine die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigenden Inhalte enthalten, und keine Filme, die für Minderjährige unter 14 Jahren verboten sind, es sei denn, die Wahl der Sendezeit zwischen 23.00 und 7.00 Uhr oder eine andere technische Maßnahme schließt aus, dass sie von Minderjährigen unter 14 Jahren normalerweise gesehen oder gehört werden. In jedem Fall sind solche Inhalte aber zu kennzeichnen (im Hörfunk durch ein akustisches Signal und im audiovisuellen Bereich durch ein visuelles Symbol über die gesamte Sendedauer). Der *ACGOM* wird hier die Verpflichtung eingeräumt, innerhalb der Schaffung von geeigneten Ko-Regulierungsverfahren konkretere Kriterien zur Umsetzung dieser Vorgaben festzulegen, die für die Anbieter verbindlich sind. Das erfolgte in Italien bereits 2003 durch den *Selbstregulierungskodex Fernsehen und Minderjährige*, der durch das *Gesetz 114/2004* in den gesetzlichen Rahmen eingebunden wurde und nach Art. 37 Abs. 6 *AVMD-Gesetz* verbindliche Geltung hat.

In diesem Kodex verpflichten sich Fernsehsender, in Nachrichtensendungen keine Bilder von Gewalt oder Sex zu zeigen, die für das Verständnis der Nachrichten nicht unbedingt erforderlich sind, und jedenfalls in Nachrichten zwischen 07:00 und 22.30 Uhr auch keine besonders groben oder brutale Sequenzen und beunruhigende oder einen Nachahmungseffekt auslösende Szenen zu zeigen sowie solche, die die psychologische oder moralische Integrität von Minderjährigen beeinträchtigen können. Für Live-Nachrichten sollen Journalisten diesbezüglich besonders geschult werden. Im Unterhaltungssegment enthält der Selbstregulierungskodex weite Beurteilungsspielräume (und -pflichten) der Anbieter verbunden mit einer Kennzeichnungspflicht von möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bei Ausstrahlung vor 22.30 Uhr. Sendungen die Familienkonflikte als Spektakel instrumentalisieren oder in denen grundlos auf unflätige Sprache und Obszönitäten zurückgegriffen wird und religiöse Überzeugungen und Gefühle beleidigt werden, sollen vermieden werden. Die Fernsehsender verpflichten sich, in ihrem Programm zwischen 16 und 19 Uhr einen für Minderjährige geeigneten „geschützten“ Sendeplatz vorzusehen, wobei sowohl das Programm als auch die ausgestrahlten Werbespots, Trailer und Anzeigen besonders kontrolliert werden. Für entwicklungsbeeinträchtigende Werbung führt der Selbstregulierungskodex ein abgestuftes Schutzsystem ein, kategorisiert nach allgemeinem Schutz (Vorgaben wie zum Beispiel das Verbot direkter Kaufaufforderungen an Minderjährige, die jederzeit eingehalten werden müssen), verstärktem Schutz (Vorgaben wie zum Beispiel das Verbot der Ausnutzung des besonderen Vertrauens in Lehrer oder Eltern, die in den Sendezeiten von 7.00 bis 16.00 Uhr und 19.00 bis 22.30 Uhr eingehalten werden müssen) und spezifischem Schutz (Vorgaben wie zum Beispiel das Verbot von Werbung für Unterhaltungs-Mehrwert-Telefondienste oder für Kondome und Verhütungsmittel (ohne begleitende Informationskampagnen), die in den Sendezeiten von 16 bis 19 Uhr und innerhalb von Programmen, die sich direkt an Minderjährige richten, eingehalten werden müssen).

Für die von VoD-Anbietern zu etablierenden Mechanismen der Zugangsbeschränkung soll die *AGCOM* gemäß Art. 37 Abs. 5 *AVMD-Gesetz* im Einvernehmen mit dem Ministerium und nach Anhörung der Aufsichtsbehörde für Kinder und Jugendliche und des Ausschusses für die Anwendung des *Selbstregulierungskodex Fernsehen und Minderjährige* im Wege der Ko-Regulierung detailliertere Vorschriften erlassen. Hierin sind Angabe zu technischen Vorrichtungen, einschließlich der Verwendung von persönlichen Identifikationsnummern und Filter-, Altersüberprüfungs- oder Identifizierungssystemen, zu treffen. Dabei soll sie beachten, dass Inhalte, die auf der Grundlage der von der Behörde festgelegten Kriterien als „nicht für jede Altersgruppe frei“ eingestuft werden können, nur mit einer Kindersicherungsfunktion (bspw. PIN-Code) zugänglich sind und diese Funktion nur dem volljährigen Vertragspartner vertraulich mitgeteilt wird (zusammen mit Hinweisen auf die Verantwortung hinsichtlich der Verwendung und Verwahrung). Dies ist durch die *Verordnung der AGCOM über technische Maßnahmen zum Ausschluss von Minderjährigen vom Ansehen und Anhören von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf* erfolgt, welche über die gesetzlich genannten Kriterien hinaus insbesondere verlangen, dass die PIN-Code-Eingabenotwendigkeit nicht dauerhaft deaktiviert werden kann und die Anbieter auf ihren Webseiten geeignete Informationen zu der Funktionsweise und Bedeutung des Systems bereithalten.

In Bezug auf VSPs und den von der AVMD-Richtlinie vorgesehenen Schutz von Minderjährigen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten und kommerzieller Kommunikation, orientiert sich Art. 42 *AVMD-Gesetz* nah am Wortlaut der Richtlinie im Hinblick auf die materiellen Vorgaben für „angemessene Maßnahmen“. Allerdings soll die *AGCOM* nach Anhörung des Ausschusses für die Umsetzung des Selbstregulierungskodex Fernsehen und Minderjährige Formen der Ko-Regulierung und der Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes entwickeln. Die von den VSP-Betreibern entwickelten Kodizes sollen unverzüglich der Behörde mitgeteilt werden, die prüft, ob sie mit dem Gesetz und ihren eigenen Rechtsakten übereinstimmen, und sie durch einen eigenen Genehmigungsbeschluss in Kraft setzen und anschließend deren Einhaltung kontrollieren soll. Zudem soll die *AGCOM* eigene Leitlinien herausgeben, die die Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung und Merkmale der zu schützenden Personengruppe konkretisieren, wobei die Interessen aller Beteiligten (insb. Anbieter, Inhaltsproduzenten und Rezipienten) in Einklang gebracht werden sollen.

Für den Videospiebereich bzw. für audiovisuelle Werke, die zur Verwendung in Online- und Videospiele bestimmt sind, greift die italienische Regulierung zwar nicht das Gesundheitsrisiko der Videospielesucht auf, wohl aber Inhalterisiken in Videospiele. Die verbindliche *Empfehlung Nr. 74/19/CONS* der *AGCOM* führt ein Altersklassifizierungssystem für solche Inhalte ein. Darüber hinaus sieht die verbindliche *Empfehlung Nr. 359/19/CONS* vor, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste, die ihre Angebote online verbreiten, sowie Hosting-Anbieter Maßnahmen ergreifen müssen, um die Verbreitung solcher Inhalte in Einklang mit der Altersklassifizierung zu bringen, also technische Zugangsbeschränkungen vorsehen oder auch Inhalte sperren oder beschränken müssen. Hierzu gehören technische Identifikationsmechanismen mit elterlichen Kontrollfunktionen,

technische Zugangskontrollen, Sendezeitbeschränkungen (auch online), die Einbindung entsprechender Sicherheitssoftware sowie Altersverifikationssysteme.

Für elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des italienischen *Kodex für die elektronische Kommunikation* enthält Art. 7-bis des *Gesetzesdekrets 28/2020* eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Systemen zum Schutz Minderjähriger vor den Risiken des Cyberspace. Danach müssen Verträge über die Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten auch die Vorhaltung von vorinstallierten Systemen zur elterlichen Kontrolle oder zur Filterung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten und zur Sperrung von Inhalten, die für ein Publikum über 18 Jahren bestimmt sind, beinhalten. Diese Systeme müssen kostenlos sein und dürfen nur auf Antrag des Verbrauchers (des Vertragspartners) deaktiviert werden können. Zudem werden die Betreiber von Telefon- und Fernsehtznetzen sowie von elektronischen Kommunikationsdiensten verpflichtet, angemessene Formen der Information über die genannten voraktivierten Systeme bereitzustellen, damit die Verbraucher in der Lage sind, eine sachkundige Wahl zu treffen. Die *AGCOM* hat eine Untersuchung durchgeführt, ob die Systeme den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In dieser kommt die Regulierungsbehörde zu dem Schluss, dass die derzeitige Umsetzung nur teilweise und nicht vollständig erfolgt ist. Sie bezieht dies sowohl auf die Kosten für die Kunden als auch konkrete Anwendungsmethoden (insbesondere verbindliche Vorinstallation oder Opt-Out-Lösungen). Daher hat die *AGCOM* basierend auf ihrem gesetzlichen Auftrag zum Schutz Minderjähriger beschlossen, Leitlinien zu den Mindestvoraussetzungen solcher Systeme herauszugeben und hat hierzu im Januar 2022 eine öffentliche Konsultation gestartet.²⁶⁶

Der hiermit ebenfalls veröffentlichte erste Entwurf für die Leitlinien²⁶⁷ sieht etwa vor, dass die Anbieter von Internetdiensten den Nutzern unabhängig von der für die Bereitstellung des Dienstes verwendeten Technologie Systeme zur elterlichen Kontrolle zur Verfügung stellen. D. h. sie filtern für Minderjährige ungeeignete Inhalte und sperren solche, die für ein Publikum über 18 Jahren bestimmt sind, indem eine entsprechende Anwendung den Zugang verhindert, die Nutzungszeit der vom Kind verwendeten Geräte festlegt und die Aktivitäten des Kindes überwacht. Die Art und Weise, wie die fraglichen Inhalte kategorisiert werden, und die Definition von Filtern nach Altersgruppen sollen Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein. In Fällen, in denen es entweder aus technischen Gründen oder aufgrund der Menge der Inhalte nicht möglich ist, auf der Ebene der einzelnen Inhalte zu filtern, soll der Filter auf die gesamte Website oder App

²⁶⁶ Delibera 16/22/CONS, Dokumentation und Anhänge abrufbar unter www.agcom.it/documentazione/documento?p_p_auth=fLw7zRht&p_p_id=101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE&p_p_lifecycle=0&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&_101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview_content&_101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_assetEntryId=25829980&_101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_type=document.

²⁶⁷ Anlage B, S. 8 ff, www.agcom.it/documents/10179/25656763/Allegato+4-2-2022+1643962954952/815f522a-9454-4843-9150-0d10aeb15fb?version=1.0.

angewandt werden, wobei im Allgemeinen das restriktivste Kriterium auf der Grundlage der vorhandenen Inhalte angewendet werden soll. Für Websites und Apps, die einen Registrierungsmechanismus mit Überprüfung des Alters des Nutzers und anschließender Filterung der zugänglichen Inhalte vorsehen, soll die Beschränkung gelten, die dem für den Zugang erforderlichen Mindestalter entspricht. Elterliche Kontrollsysteme sollen bei neuen Anschlüssen voraktiviert sein und nur durch den Vertragsinhaber deaktiviert und konfiguriert werden können, wenn er 18 Jahre alt ist. Bei bestehenden Anschlüssen muss das System als aktivierbar durch den Vertragsinhaber zur Verfügung gestellt werden, wenn er 18 Jahre alt ist. Ist der Vertragsinhaber minderjährig, müssen die Systeme ebenfalls automatisch aktiviert werden, und die Personen, die die Deaktivierung, Reaktivierung und Konfiguration vornehmen dürfen, müssen die Sorgeberechtigten sein. Zur Vermeidung einer Umgehung sieht der Entwurf verschiedene Authentifizierungsmöglichkeiten vor (PIN-Code für Vertragsinhaber, Authentifizierung im gesonderten Bereich der Website des Betreibers, etc.).

Weiter sollen die Internet-Diensteanbieter nach dem Leitlinienentwurf verpflichtet sein, auf ihren Websites klare und umfassende Anleitungen für die Nutzung der Systeme zu veröffentlichen und kostenlose Unterstützung bei der Aktivierung, Deaktivierung und Konfiguration anzubieten, u. a. durch mit Menschen besetzte Callcenter. Als Mindestfunktion sollen Internetdiensteanbieter zumindest eine Sperrung von Websites mit gefilterten Inhalten über das Domain-Name-System anbieten, die bei Aufruf an eine Informationswebseite des Anbieters umleitet, auf der dann erklärt wird, warum der Zugriff verweigert wurde. Diese Sperrung soll nur bei Freigabe durch den Vertragsinhaber (etwa die Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen) entsperrt werden können. Die Sperrung soll sowohl für den Zugriff über einen Browser als auch über andere Apps eingerichtet werden und sowohl für IPv4- als auch für IPv6-Adressen implementiert werden.

Betreiber mit mindestens 100.000 aktiven Datenleitungen sollen zudem zusätzliche Funktionen bereitstellen in Form der Implementierung von Filtern auf der Grundlage von IP-Adressen für Websites, die unzulässige Inhalte oder nicht sichere DNS-Dienste bereitstellen, in Form von Sperren derjenigen Endgerätefunktionen, die es dem Nutzer ermöglichen, DNS-Dienste anderer Parteien oder DNS-Dienste des DoT-Typs (DNS-over-TLS) und DoH (DNS-over-HTTPS) zu nutzen sowie in Form der Bereitstellung von vom Nutzer installierbaren Anwendungen auf den eigenen Geräten, um die Filterung bestimmter Inhalte zu ermöglichen. Außerdem sollen diese (größeren) Betreiber eine Möglichkeit anbieten, einen Zugang nach Zeitfenstern zu konfigurieren, z.B. indem der Zugang zu bestimmten Zeiten vollständig gesperrt wird, sowie die konfigurierbare Möglichkeit, alle erfolgten Zugriffe oder nur die gesperrten zu speichern. Die Aktivierung, Deaktivierung und Konfiguration von solchen Systemen soll schließlich auf einfache und intuitive Weise möglich sein, gefilterte Inhalte sollen vom Vertragsinhaber individuell angepasst werden können. Auch enthält der Entwurf Vorschläge, wie die gesetzlich geforderten Informationen zu den Systemen bereitzustellen sind (bspw. Pay-TV-Netzbetreiber mit den Rechnungsunterlagen oder durch Mitteilung über die Set-Top-Box, Festnetzbetreiber bspw. über Rechnung oder durch Anruf an den Kunden). Die Leitlinien sind allerdings noch nicht

final, insbesondere richtet die *AGCOM* in der Konsultation Fragen der (technischen) Umsetzungsmöglichkeit an die Betreiber.

d) Polen

In Polen gibt es im Bereich der Inhalterisiken zunächst diejenigen Bestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit vor Aufstachelung zu Hass und Gewalt in audiovisuellen Mediendiensten, die die entsprechenden Vorgaben der AVMD-Richtlinie – redaktionell nah am Wortlaut dieser Vorgaben – umsetzen.

Konkret für den Bereich des Jugendmedienschutzes ist bei linearen Diensten die Regelung des Art. 18 *Rundfunkgesetz* relevant. Nach Art. 18 Abs. 4 bis 5b ist die Ausstrahlung von Programmen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden, insbesondere von solchen mit pornographischem Inhalt oder unangemessener Gewaltdarstellung, verboten. Außerhalb hiervon können andere entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen im Rundfunk nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr gesendet werden, wobei Fernsehanbieter verpflichtet sind, solche Sendungen entsprechend zu qualifizieren und durch ein grafisches Symbol zu kennzeichnen (dauerhaft oder vor und zu Beginn einer Sendung), Radioanbieter durch einen akustischen Hinweis. Auch im Übrigen soll eine Kennzeichnung und Sendezeiteinschränkung gemessen an einer Beurteilung der jeweils potentiellen Schädlichkeit erfolgen, die sich an Alterskategorien orientiert.

Entsprechend ihrer Ermächtigung nach Art. 18 Abs. 6 des *Rundfunkgesetzes* hat der *KRRIT* eine Verordnung erlassen, in der er die Merkmale und besonderen Bedingungen für die Einstufung, Anbringung und Art der Kennzeichnungen konkretisiert. Neben Details zur Optik (einheitliche Grafiken) und Darstellung der Symbole (bspw. soll die Höhe und Länge der Markierungen mindestens 4% der diagonalen Länge des Bildschirms betragen), sind die Einordnungen von bestimmten Inhalten in die Alterskategorien (keine Altersgrenze; ab 7 Jahren; ab 12 Jahren; ab 16 Jahren) relevant. Zu den Inhalten, die nur ab 18 Jahren zugänglich sein sollen, zählt die Verordnung (unabhängig von den anderen Kategorien der Verordnung) sexuelle Darstellungen, nicht zu rechtfertigende Gewalt, Förderungen eines krankhaften Verhaltens gegenüber Menschen oder Tieren, Vulgarität und die rechtfertigende oder billigende Darstellung von Erscheinungsformen pathologischen Sozialverhaltens.

Die weitere Einordnung in Alterskategorien erfolgt detailliert auf Basis von vier für die Entwicklung von Minderjährigen als entscheidend angesehenen Elementen: Weltvorstellungen, moralische Urteile, Hervorrufung von Emotionen und Verhaltensmuster. Die Verordnung enthält dabei auch eine Begründung der jeweiligen Kategorisierung entlang psychologischer und erzieherischer Merkmale. Während das Gesetz selbst nur ein allgemeines Verbot bzw. eine Einschränkung von Entwicklungsbeeinträchtigungen enthält, greift die Verordnung in der Kategorisierung verschiedene Inhalterisiken auf. Dabei adressiert sie vor allem die Kategorien Gewalt, Sexualität und Drogen sowie Darstellungen von Diskriminierungen und Vorurteilen. In die Kategorie ab 12 Jahren fallen etwa

Inhalte, die diskriminierendes Verhalten rechtfertigen, die in einem zustimmenden Kontext das Opfer von Gewalt dafür verantwortlich machen, dass es geschädigt wurde, oder die die Vision der sozialen Welt auf Gewalt, sexuelles Verhalten oder Erotik reduzieren. Erst ab 16 Jahren zugänglich sollen Inhalte sein, die dieses und ähnliches Verhalten sogar rechtfertigen oder fördern, insbesondere in den Bereichen Gewalt und Sex. Die Verordnung bestimmt außerdem, dass Inhalte der Kategorie ab 16 Jahren nur nach 20 Uhr ausgestrahlt werden dürfen.

Nach Art. 18 Abs. 7 *Rundfunkgesetz* haben die Rundfunkveranstalter zudem auf die Korrektheit der Sprache in ihren Programmen zu achten und einer Vulgarisierung entgegenzuwirken. Diese Verpflichtungen entsprechen einem auf Wahrung von kulturellen Traditionsbeständen und Abwehr von gesellschaftlicher Öffnung für liberale bzw. libertäre Tendenzen ausgerichteten Verständnis der Medienordnung nicht zuletzt auch bei der Konfrontation Minderjähriger mit von sprachlichem Mainstream älterer Bevölkerungskreise abweichenden Ausdrucksformen. Die Offenheit der Gebots- und Verbotstatbestände eröffnet dabei breite Auslegungsmöglichkeiten und damit Beurteilungsspielräume der Medienaufsicht.

Die Regeln der Art. 47e Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 4 des *Rundfunkgesetzes* für den VoD-Bereich sind in materieller Hinsicht zumindest ähnlich zu den Bestimmungen für den Rundfunk in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Pornographie und unangemessene Gewaltdarstellung, die im Rundfunk verboten sind, dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn ein wirksamer technischer Schutz oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger eingerichtet sind. Sowohl für solche Inhalte als auch im Übrigen werden entsprechende Kennzeichnungen orientiert am Grad der möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung vorgeschrieben, die so zu gestalten sind, dass der Nutzer die Anzeige sowohl bei der Auswahl des Programms als auch während der Dauer seiner Nutzung leicht erkennen kann.

Entsprechend seiner Ermächtigung hat der *KRRiT* auch hier eine Verordnung erlassen, die Bestimmungen zu den Merkmalen und besondere Bedingungen für die Qualifizierung und Bezeichnung von Sendungen im Sinne von Art. 47e des Rundfunkgesetzes sowie grafischen Symbolen enthält. Diese ist sehr ähnlich zu der bereits dargestellten Verordnung für den Rundfunk, greift also ebenfalls vor allem die Inhalterisiken von gewalttätigen und sexuellen Darstellungen auf, nimmt aber eine andere Alterskategorisierung vor (keine Altersgrenze; ab 12 Jahren; ab 16 Jahren; ab 18 Jahren). Erwähnenswert ist im Bereich VoD auch die Regelung des Art. 47e Abs. 3, die bestimmt, dass der *KRRiT* im Einvernehmen mit dem für die Informationstechnologie zuständigen Minister durch Verordnung auch die näheren Voraussetzungen für technische Schutzmaßnahmen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger festlegen kann. Ob diese Einvernehmensregelung mit den Vorgaben der AVMD-Richtlinie an die funktionelle Unabhängigkeit der mitgliedstaatlichen Medienaufsichtsbehörden in Einklang steht, erscheint fraglich.

Im Juni 2014 verabschiedete der Vorstand des Arbeitgeberverbands der Internetbranche IAB Polen, dem unter anderem die führenden polnischen Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf angehören, einen Verhaltenskodex mit spezifischen Regeln für den Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, der die Pflichten nach Art. 47e Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 4 des *Rundgesetzes* konkretisiert. Der Verhaltenskodex wurde im Mai 2022 aktualisiert und mittlerweile auch von Netflix unterzeichnet. Er sieht verschiedene Modelle für VoD-Anbieter zur Gewährleistung angemessener Zugangsbeschränkungen vor: Systeme zur Altersverifikation über Zahlungssysteme (durch Angabe und Prüfung von Kreditkartendaten, durch Zahlung spezifisch für Erwachseneninhalte (einmaliges Abonnement oder Einzelzahlungen), durch das Aufladen eines Kontos, durch Login in das Internet-Banking-System) oder Systeme zur elterlichen Zugangskontrolle. Auch andere angemessene Systeme werden als möglich angesehen, unterliegen aber einer Notifizierungspflicht bei IAB Polen. Wenn eines der genannten Sicherheitssysteme verwendet wird, können die Unterzeichner des Kodexes, soweit technisch machbar, innerhalb ihrer VoD-Dienste freiwillig auch einen so genannten sicheren Modus (PIN deaktiviert) einstellen. Dieser Modus besteht darin, dass das System den jeweiligen VoD-Katalog so filtert, dass nur Inhalte angezeigt werden, die für das minderjährige Publikum im dafür vorgesehenen Kids-Benutzerprofil unbedenklich sind. Der Verhaltenskodex sieht eine Pflicht zur Überprüfung der Wirksamkeit der technischen Maßnahmen durch die Anbieter alle zwei Jahre vor.

Schließlich bestehen nach Art. 47o des *Rundfunkgesetzes* ähnliche Vorgaben auch für Video-Sharing-Plattformen. Danach ist es verboten, Sendungen, von Nutzern erstellte Videos oder sonstige Übertragungen auf VSPs bereitzustellen, die zu Gewalt oder Hass aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen aufstacheln. Inhalte, die die angemessene körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden, insbesondere pornographische oder grundlos gewalttätige Inhalte, dürfen ohne wirksame technische Schutzmaßnahmen ebenfalls nicht bereitgestellt werden. Neben Verboten zu terroristischen Inhalten verbietet das polnische *Rundfunkgesetz* auch pornographische Inhalte, an denen Minderjährige beteiligt sind, und solche Inhalte, die zur Verächtlichmachung einer Gruppe von Menschen oder einer Einzelperson aufgrund ihrer nationalen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Zugehörigkeit oder aufgrund ihrer Nichtzugehörigkeit zu einer Religion geeignet sind.

VSP-Anbieter sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Bereitstellung solcher Inhalte entgegenzuwirken. Insbesondere haben sie nach Artikel 47p Abs. 1 wirksame technische Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich Systemen zur elterlichen Kontrolle oder andere geeignete Maßnahmen, einzurichten und anzuwenden, um Minderjährige vor dem Zugang zu Sendungen, von Nutzern erstellten Videos oder anderen Medien zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung gefährden können, insbesondere solche, die Pornographie oder ungerechtfertigte Gewalt beinhalten. Auch hier hat der *KRRiT* die ihm zustehende Verordnungsermächtigung ergriffen, um Details über die Einstufung und Kennzeichnung von Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und anderen Übertragungen, die die Entwicklung von Minderjährigen in bestimmten

Altersgruppen negativ beeinflussen können, zu regeln. Diese ist im Wesentlichen identisch mit der Verordnung zu VoD-Diensten und greift die bereits genannten Inhalterisiken innerhalb der Alterskategorisierung auf. Auch hier, wie im VoD-Bereich, ist gesetzlich eine Verordnungsermächtigung für technische Schutzmechanismen der *KRRiT* vorgesehen.

Auch kommerzielle Kommunikation darf die Entwicklung von Kindern nicht beeinträchtigen (Art. 16b Abs. 3 Nr. 4), was für Rundfunk, VoD und VSP gilt.

Weiter zu nennen ist bei der Regulierung von Inhalterisiken auch die Selbstregulierung, die im Jugendmedienschutz in Polen besonders ausgeprägt ist. Nach Art. 3a des *Rundfunkgesetzes* können Mediendienstanbieter zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Verpflichtungen, insbesondere der hier bereits dargestellten Bestimmungen der Artikel 47e (VoD) und Artikel 47p (VSPs), Verhaltenskodizes erstellen, an die sie sich dann halten müssen.

Im September 2019 haben die Mitglieder der Vereinigung der Verbände der Werbewirtschaft, darunter große Fernsehsender und VoD-Anbieter, die *Charta für den Schutz von Kindern in der Werbung* verabschiedet, die in Zusammenarbeit mit dem *KRRiT* erstellt wurde. Diese Charta, die einen Anhang zum *Ethikkodex für die Werbung* bildet, konkretisiert die im *Rundfunkgesetz*, insbesondere dessen in Artikel 16b Abs. 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften im Bereich der kommerziellen Kommunikation. Die Unterzeichner der Charta erklären, dass sie die größtmögliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass an Kinder gerichtete Werbung und solche, die sich nicht direkt an sie richtet, aber aufgrund ihrer Form, ihrer Platzierung und ihrer Aufmachung von Kindern wahrgenommen wird, keine Inhalte enthält, die sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken können. Dies geht über den bereits ausgeführten gesetzlichen Rahmen hinaus und greift verschiedene Inhalterisiken auf. Werbung darf insbesondere nicht Szenen von physischer und psychischer Gewalt, diskriminierende Inhalte, Kommunikationen, die direkt oder indirekt sexuelle Untertöne verwenden (auch humoristisch) oder ein falsches Bild von sexuellen Beziehungen vermitteln, enthalten.

In Bezug auf die Regulierung von Inhalterisiken ist für Polen hervorzuheben, dass pornographische Inhalte im polnischen Fernsehen in der Vergangenheit für eine lange Zeit als großes Problem aus der Perspektive des Jugendschutzes angesehen wurden, was sich aber in jüngster Vergangenheit erheblich relativiert hat – nicht zuletzt auch aufgrund der dargestellten regulatorischen Initiativen. Weiterhin als besonders gefährdend werden aber pornographische Angebote gesehen, die von Anbietern (auch und vor allem im Online-Bereich) bereitgestellt werden, die nicht unter die Jurisdiktionsgewalt Polens fallen, aber dennoch von polnischen Kindern und Jugendlichen empfangen werden können.

e) Japan

Anknüpfungspunkt für die Regulierung von Inhalterisiken im jugendmedienschutzrechtlichen Zusammenhang ist zunächst das japanische Strafrecht. Artikel 175 des japanischen *Strafgesetzbuches* bestimmt in Bezug auf die Verbreitung obszönen Materials, dass eine Person, die obszöne Dokumente, Zeichnungen, Aufzeichnungsmedien, die sich

auf elektromagnetische Aufzeichnungen beziehen, oder andere Gegenstände verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder einer Geldstrafe von höchstens 2.500.000 Yen (d.h. derzeit ca. 18.000 EUR) bestraft wird. Gleiches gilt für eine Person, die obszöne elektromagnetische oder andere Aufzeichnungen durch Telekommunikation verbreitet, oder eine Person, die die zuvor bezeichneten Gegenstände besitzt oder zum Zwecke der entgeltlichen Verbreitung aufbewahrt. Der Begriff der Obszönität wird gesetzlich nicht näher definiert. In der Rechtsprechung haben sich verschiedene Bewertungskriterien entwickelt, die etwa auf das unnötige Erregen oder Stimulieren des sexuellen Verlangens oder Verstöße gegen das sexuelle Schamgefühl oder die gesellschaftliche Sexualethik abstellen.²⁶⁸ Seit einigen Jahrzehnten ist dabei die „explizite Darstellung von Genitalien“ ein grober Maßstab für in jedem Fall als obszön zu bewertende Inhalte geworden. Das hat in der Praxis dazu geführt, dass in erotischen/pornographischen Inhalten standardmäßig eine Mosaikverpixelung des Genitalbereichs vorgenommen wird, um sich vor einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schützen. Die Unbestimmtheit des Begriffs und der Einordnung von bestimmten Inhalten als strafrechtsrelevant im Kontext gesellschaftlicher Normen, wird in Japan auch im Lichte von verfassungsrechtlichen Zusammenhängen wie der Meinungsfreiheit, Privatsphäre und des (in Japan gewährleisteten) Rechts auf Streben nach Glück stark kritisiert.

Das Gesetz über die Regulierung und Bestrafung von Handlungen im Zusammenhang mit Kinderprostitution und Kinderpornographie und den Schutz von Kindern stellt außerdem das Verbreiten und den Besitz von Kinderpornographie unter Strafe, wobei in Bezug auf Kenntnis des Alters des Kindes mindestens Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird. Daneben enthält dieses Gesetz auch Maßnahmen zum Opferschutz, die im Wesentlichen lokalen und nationalen Regierungen aufgeben, Anlaufstellen zu schaffen und deren Funktionieren regelmäßig zu überwachen sowie Aufklärungskampagnen in Bildung und Forschung zu etablieren. Artikel 13 enthält zudem eine Sonderregel für die mediale Berichterstattung, die eine Berichterstattung in Presse und Rundfunk verbietet, welche eine Identifizierung von Opfern von Kinderpornographie ermöglicht (Veröffentlichung von Fotos oder Nennung von Name, Alter, Beruf, besuchter Schule, Wohnort, Auftreten, etc.).

Das *Rundfunkgesetz* in Japan sieht in Artikel 4 als allgemeine Verpflichtung für Fernseh- und Radioanbieter vor, dass sie der öffentlichen Sicherheit und den guten Sitten nicht schaden sollen, politisch fair sein müssen, Tatsachen bei der Berichterstattung nicht verzerren dürfen und strittige Punkte aus möglichst vielen Blickwinkeln bei Themen darstellen sollen, bei denen die Meinungen widersprüchlich sind. Ausdrücklich und konkret auf den Kinder- und Jugendmedienschutz bezogene Bestimmungen finden sich dagegen nicht. Vielmehr haben die Anbieter Programmstandards zu entwickeln und diese in Übereinstimmung mit einer Verordnung des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Kommunikation zu veröffentlichen. In der – nicht gesetzlich vorgegebenen – Selbstregulierung innerhalb des Zusammenschlusses der *BPO* spielt aber der Kinder- und Jugend-

²⁶⁸ Vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend *Alexander*, in: *Asian-Pacific Law and Policy Journal* 2003, 148, 148 ff.

medienschutz insofern eine Rolle, als darin auch ethische Bewertungen vorgenommen werden und im *Ethikkodex* zumindest die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen genannt wird.

Die Rundfunkstandards der *Japan Commercial Broadcasters Association* stellen im dritten Kapitel Überlegungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf. Darin aufgegriffene Inhalterisiken betreffen die Darstellung von Gewalt und Zwang sowie von Leiden und Grausamkeiten, auf die Anbieter achten sollen und an der sich insbesondere die Sendezeit orientieren soll. Auch weitere Bestimmungen dieser Standards greifen Aspekte auf, die im europäischen Raum eher im jugendmedienschutzrechtlichen Kontext betrachtet werden wie zum Beispiel erotische und obszöne Darstellungen, vulgäre Sprache oder Gewalt, fordern einen Schutz aber in Bezug auf alle Rezipienten. So beziehen auch die Programmstandards der *NHK* sich nicht spezifisch auf Jugendschutz, aber entwickeln allgemein einen Schutz der Gesellschaft vor etwa Gewalt, Diskriminierungen und Obszönitäten, der dann auch Jugendliche und Kinder umfasst. Die innerhalb der *BPO* eingerichtete Jugendkommission veröffentlicht zudem Anregungen zu verschiedenen Themen, die vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Normen für Kinder als problematisch angesehen werden und insbesondere Rundfunkanbieter für diese Fälle sensibilisieren sollen. Aufgegriffene Themen betreffen etwa sexuelle Darstellungen, Berichterstattung über Katastrophenfälle, die Darstellung von Drogenkonsum oder die Veröffentlichung von Nacktaufnahmen von Kindern.²⁶⁹ Ein absolutes rundfunkrechtliches Verbreitungsverbot für bestimmte Inhalte aus Gründen des Kinder- und Jugendmedienschutzes besteht nicht.

Seit 1962 legt der *Kodex der Nationalen Gesellschaft der Kinobetreiber* fest, dass seine Mitglieder keine Filme ohne eine entsprechende Klassifizierung der *EIRIN* verbreiten sollen und Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt zu Filmen gestatten dürfen, die als R 18+ eingestuft sind. Ihre Klassifizierung in die vier Kategorien (allgemein, ab 12, ab 15 und ab 18) nimmt *EIRIN* im Wesentlichen anhand von acht Hauptkriterien vor: Thema, Sprache, Sex, Nacktheit, Gewalt und Grausamkeit, Horror und Bedrohung, Drogenkonsum und kriminelles Verhalten. Die Klassifizierung hängt dabei vom Kontext des Films ab. Nähere Vorgaben enthält der *Filmethik-Kodex*, der in Bezug auf das Kriterium Gewalt etwa Faktoren wie zu Gewaltausübung provozierende Wirkung oder zu detaillierte Darstellungen der Gewalt und in Bezug auf das Kriterium Sexualität Faktoren wie die Darstellung Minderjähriger hervorhebt. In Bezug auf sexuelle Darstellungen wird dabei der Begriff der Obszönität aus dem Strafrecht aufgegriffen, was u.a. dazu führt, dass obszöne Bilder von Minderjährigen nicht gezeigt werden dürfen und dass die explizite Darstellung von Geschlechtsverkehr oder die detaillierte Darstellung entblößter Geschlechtsorgane insgesamt unzulässig ist. Solche Inhalte werden von einer Klassifizierung durch *EIRIN* ausgeschlossen.

²⁶⁹ Für einen Überblick zu bisherigen Anregungen der Jugendkommission vgl. www.bpo.gr.jp/?page_id=1147.

Für den Online-Bereich ist zudem das *Gesetz aus 2008 über die Entwicklung einer Umgebung, in der Jugendliche das Internet sicher und geschützt nutzen können*, hervorzuheben. Es enthält verschiedene Regeln, die Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) in die Lage versetzen sollen, das Internet angemessen nutzen zu können, wobei sie (insbesondere auch durch Filtersysteme) vor jugendgefährdenden Informationen schützen sollen. Als jugendgefährdende Informationen definiert das Gesetz solche, die über das Internet öffentlich zugänglich sind und das gesunde Aufwachsen von Jugendlichen erheblich behindern. Als Beispiele werden genannt: Informationen, die direkt und ausdrücklich Handlungen unter Verletzung von Strafgesetzen vornehmen, vermitteln oder herbeiführen oder direkt und ausdrücklich zum Selbstmord aufrufen; Informationen, die Geschlechtsverkehr darstellen, obszöne Darstellungen von Genitalien enthalten oder andere das sexuelle Verlangen erheblich erregende oder anregende Darstellungen; sowie grausame Darstellungen von Szenen von Mord, Hinrichtung, Missbrauch usw. oder andere extrem brutale Inhalte.

Artikel 4 dieses Gesetzes verpflichtet nationale und lokale Regierungen, Maßnahmen zu formulieren und umzusetzen, die den Grundprinzipien des Gesetzes entsprechen. Auch Eltern und Erziehungsberechtigte werden verpflichtet: Artikel 6 formuliert, dass diese die Nutzung des Internets durch Jugendliche unter ihrem Schutz so ausgestalten sollen, dass er gemäß ihrem Bildungsstand und den Entwicklungsstadien der Jugendlichen angemessen erfolgt und Anstrengungen zu unternehmen sind, um die Nutzung des Internets durch den Einsatz von Software zum Filtern von Informationen, die für Jugendliche schädlich sind, und andere Methoden angemessen zu steuern und den Erwerb der Fähigkeit von Jugendlichen zu fördern, das Internet angemessen zu nutzen. Eltern und Erziehungsberechtigte sollten besonders darauf achten, dass die missbräuchliche Nutzung des Internets, von Mobiltelefonen usw. zu verschiedenen Problemen wie Jugendprostitution, Kriminalität und Mobbing führen kann. Maßgeblich werden aber auch Internetzugangsdienste in die Pflicht genommen. Anbieter solcher Dienste sind verpflichtet, jungen Menschen, die mobile Internetverbindungsdienste nutzen, Filterdienste anzubieten. Verbunden ist das mit einer voreingerichteten Funktion sowie einer zu implementierenden Aktivierungsbestätigung. Eltern und Erziehungsberechtigte müssen angeben, dass es sich bei dem Benutzer um einen Minderjährigen handelt, wenn sie einen Mobiltelefonvertrag für ein Kind abschließen, was wiederum Aufklärungspflichten des Anbieters über die Möglichkeit der Konfrontation mit jugendgefährdenden Inhalten im Internet und über die Erforderlichkeit des Einsatzes von Filtern auslöst. Die Pflicht zur Installation oder Ermöglichung einer Installation von Filtersoftware erstreckt sich auch auf Gerätehersteller, die Zugangsgaräte produzieren. Sonderpflichten treffen auch Filtersoftwarehersteller und Serveradministratoren.

Im Übrigen sind Intermediäre nach dem *Gesetz über die Beschränkung der Haftung bestimmter Telekommunikationsdiensteanbieter für Schäden und die Offenlegung von Absenderinformationen* aber regelmäßig Haftungsbedingungen unterworfen, die denen in der EU unter der e-Commerce-Richtlinie bzw. dem DSA sehr ähnlich sind. Der Umgang

mit Beschwerden zu illegalen und schädlichen Inhalten sowie Persönlichkeitsverletzungen richtet sich maßgeblich nach Mechanismen der freiwilligen Selbstregulierung.²⁷⁰

f) Vereinigtes Königreich

Neben dem Verbot von strafrechtswidrigem Material in allen Medien sind im Vereinigten Königreich in Bezug auf aus jugendmedienschutzrechtlicher Sicht schädliche Inhalte die Regeln für die verschiedenen Angebotstypen unterschiedlich. Für den Bereich des Rundfunks sind vor allem die Bestimmungen des *Broadcasting Code* der *Ofcom* relevant, der rechtlich darauf basiert, dass die *Ofcom* sowohl nach dem *Communications Acts* 2003 als auch nach dem *Broadcasting Act* 1996 zur Entwicklung von inhaltlichen Standards im Rundfunk verpflichtet ist, wobei deren Einhaltung Lizenzbedingung für Rundfunkveranstalter ist. In Art. 1 des *Broadcasting Code* werden Bestimmungen zum Schutz von unter 18-Jährigen festgelegt, die auch Inhalterisiken aufgreifen. Diese Bestimmungen werden von Leitfäden²⁷¹ der *Ofcom* begleitet. Hier finden sich Regeln zu anstößiger Sprache, Nacktheit sowie zu „Exorzismus, Okkultem und Paranormalem“, die nur zu bestimmten Sendezeiten ausgestrahlt werden sollen. Die Vorschriften zu sexuellen Inhalten unterteilen nach Material, das der Einstufung R18 des *British Board of Film Classification* („*BBFC*“) entspricht und zu keinem Zeitpunkt ausgestrahlt werden darf und „sexuellem Material für Erwachsene“ das nur zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Diensten (Abo und Pay-per-view) ausgestrahlt werden darf.

Programmabrufdienste²⁷² sind nach Art. 368E Abs. 4 des *Communication Acts* 2003 dazu verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit spezifisch zugangsbeschränkte Inhalte Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden. Dabei handelt es sich um Videowerke, die vom *BBFC* mit einer R18-Wertung versehen wurden und anderes Material, das bei Vorlage an den *BBFC* vernünftigerweise eine solche Wertung erhalten würde sowie sonstiges Material, das die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Personen unter 18 Jahren beeinträchtigen könnte. Die *Ofcom* regelt Näheres in ihren *Leitlinien zum Schutz von Nutzern vor schädlichen Inhalten für Programmabrufdienste*.²⁷³ In diesen Leitlinien werden insbesondere (a) sexuelle Inhalte, (b) Gewalt, (c) Darstellungen von gefährlichem Verhalten (einschließlich des Konsums illegaler Drogen und des Missbrauchs von Alkohol), (d) Material, das Essstörungen, Selbstbeschädigung oder Selbstmord thematisiert, (e) beleidigende und anstößige Sprache sowie (f) Exorzismus, Okkultes oder Paranormales unter die Begrifflichkeit der entwicklungsbe-

²⁷⁰ Vgl. Dazu auch *Tadahisa*, in: Freedom on the Net, Länderbericht Japan; *Aizu*, Digital Platform Regulation in Japan – does the soft approach work?.

²⁷¹ *Ofcom*, Guidance Notes Section One: Protecting the under 18s, 30.3.2015, www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0017/24704/section1.pdf.

²⁷² Diese Begrifflichkeit wurde nach dem Brexit eingeführt, um die umgesetzten Regelungen aus der AVMD-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf beizubehalten, aber sie von bestimmten anderen Abrufdiensten, für die VK-spezifische Regeln gelten, zu separieren.

²⁷³ *Ofcom*, Guidance for ODPS providers on measures to protect users from harmful material, www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0030/229359/ODPS-harmful-material-guidance.pdf.

einträchtigenden Inhalte subsumiert. Die *Ofcom* weist auf den nicht abschließenden Charakter dieser Auflistung hin und darauf, dass Anbieter eine eigene Prüfung orientiert an aktuellen Entwicklungen vornehmen müssen. Für Pornographie verlangt die *Ofcom* in den Leitlinien zwingend robuste Altersverifikationsmechanismen, während für andere entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auch andere Schutzmechanismen – abgestuft nach Bewertung ihrer Schädlichkeit und Wahrscheinlichkeit des Zugriffs Minderjähriger – als ausreichend (auch in Kombination miteinander) angesehen werden (bspw. Altersklassifizierungen, Inhaltswarnungen, elterliche Kontrolle, Alterszusicherungen²⁷⁴).

Abschnitt 4B des *Communication Code* 2003 enthält im Übrigen ähnliche Regeln für Video-Sharing-Plattformen unter der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs, die seit dem 1. November 2020 gelten. Diese verpflichten Anbieter zur Ergreifung angemessener Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor von zu Gewalt oder Hass aufstachelnden, kriminellen und terroristischen Inhalten, Kindesmissbrauchsmaterialien und diskriminierenden Inhalten im Bereich Hassrede, sowie zum Schutz von Personen unter 18 Jahren vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Die *Ofcom* hat auch hierzu Leitlinien herausgegeben, worin sie auf Basis eines abgestuften Ansatzes insbesondere Pornographie, Inhalte zur Selbstverletzung und Aggression als entwicklungsbeeinträchtigend einordnet.²⁷⁵ Angesprochen wird hierin zudem, dass auch Manipulation, die darauf abzielt, einen Schaden zu verursachen, zum Beispiel über manipulierte Bilder, den Einsatz Künstlicher Intelligenz oder bestimmter Profiling- und Nudging-Techniken, sich entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder auswirken kann.

Für den übrigen digitalen Bereich finden sich derzeit die relevanten Regeln noch im *Digital Economy Act* (DEA) 2017. Dessen Abschnitt 3 enthält dabei Bestimmungen zur Internetpornographie. Danach darf pornographisches Material (im Wesentlichen Videomaterial, das eine R18-Wertung vom *BBFC* erhalten hat oder anderes Material, das eine solche Wertung aller Wahrscheinlichkeit nach erhalten würde, vgl. Art 15 DEA 2017) im Internet auf kommerzieller Basis Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden. Das zuständige Ministerium kann Spezifizierungen innerhalb von Verordnungen regeln.²⁷⁶ Die Regeln wurden allerdings nie wirklich in Kraft gesetzt – die Regierung kündigte im Oktober 2020 ihre Absicht an, Abschnitt 3 des DEA 2017, der das Mandat zur Altersüberprüfung enthält, aufzuheben.

²⁷⁴ ‚Age assurance‘ wird hier als ein weiter Begriff verwendet, der verschiedene Mechanismen wie Altersverifikation, Accountbestätigungen, Selbsterklärungen und Altersschätzungen erfasst.

²⁷⁵ www.ofcom.org.uk/__data/assets/pdf_file/0015/226302/vsp-harms-guidance.pdf.

²⁷⁶ Vgl. hierzu *Department for Digital, Culture Media & Sport*, Guidance from the Secretary of State for Digital, Culture, Media and Sport to the Age-Verification Regulator for Online Pornography, assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/673425/Guidance_from_the_Secretary_of_State_for_Digital__Culture__Media_and_Sport_to_the_Age-Verification_Regulator_for_Online_Pornography_-_January_2018.pdf.

Art. 131 des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Online-Sicherheit (*Online Safety Bill*), der im Mai 2021 veröffentlicht wurde, trägt dem Rechnung.²⁷⁷ Der Gesetzesentwurf liegt derzeit dem Parlament vor, auch wenn sich seine Verabschiedung nach der wiederholten Regierungsumbildung verzögert hat und die endgültige Verabschiedung noch nicht absehbar ist. Der Entwurf zielt aus Sicht der Regierung darauf ab, das „Vereinigte Königreich zum sichersten Ort zu machen, an dem man sich online aufhalten kann“, und räumt dem Wohlergehen von Kindern besondere Priorität ein. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf insbesondere und u.a. eine Erweiterung der Regelungen für Video-Sharing-Plattformen im Vergleich zu denjenigen vor, die in Umsetzung der revidierten AVMD-Richtlinie von 2018 im Vereinigten Königreich 2020 eingeführt worden waren. Diensteanbietern werden Sorgfaltspflichten sowie Pflichten auferlegt, eine Risikobewertung vorzunehmen und dann entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Dabei wird insbesondere zwischen drei Arten von Pflichten unterschieden: Pflichten in Bezug auf illegale (strafbare) Inhalte, Pflichten in Bezug auf für Kinder schädliche Inhalte und Pflichten in Bezug auf für Erwachsene schädliche Inhalte, wobei letztere am wenigsten streng sind. Zudem wird zwischen verschiedenen Angeboten differenziert. Die Pflichten in Bezug auf illegale Inhalte gelten für alle in den Anwendungsbereich fallenden Diensteanbieter, die Pflichten in Bezug auf für Kinder schädliche Inhalte nur für diejenigen, deren Dienste wahrscheinlich von Kindern genutzt werden. Hierzu gehört etwa eine Pflicht zur Risikobewertung in Bezug auf das Gefährdungslevel des Dienstes speziell für Kinder.

Unterschieden wird zudem innerhalb der Regeln zwischen Pflichten in Bezug auf sog. „user-to-user-services“ und in Bezug auf Suchmaschinen, wobei letztere weniger streng sind als erstere. Unter einem sog. user-to-user-service wird dabei ein Internetdienst verstanden, über den Inhalte, die von einem Nutzer des Dienstes direkt über den Dienst erstellt werden oder von einem Nutzer des Dienstes in den Dienst hochgeladen oder mit anderen Nutzern des Dienstes geteilt werden, von einem oder mehreren anderen Nutzer des Dienstes aufgerufen werden können. Unter den Begriff fallen mithin im Wesentlichen soziale Netzwerke und Video-Sharing-Dienste.

Innerhalb der user-to-user-services ist wiederum eine Unterkategorisierung vorgesehen, die über sekundäre Gesetzgebung erfolgen soll, wobei auch eine Abstufung innerhalb des Pflichtenkatalogs eintreten dürfte. Innerhalb jeder dieser Kategorien kann die Regierung nach dem Gesetzentwurf prioritäre Inhalte festlegen, für die spezifische Pflichten gelten. Innerhalb der Sicherheitsverpflichtungen zugunsten von Kindern unterscheidet die *Online Safety Bill* zwischen primär prioritären („primary priority“) Inhalten (denen Kinder überhaupt nicht begegnen sollten), prioritären Inhalten (denen Kinder nur unter Berücksichtigung von Altersbeschränkungen begegnen sollten) und weiteren Inhalten, die schädlich für Kinder sind. Das Ministerium soll dabei näher spezifizieren, welche Inhalte unter die unterschiedlichen Kategorien fallen, wobei bereits angedeutet wurde, dass es

²⁷⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend *Woods*, The UK Online Safety Bill: an outline, in: form.org/2022/03/30/the-uk-online-safety-bill-an-outline-lorna-woods/.

sich bei der ersten Kategorie um solche Inhalte handeln soll, die Risiken der Selbstverletzung, von Essstörungen, Pornographie und Mobbing betreffen. Letzteres sind auch die Gefährdungslagen, die derzeit im Vereinigten Königreich als besonders relevant und regulierungsbedürftig angesehen werden.

Zudem enthält der Entwurf der *Online Safety Bill* auch Bestimmungen, die sich speziell auf Pornographie beziehen. Diese schreiben vor, dass die Anbieter von Pornographieplattformen (was nicht nutzergenerierte Inhalte betrifft) sicherstellen müssen, dass Kinder keinen Zugang zu der Plattform haben – im Wesentlichen durch entsprechend effektive Alterssicherung/-verifikationsmechanismen.

Bei den vorgesehenen Regeln geht es nicht nur um die Entfernung von schädlichen Inhalten, sondern (auch) um die Berücksichtigung aller Funktionen des Dienstes, damit ein effektiver Schutz vor illegalen und schädlichen Inhalten gewährleistet ist. Dementsprechend werden die adressierten Plattformen auch verpflichtet sein, der *National Crime Agency* alle Inhalte zu melden, die im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung und dem Missbrauch von Kindern stehen.

3. Regulierung von Verhaltensrisiken

a) Australien

Während der *Online Safety Act 2021* zum Schutz explizit (nur) von erwachsenen Personen bestimmte Verpflichtungen für Anbieter sowie entsprechende Befugnisse des *eSafety Commissioners* bei ernsthaft schädigenden Inhalten²⁷⁸ enthält (das sog. „Adult Cyber Abuse Scheme“), ist der Schutz von Kindern (= eine Person unter 18 Jahren) innerhalb der eingeführten Mechanismen (das sog. „Child Cyber Abuse Scheme“) wesentlich stärker ausgeprägt, hat insbesondere geringere Schwellen zur Beurteilung, was als schädigender Inhalt gegenüber dieser vulnerablen Nutzergruppe gilt.

Der *Online Safety Act 2021* führt in Art. 64 ff. einen Mechanismus zur Bekämpfung der negativen Folgen des Cyberbullying gegenüber Kindern („Children Cyber-bullying scheme“) ein, der in seinen Rechtswirkungen über die Vorgängerregelung hinausgeht und sozialen Mediendiensten, relevanten elektronischen Diensten und als solchen benannten Internetzugangsdiensten Pflichten auferlegt.²⁷⁹ Als Cyberbullying wird ein Inhalt nach dem Gesetz eingeordnet, wenn eine normale, vernünftige Person zu dem Schluss kommen würde, dass es wahrscheinlich ist, dass der Inhalt auf ein bestimmtes australisches Kind einwirken soll und dabei wahrscheinlich die Wirkung hätte, es ernsthaft zu

²⁷⁸ Von dem Begriff werden nur Inhalte einer gewissen Schwere, insbesondere nicht bloße Verleumdungen erfasst. Der missbräuchliche Inhalt muss darauf abzielen, ernsthafte körperliche oder psychische Schäden zu verursachen – wie Drohungen, die eine emotionale Reaktion hervorrufen, die über die gewöhnliche Angst hinausgeht, und unter allen Umständen auch bedrohlich, belästigend oder beleidigend sein.

²⁷⁹ Zuvor war die Cybermobbing-Regelung auf 14 spezifische soziale Medienplattformen in zwei Stufen beschränkt. Stufe 1 umfasste 11 große soziale Mediendienste, darunter Twitter, TikTok und Snapchat. Stufe 2 bestand aus Facebook, Instagram und YouTube. Auch gab es hier noch eine längere Reaktionsfrist (48 Stunden) für die Diensteanbieter.

verängstigen, einzuschüchtern, zu belästigen oder zu erniedrigen. Kernelement sind dabei verkürzte Lösch- und Reaktionspflichten: die genannten Dienste sowie Hosting-Dienste, auf denen Materialien dieser anderen Dienste gespeichert werden, müssen auf Hinweis des *eSafety Commissioners* – eine vorangehende Beschwerde eines Nutzers beim Anbieter vorausgesetzt – den Inhalt innerhalb von 24 Stunden bzw. einer vom *eSafety Commissioner* gesetzten Frist entfernen. Entscheidet der *eSafety Commissioner* über die Beschwerde ablehnend, muss er dies gegenüber dem sich beschwerenden Nutzer begründen. Zudem kann der *eSafety Commissioner* auch einen Hinweis gegenüber dem Endnutzer, der den Inhalt gepostet hat, aussprechen, der diesen verpflichtet, alle angemessenen Schritte zur Entfernung des Inhalts (ggf. innerhalb einer bestimmten Frist) zu ergreifen und in jedem Fall entsprechende Posts über das betroffene Kind in Zukunft zu unterlassen sowie sich (ggf. innerhalb einer bestimmten Frist) zu entschuldigen. Cyberbullying Inhalte sind zudem Teil der grundlegenden Sicherheitserwartungen des *Online Safety Acts 2021*, sodass für diesen Bereich die oben (E.V.2.a)) angesprochene *Determination 2022* gilt, welche bspw. die Einrichtung von Meldesystemen von den Diensteanbietern erwartet.

Letzteres gilt auch für einen weiteren Aspekt, den der *Online Safety Act 2021* adressiert und der sowohl Verhaltensrisiken (vor allem auf Rechtsfolgenebene) als auch Kontakt- und Risiken für die Privatsphäre von (auch) Kindern und Jugendlichen aufgreift: das Teilen von intimen Bildern ohne Einwilligung des Betroffenen. Das Gesetz definiert dabei genau, was unter einem intimen Bildnis (Bilder oder Videos) zu verstehen ist. Es handelt sich um Darstellungen von Geschlechtsteilen (entweder eine Darstellung des Genital- oder Analbereichs nackt oder durch Unterwäsche bedeckt oder – wenn es sich bei der Person um eine weibliche Person oder eine transsexuelle oder intersexuelle Person handelt – einer oder beider Brüste), Darstellungen einer privaten Aktivität einer Person (in unbekleidetem Zustand; bei der Benutzung der Toilette; beim Duschen; beim Baden; bei einer sexuellen Handlung, die üblicherweise nicht in der Öffentlichkeit vorgenommen wird; bei einer anderen ähnlichen Tätigkeit) und Darstellungen einer Person ohne Kleidung im religiösen oder kulturellen Kontext (die Person trägt aufgrund ihres religiösen oder kulturellen Hintergrunds in der Öffentlichkeit stets eine bestimmte Kleidung von religiöser oder kultureller Bedeutung und das Bild zeigt sie ohne diese Kleidung) jeweils unter solchen Umständen, unter denen eine durchschnittliche Person vernünftigerweise erwarten würde, dass ihre Privatsphäre gewährt wird. Bemerkenswert ist dabei, dass das Gesetz hervorhebt, dass es unerheblich ist, ob das Material verändert wurde (was auch Bildmanipulationen und Deep Fakes erfassen dürfte).

Die Verpflichtungen und Rechtsfolgen sind bezüglich des Teilens von Bildern ohne Einwilligung sehr ähnlich zum Cyberbullying. Hinzu kommt allerdings, dass eine Person, die entsprechendes Material postet oder damit droht, solches zu posten (was auch im Kontext von Sextortion stehen kann) mit einem zivilrechtlichen Bußgeld belegt werden kann. Ergänzend zu den Regeln des *Online Safety Act 2021* gelten auch noch strafrechtliche Regeln, die innerhalb der Territorien und Bundesstaaten Australiens verschieden

ausgestaltet sind.²⁸⁰ Insgesamt ist die australische Regulierung in diesem Bereich deutlich intensiver als in anderen Staaten und setzt nicht die Feststellung eines Schadens oder einer Schädigungsabsicht für eine strafrechtliche Verfolgung voraus. International wird sie daher teils als Vorbild angesehen.²⁸¹

b) Frankreich

Sexuelle Belästigung ist nach Art. 222-33 Abs. 1 des *Strafgesetzbuches* die wiederholte Konfrontation einer Person mit sexuellen oder sexistischen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die entweder aufgrund ihres erniedrigenden oder entwürdigenden Charakters die Würde der Person verletzen oder eine einschüchternde, feindselige oder beleidigende Situation für sie schaffen.²⁸² Der sexuellen Belästigung gleichgestellt ist nach Absatz 2 der Regelung die (auch nicht wiederholte) Anwendung jeder Form von ernsthaftem Druck mit dem tatsächlichen oder scheinbaren Ziel, eine Handlung sexueller Natur zu erreichen, unabhängig davon, ob diese zum Vorteil des Täters oder eines Dritten angestrebt wird. Der Strafrahmen beträgt bis zu drei Jahre Gefängnis und 45.000 EUR Geldstrafe und kann insoweit auch erhöht werden, wenn solche Taten begangen werden:

- an einem Minderjährigen im Alter bis zu 15 Jahren;
- durch die Nutzung eines öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes oder über ein digitales oder elektronisches Medium;
- in Anwesenheit eines Minderjährigen.

Die Belästigung einer Person durch wiederholte Äußerungen oder Verhaltensweisen, die eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen bezwecken oder bewirken, die sich in einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit äußert, wird nach Art. 222-33-2-2 des *Strafgesetzbuches* mit bis zu zwei Jahren Haft und 30.000 EUR Geldstrafe bestraft, wenn diese Handlungen

- an einem Minderjährigen begangen wurden;
- an einer Person begangen wurden, deren besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Krankheit, eines Gebrechens, einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder einer Schwangerschaft offensichtlich oder dem Täter bekannt war;

²⁸⁰ Einen Überblick zu den einzelnen Regeln des bilderbasierten Missbrauchs stellt der *eSafety Commissioner* zur Verfügung: www.esafety.gov.au/key-issues/image-based-abuse/legal-assistance/law-in-my-state-territory-.

²⁸¹ Vgl. eingehend *Farrell/Shackleton/Agnew/Hopkins/Power*, in: ICTL 2022; *Evans*, in: Monash University Law Review, S. 602 ff.

²⁸² Die Straftat wird auch erfüllt, wenn diese Äußerungen oder Verhaltensweisen demselben Opfer (a) von mehreren Personen in Absprache oder auf Anregung einer dieser Personen aufgezwungen werden, selbst wenn jede dieser Personen nicht wiederholt gehandelt hat, und/oder (b) nacheinander von mehreren Personen aufgezwungen werden, die auch ohne Absprache wissen, dass diese Äußerungen oder Verhaltensweisen eine Wiederholung kennzeichnen.

- durch die Nutzung eines öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes oder mittels eines digitalen oder elektronischen Mediums begangen wurden;
- in Anwesenheit eines Minderjährigen begangen wurden.

Wenn zwei der vorgenannten Umstände vorliegen, erhöht sich der Strafrahmen auf drei Jahre Haft und 45.000 EUR Geldstrafe.

c) Italien

Unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit (bspw. Stalking nach Art. 612 des italienischen Strafgesetzbuchs), greift das italienische *Anti-Cybermobbing-Gesetz* von 2017 als Vorreiter gegenüber vielen anderen Staaten erstmals das Thema Cybermobbing auf und führt es einer umfassenden Regelung zu, die repressive, präventive und erzieherische Aspekte beinhaltet und in Reaktion auf einige tragische Ereignisse in Italien erfolgte.²⁸³ Das Gesetz definiert in Art. 1 Abs. 2 Cybermobbing als jede Form von Druck, Aggression, Belästigung, Erpressung, Beleidigung, Verunglimpfung, Verleumdung, Identitätsdiebstahl, oder Veränderung, unrechtmäßiger Erwerb, Manipulation und unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber und von Minderjährigen über die Verbreitung von Online-Inhalten, die sich auch an ein oder mehrere Familienmitglieder des Kindes richten und deren beabsichtigter und vorherrschender Zweck darin besteht, einen Minderjährigen oder eine Gruppe von Minderjährigen durch schwere Beleidigungen, schädliche Angriffe oder Spott zu isolieren.

Mit seinen materiellen Bestimmungen adressiert das Gesetz mehrere Akteure, die vor allem Präventions-, Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen ergreifen müssen. Zentraler Akteur sind dabei insbesondere die Schulen, die unter anderem eine Kontaktperson benennen müssen, die Initiativen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Cybermobbing (auch mit der Polizei) koordiniert. Lehrkräfte müssen an spezialgesetzlich geregelten Schulungen teilnehmen²⁸⁴ und der Schulleiter, der von Cybermobbing-Aktionen Kenntnis erlangt, muss unverzüglich die Eltern der betroffenen Minderjährigen informieren. In der Schulordnung ist der Hinweis auf den Umgang mit Cybermobbing-Verhalten zu integrieren (inklusive disziplinarischer Maßnahmen). Außerdem kann jeder Minderjährige über 14 Jahren, der Opfer von Cybermobbing geworden ist, oder seine Eltern/Sorgeberechtigten an den Datenverantwortlichen oder an den Betreiber einer Website oder eines sozialen Netzwerks einen Antrag auf Blockierung, Entfernung oder Sperrung der im Netz verbreiteten Inhalte stellen. Wird dem nicht innerhalb von 24 Stunden nachgekommen, kann ein

²⁸³ Nach dem zustimmenden Parlamentsvotum sagte die Kammersprecherin des italienischen Parlaments, Laura Boldrini: „Dieses Gesetz ist ein notwendiger erster Schritt. Wir widmen es Carolina Picchio und allen anderen Opfern von Cybermobbing“. Die 14-jährige Carolina Picchio stürzte sich aus einem Fenster, nachdem Cybermobber ein sexuell eindeutiges Video von ihr und ihrem Ex-Freund online in Umlauf gebracht hatten, das sie auf einer Party mit ihren Mobiltelefonen aufgenommen hatten.

²⁸⁴ Koordiniert werden die Maßnahmen zentral wie niedergelegt in den Richtlinien zur Prävention und Bekämpfung von Cybermobbing des Bildungsministeriums, www.miur.gov.it/documents/20182/0/Linee+Guida+Bullismo++2017.pdf/4df7c320-e98f-4417-9c31-9100fd63e2be?version=1.0.

Antrag an die Datenschutzbehörde gerichtet werden, die für eine Entfernung der Inhalte innerhalb von 48 Stunden zu sorgen hat. Außerdem kommt ein spezielles strafrechtliches Verwarnungsverfahren zum Einsatz (wenn nicht zugleich eine Anzeige oder Ermittlung wegen eines anderen Vergehens oder Verbrechens wie zum Beispiel Beleidigung oder Drohung erfolgt), wenn der Täter über 14 Jahre alt ist. In einem solchen Fall wird der Täter zusammen mit seinen Eltern oder Sorgeberechtigten auf die Polizeibehörde vorge-laden und eine Verwarnung in seiner Akte vermerkt, die mit Erreichen der Volljährigkeit erlischt.

Der *Selbstregulierungskodex Fernsehen und Minderjährige* greift demgegenüber in gewisser Weise erzieherische Aspekte auf, wenn es um Werbung gegenüber Kindern und Jugendlichen geht. In die Kategorien, in der ein verstärkter Schutz von den Anbietern gewährleistet werden soll (Sendezeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und 19.00 bis 23.00 Uhr), soll keine Werbung ausgestrahlt werden, die das psychische und moralische Gleichgewicht von Minderjährigen beeinträchtigen könnten (z. B. dass der Nichtbesitz des beworbenen Produkts Minderwertigkeit oder Versagen der Eltern bei der Erfüllung ihrer Pflichten bedeutet; Situationen, die gegen gesellschaftlich akzeptierte Verhaltensnormen verstoßen; über Bezugspunkte und anzustrebende Modelle verwirren können; zu einer emotionalen Abhängigkeit von Objekten führen können; etc.).

Nach der oben genannten Verordnung der *AGCOM* zur Einstufung von schwer jugend-gefährdenden Inhalten, die im Fernsehen verboten sind und Zugangsbeschränkungen auf VoD-Angeboten unterliegen, gehört insbesondere die realistische und/oder ausführliche Darstellung, die geeignet ist, ein Verhalten zu fördern und/oder zu legitimieren, das in eklatanter Weise gegen das Gesetz verstößt oder die Grundrechte des Einzelnen verletzt.

Eine Besonderheit im italienischen Recht, die als Regulierung eines Verhaltensrisikos eingeordnet werden kann, ist die besondere Stellung, die dem Sport und dem fairen sportlichen Wettbewerb, auch in der Vermittlung dieses Werts gegenüber Minderjährigen, eingeräumt wird. Der Schutz der sportlichen Werte in den Fernsehprogrammen unterliegt der Kontrolle nach dem *Gesetzesdekret Nr. 8/2007*. Der *Selbstregulierungskodex für Sportinformationen*, auch bekannt als „Medien- und Sportkodex“, legt eine Reihe von Maßnahmen fest, die Fernsehsender und Anbieter von Inhalten einhalten müssen, auch um dazu beizutragen, jungen Menschen die Werte eines fairen und respektvollen Sportwettbewerbs zu vermitteln und um Gewalttätigkeiten oder Störungen der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportveranstaltungen zu verhindern.

d) Polen

Bei der Frage nach der Regulierung von Verhaltensrisiken ist in Polen besonders bemerkenswert, dass sowohl innerhalb gesetzeskonkretisierender Verordnungen des *KRRiT*, die sich auf die Jugendmedienschutzbestimmungen des Rundfunkgesetzes beziehen, als auch in der Selbstregulierung häufig erzieherische Aspekte aufgegriffen werden. Die Regelungen, die zu einer gesellschaftlich positiven Entwicklung von Kindern und Jugendli-

chen beitragen sollen, können daher als Maßnahmen gegen solche Verhaltensweisen aufgefasst werden, die aus Sicht des Welt- und Gesellschaftsbildes der in Polen seit längerem die Regierungsgeschäfte bestimmenden PiS-Partei negativ bewertet sind, weil gegen traditionelle Moralvorstellungen, pädagogische Konzepte und Familienbeziehungen verstoßen wird.

Solche Ansätze zeigen sich etwa in der sehr dezidierten Inhalts- und, daran anknüpfend, Alterskategorisierung in den Verordnungen des *KRRIT* zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für den Rundfunk-, VoD- und VSP-Bereich. Danach dürfen Inhalte erst ab einem Alter von 12 Jahren zugänglich sein und müssen entsprechend gekennzeichnet sein, wenn sie ein vereinfachtes Bild vom Erwachsensein darstellen oder asymmetrische Beziehungen über- oder unterbetonen, ein moralisch verwerfliches Verhalten oder eine moralisch verwerfliche Einstellung an den Tag legen, ohne klare ethische Urteile zu fällen, wenn sie konsumorientierte Einstellungen oder hedonistische Verhaltensweisen fördern, wenn sie eine subjektive und aggressive Behandlung von Menschen oder Tieren in einem billigenden Kontext darstellen, oder wenn sie Manipulationen anderer zum persönlichen Vorteil dulden. Inhalte, die dieses Verhalten sogar fördern oder rechtfertigen, dürfen erst ab 16 Jahren zugänglich sein.

Die *Charta zum Schutz von Kindern in der Werbung* greift in vergleichbarer Weise erzieherische und familiäre Aspekte auf, die dem Bereich der Regulierung von Verhaltensrisiken zugerechnet werden können: Die betreffende, Kommunikationsfreiheiten begrenzende Regulierung bezieht sich auf (a) Szenen mit problematischen Familienbeziehungen (z. B. Vernachlässigung des Kindes, Kind verhält sich wie ein Erwachsener, negative Einstellung des Kindes gegenüber Erwachsenen, einschließlich der Eltern); (b) Medien, die direkt oder indirekt die Autorität der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ihre Bemühungen bei der Ausübung der elterlichen Sorge oder des Sorgerechts untergraben und insbesondere die Ausübung der elterlichen Sorge oder des Sorgerechts als negativ und dem Wohl des Kindes zuwiderlaufend darstellen; (c) Szenen, die Konflikte in all ihren Formen fördern (Kind - Gleichaltrige, Kind - Eltern und Kind - Institutionen); (d) Fernsehwerbung, deren Werbebotschaft übermäßigen Konsum und einen konsumorientierten Lebensstil als übergeordnete Werte im Leben vermittelt; (e) eine Werbebotschaft, die direkt oder indirekt suggeriert, dass Spaß und Unterhaltung keine haftungstechnischen Konsequenzen oder sonstigen Beschränkungen haben; (f) das Bild eines Kindes enthält, das Erwachsenen hartnäckig das Einkaufen und andere Entscheidungen aufzwingt; (g) die Förderung negativer Verhaltensmuster, die allgemein inakzeptabel sind; (h) Werbung für Produkte, die nicht den Kriterien der Selbstregulierung anderer Rundfunkveranstalter entsprechen.

e) Japan

Die regulatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Mobbing – einschließlich Cyber-Mobbing – haben die proaktive Prävention, die frühzeitige Erkennung und Reaktion und die Unterstützung nach einem Vorfall zum Gegenstand. Das *Ministerium für Bildung,*

Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie (MEXT) verteilt z.B. Broschüren zur Aufklärung von Kindern und ihren Eltern an die Schulbehörden, um Mobbing über Internet und Mobiltelefon zu bekämpfen. Außerdem hat *MEXT* im Januar 2018 den „Nationalen Kindergipfel zum Mobbingproblem“ abgehalten, um die Umsetzung verschiedener Ansätze landesweit voranzutreiben und Schüler zu erziehen, die eine Führungsrolle bei der Bekämpfung des Mobbingproblems übernehmen sollen.²⁸⁵

Weitere Verhaltensrisiken werden auch in der Selbstregulierung aufgegriffen. Die Rundfunkstandards der *Japan Commercial Broadcasters Association* sehen etwa vor, dass Rundfunkprogramme auch zur Charakterentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen sollen und dabei insbesondere einen respektvollen Umgang und das Verantwortungsbewusstsein fördern sollen. Wörter und Ausdrücke, die auf der Grundlage gesellschaftlicher Konventionen die Würde von Kindern beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

f) Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich werden verschiedene Verhaltensrisiken in unterschiedlichen Gesetzen auf unterschiedliche Art und Weise adressiert.

Cyberbullying bzw. Cybermobbing kann zunächst unter den *Protection from Harassment Act 1997* fallen – ein Gesetz, das zum Schutz der Bevölkerung vor Schikane und ähnlichen Verhaltensweisen dient, aber keine spezifischen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen enthält. Es enthält das Verbot von mindestens bedingt vorsätzlicher Schikane und sieht sowohl eine Strafbarkeit dieses Verhaltens (erhöht, wenn das Opfer dadurch in Angst vor Gewaltanwendung versetzt wird) als auch zivilrechtliche Schadensersatzmöglichkeiten vor, die sich sowohl auf materielle finanzielle Verluste als auch auf immaterielle Schäden aufgrund von aus der Schikane resultierenden Ängsten erstrecken. Betrifft die Schikane mindestens zwei Personen und steht sie in einem Nötigungskontext, regelt das Gesetz gesondert Unterlassungsklagen. Der Begriff der Schikane umfasst die Beunruhigung oder die Verursachung von Ängsten einer Person. Auch können solche Verhaltensweisen Kommunikationsstraftaten darstellen, die strafrechtlich über Section 127 des *Communications Act* oder Section 1 des *Malicious Communications Act* verfolgt und geahndet werden können, wobei eine konsequente Anwendung dieser Normen zur Strafverfolgung im Vereinigten Königreich nicht gegeben zu sein scheint. Die Bedeutung dieser Bestimmungen hängt zudem im Kontext von Verhaltensrisiken für Kinder und Jugendliche auch von den britischen Regeln des allgemeinen Zivil- und Strafrechts zur Verantwortlichkeit ab.

Die Kommunikationsdelikte wurden im Übrigen erst kürzlich von der Rechtskommission der Regierung überprüft.²⁸⁶ Im Ergebnis dieser Prüfung schlug die Rechtskommission folgende neue oder zu reformierende Straftatbestände vor:

²⁸⁵ Vgl. www8.cao.go.jp/youth/english/whitepaper/2018/pdf/chapter2.pdf.

²⁸⁶ Für weitere Informationen sowie für den Bericht der Rechtskommission vgl.

- eine neue „schadensbasierte“ Kommunikationsstrafat, die die Straftatbestände in Section 127(1) des *Communications Act 2003* und Section 1 des *Malicious Communications Act 1988* ersetzt;
- ein neuer Straftatbestand der Förderung oder Unterstützung schwerer Selbstverletzung;
- eine neue Straftat des Cyberflashings und
- neue Straftatbestände für das Versenden wissentlich falscher Nachrichten, Drohungen und Scherzanrufe bei den Not(ruf)diensten, die Section 127(2) des *Communications Act 2003* ersetzen.

Diese Vorschläge wurden von der Regierung im Vorschlag einer *Online Safety Bill* aufgegriffen. Solche strafrechtsrelevanten Inhalte wären danach in Zukunft zu entfernen. Aber auch wenn diese Schwelle nicht überschritten wird, sollen Verhaltensweisen wie Cybermobbing und Cyberbullying unter das Regime der *Online Safety Bill* fallen.

Die Rechtskommission hat sich außerdem jüngst mit dem Thema Hassrede im Kontext von Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Religion, sexueller Orientierung, Behinderungen und Transgender-Identität befasst. In ihrem Bericht spricht die Kommission zahlreiche Empfehlungen – darunter die Angleichung des Rechtsrahmens für alle Formen der Diskriminierung, die Strafbarkeit von aufwiegelnder Hassrede aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung und einen besseren Schutz der Meinungsfreiheit auch bei privaten Kommunikationen und der neutralen und kritischen Berichterstattung – aus, die allerdings noch nicht in konkreten rechtlichen Reformen (außerhalb bestimmter Aspekte des Entwurfs einer *Online Safety Bill*) aufgegriffen wurden.²⁸⁷

Im Hinblick auf das Sexting, das sowohl Verhaltens- und Kontaktrisiko als auch ein bereichsübergreifendes Risiko für die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen begründen kann, ist zu bemerken, dass es im Vereinigten Königreich nach Section 1 des *Protection of Children Act* von 1978 eine Straftat ist, anstößige Bilder von Personen unter 18 Jahren anzufertigen, zu verbreiten, zu besitzen oder zu zeigen, selbst wenn der Inhalt mit der Zustimmung des Jugendlichen erstellt wurde oder der Täter selbst unter 18 Jahre alt ist. Es gibt auch Bestimmungen über den Missbrauch von intimen Bildern (so genannter Racheporno, Up-Skirting und Down-Blousing²⁸⁸), die jedoch als zu eng gefasst kritisiert wurden. Unabhängig davon gibt es auch aktuelle Diskussionen zum sog. Cyberflashing²⁸⁹.

www.lawcom.gov.uk/project/reform-of-the-communications-offences/.

²⁸⁷ Für weitere Informationen und für den Bericht vgl. www.lawcom.gov.uk/project/hate-crime/.

²⁸⁸ Die aus dem Englischen übernommenen Begriffe des Up-Skirting und des Down-Blousing bezeichnen das unbefugte Erstellen von Video- oder Bildaufnahmen gegen oder ohne Willen bzw. Kenntnis der betroffenen Person, die intime Körperbereiche (Geschlechtsteile, Gesäß, Brust) nackt oder bedeckt durch Unterwäsche abbilden (bspw. Fotografieren unter den Rock durch den Einsatz von Selfie-Sticks o.ä.).

²⁸⁹ Der Begriff des Cyberflashing (auch unter dem Schlagwort „dick pics“ diskutiert, da die Praxis zum Großteil durch Männer vorwiegend innerhalb von Dating-Apps ausgeübt wird) beschreibt das Phänomen des ungefragten Versendens von Nacktaufnahmen an fremde Personen über digitale Kommunika-

Die Rechtskommission hat sich kürzlich mit dem im Vereinigten Königreich für das Anfertigen und Teilen von intimen Bildern ohne Einwilligung des Betroffenen geltenden strafrechtlichen Rahmen befasst.²⁹⁰ Gesetzliche Inkonsistenzen und Unzulänglichkeiten wurden insbesondere thematisiert in Bezug auf die Uneinheitlichkeit hinsichtlich der Art der strafrechtlich erfassten intimen Bilder (so sei das *Upskirting* derzeit eine Straftat, das *Downblousing* jedoch nicht, auch nicht die Weitergabe eines veränderten Bildes, z. B. eines *Deepfakes*) sowie hinsichtlich der sanktionsauslösenden Beweggründe für die Aufnahme oder Weitergabe eines Bildes (während beispielsweise Motive wie die sexuelle Befriedigung und die Verursachung von Leid abgedeckt seien, wären es solche zu Zwecken des Scherzes oder der Nötigung nicht). Auch Nebenbestimmungen und spezielle Maßnahmen (wie automatische Anonymisierung) seien nicht einheitlich geregelt. Darauf aufbauende Vorschläge der Rechtskommission, wie z.B. ein spezifischer Straftatbestand für das Anfertigen und Teilen von intimen Bildern ohne Einwilligung, wurden noch nicht vom Gesetzgeber aufgegriffen.

In den Leitlinien für Video-Sharing-Plattformen, die die *Ofcom* herausgegeben hat, subsumiert die Regulierungsbehörde auch das *Cyberbullying* und *Cyberstalking* unter solche Inhalte, die die Entwicklung von Personen unter 18 Jahren schädigen können.²⁹¹

Verhaltensrisiken werden auch in den Werbevorschriften aufgegriffen: Nach Rule 5.4 des *BCAP Code* der *ASA* gilt für den Rundfunk die Regel, dass Werbung Mobbing nicht dulden oder fördern darf und nach Rule 5.6 darf Werbung im Rundfunk nicht implizieren, dass Kinder wahrscheinlich verspottet werden, anderen unterlegen, weniger beliebt oder illoyal sind oder jemanden im Stich gelassen haben, wenn sie oder ihre Familie ein Produkt oder eine Dienstleistung nicht nutzen. Für Werbung außerhalb des Rundfunks gilt nach dem *CAP Code* ähnliches: Kindern darf nicht das Gefühl gegeben werden, minderwertig oder unbeliebt zu sein, weil sie das beworbene Produkt nicht kaufen (Rule 5.2.1) und Kindern darf nicht das Gefühl vermittelt werden, es fehle ihnen an Mut, Pflichtbewusstsein oder Loyalität, wenn sie ein Produkt nicht kaufen oder andere nicht zum Kauf animieren (Rule 5.2.2).

4. Regulierung von Kontaktrisiken

a) Australien

Kontaktrisiken in Verbindung mit der Teilnahme an Medien werden in Australien vorwiegend vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen eigenen Verhaltenskodizes aufgegriffen. Konkret bestimmt etwa Art. 8 des *ABC Code of Practice*, dass die *ABC* darauf achtet, die Würde und das physische und emotionale

tionswege wie zum Beispiel Privatnachrichten in sozialen Netzwerken oder Dating-Apps oder auch über Bluetooth-Teilungsfunktionen an öffentlich zugänglichen Plätzen.

²⁹⁰ Für weitere Informationen und für den Bericht vgl. www.lawcom.gov.uk/project/taking-making-and-sharing-intimate-images-without-consent/.

²⁹¹ www.ofcom.org.uk/__data/assets/pdf_file/0015/226302/vsp-harms-guidance.pdf.

Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu wahren, die an der Erstellung, Teilnahme und Präsentation von Inhalten beteiligt sind, die von der *ABC* produziert oder in Auftrag gegeben wurden. Bevor ein Kind oder ein Jugendlicher in nennenswertem Umfang an von der *ABC* produzierten oder in Auftrag gegebenen Inhalten oder an von der *ABC* angebotenen interaktiven Diensten teilnimmt, ist zu prüfen, ob es angebracht ist, die Zustimmung sowohl des Kindes/Jugendlichen als auch der Eltern/Erziehungsberechtigten einzuholen. Außerdem sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die sie beaufsichtigen, in die Lage zu versetzen, mit den Risiken umzugehen, die mit der Teilnahme des Kindes/Jugendlichen an den für sie konzipierten *ABC*-Inhalten und -Diensten, ihrer Nutzung und ihrem Umgang verbunden sind. Außerdem betont der Verhaltenskodex insbesondere, dass die *ABC* vermeiden soll, „die Risiken des Kontakts mit ungeeigneten Inhalten oder unangemessenen Kontakten durch Gleichaltrige oder Fremde zu minimieren“. Ergänzt wird dies durch eine gesonderte *Child Protection Policy*.²⁹²

Kontaktrisiken, die sich vor allem aus sexuellen Annäherungen an Kinder und Jugendliche ergeben, werden vorwiegend im australischen Strafrecht aufgegriffen, insbesondere von Subsection F des *Commonwealth Criminal Code*, welche Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines telekommunikationsrechtlichen Transportdienstes adressieren, die sexuelle Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren oder eine Schädigung dieser Person zur Folge haben, sowie jeweils einzelstaatlichen Regeln innerhalb der einzelnen Territorien und Bundesstaaten, die allerdings in ihrer Reichweite sehr verschiedenen sind.

b) Frankreich

In Bezug auf Kontaktrisiken ist die die *Empfehlung des CSA vom 17. April 2007 über die Mitwirkung von Minderjährigen in Fernsehsendungen* zu nennen. Die Vorgängerin der *Arcom* bringt in dieser fortdauernd geltenden Empfehlung einerseits zum Ausdruck, dass die Beteiligung von Minderjährigen in und an der Medienproduktion wichtig ist, andererseits aber auch Gefahren mit sich bringen kann (insbesondere Teilnahme an Reality- oder Spielshows oder bei „Zeugenaussagen“ im Rahmen von Reportagen, Set-Shows oder Dokumentarfilmen). Hervorgehoben wird, dass die Zustimmung der Eltern die Sender nicht von ihrer eigenen Verantwortung entbindet. Neben dieser restriktiv-schutzorientierten Positionierung zu Kontaktrisiken sieht die Empfehlung allerdings zugleich auch einen medienkompetenzfördernden Aspekt vor: Nach der Empfehlung soll die Entwicklung von Sendungen, in denen Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu Themen äußern können, die sie betreffen, oder in denen konkrete und positive Handlungen behandelt werden, die sie vorgenommen haben oder an denen sie beteiligt waren, gefördert werden. Im Vorfeld der (bereits zivilrechtlich erforderlichen) Einwilligung aller Erziehungsberechtigten zur Teilhabe Minderjähriger an solchen Sendungen müssen die Eltern

²⁹² *ABC, Child Protection Policy*, about.abc.net.au/13471-2/#:~:text=Children%20and%20Young%20People%20must,parent%2C%20Guardian%20or%20Chaperone%20present.

und Minderjährigen über das Thema, den Titel und den Zweck der Sendung informiert und über ihr Widerrufsrecht belehrt werden.

Um die körperliche, geistige, sittliche und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu wahren, müssen Fernsehdienste über die Achtung der Menschenwürde hinaus Dramatisierung oder Spott bei der Behandlung von Zeugenaussagen Minderjähriger vermeiden. Die Drehbedingungen und die gestellten Fragen müssen dem Alter der Minderjährigen angepasst sein. Der Einsatz eines Minderjährigen im Rahmen einer Fernsehsendung darf seine Zukunft nicht beeinträchtigen und muss insbesondere seine Aussichten auf persönliche Entfaltung wahren.

Fernsehdienste müssen davon absehen, die Aussage eines Minderjährigen, der sich in einer schwierigen privaten Situation befindet, einzuholen, wenn die Gefahr einer Stigmatisierung nach der Ausstrahlung der Sendung besteht, es sei denn, sie gewährleisten einen vollständigen Schutz seiner Identität (namentlich von Gesicht, Stimme, Name, Adresse) durch ein geeignetes technisches Verfahren, das seine Identifizierung verhindern kann. Wenn in der Sendung abwertende Äußerungen, Zeugenaussagen oder Kommentare gemacht werden, die Verhaltensweisen oder Krankheiten ansprechen, deren öffentliche Bekanntgabe einem Minderjährigen schaden könnte, muss die Identität des Minderjährigen durch die gleichen technischen Verfahren geschützt werden. Der CSA empfiehlt zudem die Entwicklung einer eigenen Charta durch jeden Fernsehdienst, die Eltern und Minderjährigen bei der Einholung von Einwilligungen vorgelegt werden sollte.

Mit dem *Gesetz vom 19. Oktober 2020 zur Regulierung der kommerziellen Nutzung des Bildes von Kindern unter 16 Jahren auf Online-Plattformen* wurde dieses Kontaktisiko auch im Online-Sektor adressiert, was vor allem im Zusammenhang mit immer jünger werdenden Influencern auf Video-Sharing-Plattformen zu sehen ist. Die Mitwirkung von Minderjährigen in Film- und Fernsehproduktionen wird in Frankreich maßgeblich durch das Arbeitsgesetzbuch geregelt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission für Kinder im Showgeschäft (*Commission des enfants du spectacle*). Das *Gesetz vom 19. Oktober 2020* sieht nun gemäß Art. 3 Abs. 1 zusätzlich eine Meldepflicht für Eltern gegenüber der zuständigen Behörde vor, wenn ein Bild eines Kindes unter 16 Jahren über eine Video-Sharing-Plattform verbreitet wird, dabei Hauptmotiv des audiovisuellen Inhalts ist und bestimmte Schwellenwerte bei Dauer und Anzahl solcher Inhalte oder daraus erzielter kommerzieller Einnahmen überschritten werden. Die Behörde soll sodann gemäß Art. 3 Abs. 2 gegenüber den Eltern Empfehlungen aussprechen, welche Bedingungen zum Zwecke des Schutzes des Kindes einzuhalten sind (u.a. über (psychologische) Risiken informieren, Bestimmungen zur Aufrechterhaltung eines normalen Schulbesuchs, Bedingungen zur Durchführung der Videodrehearbeiten). Einnahmen aus solchen Videos, die bestimmte (durch Staatsdekret festgelegte) Schwellenwerte überschreiten, sollen von der *Caisse des dépôts et consignations*²⁹³ bis zur Volljährigkeit des Kindes verwaltet werden (Art. 3 Abs. 3). Jeder Werbetreibende, der eine Produktplatzierung in einem audiovi-

²⁹³ Ein staatliches Finanzinstitut in Frankreich, das der direkten Aufsicht und dem Schutz des französischen Parlaments unterliegt und in erster Linie Staats- und Rentengelder verwaltet.

suellen Programm vornimmt, das über eine Video-Sharing-Plattform ausgestrahlt wird und in dem ein Kind unter 16 Jahren die Hauptrolle spielt, ist (bußgeldbewehrt) verpflichtet, das abzufragen und ggf. unmittelbar an die *Caisse des dépôts et consignations* zu zahlen (Art. 3 Abs. 4). Verstößt ein Anbieter bezüglich eines solchen Inhalts aus einer Video-Sharing-Plattform gegen diese Meldepflicht oder gegen die Genehmigungspflicht nach Arbeitsrecht, kann die zuständige Behörde von der Justizbehörde verlangen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, diese Zustand zu beseitigen.

Nach Art. 4 wird außerdem festgelegt, dass Video-Sharing-Plattformen eine Charta verabschieden sollen, die insbesondere die Ziele verfolgt, Nutzer über gesetzliche Rahmenbedingungen und Risiken der Verbreitung von Bildern von Kindern zu informieren, für Gefährdungslagen (Privatsphäre, Integrität, etc.) zu sensibilisieren und solchen Risiken (insbesondere bezüglich der Würde sowie seelischen und körperlichen Unversehrtheit) entgegenzuwirken in Zusammenarbeit mit Kinderschutzorganisationen sowie Meldeverfahren für solche Inhalte zu fördern. Nach mehrmonatigen Konsultationen der *Arcom* mit den Betreibern und Jugendschutzverbänden sowie Gesprächen mit der Datenschutzbehörde wird ein Entwurf der Charta fertig gestellt.

c) Italien

In Italien werden Risiken, die sich aus der Beteiligung von Kindern an audiovisuellen Programmen ergeben können, innerhalb des (rechtsverbindlichen) *Selbstregulierungskodex Fernsehen und Minderjährige* aufgegriffen und adressieren dabei über Kontakt Risiken hinaus auch Inhalts- und Gesundheitsrisiken.

Nach dessen Artikel 1 verpflichten sich die Anbieter, dafür zu sorgen, dass die Teilnahme von Minderjährigen an Fernsehsendungen stets unter größtmöglicher Achtung ihrer Person erfolgt, ohne ihr Alter und ihre Naivität auszunutzen, ohne sie mit groben Themen zu konfrontieren und ohne anzügliche Fragen über ihre Privatsphäre und die ihrer Familien zu stellen. Insbesondere sollen Minderjährige nach Möglichkeit nicht (sowohl in Nachrichten- als auch Unterhaltungsformaten) als Täter, Zeugen oder Opfer von Straftaten auftreten; in jedem Fall soll aber ihre absolute Anonymität gewährleistet werden. Minderjährige mit schweren Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht zu Werbezwecken oder in Formaten eingesetzt werden, die ihre Rechte verletzen und ihre Würde missachten. Gleiches gilt in Bezug auf die Befragung von Minderjährigen in persönlichen Krisensituationen (z. B. wenn sie von zu Hause weggelaufen sind, einen Selbstmordversuch unternommen haben, von erwachsenen Straftätern ausgebeutet werden, in der Prostitution tätig sind, Eltern im Gefängnis haben). Minderjährige soll es auch nicht erlaubt werden, an Sendungen teilzunehmen, in denen darüber diskutiert wird, ob das Sorgerecht des einen oder des anderen Elternteils angemessen ist, ob ihre Entziehung oder ihre Adoption gerechtfertigt ist, ob das Verhalten eines Elternteils mehr oder weniger schädlich war. Im Übrigen sollen Minderjährige nicht für groteske Nachahmungen von Erwachsenen eingesetzt werden.

Im Hinblick auf Risiken des Cybergroomings, wurde das Lanzarote-Übereinkommen²⁹⁴ des Europarates 2012 in Italien durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs in nationales Recht umgesetzt. Es sieht nun eine Freiheitsstrafe von 1 bis 3 Jahren für diejenigen vor, die sich in sexueller Absicht Minderjährigen unter 16 Jahren annähern, auch durch Nutzung des Internets oder anderer Kommunikationssysteme.

d) Polen

Neben strafrechtlichen Bestimmungen, die für das Cybermobbing auch in Polen relevant sein können, aber nicht eine spezifisch jugendmedienschutzrechtliche Tendenz aufweisen, ist an dieser Stelle auch die Selbstregulierung zu Kinderdarstellern in der Werbung zu nennen, auch wenn sie nicht nur Kontakt Risiken reguliert, sondern auch andere Risikofaktoren aufgreift.

Nach der *Charta zum Schutz von Kindern in der Werbung* haben sich Medienanbieter verpflichtet, die Verwendung des Bildes eines Kindes in Mitteilungen, die für Produkte oder Dienstleistungen werben, die nichts mit dem täglichen Leben und den Aktivitäten von Kindern zu tun haben, durch eine Analyse der Rechtmäßigkeit zu beschränken, also beim Einsatz von Kinderdarstellern an sich Zurückhaltung und Vorsicht walten zu lassen. Außerdem sollten Kinder in der Werbung nach Möglichkeit in einem unterstützenden sozialen Umfeld gezeigt werden, insbesondere in der Familie und unter Gleichaltrigen. Das Bild eines Kindes in der Werbung soll außerdem nicht instrumentalisiert werden, um Produkte anzupreisen und andere Kinder oder Eltern zum Kauf zu bewegen.

e) Japan

Problematiken im Zusammenhang mit medialen Kontakt Risiken werden in Japan unter anderem im Bereich der Selbstregulierung des Rundfunks aufgegriffen. Die Rundfunkstandards der *Japan Commercial Broadcasters Association* stellen in Kapitel 3 Überlegungen zu Kindern und Jugendlichen auf, wobei ausgeführt wird, dass Kinder, wenn sie in Rundfunkprogrammen auftreten, nicht für Kinder inadäquates Verhalten darstellen sollten.

f) Vereinigtes Königreich

Im Hinblick auf die aus Cybermobbing bzw. Cyberbullying resultierenden Gefährdungslagen gelten die Ausführungen zum *Protection from Harassment Act 1997* (unter E.V.3.f)) entsprechend. Dieses Gesetz enthält im Übrigen auch Bestimmungen zum Stalking. Das beinhaltet neben zivilrechtlichen Schadensersatzmöglichkeiten und Strafbarkeitsbestimmungen (höher, wenn es mit der Androhung von Gewalt oder ernsthafter Beunruhigung oder Bedrohung einhergeht) auch strafprozessuale Bestimmungen (insb. Betretensrechte

²⁹⁴ Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201), www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=201. Zum Stand der Ratifizierungen: www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treaty-num=201.

der Wohnung) und solche zu einstweiligen Verfügungen. Der Begriff des Stalking wird umschrieben als Handlung, die die Schwelle zur vorsätzlichen Belästigung überschreitet und sich durch Handlungen ausdrückt, die mit Stalking assoziiert werden, wobei insbesondere Beispiele wie das Verfolgen einer Person, die Kontaktaufnahme und die Veröffentlichung von persönlichen Informationen genannt werden.

Betreffend die Risiken des Cybergrooming und der Sextortion²⁹⁵ ist es gemäß Section 14 des *Sexual offences Act 2003* eine Straftat, für sich selbst oder eine andere Person ein Treffen mit einem Kind unter 16 Jahren zu arrangieren, mit der Absicht, das Kind sexuell zu missbrauchen. 2017 trat außerdem ein neuer Straftatbestand in Kraft: Section 67 des *Serious Crime Act 2015* macht es zu einer Straftat, wenn Personen ab 18 Jahren absichtlich mit einem Kind unter 16 Jahren kommunizieren, wenn diese zu einem sexuellen Zweck handeln und die Kommunikation sexuell ist oder eine sexuelle Reaktion hervorrufen soll. Der Straftatbestand gilt für die Online- und Offline-Kommunikation, einschließlich sozialer Medien, E-Mail, SMS, Briefe usw. Dies wird voraussichtlich ebenfalls unter das Regelwerk der *Online Safety Bill* fallen und daher die dort vorgesehenen Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten hervorrufen.

Nach Rule 5.3. *BCAP Code* darf Rundfunkwerbung Kinder, die allein oder mit Fremden weggehen, nicht in dulddender Darstellungsweise zeigen, ein solches Verhalten ermutigen oder abbilden. Für Werbung außerhalb des Rundfunks gilt nach dem *CAP Code* ähnliches (Rule 5.1.1.: Kinder dürfen nicht ermutigt werden, fremde Orte zu betreten oder mit Fremden zu sprechen).

5. Regulierung von Verbraucherrisiken

a) Australien

Die Adressierung von Verbraucherrisiken in Form von Werberisiken ist in Australien vor allem im Rundfunkbereich stark ausgeprägt. Das gilt zunächst für Kinderprogramme, also solche, die mit einer C- oder P-Kennzeichnung versehen werden (dürfen). Die *Broadcasting Services Standards 2020* der *ACMA* enthalten zunächst sehr umfangreiche Regelungen dazu, ob Programme der Kategorie C oder P überhaupt durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Soweit dies möglich ist, gibt es weitere Regelungen zum zeitlichen Umfang und Art der Werbung. Nach Art. 19 dürfen lizenzierte Anbieter außerdem keine Werbung ausstrahlen, die Kinder (Personen unter 15 Jahren) irreführt oder täuscht. Art. 20 bestimmt unter dem Titel „Werbedruck“ zudem, dass in solchen Kinderprogrammen keine Werbung ausgestrahlt werden darf, die darauf abzielt, unangemessenen Druck auf Kinder auszuüben, ihre Eltern oder eine andere Person aufzufordern, ein beworbenes Produkt oder eine beworbene Dienstleistung zu kaufen, oder die besagt oder impliziert, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung Kinder, die es besitzen oder genießen, ihren

²⁹⁵ Vom englischen ‚sexual extortion‘ = sexuelle Erpressung, vgl. bereits D.III.3.

Altersgenossen überlegen macht oder der Kauf eine Person großzügiger macht als eine Person, die das nicht tut.²⁹⁶

Spezifische Regeln gibt es auch zur übersichtlichen, genauen und verständlichen Darstellung von beworbenen Produkten und Dienstleistungen (zum Beispiel in Bezug auf Preise, Zubehör oder Größe von Spielzeug), zu Beschränkungen für Disclaimer in der Werbung oder zu Prämienangeboten, Wettbewerben und Preisausschreiben. Hervorzuheben ist auch die Bestimmung zu Beförderungen und Empfehlungen von bekannten Persönlichkeiten in Kinderprogrammen, die vorrangig ein Verbraucherrisiko, nachrangig aber auch Verhaltensrisiken aufgreift. Ein Lizenznehmer darf vor, während oder nach einer C-Sendung oder einer P-Sendung kein Material senden, das eine Befürwortung, Empfehlung oder Förderung eines kommerziellen Produkts oder einer Dienstleistung durch eine Hauptperson oder -Figur aus einem C-Programm oder P-Programm, eine beliebte Programm- oder Filmfigur, eine beliebte Zeichentrick-, Zeichentrick- oder computergenerierte Figur, eine beliebte Persönlichkeit (bekannte Sport- und Musikpersönlichkeiten) oder einen lizenzierten oder geschützten Charakter (Charaktere aus Fiktion, Fernsehen, Filmen usw.) enthält. Die Bestimmung ist allerdings nicht absolut, kennt also einige Ausnahmen.

Im Übrigen und medienübergreifend greift im Bereich der an Kinder gerichteten Werbung der *Children's Code* ähnliche und weitere Verbraucherrisiken auf. Hiernach darf Werbung und Marketingkommunikation, die an Kinder gerichtet ist, nicht:

- täuschen oder irreführen,
- mehrdeutig sein,
- unverständlich sein (d.h. muss auf eine Weise, die für Kinder klar verständlich ist, Bedingungen wie Merkmale und notwendiges Zubehör des beworbenen Produkts darstellen),
- in Medien platziert werden, in denen redaktionelle Kommentare oder Programminhalte in unmittelbarer Nähe dieser Mitteilung oder aufgrund der Mitteilung direkt für Kinder zugänglich sind und gemäß den geltenden Gemeinschaftsstandards für Kinder ungeeignet sind, oder
- die Autorität der Eltern untergraben (d.h. dürfen nicht drängende Kaufaufforderungen enthalten, nicht Überlegenheit oder besondere Großzügigkeit bei Besitz des Produkts suggerieren).

Außerdem gelten sehr ähnliche Bestimmungen wie die aus den *Broadcasting Services Standards 2020* zu Disclaimern, Wettbewerben, beliebten Persönlichkeiten und Prämien.

Für den Bereich Glücksspiel enthalten – neben unterschiedlichen Regeln in den Bundesstaaten und Territorien zur verantwortlichen Glücksspielwerbung²⁹⁷ – einerseits der

²⁹⁶ Das greift auch verhaltensrisikospezifische Aspekte auf.

²⁹⁷ Dieser Bereich ist wegen der weit verteilten Regelung in sehr unterschiedlichen Gesetzen im Detail hier nicht darstellbar. Es gibt in Bund, Bundesstaaten und Territories über 50 Parlamentsgesetze, die sich direkt mit Glücksspiel befassen, im Regelungsrang darunter eine Vielzahl weiterer Verordnungen und

Broadcasting Services Act (verbunden mit einer Konkretisierung innerhalb des *Commercial television industry code of practice 2015*) für den Rundfunkbereich und andererseits der *Interactive Gambling Act* für den Online-Bereich maßgebliche Bestimmungen, die auch jugendmedienschutzrechtliche Aspekte aufgreifen. Die Veranstaltung bestimmter Glücksspiele online (Online-Casinos, In-Play-Sportwetten, Angebote ohne australische Lizenz und Wetten auf den Ausgang einer Lotterie) ist in Australien per se verboten, in dieser Hinsicht geht die *ACMA* gerade jüngst gegen eine Vielzahl von ausländischen Angeboten mit Sperrverfügungen vor²⁹⁸, sodass auch Werbung für diese Angebote prinzipiell verboten ist.

Im Bereich TV gelten darüber hinaus Sendezeitbeschränkungen: Während Sendungen, die als G (allgemeine Programme), C und P (Programme für Schul- und Vorschulkinder) klassifiziert sind, ist Glücksspielwerbung von 6:00 bis 8:30 Uhr und von 16:00 bis 19:00 Uhr nicht gestattet. Während anderer Programme, die sich hauptsächlich an Kinder richten, ist Werbung für Glücksspiele zwischen 5:00 und 20:30 Uhr nicht gestattet. Nachrichten-, Sport- und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen sind von dieser Regel ausgenommen, aber während Live-Sport-Programmen gelten zusätzliche Regeln (insbesondere ein Verbot, wenn sich die Werbung an Kinder richtet). Für Pay-TV-Kanäle gilt das Verbot regelmäßig nur für spezielle Kinderkanäle.

Für den Online-Bereich gelten insbesondere Sonderbestimmungen beim Streamen von Live-Sport. Unter anderem dürfen Anbieter keine Glücksspielinhalte bewerben, die sozial unverantwortlich sind, wozu gehört, dass sie nicht auf Kinder abzielen oder suggerieren dürfen, dass Kinder an Wetten oder Glücksspielen teilnehmen, Erfolgchancen falsch darstellen oder eine Verbindung zwischen Wetten oder Glücksspiel und Alkohol herstellen. Die Regeln sind zwischen 5:00 und 20:30 Uhr strenger, um Kinder zu schützen, die möglicherweise zuschauen oder zuhören: Von 5 Minuten vor dem veröffentlichten geplanten Spielbeginn bis 5 Minuten nach dem Spiel, einschließlich während der Pausen, ist keine Werbung für Glücksspiele gestattet. Ergänzend gelten in diesem Bereich auch die Regeln des *Wagering Advertising Code* der *AANA* für bestimmte Wetten und Glücksspiele, die insbesondere Risikobewertungspflichten für das Werben gegenüber Minderjährigen vorsehen.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Beobachtungsliste für Kinder und Glücksspiele (*Children and Gambling Watch List*), die Teil des „Know Before You Load“-Projekts ist, das vom *Attorney General's Department of South Australia* finanziert wird. Der *Australian Council on Children and the Media (ACCM)* stellt eine Liste von Apps/Spielen und Informationen zu Inhalten zum Thema Glücksspiel bereit und nimmt

andere sekundäre Rechtsinstrumente. Vgl. dazu etwa *Senet*, A general introduction to gambling law in Australia, www.lexology.com/library/detail.aspx?g=3196f7ed-d42a-4a33-99f6-b5c5f54763f2.

²⁹⁸ Vgl. etwa *ACMA*, Pressemitteilung vom 14. Dezember 2022, *ACMA blocks more illegal offshore gambling websites*, www.acma.gov.au/articles/2022-12/acma-blocks-more-illegal-offshore-gambling-websites.

dabei auch eine Beurteilung vor, ob aktuelle Apps und Spiele für Minderjährige geeignet sind oder nicht.²⁹⁹

Das Thema Lootboxen war Gegenstand eines detaillierten Berichts des *Ständigen Ausschusses Umwelt und Kommunikation* des australischen Senates 2018. Dieser Bericht befasst sich auch ausführlich mit der Frage, ob es sich bei diesen Lootboxen um Glücksspiel handelt und daher der *Interactive Gambling Act 2001* anwendbar ist. Die Frage wurde in dem Bericht nicht abschließend beantwortet, allerdings deutet vieles darauf hin, dass dies nicht der Fall ist. Die Medienaufsichtsbehörde *ACMA* hat für den Bericht darauf hingewiesen, dass Online-Spiele, auch solche mit entsprechenden Belohnungsmechanismen wie Lootboxen, nicht als Glücksspiele angesehen werden, weil „nicht um Geld oder etwas anderes von Wert gespielt“ werde. Ähnliche Verlautbarungen und Argumente gab es auf Ebene der Bundesstaaten und Territorien zu der Frage, ob Lootboxen unter deren Glücksspielregulierung fallen.³⁰⁰

b) Frankreich

In Bezug auf Risiken, die aus Werbepraktiken resultieren können, gilt nach Art. 73 *Loi léotard* zunächst die allgemeine Kennzeichnungspflicht für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation. Für öffentlich-rechtliche Sender ist Werbung mit Ausnahme von allgemeine Botschaften für Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheit und Entwicklung von Kindern oder für Kampagnen von allgemeinem Interesse in Kinderprogrammen (= solche, die vorrangig für Kinder unter 12 Jahren bestimmt sind) verboten.

Darüber hinaus sind in diesem Bereich auch mehrere rechtsverbindliche Empfehlungen des *CSA* weiterhin zu beachten, die speziell im Zusammenhang mit dem Jugendschutz stehen. *Dekret Nr. 92-280 vom 27. März 1992* zur Anwendung der Artikel 27 und 33 des *Loi léotard* bestimmt in Bezug auf adressierte Verbraucherrisiken außerdem, dass in Teleshopping-Sendungen keine Minderjährigen unter 16 Jahren zu sehen sein dürfen (Art. 26) und, dass Werbung Minderjährigen keinen moralischen oder körperlichen Schaden zufügen darf. Zu diesem Zweck darf sie insbesondere nicht Minderjährige direkt zum Kauf eines Produkts oder einer Dienstleistung auffordern, indem sie ihre Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit ausnutzt, Minderjährige direkt dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen zu überreden, oder das besondere Vertrauen ausnutzen oder beeinträchtigen, das Minderjährige in ihre Eltern, Lehrer oder andere Personen haben.

Die *Empfehlung des CSA vom 7. Juni 2006* an die Anbieter von Fernsehdiensten zu Werbepraktiken im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von Animations- und fiktionalen

²⁹⁹ Für weitere Informationen vgl. childrenandmedia.org.au/app-reviews/watchlist.

³⁰⁰ Vgl. dazu eingehend Parliament of Australia, *Gaming micro-transactions for chance-based items*, 27.11.2018, www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Environment_and_Communications/Gamingmicro-transactions/Report.

Werken für Minderjährige widmet sich dem Thema fiktionaler Figuren aus Kinderprogrammen, die Gegenstand einer separaten kommerziellen Verwertung sind und der damit verbundenen Problematik, dass Kinder häufig nicht zwischen Werbebotschaft und Programminhalt unterscheiden können. Die Empfehlung unterscheidet zwei Fälle: Wenn ein Animations- oder Fiktionswerk durch seinen Erfolg eine Figur hervorgebracht hat, die auch zur Schaffung von Produkten für ein junges Publikum genutzt wird (bspw. Schulmaterial, Spielzeug und Spiele), muss Werbung für solche Produkte ausreichend von der Ausstrahlung eben dieses Werkes getrennt werden. Die Ausstrahlung eines solchen Werkes darf insbesondere nicht für einen Werbespot für ein solches Produkt unterbrochen werden; ein solcher Werbespot darf nicht am Anfang oder Ende eines Werbeblocks innerhalb der Ausstrahlung des Werkes stehen. Für den Fall, dass umgekehrt ein Animations- oder Fiktionswerk auf einem beliebten Produkt basiert oder dessen Vermarktung begleitet, schreibt die Empfehlung wiederum vor, um eine Kollision mit dem Verbot von Schleichwerbung zu vermeiden, dass die Erstausrahlung des Werkes und der Vermarktungsbeginn des Produktes nicht zeitgleich erfolgen dürfen und Werbung für das Produkt nur mit mindestens 45 Minuten Abstand zur Ausstrahlung des Werkes erfolgen darf.

Zu nennen ist im Blick auf Verbraucherrisiken auch *die Empfehlung des CSA vom 13. November 2007* über die Verbreitung von Werbebotschaften für Premium-Telefon- oder SMS-Dienste, die die Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit von Minderjährigen ausnutzen können. Die Empfehlung wurde wegen der (damals akut steigenden) Werbebotschaften für Dienste erlassen, die anboten, gegen den Preis einer Premium-SMS oder eines Premium-Telefonats Fragen zu Themen wie Liebe, Freundschaft oder Geld zu beantworten. Um vor allem das junge Publikum zu schützen, das sich häufig mit solchen Fragen auseinandersetzt, legt die Empfehlung fest, dass solche Werbung nur zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr von Fernsehdiensten ausgestrahlt werden darf.

In Bezug auf Glücksspiel enthielt das *Gesetz über die Öffnung des Wettbewerbs und die Regulierung des Online-Glücksspielsektors von 2010* auch Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen. Neben Teilnahmeverboten (Art. 5) betraf das insbesondere auch die Werbung für Glücksspiele. Nach Art. 7 dieses Gesetzes war die (grundsätzlich zulässige) kommerzielle Kommunikation zugunsten von gesetzlich zugelassenen Glücksspielanbietern in Veröffentlichungen und in öffentlichen Online-Kommunikationsdiensten, die für Minderjährige bestimmt sind, in audiovisuellen Diensten nach dem *Loi Léotard*, die an Minderjährige gerichtet sind, sowie in Kinos während der Ausstrahlung von Werken, die Minderjährigen zugänglich sind, verboten. In Bezug auf die konkreten Bedingungen dieser Regelung für den audiovisuellen Sektor, wurde der *Arcom* (damals noch *CSA*) die Aufgabe übertragen, dies durch rechtsverbindliche Empfehlungen auszufüllen. Dies erfolgte durch mehrere Empfehlungen, zuletzt durch die *Empfehlung Nr. 2013-3 vom 22. Januar 2013* über die Bedingungen für die Ausstrahlung von kommerziellen Mitteilungen durch Fernseh- und Radiodienste zugunsten gesetzlich zugelassener Glücksspielanbieter. Neben Hinweispflichten auf Suchtphänomene, die für den Jugendschutz besonders relevant sind, legte diese Empfehlung weiter fest, dass jede Inszenierung oder Darstellung Minderjähriger sowie jede Anstiftung Minderjähriger zum Glücksspiel auszuschließen sind.

Kommerzielle Kommunikation durfte weder Glücks- und Geldspiele für Minderjährige besonders attraktiv machen, noch Persönlichkeiten, Charaktere oder Helden darstellen, die aus der medialen Umgebung der Kinder oder Jugendlichen bekannt sind oder bei diesen Zielgruppen ein besonders hohes Ansehen genießen. Ebenso legte die Empfehlung fest, dass kommerzielle Kommunikation nicht implizieren darf, dass Minderjährige berechtigt sind, zu spielen. Auf Bestreben der Regulierungsbehörde wurde von Fernseh- und Radioanbietern sowie deren Werbeagenturen auch eine Verhaltenscharta mit weiteren Spezifikationen entwickelt.

Mit der *Verordnung Nr. 2019-1015 vom 2. Oktober 2019* wurde das Glücksspielrecht allerdings umfassend reformiert (insbesondere auch die Art. 5 und 7 des *Gesetzes über die Öffnung des Wettbewerbs und die Regulierung des Online-Glücksspielsektors* von 2010 aufgehoben) und die Regulierung neu organisiert durch die Schaffung neuer gemeinsamer Bestimmungen für Geld- und Glücksspiele innerhalb der Artikel L320-1 bis L320-8 des *Code de la sécurité intérieure* (Gesetz über die innere Sicherheit). Außerdem wurde zum 1. Januar 2020 die Nationale Glücksspielbehörde (*Autorité Nationale des Jeux, ANJ*) eingerichtet, die die bislang zuständige *Autorité des jeux en ligne (ARJEL)* ersetzt. Diese neue, für die Zulassung und Regulierung von Spiel- und Wettanbietern zuständige Behörde verfügt über Befugnisse in einem erweiterten Zuständigkeitsbereich.

Die Modalitäten ihrer Regulierung wurden im *Dekret Nr. 2020-1349 vom 4. November 2020* präzisiert, in dem die Bedingungen für die Verbreitung kommerzieller Kommunikation zugunsten von Geld- und Glücksspielen in den neuen Artikeln D320-2 bis D320-10 des *Gesetzes über die innere Sicherheit* festgelegt wurden, die aber im Wesentlichen in Bezug auf den Minderjährigenschutz den vorherigen Art. 5 und 7 des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die *Arcom* hat das zum Anlass genommen, ihre Empfehlung zu überarbeiten, verbunden mit der Aufforderung an die audiovisuellen Anbieter, auch die Verhaltenscharta insbesondere durch eine Erweiterung auf den VoD-Bereich zu überarbeiten. Der im Juli 2022 veröffentlichte Entwurf einer Empfehlung über die Bedingungen für die Ausstrahlung von kommerziellen Kommunikationen zugunsten eines rechtmäßig zugelassenen Betreibers von Glücksspielen durch Fernseh- und Hörfunkdienste sowie audiovisuelle Medien auf Abruf³⁰¹ legt Kriterien fest, anhand derer bestimmt wird, wann ein Dienst an Minderjährige „gerichtet“ oder für diese „bestimmt“ ist (bspw. Sendezeiten im Fernsehen, Präsenz von jugendlichen Charakteren oder verwendete Sprache und Tonfall, minderjährige Zielgruppe für Werbung für den Dienst, Gewinnspielpreise im Hörfunk, etc.) und die Bedingungen, unter denen kommerzielle Kommunikation ausgestrahlt werden kann (diesbezüglich bleibt es im Wesentlichen bei den Feststellungen aus der Empfehlung von 2013).

³⁰¹ Vgl. hierzu www.arcom.fr/vos-services-par-media/consultations-publiques/consultation-publique-sur-un-projet-de-deliberation-relative-aux-jeux-dargent.

c) Italien

Im Hinblick auf Verbraucherrisiken greift das italienische Recht vor allem Werberisiken auf, die sich an den Vorgaben der AVMD-Richtlinie orientieren. Artikel 4.2. des *Selbstregulierungskodexes Fernsehen und Minderjährige* regelt, dass Werbung Minderjährige nicht direkt oder durch andere Personen zum Kauf auffordern und dabei ihre nicht natürliche Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit ausnutzen darf, sowie nicht irreführend sein darf. In Bezug auf das Irreführungsverbot konkretisiert der Selbstregulierungskodex eine solche Irreführung dahingehend, dass nicht über die Art, Leistung und Größe des Spielzeugs getäuscht werden darf, nach dem Grad der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Benutzung des Spielzeugs erforderlich sind, unterschieden werden sollte, nicht über die Beschreibung des im Paket enthaltenen oder nicht enthaltenen Zubehörs sowie den Preis des Spielzeugs (insbesondere dann, wenn sein Betrieb den Kauf von Ergänzungsprodukten erfordert) irreführt werden soll.

d) Polen

Artikel 16b Abs. 2 des polnischen *Rundfunkgesetzes* regelt, dass kommerzielle Kommunikation verboten ist, die direkte Kaufaufforderung an Minderjährige enthält, sie ermutigt, Druck auf ihre Eltern oder andere Personen auszuüben, damit sie die beworbenen Produkte oder Dienstleistungen kaufen, sich auf ihr Unterbewusstsein auswirkt sowie das besondere Vertrauen ausnutzt, das Minderjährige in Eltern, Lehrer und andere Personen setzen. Kinderprogramme dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Im Übrigen sei erwähnt, dass sich derzeit eine Selbstregulierung im Bereich der Werbung durch Influencer in Zusammenarbeit mit dem *KRRiT* in der Entwicklung befindet.

Die Regulierung von Glücksspiel steht in Polen im Bereich Jugendmedienschutz eher im Kontext von Gesundheitsrisiken (vgl. unten E.V.6.d)).

e) Vereinigtes Königreich

Vor allem Gefährdungslagen, die von der (negativen) Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen durch Influencer ausgehen können, werden durch die Werbevorschriften betrachtet. Insbesondere gelten auch für Influencer die Bestimmungen aus dem *CAP Code*. Die zuständige Behörde zur Kontrolle der Werbebestimmungen, die *Advertising Standards Authority (ASA)*, hat in letzter Zeit vermehrt Wert darauf gelegt. Es ist bislang noch unklar, inwieweit die Regelung der *Online Safety Bill* auch die werberechtlich relevanten Verhaltensweisen abdecken werden.

Der Bereich des Glücksspiels ist vor allem im *Gambling Act 2005* und damit verbundenen Regularien gesetzlich erfasst, wobei ein Lizenzierungssystem durch die *Gambling Commission* zugrunde liegt.³⁰² Abschnitt 4 des *Gambling Act* enthält Bestimmungen zum Schutz von Kindern (unter 16 Jahren) und Jugendlichen (zwischen 16 und 18 Jahren),

³⁰² Überblick unter www.gamblingcommission.gov.uk/about-us/guide/page/the-gambling-act-and-related-legislation.

wobei es verboten ist, Kinder und Jugendliche zu einem Glücksspiel einzuladen, dies zu erlauben oder eine Beteiligung herbeizuführen, wobei bestimmte Arten von Glücksspiel ausgenommen oder gesondert geregelt werden. Ein Verstoß gegen diese Regeln stellt eine Straftat dar, die mit bis zu 51 Wochen Haft oder Geldstrafe geahndet werden kann. In Bezug auf Glücksspielwerbung verlangt der *Gambling Act 2005* ebenfalls eine Lizenz, um gegenüber britischen Verbrauchern Werbung treiben zu dürfen. Diese Lizenz verpflichtet die Betreiber – neben der Selbstregulierung durch den Verhaltenskodex des *Betting and Gaming Council*, dem ein Großteil der Glücksspiel- und Spieleindustrie des Vereinigten Königreich angehört – wiederum zur Einhaltung der entsprechenden Werbe-regeln der *ASA* (*BCAP Code* für Rundfunkwerbung und *CAP Code* für Werbung in anderen Bereichen). Diese fordern für die Glücksspielwerbung u.a., dass diese nicht (a) Glücksspielverhalten darstellt, duldet oder fördert, das sozial unverantwortlich ist oder zu finan-ziellem, sozialem oder emotionalem Schaden führen könnte; (b) die Anfälligkeit, den Ehrgeiz, die Leichtgläubigkeit, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Wissen von Kin-dern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen ausnutzt; (c) suggeriert, dass Glücksspiel eine Lösung für finanzielle Probleme sein kann; (d) Glücksspiel mit Ver-führung, sexuellem Erfolg oder gesteigerter Attraktivität in Verbindung bringt; (e) Kinder oder Jugendliche besonders anspricht, vor allem, indem sie die Jugendkultur widerspie-gelt oder mit ihr in Verbindung gebracht wird; (f) Personen, die unter 25 Jahre alt sind (oder den Anschein erwecken, unter 25 zu sein), beim Glücksspiel zeigt oder solche Personen eine wichtige Rolle in der Werbung spielen lässt. Bei wiederholten Verstößen kann die *ASA* die Werbetreibenden an die Glücksspielkommission und ggf. auch die Fern-sehveranstalter an die *Oftcom* verweisen.

Was speziell das Thema Lootboxen betrifft, hat sich die jetzige britische Regierung in ihrem Manifest von 2019 zu einer Überprüfung der Behandlung von Lootboxen in Video-spielen entlang einer Überprüfung des *Gambling Act 2005* verpflichtet. Im Ergebnis einer öffentlichen Konsultation und Untersuchung hat die Regierung festgestellt, dass Lootbo-xen eine Reihe von schädlichen Auswirkungen haben können und diese gerade für Kinder und Jugendliche aufgrund derer besonderen Verletzlichkeit (wie z. B. eine weniger aus-geprägte Impulskontrolle, die Anfälligkeit für Gruppenzwang und ein allgemein geringeres Verständnis von Kaufentscheidungen und Gewinnwahrscheinlichkeiten) besondere Risiken begründen. Daher ist die Regierung der Auffassung, dass der Kauf von Lootboxen allen Kindern und Jugendlichen ohne elterliche Erlaubnis verwehrt werden sollte und dass alle Spieler Zugang zu Ausgabenkontrollen und transparenten Informationen haben und diese kennen sollten. Zudem sollte ein besserer Zugang zu Daten, die der Erforschung von Risiken dient, gewährt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele setzt die Regierung auf drei Säulen – verbesserte, von der Industrie geleitete Schutzmaßnahmen durch Spieleunter-nehmen und -plattformen, Änderungen des *Gambling Act 2005* und Stärkung anderer gesetzlicher Verbraucherschutzmaßnahmen –, die allerdings noch nicht umgesetzt wor-den sind.

f) Einblick in andere Staaten

Das Thema Lootboxen und Transparenz von In-Game-Währungen spielt auch in anderen Staaten eine Rolle in der Regulierung. Die verfolgten Ansätze sind hier aber durchaus sehr unterschiedlich.

Teilweise werden etwa Lootboxen unter die geltende Regulierung im Bereich des Glücksspielrechts subsumiert. So hat beispielsweise im März 2022 der niederländische Staatsrat (*Raad van State*) in seiner Eigenschaft als Rechtsmittelgericht für Entscheidungen der Exekutive eine Entscheidung der niederländischen Glücksspielbehörde (teilweise) bestätigt, die der Firma Electronic Arts ein Zwangsgeld mit der Begründung auferlegt hatte, dass es sich bei den Lootbox-Kartenpackungen im Spiel FIFA (FIFA Ultimate Team) um illegales, weil nicht lizenziertes, Glücksspiel handele. Sowohl beim Kauf als auch beim Öffnen der Packungen könnten die Teilnehmer nämlich in keiner Weise einen beherrschenden Einfluss auf den Gewinn ausüben und die Gegenstände aus den Packungen könnten sowohl auf dem internen Transfermarkt als auch auf dem Schwarzmarkt gehandelt werden, hätten also einen wirtschaftlichen Wert. In seiner Entscheidung betont der Staatsrat zudem das Risiko der Spielsucht und das zwingende Interesse an der Spielsuchtprävention, die hier Berücksichtigung finden müssten und dass insbesondere eine erhöhte Suchtempfindlichkeit bei Minderjährigen in die Betrachtung einzubeziehen sei. Die Nachweispflicht, dass ein solches Gefahrenpotential in den Packs nicht vorhanden sei, sah der Staatsrat dabei im Übrigen auf Seiten des Anbieters und nicht der Behörde.³⁰³

In Norwegen haben regulatorische Impulse dagegen eher einen Verbraucherschutzrechtlichen Hintergrund – auch hier aber mit besonderem Augenmerk auf dem Schutz von Minderjährigen. Eine Studie des Verbraucherschutzrates fordert etwa basierend auf einer eingehenden Untersuchung vorhandener Systeme vor allem eine bessere Rechtsdurchsetzung und Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden aus den Bereichen des Glücksspiel-, Verbraucher-, Wettbewerbs- und Medienrechts.³⁰⁴

In Spanien wurde jüngst ein Gesetzesentwurf veröffentlicht, mit dem in Zukunft „Belohnungsmechanismen in Verbindung mit interaktiven Softwareprodukten zur Unterhaltung“, also vor allem auch so genannte „Lootboxen“ und ähnliche Systeme innerhalb von Videospiele, strenger reguliert werden sollen. Das Gesetz zur Regulierung von Zufallsbelohnungsmechanismen in Verbindung mit interaktiven Unterhaltungssoftwareprodukten³⁰⁵ soll dem Ziel dienen, „zufällige Belohnungsmechanismen, deren Zugang oder Aktivierung über elektronische, computergestützte, telematische und interaktive Kanäle erfolgt, auf

³⁰³ Raad van State, Beschluss vom 9. März 2022, Nr. 202005769/1/A3, ECLI:NL:RVS:2022:690, www.raadvanstate.nl/uitspraken/@130150/202005769-1-a3/#highlight=voetbal. Im Ergebnis wurde aber beanstandet, dass es sich beim Öffnen der Packungen nicht um ein „eigenständiges“ Glücksspiel handelt, wie gesetzlich verlangt.

³⁰⁴ *Forbruker Radet*, Insert Coin.

³⁰⁵ Ley por el que se regulan los mecanismos aleatorios de recompensa asociados a productos de software interactivo de ocio, www.consumo.gob.es/sites/consumo.gob.es/files/BORRADOR%20APL%20Y%20MAIN%20MECANISMOS%20ALEATORIOS%20RECOMPENSA%20010722.pdf.

staatlicher Ebene zu regeln, unabhängig davon, über welches Gerät dieser Zugang oder diese Aktivierung erfolgt, um die Prävention von Suchtverhalten zu gewährleisten, die Rechte von Minderjährigen zu schützen und die Rechte der Teilnehmer zu wahren³⁰⁶. Zur Erreichung dieses Ziels werden verschiedene Schutzmechanismen vorgeschlagen: Der Zugang zu Zufallsbelohnungsmechanismen (Lootboxen) oder deren Aktivierung durch Minderjährige soll verboten werden, was nach dem Gesetzentwurf mit der Verpflichtung der Anbieter zur Einrichtung eines Identitätsüberprüfungsmechanismus sowie Systemen zur Kontrolle durch die Eltern verbunden ist. Werbung für solche Mechanismen darf nach dem Entwurf nicht zu gewalttätigen, diskriminierenden oder verunglimpfenden Verhaltensweisen sowie zur gedankenlosen oder zwanghaften Ausübung anregen und darf nicht über die Möglichkeit, eine Belohnung zu erhalten, irreführen oder darüber täuschen, dass die Belohnung das Spielerlebnis verbessert.

Daneben schlägt der Entwurf Kennzeichnungspflichten sowie Werbebeschränkungen (bspw. in audiovisuellen Medien nur von 1:00 Uhr bis 5:00 Uhr) vor. Zudem sollen die Nutzer eingehend informiert werden, insbesondere über Teilnahmebedingungen, die Wahrscheinlichkeiten für den Erhalt bestimmter Gegenstände aus den Lootboxen, den Preis, aber auch über die getätigten Investitionen (Zeit und Geld) insgesamt und Risiken des Glücksspiels. Hierfür ist ein separater und leicht zugänglicher Bereich auf der jeweils verwendeten Plattform bereitzustellen. Zudem sind Mechanismen bereitzustellen, mit denen Nutzer eine bessere Kontrolle über den Erwerb von Lootboxen haben sollen (Selbstausschluss oder Sperre für eine gewisse Zeit, Festlegung von zeitlichen und finanziellen Höchstgrenzen, etc.). Auch die Rechtsdurchsetzung regelt der Entwurf und stattet die Generaldirektion für die Regulierung des Glücksspiels als zuständige Aufsichtsbehörde mit entsprechenden Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen aus. Für besonders schwerwiegende Verstöße sind dabei Bußgelder von bis zu 3 Mio. EUR vorgesehen sowie die Möglichkeit, den Zugang zum Dienst zu sperren.³⁰⁶

6. Regulierung von bereichsübergreifenden Risiken

a) Australien

In Bezug auf die Regulierung von Gesundheitsrisiken sind zunächst die Regeln für den kommerziellen Rundfunk zu beachten. Kommerzielle Rundfunkangebote sind über ihre Lizenzbedingungen verpflichtet, sich an die Bestimmungen des *Tobacco Advertising Prohibition Act* 1992 zu halten. Die *Broadcasting Services Standards* 2020 der ACMA, die ebenfalls als Teil der Lizenzbedingungen von den Anbietern einzuhalten sind, bestimmen außerdem, dass ein Lizenznehmer in C- oder P-Programmen (Kinderprogramme) zwischen 6:00 und 24:00 Uhr keine Werbung für ein Lebensmittelprodukt ausstrahlen darf, die irreführende oder falsche Informationen über den Nährwert dieses Produkts enthält. Der Lizenznehmer darf in solchen Programmen kein „ungeeignetes“ Material senden, das Bilder oder Ereignisse präsentiert, die unsichere Verwendungen eines Produkts oder

³⁰⁶ Etteldorf, in: MMR-Aktuell 2022, 450546.

unsichere Situationen darstellen, die Kinder dazu ermutigen können, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die für sie gefährlich sind. Nicht geworben werden darf darin auch für Produkte oder Dienstleistungen, die offiziell von einer Commonwealth-Behörde oder einer anderen Behörde, die im Lizenzgebiet des Lizenznehmers zuständig ist, für unsicher oder gefährlich erklärt wurden. Bezüglich Werbung für alkoholische Getränke enthalten die Standards ein Werbe- und Sponsoring-Verbot.

Gesundheitsrisiken werden von der Selbstregulierung im Bereich der Werbung durch den *Children's Code* der AANA medienübergreifend aufgegriffen: Nach Art 2.5. dürfen an Kinder (unter 14 Jahren) gerichtete Werbung und Marketingkommunikation keine Bilder oder Ereignisse darstellen, die unsichere Verwendungen eines Produkts oder unsichere Situationen darstellen, die Kinder dazu ermutigen könnten, sich an gefährlichen Aktivitäten zu beteiligen, oder einen unrealistischen Eindruck in den Köpfen von Kindern oder ihren Eltern oder Betreuern in Bezug auf Sicherheit erwecken. Sie dürfen keine Produkte bewerben, die von einer autorisierten australischen Regierungsbehörde offiziell für unsicher oder gefährlich erklärt wurden. Art. 2.12 spricht ein Werbeverbot für alkoholische Getränke aus, wenn sich der Inhalt an Kinder richtet. Werbung oder Marketingmitteilungen an Kinder für Lebensmittel oder Getränke dürfen weder einen inaktiven Lebensstil oder ungesunde Ess- oder Trinkgewohnheiten fördern noch dazu ermutigen (Art. 2.14.). Ergänzend gilt für diesen Bereich auch der *AANA Food & Beverages Advertising & Marketing Communications Code*. Dieser greift in einem gesonderten Abschnitt zur Lebensmittelwerbung gegenüber Kindern sehr spezifische Risiken auf: Werbung und Sponsoring für „Gelegenheitsprodukte“ (Lebensmittel und Getränke) soll nicht speziell an Kinder gerichtet sein, Werbung für Lebensmittel- oder Getränkeprodukte mit einem Werbeangebot, das für Kinder von Interesse ist, darf kein Gefühl der Dringlichkeit erzeugen oder zum Kauf oder Verzehr einer übermäßigen Menge anregen und Werbetreibende dürfen Kindern keine „Gelegenheitsprodukte“ oder Gutscheine hierfür als Prämien oder Preise geben.

Werbung für alkoholische Produkte wird im Übrigen auch noch von einer separaten Selbstregulierung in diesem Bereich durch die *ABAC (Alcohol Beverages Advertising Code Scheme)* adressiert. Der *ABAC Responsible Alcohol Marketing Code* enthält Regeln zum Schutz Minderjähriger. Werbetreibende sollen einerseits auf vorhandene Alterskontrollmechanismen zurückgreifen, um zu verhindern, dass Minderjährige (hier: Personen unter 18 Jahren) Werbemitteilungen zu alkoholischen Produkten sehen. Stehen solche Alterskontrollmechanismen (zum Beispiel im Fernsehen oder Kino sowie auf elektronischen Presseangeboten) nicht zur Verfügung, soll der Werbetreibende eine solche Werbung nur schalten, wenn er davon ausgehen darf, dass mindestens 75% des Publikums Erwachsene sind. Auch enthält der *ABAC Code* inhaltliche Vorgaben: Eine Marketingmitteilung zu alkoholischen Produkten darf keine starke oder offensichtliche Anziehungskraft auf Minderjährige ausüben, keine Person abbilden, die minderjährig ist oder zu sein scheint (es sei denn, sie wird in einer beiläufigen Rolle in einer natürlichen Situation gezeigt und es wird nicht angedeutet, dass sie Alkohol konsumiert oder ausschenkt), und auch keinen Erwachsenen abbilden, der unter 25 Jahre alt ist und den Anschein eines Erwachsenen

erweckt (es sei denn dieser ist nicht visuell auffällig oder es handelt sich um einen bezahlten Schauspieler oder die Werbung ist in einer altersbeschränkten Umgebung platziert).

Der *Tobacco Advertising Prohibition Act* von 1992 verbietet in Australien jegliche Werbung, die Menschen zum Rauchen oder zum Konsum von Tabakerzeugnissen anregt oder verleitet. Die meisten Regierungen der Bundesstaaten und Territorien haben ebenfalls Gesetze erlassen, die das Tabak sponsoring, die Werbung am Verkaufsort und die Auslage von Tabakerzeugnissen im Einzelhandel einschränken.

Im Hinblick auf Risiken für die Privatsphäre bestimmt die *Online Safety Determination 2022*, die die grundlegenden gesetzlichen Erwartungen an soziale Mediendienste, relevante elektronische Kommunikationsdienste und als solche benannte bestimmte Internetdienste des *Online Safety Acts 2021* verbindlich konkretisiert. Zu den erwarteten proaktiven Maßnahmen kann danach gehören, die Standardeinstellungen für den Datenschutz und die Sicherheit eines Dienstes robust zu gestalten sowie auf die möglichst restriktive Weise voreinzustellen, wenn ein Dienst oder eine Komponente des Dienstes (bspw. eine Online-App oder ein Spiel) sich an Kinder richtet oder von Kindern genutzt wird.

Auch der *Children's Code* der AANA greift in gewisser Weise ein Privatsphärenrisiko aus werberechtlicher Perspektive auf: Wenn eine Werbe- oder Marketingkommunikation darauf hinweist, dass personenbezogene Daten in Bezug auf ein Kind erfasst werden, oder wenn als Ergebnis einer Werbe- und Marketingkommunikation personenbezogene Daten eines Kindes erfasst oder wahrscheinlich erfasst werden, dann muss eine Erklärung enthalten sein, dass das Kind die ausdrückliche Zustimmung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten einholen muss, bevor es sich an Aktivitäten beteiligt, die zur Erfassung oder Offenlegung solcher personenbezogenen Daten führen.

Im Übrigen verfügt Australien über ein Datenschutzrecht, das – anders als die meisten anderen der hier untersuchten Staaten – nicht auf Vorgaben der DS-GVO basiert. Der *Privacy Act 1988* schützt die persönlichen Daten einer Person unabhängig von ihrem Alter. Das Gesetz enthält keine gesonderten Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche und gibt kein Alter an, ab dem eine Person ihre eigenen Entscheidungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht treffen kann. Allerdings gilt dennoch auf zivilrechtlicher Basis, dass für eine gültige Einwilligung eine Einwilligungsfähigkeit gegeben sein muss, die von Aspekten persönlicher Reife abhängt und von Datenverarbeitern zu prüfen ist, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten.

Derzeit liegt jedoch auch ein Entwurf für eine *Privacy Legislation Amendment (Enhancing Online Privacy and Other Measures) Bill* („*Online Privacy Bill*“)³⁰⁷ vor, der Ende 2021 vom *Attorney-General's Department* nach einer Untersuchung des geltenden Rechtsrahmens für den Schutz der Online-Privatsphäre veröffentlicht wurde. Der Vorschlag soll den geltenden *Privacy Act 1988* stärken, indem unter anderem soziale Netzwerke und andere

³⁰⁷ Abrufbar unter consultations.ag.gov.au/rights-and-protections/online-privacy-bill-exposure-draft/.

Online-Plattformen an einen verbindlichen Online-Kodex gebunden werden sowie Strafen für Rechtsverstöße erhöht und die Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden sollen. Unter anderem sollen die adressierten Plattformen dazu verpflichtet werden, eine elterliche Einwilligung einzuholen, wenn sich Personen unter 16 Jahren für ihre jeweiligen Dienste registrieren.

b) Frankreich

Risiken für die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen werden vorwiegend im Datenschutzrecht und dabei vor allem durch Aktivitäten der französischen Datenschutzbehörde und weniger durch unmittelbare gesetzliche Vorgaben adressiert. Neben verschiedenen Informationskampagnen³⁰⁸, die vor allem den Schutz der Privatsphäre von Minderjährigen im Online-Bereich sowie bei Spielzeugen und anderen vernetzten Produkten behandeln, hat die *CNIL* im August 2021 acht Empfehlungen erlassen, die die Rechtsauffassung der Behörde dokumentieren und an denen sich Online-Anbieter orientieren sollten. Sie widmen sich acht verschiedenen Bereichen (Regulierung der Online-Handlungsfähigkeit von Kindern; Ermutigung von Kindern, ihre Rechte auszuüben; Unterstützung von Eltern mit digitaler Bildung; Einholung der elterlichen Zustimmung für Kinder unter 15 Jahren; Förderung elterlicher Kontrollen; Stärkung der Informationen für und Rechte von Kindern durch Ausgestaltung von Angeboten; Altersüberprüfung und Zustimmung der Eltern; Interessenschutzgarantien für Kinder), zeigen den gesetzlichen Rahmen hierzu auf und enthalten jeweils Leitlinien, wie sich Anbieter (bzw. Datenverarbeiter) verhalten sollten.

Im Kontext von entsprechenden Vorgaben aus Art. 28b AVMD-Richtlinie, aber darüberhinausgehend, enthält auch Art. 4 des *Gesetzes 2020-1266 vom 19. Oktober 2020* zur Regulierung der kommerziellen Nutzung des Bildes von Kindern unter 16 Jahren auf Online-Plattformen (dazu bereits eingehend unter E.V.4.b.) Bestimmungen zum Schutz für die Privatsphäre speziell von Kindern dieser Altersgruppe. Video-Sharing-Plattformen haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von ihren Diensten gesammelt werden, wenn ein Nutzer einen audiovisuellen Inhalt, in dem ein Minderjähriger vorkommt, ins Netz stellt, zu kommerziellen Zwecken wie Kundenwerbung, Profiling und Werbung auf der Grundlage von Verhaltenstargeting verarbeitet werden. Zudem sollen sie Minderjährigen die Ausübung ihres Rechts auf Löschung personenbezogener Daten erleichtern und sie in klaren und präzisen, für sie leicht verständlichen Worten über die Modalitäten der Ausübung dieses Rechts informieren.

Des Weiteren adressiert die französische Regulierung zahlreiche Gesundheitsrisiken. Werbung darf Minderjährige nicht in gefährlichen Situationen zeigen gemäß Art. 7 Nr. 4 des *Dekrets Nr. 92-280 vom 27. März 1992*. In Bezug auf Gesundheitsrisiken, die sich aus einem erhöhten oder zu frühen Konsum von Medien ergeben können, ist insbesondere

³⁰⁸ Übersicht abrufbar unter www.cnil.fr/fr/enfants-et-ados.

die *Empfehlung vom 22. Juli 2008 zum Schutz von Kindern unter 3 Jahren vor den Auswirkungen des Fernsehens* zu nennen, sowie die daraus hervorgehende Kampagne „Kinder und Bildschirme“ der *Arcom* in Kooperation mit den Fernsehveranstaltern. Diese konzentrieren sich auf die „Nutzung von Bildschirmen“ durch Kinder unter dem Gesichtspunkt des Konsumverhaltens. Ursprünglich beschränkte sich der Text der Empfehlung auf die schädlichen Auswirkungen des Fernsehens für Kinder unter 3 Jahren und sprach dabei insbesondere Verbote und Beschränkungen für Programme aus, die sich speziell an diese Zielgruppe richten. 2016 wurde der Anwendungsbereich der Kampagne erweitert und umfasst nun zwei verschiedene Komponenten: einerseits die ursprüngliche Präventionsbotschaft für Kleinkinder, die nun für alle Arten von Bildschirmen gilt, und andererseits Ratschläge für die Nutzung von Bildschirmen durch Kinder über 3 Jahren (Begrenzung der Bildschirmzeit, Schutzfristen für die tägliche Zeit ohne Bildschirm usw.).

Gesundheitsrisiken, die sich aus dem Alkohol- und Tabakkonsum ergeben können, adressiert das französische Recht nicht jugendmedienschutzspezifisch, sondern orientiert an den Vorgaben aus der AVMD-Richtlinie als allgemeines Risiko für alle Rezipienten. Nach Artikel L3511-3 des *Kodexes für die öffentliche Gesundheit* ist jegliche Propaganda oder Werbung sowie das werbliche Sponsoring für Tabak, Tabakerzeugnisse oder im Gesetz näher definierte Inhaltsstoffe verboten (Ausnahmen gelten nur für Plakatwerbung in Tabakläden, für verbändeinterne Veröffentlichungen und Online-Kommunikationsdienste sowie bestimmte Fachzeitschriften). Werbung und werbliches Sponsoring für alkoholische Getränke ist nur unter bestimmten Bedingungen und durch bestimmte Medien erlaubt, wobei zugunsten des Jugendschutzes nach Artikel L3323-2 des *Kodex für die öffentliche Gesundheit* insbesondere ein Werbeverbot für das Fernsehen sowie Beschränkungen für Tonübertragungen (Sendezeiten), für Online-Kommunikationsdienste (Werbeverbot für solche, die in erster Linie an junge Menschen gerichtet sind) und für die Presse (Werbeverbot für Veröffentlichungen für Jugendliche) gelten.

Für den Bereich ungesunder Lebensmittel ist die *Charta zur Förderung gesunder Ernährung und gesunder Verhaltensweisen in audiovisuellen Programmen und in der Werbung* zu nennen, die (in Ablösung der vorherigen Charta) seit dem 1. Februar 2020 für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt.³⁰⁹ Die Charta steht dabei im Einklang mit den in Artikel 9 der AVMD-Richtlinie festgelegten Zielen und ist ein Instrument der Selbstregulierung, das auch neuen Akteuren außerhalb des audiovisuellen Bereichs (Radiosender, digitale Plattformen, usw.) ausdrücklich offen steht. Sie enthält 14 Verpflichtungen zu denen sich die Unterzeichner bekennen, ist aber nicht spezifisch auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Die *Arcom* ist dafür verantwortlich, die Umsetzung und Anwendung der Charta zu überwachen, und dem Parlament sowie den für Gesundheit und Kultur zuständigen Ministern einen Jahresbericht vorzulegen.

³⁰⁹ Vgl. www.csa.fr/Proteger/Actions-de-l-Arcom-pour-la-sante-publique/La-charte-alimentaire.

c) Italien

Im Hinblick auf Risiken für die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen regelt Art. 37 Abs. 9 des *AVMD-Gesetzes* in Umsetzung der Vorgaben aus Art. 6 der AVMD-Richtlinie, dass personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von den Anbietern audiovisueller Mediendienste in Anwendung der Bestimmungen zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten (insb. Altersverifikation) erhoben werden, nicht für kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für Direktmarketing, Profiling und gezielte Werbung verarbeitet werden dürfen. Im Übrigen sieht die italienische Datenschutzbehörde (*Garante per la protezione dei dati personali, GPDP*), ähnlich wie die französische *CNIL*, den Datenschutz von Minderjährigen als besonderes Regulierungsziel. Sie bietet eine Reihe von Kampagnen an, die vor allem Eltern und Jugendliche über Gefahren im Online-Bereich informieren sollen.³¹⁰ Besondere Aufmerksamkeit wird dabei unter anderem auch dem Thema Datenschutz bei Smart Toys gewidmet.³¹¹

Intensivere Regelungen finden sich im Bereich des Schutzes vor Gesundheitsrisiken.

Nach der oben genannten Verordnung der *AGCOM* zur Einstufung von schwer jugendgefährdenden, und damit im Fernsehen verbotenen und in VoD-Angeboten zu beschränkenden Inhalten, gehören in diese Kategorie insbesondere auch Darstellungen, die in realistischer und/oder detaillierter Weise geeignet sind, den übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsum oder die Nutzung von Glücksspielen zu verherrlichen und/oder zu legitimieren. Das gilt auch für die offenkundige Billigung oder Aufforderung zum Konsum oder übermäßigen Konsum (in einem günstigen Licht darstellend) von Alkohol oder Drogen oder die offenkundige Billigung oder Aufforderung zur Teilnahme an Glücksspielen oder Verhaltensweisen, insbesondere wenn sie von Minderjährigen begangen werden, die die Sicherheit oder Gesundheit von ihnen selbst oder anderen ernsthaft gefährden.

Innerhalb der allgemeinen Grundsätze des (durch die gesetzliche Überführung rechtsverbindlichen) *Selbstregulierungskodexes Fernsehen und Minderjährige* verpflichten sich die Anbieter zur Unterstützung von Erwachsenen, Familien und Minderjährigen bei der richtigen und angemessenen Nutzung von Fernsehprogrammen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, sowohl bezogen auf die Qualität und Quantität, um die Gefahr der Fernsehsucht und der Nachahmung von Fernseh Vorbildern zu vermeiden sowie eine kritische Programmauswahl zu ermöglichen. Nach Art. 2 sollen außerdem Nachrichten, die problematische Nachahmungseffekte auslösen könnten, jedenfalls nicht im Zeitraum von 07:00 bis 23:00 Uhr gezeigt werden. Art. 4.2. des Kodexes, der einen verstärktem Schutz bei bestimmten Werbebotschaften innerhalb bestimmter Sendezeiten von 7.00 bis 16.00 Uhr und 19.00 bis 22.30 Uhr vorsieht, greift außerdem die Risiken der Darstellung von minderjährigen Protagonisten bei einem gefährlichen Verhalten (Gewalt, Aggression, Selbstaggression usw.) und von Alkohol, Tabak und Betäubungsmitteln auf (keine Darstellung von Minderjährigen beim Konsum sowie Darstellung von Abstinenz

³¹⁰ Vgl. die Übersichtsseite unter www.garanteprivacy.it/temi/minori.

³¹¹ *GPDP*, Smart toys (giocattoli intelligenti), www.garanteprivacy.it/temi/iot/smarttoys.

oder Nüchternheit nicht in negativer Weise). Werbung für Spirituosen und alkoholische Getränke soll nach Art. 4.3. nicht in Kinderprogrammen sowie in den Werbepausen unmittelbar davor und danach ausgestrahlt werden.

Im Übrigen setzen die Art. 43 ff. *AVMD-Gesetz* die Vorgaben der AVMD-Richtlinie über Alkohol- und Tabakwerbung durch ein Verbot der Tabakwerbung im Fernsehen und der nur bedingten Zulässigkeit der Alkoholwerbung um.

Die von VSP-Anbietern zu entwickelnden und von der *AGCOM* zu genehmigenden Verhaltenskodizes im Kontext der Pflichten aus Art. 28b AVMD-Richtlinie sollen nach Art. 42 Abs. 3 *AVMD-Gesetz* auch Maßnahmen festlegen, die darauf abzielen, die Konfrontation von Minderjährigen unter 12 Jahren mit audiovisueller kommerzieller Kommunikation über Lebensmittel, einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln, oder über Getränke, die Nährstoffe und Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, wie insbesondere Fette, Transfettsäuren, Zucker, Natrium und Salz, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der allgemeinen Ernährung nicht empfohlen wird, wirksam zu verringern. Die Kodizes stellen auch sicher, dass in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation die positiven ernährungsphysiologischen Aspekte dieser Lebensmittel und Getränke nicht hervorgehoben werden. Gleiches sieht Art. 43 Abs. 3 auch für den Bereich audiovisueller Mediendienste vor, wo die *AGCOM* entsprechende Ko-Regulierungssysteme und Kodizes nach Konsultation des Wirtschaftsministeriums und in Übereinstimmung mit dem Gesundheitsministerium entwickeln soll.

Glücksspielwerbung ist in Italien seit Juli 2018 verboten. Art. 9 des *Gesetzesdekrets Nr. 87/2018*, das neben verschiedenen anderen Zielen auch den Kampf gegen die Ausbreitung von Spielsucht verfolgt, untersagt Werbung für Glücksspiele und Wetten in jeglicher Form, direkt oder indirekt. Im Falle eines Verstoßes drohen finanzielle Sanktionen, wobei die *AGCOM* für die Aufsicht und Durchsetzung zuständig ist. Im Juli 2022 ist die *AGCOM* zum ersten Mal basierend auf dieser neuen Zuständigkeit gegen die Videoplattform YouTube vorgegangen und zwar in Form einer „notice and take down“-Verfügung für 625 illegale Inhalte und zum ersten Mal in Form einer „notice and stay down“-Verfügung für verbotene Glücksspielwerbung mit ähnlichen illegalen Inhalten.³¹²

d) Polen

In Bezug auf bereichsübergreifende Inhalterisiken sind vor allem die Initiativen im Bereich von Gesundheitsrisiken, namentlich bei der Ernährung von Kindern und Jugendlichen hervorzuheben. Die betreffende Regulierung ist umfangreicher als in vielen anderen

³¹² Delibera n. 275/22/CONS (Google) 19. Juli 2022; Delibera n. 288/22/CONS (Top Ads LTD) 27. Juli 2022. Vgl. hierzu die Pressemitteilung der *AGCOM* vom 2. August 2022, www.agcom.it/documentazione/documento?p_p_auth=fLw7zRht&p_p_id=101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE&p_p_lifecycle=0&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&_101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview_content&_101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_assetEntryId=27580842&_101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_type=document.

europäischen Staaten. Nach Art. 16b Abs. 3a des *Rundfunkgesetzes* sollen Kindersendungen nicht von Werbebotschaften für Lebensmittel oder Getränke begleitet werden, die Zutaten enthalten, deren Konsum in der täglichen Ernährung nicht in übermäßigen Mengen erfolgen soll. Der *KRRiT* kann nach Anhörung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers durch Verordnung Lebensmittel oder Getränke festlegen, die Zutaten enthalten, die in der täglichen Ernährung nicht in übermäßigen Mengen empfohlen werden, sowie die Art und Weise regeln, in der kommerzielle Werbung für diese Produkte in die Programme eingefügt wird. Dabei soll der *KRRiT* das Ziel verfolgen, die Fernsehveranstalter zu ermutigen, der Förderung ungesunder Ernährung bei Kindern entgegenzuwirken, und die Art der Programme, ihre Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung und ihre Beeinflussung der Zuschauerinteressen berücksichtigen, ohne den Fernsehveranstaltern unangemessene Verpflichtungen aufzuerlegen. Detaillierte Ziele in Bezug auf den Schutz von Kindern vor den Auswirkungen von Werbung für ungesunde Lebensmittel werden von der *KRRiT* durch die Arbeit im Rat für Ernährung, körperliche Aktivität und Gesundheit verfolgt und im Rahmen der Arbeit des interministeriellen Koordinierungsteams des Nationalen Gesundheitsprogramms, sowie durch die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen sowie der Zusammenarbeit mit einer Selbstregulierungsorganisation im Bereich der an Kinder gerichteten Lebensmittelwerbung. Vor diesem Hintergrund unterzeichneten bereits im Oktober 2014 die Fernsehsender die Rundfunkvereinbarung über die Grundsätze für die Ausstrahlung von Werbe- und Sponsoringanzeigen für Lebensmittel oder Getränke, die Zutaten enthalten, deren übermäßiger Verzehr in der täglichen Ernährung nicht empfohlen wird. Sie ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem *Polnischen Verband der Lebensmittelhersteller*, dem *Verband der Werberäte* und dem *KRRiT* und stellt eine Klarstellung der Verpflichtung nach Art. 16b Abs. 3a des *Rundfunkgesetzes* für die Praxis dar.³¹³ Danach darf in Sendungen für Kinder unter 12 Jahren nicht für Produkte geworben werden, die nicht den vom *Institut für Lebensmittel und Ernährung* in Warschau entwickelten Nährwertkriterien entsprechen. Das betrifft insbesondere die Kategorien Zucker und Erzeugnisse auf Zuckerbasis (Schokolade und Schokoladenerzeugnisse, Konfitüre oder Marmelade, Bonbons ohne Schokolade und andere Zuckererzeugnisse), alkoholfreie Getränke und Kartoffelchips und Snacks auf Kartoffelbasis, einschließlich Teigwaren.

Im Übrigen werden auch weitere Gesundheitsrisiken vor allem innerhalb von Werbeverboten in Art. 16b *Rundfunkgesetz* adressiert: Danach ist kommerzielle Kommunikation für Tabakerzeugnisse, Tabakzubehör, Produkte, die Tabakerzeugnisse imitieren oder Zubehör und Symbole, die mit dem Tabakkonsum in Verbindung stehen, für elektronische Zigaretten und Behälter zum Dampfen, für alkoholische Getränke, für Gesundheitsleistungen, wie sie in den Vorschriften über verschreibungspflichtige medizinische Behandlungen definiert sind, für Arzneimittel, Psychopharmaka oder Betäubungsmittel und Lebensmittel oder sonstige Erzeugnisse, sowie für Dienstleistungen im Rahmen der Zurverfügungstellung einer Sonnenbank verboten. Nach dieser Bestimmung ist zudem auch

³¹³ Kriterien abrufbar unter www.pfpz.pl/samoregulacja_reklama_kryteria.

Werbung für Walzenspiele, Kartenspiele, Würfelspiele, Pari-Mutuel-Wetten, Automaten-spiele, soweit sie durch das *Gesetz vom 19. November 2009 über Glücksspiele* geregelt sind, verboten. Der Kontext, in dem diese Bestimmung steht, deutet darauf hin, dass das Gefährdungspotential von Glücksspielen an dieser Stelle eher im gesundheitlichen und nicht im Verbraucherschutzrechtlichen Kontext gesehen wird. Werbung darf Minderjährige außerdem nicht in gefährlichen Situationen zeigen (Art. 16b Abs. 2 Nr. 4 Rundfunkgesetz).

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch im Glücksspielrecht, das in Polen im *Glücksspielgesetz* geregelt ist. Erfasst sind Spiele, auch solche, die über das Internet veranstaltet werden, bei denen es um Geld- oder Sachgewinne geht und deren Ausgang vom Zufall abhängt, wobei das Gesetz hierunter Zahlenspiele, Bargeldlotterien, Telebingospiele, zylindrische Spiele (bspw. Glücksrad, Roulette), Bargeld-Bingospiele, Fantasie-Bingospiele, Lotterien, Werbe-Lotterien und Audiotele-Verlosungen zählt. Sonderregeln gibt es insbesondere für Kartenspiele wie Black Jack, Poker und Bakkarat, für Würfelspiele sowie für Spielautomaten (auch virtuelle). Neben Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen an der Teilnahme an Glücksspielen, werden jugendmedienschutzrechtliche Aspekte eher im Rahmen der Glücksspielwerbung aufgegriffen. Diese darf sich nach Art. 29b nicht an Minderjährige richten, keine Minderjährigen zeigen und nicht mit Minderjährigen stattfinden.

Ergänzt wird diese gesetzliche Regulierung durch Selbstregulierung, insbesondere der *Charta zum Schutz von Kindern in der Werbung*. Werbung, die sich aufgrund ihres Inhalts, ihrer Form, ihres Kommunikationskanals und ihrer Darstellungsweise an Kinder richtet, darf insbesondere keine Inhalte enthalten, die ein Risiko für ihre Gesundheit oder Sicherheit darstellen können oder Gefahrenszenen (z. B. gefährliche Spiele oder Unfälle) darstellen.

Im Bereich des Schutzes vor Privatsphäre-Risiken enthält das *Rundfunkgesetz* – in Umsetzung entsprechender Vorgaben der AVMD-Richtlinie in Art. 18 Abs. 8 (Rundfunk), Art. 47e Abs. 5 (VoD) und Art. 47p Abs. 3 (VSP) – die Bestimmung, dass personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Anbietern im Zusammenhang mit der Anwendung technischer Instrumente oder anderer geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten erhoben oder anderweitig generiert werden, nicht für kommerzielle Zwecke wie Direktmarketing, Profilerstellung, verhaltensorientierte Werbung oder andere Formen kommerzieller Kommunikation, die sich an eine vom Anbieter gewählte Zielgruppe richten, verarbeitet und für diese Zwecke bei der Bereitstellung dieses Dienstes, anderer Mediendienste oder Videoplattformen nicht verwendet werden dürfen.

e) Japan

Im Bereich Selbstregulierung des Rundfunks greifen die Rundfunkstandards der *Japan Commercial Broadcasters Association* verschiedene Gesundheitsrisiken auf: Programme mit Prämien oder Preisen, an denen Kinder beteiligt sind, dürfen kein exzessives Spielen

verursachen, es soll keine bejahende Einstellung von Minderjährigen zum Tabak- oder Alkoholkonsum gefördert werden und beim Umgang mit Hypnose, Spiritismus und ähnlichem soll besonderes Augenmerk auf mögliche Nachahmungseffekte gelegt werden. Auch der *Filmethik-Kodex* im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens durch *EIRIN* greift verschiedene Gesundheitsrisiken auf, wie etwa die positive oder befürwortende Darstellung von Drogenkonsum. Die detaillierte Darstellung des Umgangs mit illegalen Substanzen ist in der Alterskategorisierung generell ein zu berücksichtigendes Kriterium.

Risiken für die Privatsphäre werden vor allem im Datenschutzrecht adressiert, welches, wie der Beschluss der Europäischen Kommission zum Angemessenheitsniveau unterstreicht,³¹⁴ dem europäischen Schutzniveau gleichkommt. Ein Sonderproblem, das jüngst besondere Aufmerksamkeit in Japan erfahren hat, ist die Zunahme des Anfertigens heimlicher Bildaufnahmen von Personen und deren Weiterverbreitung. Während dies in privaten Räumen unzulässig ist, haben nunmehr viele japanische Präfekturen Verordnungen erlassen, die diese Unzulässigkeit auch auf Teile des öffentlichen Raums erweitern. Hierzu gehören insbesondere Schulen, wo der Schutz der Privatsphäre von Kindern im Vordergrund steht.³¹⁵

f) Vereinigtes Königreich

Im Bereich der Einhegung von Privatsphäre-Risiken enthält der *Broadcasting Code* der *Oftcom* etwa besondere Bestimmungen für die Berichterstattung über sexuelle und andere Straftaten, an denen Minderjährige beteiligt sind, wonach die Möglichkeit einer Identifizierung von Minderjährigen von Rundfunkveranstaltern vermieden werden sollte. Erwähnenswert ist zudem, dass die medienrechtliche Regulierung auch Gefährdungslagen aufgreift, die sich aus Jugendschutzmechanismen selbst ergeben. So verweist die *Oftcom* in ihren Leitlinien regelmäßig auf entsprechende Leitlinien der Datenschutzbehörde des Vereinigten Königreichs (*Information Commissioner's Office, ICO*). Allem voran relevant ist hier der *Age Appropriate Design Code*³¹⁶ – nach dem britischen Datenschutzgesetz 2018 war die *ICO* verpflichtet, einen verbindlichen Verhaltenskodex herauszugeben, in dem Standards für Online-Dienste festgelegt werden. Dieser trat im September 2020 in Kraft und ist seit September 2021 verbindlich für Dienste der Informationsgesellschaft, die wahrscheinlich von Kindern aus dem Vereinigten Königreich genutzt werden. In 15 Bestimmungen enthält dieser *Code* Verhaltensregeln, die nach Ansicht der *ICO* im Hinblick auf den Schutz von personenbezogenen Daten Minderjähriger nach dem Datenschutzrecht einzuhalten sind. Das betrifft etwa Profiling- und Nudging-Techniken, elterli-

³¹⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/419 der Kommission vom 23. Januar 2019 nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Japan im Rahmen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Informationen, EU ABI. L 76, 19.3.2019, S. 1–58.

³¹⁵ Vgl. dazu etwa *Mainichi Japan*, '16 Japan prefectures lack ordinance regulations against secret filming in schools, offices', 30.07.2019, mainichi.jp/english/articles/20190730/p2a/00m/0na/011000c.

³¹⁶ *ICO*, Age appropriate design: a code of practice for online services, ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/ico-codes-of-practice/age-appropriate-design-a-code-of-practice-for-online-services/.

che Kontrollmechanismen, Geolokalisierung sowie vernetzte Spielzeuge und Geräte. Da auch die Anwendung diese Verhaltensregeln eine Prüfung des Alters der Nutzer voraussetzt – sowohl zur Bewertung der Anwendbarkeit als auch zur Schaffung entsprechender Schutzmechanismen – hat die *ICO* im Oktober 2021 eine Stellungnahme herausgegeben, die sich mit datenschutzrechtsrelevanten Aspekten von Altersverifikationsmechanismen befasst.³¹⁷ Vor diesem Hintergrund arbeiten die *ICO* und die *Ofcom* als Teil des *Digital Regulation Cooperation Forum (DRCF)* eng zusammen, um das breite Spektrum der Online-Sicherheitsrisiken für Kinder zu verstehen, anzugehen und die Kohärenz zwischen den verschiedenen Regimen zu gewährleisten.

Privatsphäre-Risiken sowie Risiken fortgeschrittener und fortschreitender Technologien sollen im Übrigen auch künftig in der *Online Safety Bill* adressiert werden. Bei ihrer Bewertungspflicht des Risikostadiums ihrer Angebote für Minderjährige, müssen Anbieter unter anderem bei der Einordnung von Inhalten in verschiedene Risikokategorien berücksichtigen, inwiefern Inhalte von Minderjährigen in verschiedenen Altersgruppen wahrgenommen werden und welche Algorithmen innerhalb des jeweiligen Dienstes Anwendung finden.

Die Adressierung von Gesundheitsrisiken findet sich zunächst etwa in der Sektion zum Schutz von unter 18-Jährigen des *Broadcasting Code* der *Ofcom*. Der Konsum illegaler Drogen, Drogenmissbrauch, Rauchen, Lösungsmittelmisbrauch und Alkoholmissbrauch dürfen nicht in Programmen gezeigt werden, die hauptsächlich für Kinder (unter 15 Jahren) bestimmt sind, es sei denn, es gibt eine redaktionelle Rechtfertigung. Sie sollen auch in anderen Programmen möglichst außerhalb bestimmter Sendezeiten vermieden werden. Soweit eine Darstellung nicht vermeidbar ist, sollen diese zumindest nicht glorifiziert oder sonst positiv dargestellt werden. Gefährliches Verhalten, das von Kindern leicht nachgeahmt werden kann, ist ebenfalls in hauptsächlich an Kinder gerichteten Programmen zu vermeiden, außer es besteht eine redaktionelle Rechtfertigung, und auch in anderen Programmen außerhalb bestimmter vorgegebener Sendezeiten.

Gesundheitsrisiken werden aber vor allem von Instrumenten der *ASA* im Werbereich aufgegriffen. Der *CAP Code*, der für Werbung außerhalb des Rundfunks gilt, enthält in einem Unterabschnitt zum Schutz von Kindern (Regel 5) die Vorgabe, dass Kinder in der Werbung nicht in gefährlichen Situationen (insbesondere kleinere Kinder nicht unbeaufsichtigt im Straßenverkehr) oder bei der Benutzung von gefährlichen Gegenständen und Substanzen gezeigt werden dürfen und nicht zu unsicheren Verhaltensweisen angehalten werden sollen. Die Vorschriften für den Rundfunk im *BCAP Code* (ebenfalls Regel 5) sind noch strenger und verbieten darüber hinaus insgesamt das Dulden oder Fördern von Praktiken in der Werbung, die der Gesundheit von Kindern schaden. Auch außerhalb spezieller Werbeterminungen zum Schutz von Kindern greifen die Werberegeln zum Schutz der Allgemeinheit Gesundheitsrisiken auf, etwa in Bezug auf Arzneimittel, medizinische Geräte, gesundheitsbezogene Produkte und Schönheitsprodukte (Regeln 12 *CAP*

³¹⁷ *ICO*, Information Commissioner's opinion: Age Assurance for the Children's Code, 14 October 2021, ico.org.uk/media/about-the-ico/documents/4018659/age-assurance-opinion-202110.pdf.

Code und 11 *BCAP Code*), Gewichtskontrolle und Abnehmen (Regeln 13 *CAP Code* und 12 *BCAP Code*), Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und damit verbundene gesundheits- oder nährwertbezogene Angaben (Regeln 15 *CAP Code* und 13 *BCAP Code*), Alkohol (Regeln 18 *CAP Code* und 19 *BCAP Code*), Tabakprodukte (Regeln 21 *CAP Code* und 21 *BCAP Code*) und elektronische Zigaretten (Regeln 22 *CAP Code* und 33 *BCAP Code*), wobei letztere ergänzend zu gesetzlichen Vorgaben gelten. Diese enthalten auch teilweise jugendschutzspezifische Mechanismen, wie zum Beispiel im Bereich der Tabakwerbung das Verbot, Spielzeug und Süßigkeiten eine entsprechende Form zu geben, oder das Verbot, Alkoholwerbung an Kinder unter 18 zu richten, indem bestimmte Medien oder ein bestimmter Kontext ausgewählt werden – spezifisch gilt hier sogar die Vorgabe, dass ein generelles Verbot der Alkoholwerbung für Medien gilt, deren Publikum zu mindestens 25% aus Minderjährigen (unter 18 Jahren) besteht und dass Menschen, die in der Werbung beim Trinken gezeigt werden, im Hinblick auf ihr Alter mindestens auf 25 Jahre geschätzt werden sollten.

Konkrete Pläne³¹⁸ zur Bekämpfung der zunehmenden Fettleibigkeit von Kindern im Vereinigten Königreich wurden 2021 in Form von (auch) gesetzlichen Verboten vorgestellt, insbesondere Werbung in linearen und entsprechend auch in non-linearen Diensten vor 9 Uhr und bezahlte Online-Werbung für Lebensmittel mit hohen Kohlehydrat-, Zucker-, Salz- und Fettanteilen zu verbieten. Die Pläne wurden aber auf 2024 verschoben.³¹⁹

Suchtpotentiale, die sich aus einer bestimmten Art der Ausgestaltung gerade von Online-Medien ergeben können, wurden als mögliche Regulierungsgegenstände der *Online Safety Bill* zwar diskutiert, letztlich im Entwurf aber nicht aufgenommen.

7. Regulierung von beeinflussenden Faktoren

a) Australien

Im Hinblick auf Abhilfemechanismen für verschiedene Risiken, die vom *Online Safety Act* 2021 adressiert werden, sind nicht nur eine breite Palette von Online-Diensten zur Etablierung von Beschwerdemechanismen aufgerufen. Auch die zuständige Regulierungsbehörde, der *eSafety Commissioner*, hat eine Plattform zur Meldung eingerichtet³²⁰, die dann innerhalb der Rechtsdurchsetzungsbefugnisse aufgegriffen werden kann.

³¹⁸ Vgl. für weitere Informationen zu diesem Vorhaben www.gov.uk/government/consultations/further-advertising-restrictions-for-products-high-in-fat-salt-and-sugar/outcome/introducing-further-advertising-restrictions-on-tv-and-online-for-products-high-in-fat-salt-and-sugar-government-response#fn:8.

³¹⁹ Government delays restrictions on multibuy deals and advertising on TV and online, 14. Mai 2022, www.gov.uk/government/news/government-delays-restrictions-on-multibuy-deals-and-advertising-on-tv-and-online.

³²⁰ www.esafety.gov.au/report/forms.

Im Hinblick auf einen bildungspolitischen Kontext spielt derzeit in Australien die Diskussion um Information und Desinformation eine große Rolle. Der Senatsausschuss Recht und Verfassung hat Anfang 2021 einen Bericht unter dem Titel „Nationhood, National Identity and Democracy“ vorgelegt, der in seiner Empfehlung Nr. 9 der australischen Regierung nahegelegt, in Zusammenarbeit mit der *Australian Media Alliance*, eine nationale Strategie zur Bekämpfung von „fake news“ und Desinformation zu entwickeln.³²¹ Zwar geht es dort nicht speziell um Minderjährige, doch sind diese mitumfasst.

b) Frankreich

In Frankreich sind insbesondere die zentralisierten Abhilfemechanismen hervorzuheben, die der französischen Bevölkerung insgesamt in Bezug auf strafrechtsrelevante Inhalte zur Verfügung stehen, die damit aber auch für die Adressierung von Inhalterisiken im Bereich des Jugendmedienschutzes bedeutsam sind. *PHAROS (Plateforme d'harmonisation, d'analyse, de recoupement et d'orientation des signalements)*³²², das offizielle Portal zur Meldung illegaler Internetinhalte, wurde 2009 vom Innenministerium eingerichtet, um eine zentrale Stelle für die Meldung illegaler Inhalte im Internet und deren strafrechtliche Weiterverfolgung zu schaffen. Die Plattform wird von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (*Office Central de Lutte contre la Criminalité liée aux Technologies de l'Information et de la Communication - OCLCTIC*) – einer Sektion der Zentralkommission der Kriminalpolizei – betrieben und ermöglicht es natürlichen und juristischen Personen sowie auch Regulierungsbehörden schnell und anonym Inhalte zu melden, die gegen bestimmte strafrechtliche Bestimmungen (Verbot von Pädophilie und Kinderpornographie; von rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Inhalten; Verbot der Aufstachelung zu rassistischem, ethnischem und religiösem Hass, Terrorismus, Finanz- und Internetbetrug) verstoßen. Dort gemeldete Inhalte werden von der Polizei geprüft und ggf. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, die Inhalte werden aber nicht unmittelbar gelöscht oder eingeschränkt.

Das Meldeverfahren erstreckt sich nicht auf andere als strafrechtlich erfasste Inhalterisiken. Solche werden aber von einem seit 2021 in Betrieb gesetzten Tool der Polizei erfasst, die auch das Melden von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, häuslicher Gewalt, Diskriminierung und allen Formen von Hass, insbesondere auch von Belästigung, ermöglicht.³²³ Dieses Tool setzt in einem ersten Meldeschritt eher auf Unterstützung und

³²¹ *Parliament of Australia, The Senate, Legal and Constitutional Affairs References Committee, Nationhood, National Identity and Democracy*, Februar 2021, www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Legal_and_Constitutional_Affairs/Nationhood/Report.

³²² www.internet-signalement.gouv.fr/PharosS1/.

³²³ Vgl. hierzu die Beschreibung der französischen Polizei unter www.police-nationale.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-police/La-plateforme-numerique-de-signalement-des-violences-et-d-accompagnement-des-victimes-faciliter-la-liberation-de-la-parole. Die Plattform ist erreichbar unter arretonslesviolences.gouv.fr/.

Information von Zeugen und Opfern und geht erst in einem zweiten Schritt – sofern der Meldende zur Aufhebung seiner bis dato gewährleisteten Anonymität bereit ist – in einen ermittlungsrechtlichen Kontext über. Seit dem 7. Juni 2022 ist ein *Arcom*-Mitglied eine der qualifizierten Personen, die für die Überprüfung der Einhaltung der von der *OCLCTIC* gestellten Anträge auf Blockierung, Sperrung und Streichung von kinderpornographischen oder terroristischen Inhalten zuständig ist.

Des Weiteren wurde in Frankreich erst Anfang 2022 ein Gesetz erlassen, dass die elterliche Kontrolle maßgeblich stärken soll. Das *Gesetz Nr. 2022-300 vom 2. März 2022 zur Stärkung der elterlichen Kontrolle über die Zugangsmittel zum Internet* verpflichtet Gerätehersteller dazu, in ihren in Frankreich verkauften Geräten, die für den Zugang zum Internet verwendet werden können, ein Tool zur elterlichen Kontrolle zu installieren. Für die Anwendung dieser Rechtsvorschrift ist ein Ministerialdekret erforderlich, das von der französischen Regierung bereits vorgeschlagen wurde³²⁴, aber noch nicht in Kraft getreten ist. Es regelt die Mindestfunktionen und technischen Merkmale von den nach dem Gesetz erwarteten Kindersicherungssystemen. Für Internetdienstanbieter sieht der Dekretentwurf vor, dass diese den Nutzern Lösungen anbieten müssen, die es ermöglichen, Inhalte zu blockieren, die Minderjährigen körperlich, geistig oder moralisch schaden könnten.

Für Gerätehersteller enthält der Entwurf eine Liste von technischen Merkmalen, denen die Werkzeuge zur elterlichen Kontrolle entsprechen müssen; insbesondere sollen sie die Messung und Begrenzung der Nutzungszeit ermöglichen, die Sperrung bestimmter Inhalte, die für bestimmte Altersgruppen als ungeeignet gelten, ermöglichen und dabei keine Übermittlung von persönlichen Daten an Dritte vornehmen. Ebenfalls sieht der Entwurf vor, dass das System zur elterlichen Kontrolle „nicht die Erstellung eines Benutzerprofils oder einer Datei mit personenbezogenen Daten erfordern darf“ – ein Ansatz, der dem besonderen Schutz Minderjähriger vor Profiling Rechnung trägt, wie er nunmehr auch in Art. 28 Abs. 2 des DSA³²⁵ verankert ist. Die Konformität der Lösungen für die elterliche Kontrolle muss von den Geräteherstellern zertifiziert und ihr Vorhandensein vom Rest der Vertriebskette überprüft werden. Die *Nationale Frequenzagentur* wird die Marktaufsichtsbehörde sein und die Einhaltung der im Gesetz und im Dekret enthaltenen Verpflichtungen garantieren. Die Anwendung dieser neuen Vorschriften wird dabei auch eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden in Europa erfordern. Der Entwurf wird vor seinem Inkrafttreten dem französischen Staatsrat vorgelegt und der Europäischen Kommission

³²⁴ Décret en Conseil d'Etat portant application de la loi n°2022-300 du 2 mars 2022 visant à renforcer le contrôle parental sur les moyens d'accès à internet, www.entreprises.gouv.fr/files/files/directions_services/numerique/consultations-publiques/Projet%20de%20D%C3%A9cret%20en%20Conseil%20d%E2%80%99Etat.pdf. Die öffentliche Konsultation lief bis zum 6. Oktober 2022.

³²⁵ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), EU ABI. L 277/1, 27.10.2022, S. 1–102.

notifiziert werden. Auch räumen die Bestimmungen keine sofortige Geltung der Pflichten ein, um den Herstellern Zeit zu geben, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Schließlich ist auch auf die verschiedenen Tools hinzuweisen, die von der französischen nationalen Datenschutzbehörde, der *CNIL*, angeboten werden, darunter etwa interaktive Quiz-Spiele, die die Digitalkompetenzen von Kindern stärken und sie vor allem beim Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Internet sensibilisieren sollen.³²⁶

Auch Aspekte der Medienkompetenzförderung werden in verschiedenen Bestimmungen aufgegriffen. Nach Art. 28 Nr. 3 des *Loi Léotard* sollen die von der *Arcom* mit privaten Veranstaltern zu schließenden Vereinbarungen insbesondere auch Maßnahmen als Beitrag zur Medien- und Informationserziehung enthalten, nach Art. 43-11 gehört es zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anbieter, zur audiovisuellen und medialen Bildung beizutragen und nach 60 Abs. 2 hat die *Arcom* sicherzustellen, dass Video-Sharing-Plattformen angemessene Maßnahmen zum Jugendschutz ergreifen, wozu ausdrücklich die Bereitstellung von Medienerziehungs- und Benutzerbewusstseinsmaßnahmen gehört. Online-Plattformen sollen Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung nach dem *Loi Informatique* insbesondere im Kontext von Desinformation im Zusammenhang mit Wahlen ergreifen. Nach dem *Gesetz über das geistige Eigentum*, geändert durch das *Gesetz vom 25. Oktober 2021* über die Regelung und den Schutz des Zugangs zu kulturellen Werken im digitalen Zeitalter, wird außerdem der *Arcom* (in Fortführung des Kompetenzbereichs der *Hadopi*) die Aufgabe übertragen, Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen für das gesamte Publikum durchzuführen, insbesondere für das Publikum in Schulen und Universitäten.

c) Italien

Gemäß Art. 37 Abs. 10 *AVMD-Gesetz* soll der Minister für wirtschaftliche Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bildungsminister, der Aufsichtsbehörde für Kinder und Jugendliche und dem Präsidenten des Ministerrats oder, falls ernannt, mit der beauftragten Behörde für das Verlagswesen für die Durchführung von Schulinitiativen für einen korrekten und bewussten Umgang mit dem Medium Fernsehen sorgen. Daneben soll es an Eltern gerichtete Sendungen mit denselben Zielsetzungen geben, und zwar zu Zeiten mit hohen durchschnittlichen Einschaltquoten in der Zeit zwischen 19.00 und 23.00 Uhr, und insbesondere in den Sendungen öffentlich-rechtlicher Anbieter.

Eine Besonderheit des italienischen Systems liegt zudem in der Bestimmung des Art. 37 Abs. 11 *AVMD-Gesetz* im Kontext europäischer Werke. Danach sollen die Quoten für europäische Werke auch speziell für Minderjährige bestimmte Kino- oder Fernsehfilme, einschließlich Zeichentrickfilme, sowie Produktionen und Programme umfassen, die für Minderjährige geeignet sind oder die nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von Minderjährigen gesehen werden können. Die Mindestübertragungszeit, die solchen Wer-

³²⁶ Vgl. die Übersicht unter www.cnil.fr/fr/enfants-et-ados/ressources-pour-apprendre.

ken und Programmen von Fernsehveranstaltern einzuräumen ist, wird von der *AGCOM* im Wege einer eigenen Verordnung festgelegt.

Innerhalb der allgemeinen Grundsätze des *Selbstregulierungskodexes Fernsehen und Minderjährige* verpflichten sich die Anbieter, mit dem Schulsystem zusammenzuarbeiten, um Minderjährigen eine angemessene Fernsehkompetenz zu vermitteln, auch mit Unterstützung von Experten auf diesem Gebiet, sowie zum Einsatz von speziell geschultem und hochqualifiziertem Personal für Kindersendungen. Im Übrigen enthalten die mit den Anbietern von der *AGCOM* geschlossenen Veranstalterverträge regelmäßig die Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung. Für Video-Sharing-Plattformen unter italienischer Rechtshoheit ist zudem gesetzlich vorgeschrieben (Art. 42 *AVMD-Gesetz*), dass diese Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung im Rahmen des dort angestrebten Ko-Regulierungssystems etablieren sollen.

d) Polen

Nach dem polnischen Mediengesetz ist der *KRRiT* verpflichtet, die Medienkompetenz (hier: Medienerziehung) zu fördern und mit anderen staatlichen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Institutionen im Bereich der Medienerziehung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde am 17. November 2021 eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet.³²⁷ Darauf basierend führt der *KRRiT* eine Reihe von verschiedenen Initiativen in diesem Bereich auch mit verschiedenen institutionellen Partnern wie der Kanzlei des Ministerpräsidenten, dem *Ministerium für Kultur und nationales Erbe*, dem *Ministerium für Bildung und Wissenschaft*, dem *Ombudsmann für Kinderrechte*, dem *Nationalen Filmarchiv*, dem *Nationalen Forschungsinstitut NASK* und der *Polnischen Presseagentur* durch.³²⁸ Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf Medienerziehung in und mit Bezug zu neuen Medien, d.h. Videos, die auf Online-Plattformen veröffentlicht werden, gelegt.

Letzteres dokumentiert sich auch in der gesetzlichen Regelung der Medienkompetenzförderung: Neben der gesetzlichen Festlegung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Polen (auch) der Medienerziehung zu dienen hat, gibt es eine Regelung (ansonsten nur) für VSPs. Nach Art. 47w des polnischen *Rundfunkgesetzes* haben Anbieter von Videoplattformen die Medienkompetenz ihrer Nutzer zu fördern, indem sie sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Rechte und Pflichten des Anbieters der Videoplattform, die sich aus bestimmten Bestimmungen des Gesetzes (unter anderem auch den bereits dargestellten Art. 47o Absatz 1 zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten) ergeben, aufklären. Zu den Aufgaben des *KRRiT* gehört entsprechend nach Art. 6 die Förderung der Medienerziehung und der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen, Nichtregierungsorganisationen und Institutionen im Bereich der Medienerziehung (Abs. 13) und die Durchführung von Forschungsarbeiten und Bewertung der Umsetzung des Stands der

³²⁷ Vgl. www.gov.pl/web/krrit/koordynacja-dzialan-z-zakresu-edukacji-medialnej-w-polsce---wspolna-deklaracja-krrit-oraz-organow-panstwowych-i-instytucji-publicznych2.

³²⁸ Vgl. für einen Überblick: www.gov.pl/web/krrit/dzialania-krrit-od-2000-roku.

Medienerziehung, einschließlich der Bewertung der diesbezüglichen Aktivitäten von Mediendienstanbietern und Anbietern von Videoplattformen (Abs. 14). Der *KRRiT* hat nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 des *Rundfunkgesetzes* in der Folge der entsprechenden Bestimmung der AVMD-Richtlinie einen Bericht über den Stand der Medienerziehung, einschließlich einer Bewertung der diesbezüglichen Aktivitäten von Mediendienstleistern und Anbietern von Videoplattformen zu erstellen (erstmalig zum 19.12.2022 und danach alle drei Jahre) und diesen der Europäischen Kommission mitzuteilen.

e) Vereinigtes Königreich

Nach Art. 11 des *Communication Act* 2003 ist die *Oftcom* verpflichtet, Medienkompetenzen zu fördern. Das beinhaltet insbesondere die Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Art und die Merkmale von Material, das mit Hilfe elektronischer Medien veröffentlicht wird sowie für die Verfahren, Technologien und Systeme, die hierzu angewendet werden. Die *Oftcom* nimmt diese Aufgabe und Pflicht in großem Umfang wahr, insbesondere in Form von Forschungen, jährlichen Studien und Umfragen. Hierzu wurde auch kürzlich eine Expertengruppe eingerichtet (*Making Sense of Media Advisory Panel*) und eine mit mehreren Initiativen verbundene Strategie vorgestellt.³²⁹

Auch die britische Regierung verfolgt entsprechende Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz. Zu nennen sind hier insbesondere die *Online Media Literacy Strategy*³³⁰, die die Bereiche Datenschutz und Privatsphäre, Online-Umgebung, Informationskonsum, Online-Konsequenzen und Online-Engagement erfasst und sechs Kernherausforderungen der Umsetzung identifiziert (Bewertung der Maßnahmen, Finanzierung, schwer zu erreichendes Publikum, verletzbare Nutzer, Aufbau von Resilienz für Desinformation und Koordinierung), sowie der damit verbundene Aktionsplan für 2022/2023. Die Regierung hat zu diesem Zwecke im Juli 2022 auch einen *Media Literacy Taskforce Fund* eingerichtet, der Pilotprojekte zur Entwicklung neuer Methoden für schwer zu erreichende Publikumsgruppen finanziell unterstützen soll.³³¹

VI. Rechtsvergleichende Betrachtung zu gesetzlichen Grundlagen und Konzeption der Kinder- und Jugendmedienschutzaufsicht

Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Betrachtung bedarf es aus Gründen der Transparenz des Vergleichsmaterials, nicht zuletzt aber auch zur Ermittlung der Wertigkeit des Jugendschutzes im regulatorischen Gesamtgefüge eines Staates sowie der Reichweite des Einflusses überstaatlicher Vorgaben auf Elemente und Instrumente des Jugendmedienschutzes, einer Kurzdarstellung des jeweiligen gesetzlichen Rahmens des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Da effektiver Jugendmedienschutz nicht nur materi-

³²⁹ Vgl. Hierzu www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0015/229002/approach-to-online-media-literacy.pdf,

³³⁰ Department for Digital, Culture, Media & Sport, 14. Juli 2021, www.gov.uk/government/publications/online-media-literacy-strategy.

³³¹ Vgl. www.gov.uk/guidance/media-literacy-taskforce-fund.

ell-, sondern auch verfahrensrechtlicher Absicherung bedarf, ist auch bedeutsam, wer als Aufsichtsbehörde für welche Gesetze zuständig ist. Hier gilt es bei EU-Mitgliedstaaten, die sich abzeichnenden Strukturfragen (insbesondere Digital Service Act) in die Analyse einzubeziehen.

a) Australien

Maßgebliche Aufsichtsbefugnisse liegen im Bereich des Rundfunks und der Telekommunikation bei der unabhängigen *Australian Communications and Media Authority (ACMA)* auf Bundesebene (des Commonwealth).³³² Die *ACMA*, deren Vorsitz von einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden geführt wird, ist in vier Abteilungen untergliedert, die jeweils von einem Abteilungsleiter (*General manager*) verantwortet werden: Inhalte und Verbraucher, Kommunikationsinfrastrukturen (auch Lizenzierung und Frequenzpolitik), Unternehmen und Forschung, sowie Rechtsdienste. Im Verhaltenskodex der *ACMA* für Mitglieder der Behörde finden sich Standards zur Beschreibung der Rolle der Regulierungsbehörde und ihrer Mitglieder, darunter auch solche zur Gewährleistung der Unabhängigkeit wie insbesondere Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten oder zu Vorteilsannahmen.

Maßgebliche Kompetenzen im Online-Bereich sind beim australischen *eSafety Commissioner* konzentriert. Dieser Regierungseinrichtung werden vor allem, aber auch darüber hinaus³³³, Regulierungskompetenzen durch den *Online Safety Act 2021* zugewiesen. Der *eSafety Commissioner* ging aus der bereits 2015 eingerichteten Regulierungsbehörde des *Children's eSafety Commissioner* hervor, dessen Kompetenzen nun nicht mehr spezifisch auf den Schutz von Kindern im Online-Umfeld konzentriert sind, sondern insgesamt die Online-Umgebung auch für erwachsene Nutzer sicherer machen sollen. Es handelt sich um ein unabhängiges gesetzliches Amt, das von der *ACMA* unterstützt wird. An der Spitze steht dabei ein *Commissioner*, der für den Bereich „Internationales, Strategien und Zukunft“ zuständig ist. Ihm arbeiten Chief Operating Officers in den Einzelbereichen „Bildung, Prävention und Inklusion“, „Untersuchungen“, „Recht und Compliance, Kommunikation und Marketing, Forschung“, „Technologie und Digitales“ und „Unternehmen“ zu. Mit Ausnahme des *Commissioners* sind alle Mitarbeiter solche der *ACMA* und unterliegen den *ACMA*-Berechtigungen, -Schutzmaßnahmen und -Pflichten. Im Bereich der Bekämpfung von Kindesmissbrauchsmaterialien arbeitet der *eSafety Commissioner* mit *INHOPE* zusammen, wenn es um Inhalte geht, die außerhalb Australiens gehostet werden und damit außerhalb der Kompetenzen aus dem *Online Safety Act 2021* liegen.

Weitere relevante Akteure im Bereich des australischen Jugendmedienschutzes sind die *Australian Association of National Advertisers (AANA)* als Selbstregulierungseinrichtung der Industrie im Kontext von Werbung sowie ihre Schwesterorganisation *Ad Standards*, die hauptsächlich Beschwerden über Werbungen behandelt, und die *ABAC (Alcohol*

³³² Vgl. für weitere Informationen www.acma.gov.au/who-we-are.

³³³ Weitere Kompetenzen ergeben sich auch aus dem *Telecommunications Act 1997* und dem *Criminal Code 1995*.

Beverages Advertising Code Scheme) als Selbstregulierungseinrichtung spezifisch in Bezug auf Werbung für alkoholische Produkte.

b) Frankreich

Die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (*Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique, Arcom*) ging aus einer Fusion des Obersten Rates für audiovisuelle Medien (*Conseil supérieur de l'audiovisuel, CSA*), der die Aufsicht bis dato für den audiovisuellen Bereich, insbesondere im von der AVMD-Richtlinie vorgegebenen Rahmen ausübte, und der Hohen Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz von Rechten im Internet (*Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet, Hadopi*), die bis dato vor allem mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Urheberrechten im Internet (insbesondere Online-Piraterie) betraut war, hervor. Sie wurde durch das *Gesetz Nr. 2021-1382 vom 25. Oktober 2021* über die Regulierung und den Schutz des Zugangs zu kulturellen Werken im digitalen Zeitalter (sog. „*RPAOCEN*„) eingesetzt und hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2022 aufgenommen.

Anlässlich der Zusammenlegung von *CSA* und *Hadopi* wurden nicht nur die bisherigen Zuständigkeiten der Behörden in der *Arcom* fusioniert, sondern auch weitere Zuständigkeiten für die neue Behörde geschaffen. Zu ihren Aufgaben gehört damit die Bekämpfung von Piraterie und illegalen Spiegel-Websites (Repliken illegaler Webseiten oder eines beliebigen Netzwerkknotens), wozu seit der Reform insbesondere auch Kompetenzen im Kampf gegen die illegale Übertragung von Sportveranstaltungen und -wettbewerben gehören, sowie Befugnisse u.a. aus den Gesetzen gegen die Manipulation von Informationen (*Loi infox*), zur Bekämpfung von Hassinhalten im Internet (*Loi avia*) und zur Gewährleistung der Achtung der Grundsätze der Republik (*Loi contre le séparatisme*). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich daher sowohl auf Rundfunk- und VoD-Anbieter als auch auf die systemische Regulierung von solchen Plattformen, die eine Online-Vermittlungstätigkeit in Bezug auf mediale Inhalte ausüben wie Video-Sharing-Plattformen, soziale Netzwerke, Suchmaschinen, Aggregatoren und App-Stores. Im Bereich Jugendmedienschutz weist Art. 15 des *Loi Léotard* der *Arcom* die allgemeine Aufgabe zu, Kinder und Jugendlichen vor allen vor audiovisuellen Programmen zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können. Das betrifft insbesondere die Klassifizierung von Inhalten und die Überwachung der obligatorischen Kennzeichnung.

Die *Arcom* setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen: drei werden vom Präsidenten des Senats ernannt, drei vom Präsidenten der Nationalversammlung, jeweils eins vom Staatsrat und vom Kassationshof, während der Präsident oder die Präsidentin direkt vom französischen Staatspräsidenten ernannt wird. Betriebsstrukturen des *CSA* wurden in die neue Behörde übertragen, insbesondere die verschiedenen Arbeitsgruppen z.B. zur Klassifizierung von Inhalten und zum Schutz von Minderjährigen.

Die *Arcom* stützt sich bei ihrer Regulierungstätigkeit außerdem auf ein Expertengremium, das von externen Mitgliedern aus unterschiedlichen Fachbereichen (bspw. Jugendpsychologie, Pädiatrie, Filmproduzenten, etc.) besetzt ist. Das alle zwei Jahre neu zusammengesetzte Gremium tritt im Rahmen der für den Schutz von Minderjährigen zuständigen Arbeitsgruppe zusammen, um bestimmte audiovisuelle Inhalte zu prüfen, aber auch um als evaluierende Quelle für die zukünftigen Regulierungstätigkeiten der *Arcom* und deren Schwerpunktsetzung im Bereich des Schutzes junger Zuschauer zu dienen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung und Entwicklung digitaler Technologien.

Im Bereich des Jugendmedienschutzes ist aber auch weiterhin die französische Datenschutzbehörde (*Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés, CNIL*) als regulatorisch relevanter Akteur zu nennen. Diese begreift vor allem den Schutz digitaler Rechte von Kindern als eine ihrer Aufgaben und hat im Zuge dessen eine Reihe von Empfehlungen erlassen (vgl. bereits oben E.V.6.b)).

Projektspezifisch finden auch regelmäßig Kooperationen zwischen verschiedenen sektoralen Regulierungsbehörden statt.³³⁴

c) Italien

Die italienische Kommunikationsbehörde (*Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, AGCOM*) ist eine Behörde, die durch das *Gesetz Nr. 249 aus 1997* gegründet wurde, das die Unabhängigkeit und Autonomie als konstitutive Elemente für die Tätigkeit und Beschlüsse der Behörde festlegte. Das italienische Regulierungssystem verfolgt dabei einen breiten Ansatz, der sämtliche im Zusammenhang mit medialen (Kommunikations-) Inhalten stehenden Kompetenzen in einer Behörde bündelt, worunter sowohl die Aufsicht über den Wettbewerb der Betreiber auf dem Markt als auch über die Einhaltung der Grundrechte der Nutzer fallen. Die *AGCOM* ist damit eine konvergente Behörde, die Zuständigkeiten in den Bereichen elektronische Kommunikation, audiovisuelle Medien, Verlagswesen, Postdienste und seit kurzem auch Online-Plattformen hat. Mit diesem Ansatz hat der italienische Gesetzgeber den Veränderungen durch die Digitalisierung von Übertragungssignalen Rechnung getragen.

Die *AGCOM* setzt sich aus den Organen des Präsidenten, der Kommission für Infrastrukturen und Netze, der Kommission für Dienstleistungen und Produkte sowie dem Rat zusammen. Der Rat ist ein Kollegialorgan, dem alle vier Kommissare – zwei pro Kommission – und der Präsident angehören.. Die Aufgaben der Organe ergeben sich aus Art. 1 Abs. 6 des *AGCOM*-Gesetzes, wobei der Behörde jedoch die Befugnis eingeräumt wird, die Zuständigkeiten erforderlichenfalls zwischen den verschiedenen Stellen neu zu verteilen. Darüber hinaus sieht das Gesetz auch vor, dass alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich den Kommissionen zugewiesen wurden, dem Rat übertragen werden. Dies hat im Laufe der Zeit dazu geführt, dass dem Gremium verschiedene Funktionen übertragen

³³⁴ Vgl. etwa das unter anderem von *CNIL, CSA* und *Hadopi* Anfang 2021 vorgestellte „Toolkit für den digitalen Bürger“, www.cnil.fr/fr/la-cnil-le-csa-le-defenseur-des-droits-et-lhadopi-creent-le-kit-pedagogique-du-citoyen-numerique.

wurden, da es als das am besten geeignete Forum angesehen wird, um eine pluralistische Debatte und die notwendige eingehende Analyse von Themen von erheblichem allgemeinem Interesse zu gewährleisten. Der Kommission für Produkte und Dienstleistungen ist nach Art. 1 Abs. 6, b) Nr. 2 des *AGCOM*-Gesetzes die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften im Bereich des Rundfunks zum Schutz von Minderjährigen, auch unter Berücksichtigung der Selbstregulierungskodizes für das Verhältnis zwischen Fernsehen und Minderjährigen und der Leitlinien des parlamentarischen Ausschusses für die allgemeine Leitung und Überwachung der Rundfunk- und Fernsehdienste zugewiesen.

Bei der *AGCOM* ist außerdem ein Nationaler Nutzerrat (*Consiglio Nazionale degli Utenti, CNU*) eingerichtet, der sich aus Sachverständigen zusammensetzt, die von den Verbänden, die die verschiedenen Kategorien von Nutzern von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdiensten vertreten, aus dem Kreis der auf juristischem, soziologischem, psychologischem, pädagogischem, erzieherischem und massenmedialem Gebiet besonders qualifizierten Personen benannt werden, die sich bei der Verteidigung der Rechte und der Würde der Person oder der besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen ausgezeichnet haben.³³⁵

Zudem ist bei der *AGCOM* eine *Beobachtungsstelle für die Garantien zum Schutz von Minderjährigen und der Grundrechte von Personen im Internet*³³⁶ angesiedelt, die mit *Entschließung Nr. 481/14/KONS* der *AGCOM* eingerichtet wurde, gestützt auf die Kompetenzen der Regulierungsbehörde aus dem *AGCOM-Gesetz* und die Bestimmungen zum Jugendschutz aus dem *AVMD-Gesetz* sowie dem *Gesetzesdekret Nr. 70/2003*, das der Behörde auch Kompetenzen (Art. 5 Abs. 1 lit. a)) zum Vorgehen gegen bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat insbesondere zum Schutz Minderjähriger und zur Bekämpfung der Aufstachelung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischem Hass sowie gegen die Verletzung der Menschenwürde einräumt. Aufgabe dieser Überwachungsstelle ist insbesondere die Erfassung und ständige Überwachung von Daten über das Verhalten der Nutzer im Internet und in sozialen Netzwerken im Hinblick auf Phänomene wie Aufstachelung zum Hass, Drohungen, Belästigung, Mobbing, Hassreden und die Verbreitung schädlicher Inhalte in elektronischen Kommunikationsnetzen.

Um die Notwendigkeit der Dezentralisierung einiger Aufgaben der Behörde auf dem Territorium Italiens zu gewährleisten, sieht Artikel 1 Absatz 13 des *AGCOM-Gesetzes* zudem die Errichtung von Regionalen Kommunikationsausschüssen (*Co.re.com.*) vor, die als funktionale Gremien der *AGCOM* fungieren, was insbesondere auch die Aufsicht über den Jugendschutz bezogen auf den lokalen Hörfunk und das lokale Fernsehen betrifft.³³⁷

³³⁵ Vgl. dazu www.agcom.it/consiglio-nazionale-degli-utenti.

³³⁶ Vgl. www.agcom.it/osservatorio-delle-garanzie-per-i-minori-e-dei-diritti-fondamentali-della-persona-su-internet.

³³⁷ Dazu im Einzelnen sowie zu den regionalen Ausschüssen www.agcom.it/co.re.com

Mit der Umsetzung des Selbstregulierungskodexes ist ein Ausschuss für die Anwendung des Kodexes für Fernsehen und Minderjährige betraut. Dieser Ausschuss setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, die per Dekret des Ministers für Kommunikation im Einvernehmen mit der *AGCOM* ernannt werden und zu gleichen Teilen die Fernsehveranstalter, die diesen Kodex unterzeichnet haben, sowie je einen Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Nationalen Koordinierung der *Co.re.coms* und des Präsidenten der Kommission für die Neuorganisation des Rundfunk- und Fernsehsystems sowie die Nutzer (auf Vorschlag des *Nationalen Nutzerrats*) vertreten. Die Amtszeit der ernannten Mitglieder beträgt drei Jahre und endet, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Ausschusses oder an mindestens der Hälfte der Sitzungen in einem Kalenderjahr nicht teilnehmen.

Außerhalb der *AGCOM* findet die Klassifizierung von Filmwerken, an die sich audiovisuelle Mediendienstanbieter bei der Ausstrahlung von Filmwerken zu halten haben, durch die Kommission zur Klassifizierung von Filmwerken (*Commissione per la classificazione delle opere cinematografiche*) statt, die bei der Generaldirektion Kino des *Ministeriums für kulturelles Erbe und Aktivitäten und Tourismus* angesiedelt ist.

d) Polen

Der nationale Rundfunk- und Fernsehrat (*Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji, KRRiT*) ist in Polen die maßgebliche Regulierungsbehörde für Radio, Fernsehen und seit den entsprechenden Reformen der AVMD-Richtlinie auch für Video-on-Demand und Video-Sharing-Plattformen. Er ist allerdings nicht zuständig für Online-Medien im Allgemeinen, etwa für soziale Netzwerke oder Online-Radio, ebenso wenig für die Presse. Seine Einrichtung ist in der polnischen Verfassung verankert: Nach Art. 213 wahrt der *KRRiT* die Meinungsfreiheit, das Recht auf Information und das öffentliche Interesse am Rundfunk, erlässt Vorschriften und fasst Beschlüsse im Einzelfall. Die Mitglieder des *KRRiT* werden vom *Sejm* (dem polnischen Parlament), dem Senat und dem Präsidenten der Republik Polen ernannt. Sie dürfen keiner politischen Partei oder Gewerkschaft angehören oder eine öffentliche Tätigkeit ausüben, die mit der Würde der ausgeübten Funktion unvereinbar ist. Die Regeln und Verfahren für die Tätigkeit des *KRRiT*, seine Organisation und die detaillierten Regeln für die Ernennung seiner Mitglieder werden in Kapitel 2 des Rundfunkgesetzes festgelegt.

Die Kontrolle der Vorschriften zum Jugendmedienschutz ist innerhalb der *KRRiT* hauptsächlich die Aufgabe der Monitoring-Abteilung, in der es zwei mit Jugendschutz befasste Referate gibt: Die Abteilung für Programmanalyse und die Abteilung für die Aufsicht über kommerzielle Kommunikation. Das Referat Programmanalyse ist für die inhaltliche Analyse von Sendungen, die Alterseinstufung und die Kennzeichnung zuständig, auch im Bereich von VoD, VSP und Influencern, die in Polen geschäftlich aktiv sind. Dabei ist erwähnenswert, dass der *KRRiT* das einzige Amt ist, das mit Instrumenten ausgestattet ist, um die Jugendmedienschutzregeln für die Bereitstellung audiovisueller Dienste auf Abruf durchzusetzen. Innerhalb der Strukturen des *KRRiT* gibt es ferner die Präsidialabteilung, die Beschwerden von Zuschauern über Sendungen prüft, die möglichen-

erweise gegen die Bestimmungen zum Jugendschutz verstoßen. Das polnische *Rundfunkgesetz* sieht indessen keine Ko-Regulierung, sondern nur eine Selbstregulierung vor, die allerdings im polnischen System, vor allem jüngst im Zusammenhang mit VoD, eine große Rolle spielt.

Während der *KRRiT* die einzige autorisierte Regulierungsbehörde für den audiovisuellen Bereich ist, kooperiert sie insbesondere mit dem polnischen *Ombudsmann für Kinder*, dessen Aufgabe der Schutz des Kindeswohles insgesamt ist und der über verschiedene Befugnisse auch gegenüber öffentlichen Behörden, Kommunalverwaltungen und Regierungsinstitutionen verfügt (darunter Aufklärung, Berichterstattung, teilweise auch einzelne Maßnahmenbefugnisse bei Gefährdungen des Wohls von Kindern).³³⁸

Die laufende Prüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes für besondere Regeln zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf und die Entscheidung über Verstöße fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des *Peer Court* von *IAB Polen*. Der *Peer Court* von *IAB Polen* ist ein unabhängiges Gremium, das sich aus Personen zusammensetzt, die Experten auf dem Gebiet sind, das mit dem Gegenstand des Kodexes zusammenhängt.

e) Japan

Maßgebliche Befugnisse für den Bereich Rundfunk, Telekommunikation und Internet liegen in Japan beim *Ministerium für innere Angelegenheiten und Kommunikation*, das insbesondere über Kompetenzen im Bereich der Lizenzierung von Rundfunk und der Regulierung des Telekommunikationssektors verfügt. Daneben spielen aber Einrichtungen der Selbstregulierung eine Rolle wie für den Film- und Kinobereich die Filmklassifizierungs- und bewertungsorganisation (*EIGA RINRI KIKOH*, kurz: *EIRIN*), für den Video- und Videospielbereich des Japanisches Inhaltsprüfungszenrum (*Japan Contents Review Center [Nihon Kontentsu Shinsa Sentā]*, *JCRC*), für den Rundfunkbereich die *Broadcasting Ethics & Program Improvement Organization (BPO)* sowie mehrere Einrichtungen für den Online-Bereich wie die *Content Evaluation and Monitoring Association (EMA)* – eine öffentlich-private Partnerschaft zur Analyse von schädlichen Online-Inhalten – und die *Japan Internet Safety Promotion Association (JISPA)* als Kooperationsforum zwischen Regierung und Anbietern.

a. Vereinigtes Königreich

Die *Ofcom* ist im Vereinigten Königreich die Regulierungsbehörde, die für die Bereiche Rundfunk, On-Demand-Dienste und Video-Sharing-Plattformen sowie daneben auch für Breitband-, Festnetz- und Mobilienste zuständig ist.

Im Werdebereich besteht das System im Vereinigten Königreich allerdings aus einer Mischung aus Ko-Regulierung (für den Rundfunk) und Selbstregulierung (für andere Medien): Die *Advertising Standards Authority (ASA)*³³⁹ ist die unabhängige Werbeauf-

³³⁸ Vgl. Für weitere Informationen brpd.gov.pl/czym-zajmuje-sie-rzecznik-praw-dziecka/.

³³⁹ www.asa.org.uk/about-asa-and-cap/about-regulation/about-the-asa-and-cap.html.

sichtsbehörde des Vereinigten Königreichs und wird über Abgaben der ihr angeschlossenen Werbeindustrie finanziert. Die *ASA* stellt sicher, dass die Werbung in den britischen Medien den Werberegeln (den Werbekodizes) entspricht. Ursprünglich als Instrument der Selbstregulierung eingerichtet, ist die *ASA* seit 2004 aber vertraglich³⁴⁰ von der *Ofcom* als Instrument der Ko-Regulierung verbindlich mit der Regulierung der Werbung im Rundfunk (Fernsehen und Radio) beauftragt, wobei der Vertrag zuletzt 2014 für weitere 10 Jahre verlängert wurde. Das *Broadcast Committee of Advertising Practice (BCAP)* als Teil der *ASA* ist für die Erstellung des *BCAP Code* zuständig, der nähere Bestimmungen für die Werbung in diesem Bereich (auch im Bereich Jugendmedienschutz) enthält, wobei die *Ofcom* sich für wesentliche Änderungen eine Zustimmungsbefugnis vorbehält. Dieses System wird als Selbstregulierung innerhalb eines Ko-Regulierungsrahmens umschrieben und anhand klarer Berichtspflichten und wichtiger Leistungsindikatoren überwacht.³⁴¹ Die Werberegulierung außerhalb des Rundfunks erfolgt auf Basis von Selbstregulierung. Das *Committee of Advertising Practice (CAP)* ist die Schwesterorganisation der *ASA* und für die Ausarbeitung der Werbekodizes (*CAP Code*) in diesem Bereich zuständig.

Das *British Board of Film Classification*, das die Klassifizierung³⁴² von Filmen, aber auch Computer- und Videospiele in Alterskategorien vornimmt, ist zunächst für die genannten Bereiche unmittelbar relevant (das Regime wird über Handelsstandards durchgesetzt). Das *BBFC* ist aber auch insoweit in das Regulierungssystem eingebunden, als das Regulierungsregime der *Ofcom* insbesondere bei den Pflichten zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten auf die Klassifizierungen des *BBFC* verweist, bzw. außerhalb von Filmen und Spielen, wie eine Klassifizierung unter den Regeln der *BBFC* erfolgt wäre. Das *BBFC* vergibt auch Altersfreigaben für eine Reihe von Videodiensten³⁴³ und für einige Musikvideos. Dies ist nicht gesetzlich verankert, wird aber von der Regierung unterstützt.

Ofcom, *ASA* und *BBFC* engagieren sich (teils gemeinsam) in der Publikumsforschung, um zu bewerten, ob die von ihnen erlassenen Standards die gesellschaftlichen Erwartungen und Gegebenheiten reflektieren.

Die *ICO* überwacht die Einhaltung des *Age Appropriate Design Codes* als Teil ihrer Aufgabe als Datenschutzbehörde. Es findet aber eine enge Kooperation beim Jugendmedienschutz mit der *Ofcom* innerhalb des *Digital Regulation Cooperation Forum (DRCF)*³⁴⁴ statt.

³⁴⁰ The Contracting Out (Functions relating to Broadcast Advertising) and Specification of Relevant Functions Order 2004, www.legislation.gov.uk/uksi/2004/1975/contents/made.

³⁴¹ Vgl. für Details: Statutory framework for the regulation of broadcast advertising, www.asa.org.uk/static/uploaded/97583f93-1302-48c5-bba2211d19c5c317.pdf.

³⁴² www.bbfc.co.uk/about-classification/classification-guidelines.

³⁴³ www.bbfc.co.uk/industry-services/digital-age-ratings.

³⁴⁴ www.gov.uk/government/collections/the-digital-regulation-cooperation-forum.

VII. Rechtsvergleichende Betrachtung zu präventiven und repressiven Instrumenten eines digitalisierungs- und globalisierungsangepassten Kinder- und Jugendmedienschutzes

a) Australien

Kompetenzen, insbesondere auch Rechtsdurchsetzungskompetenzen, werden der *ACMA* unter dem *Broadcasting Services Act 1992*, *Radiocommunications Act 1992*, *Telecommunications Act 1997*, *Telecommunications (Consumer Protection and Service Standards) Act 1999*, *Spam Act 2003*, *Do Not Call Register Act 2006* und dem *Interactive Gambling Act 2001* zugewiesen. Zu den repressiven Möglichkeiten der *ACMA* zählen dabei förmliche Verwarnungen, der Erlass einer Mitteilung über Verstöße, die Annahme einer vollstreckbaren Verpflichtung³⁴⁵, die Anordnung von Abhilfemaßnahmen (wozu auch die Forderung nach Korrekturstrategien gehören kann), die Auferlegung/Veränderung von Lizenzbedingungen, die Aussetzung und der Entzug von Lizenzen sowie der Entzug von Akkreditierungen und Genehmigungen. In gesetzlich gesondert bestimmten Fällen kann die *ACMA* auch Bußgelder auferlegen.

Allerdings betonen die Rechtsvorschriften für Rundfunk und Telekommunikation, insbesondere auch bei den jugendmedienschutzrelevanten Bestimmungen, die Maßgeblichkeit von Ko-Regulierungsansätzen (vorwiegend durch Branchenkodizes). Deshalb verfolgt die *ACMA*, wie sie in ihren Politiken selbst betont³⁴⁶, in diesen Bereichen andere Regulierungsansätze, insbesondere mehr in Richtung der Vorgabe von Leitlinien und gemeinsamer Entwicklung von Standards, als in Bereichen, in denen Verpflichtungen sich unmittelbar aus Rechtsvorschriften oder delegierten Rechtsvorschriften ergeben. Die *ACMA* bezeichnet das als „abgestuften und strategischen risikobasierten Ansatz“, der eine Sanktionierung als ultima ratio begreift und sich an der Schwere des Verstoßes und dem Ausmaß des Schadens orientiert.³⁴⁷ Auch im Falle eines Verstoßes gegen einen Branchenkodex kann die *ACMA* auf Basis dieses risikobasierten Ansatzes eine förmliche Mitteilung erlassen, die einen Anbieter zur Einhaltung auffordert, welche wiederum bei Nichteinhaltung als Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben gewertet und entsprechend sanktioniert werden kann. Bei besonders schweren Verstößen kann die angemessene Durchsetzungsmaßnahme auch darin bestehen, dass die *ACMA* einen Zivilprozess anstrengt oder eine Angelegenheit an den *Commonwealth Director of Public Prosecutions* zur Verfolgung einer Straftat weiterleitet (die genannten Gesetze enthalten auch Regeln zu Straftatbe-

³⁴⁵ In diesen Fällen trifft die *ACMA* mit dem Anbieter eine Vereinbarung, an deren Erarbeitung und Verpflichtungszusagen der Anbieter sich selbst beteiligen kann. In Fällen von Verstößen gegen diese Zusagen, ist die Vereinbarung gerichtlich vollstreckbar.

³⁴⁶ *ACMA*, Compliance- und Durchsetzungsrichtlinie, www.acma.gov.au/compliance-and-enforcement-policy.

³⁴⁷ Wie vor. Die „Compliance- und Durchsetzungspyramide“ der *ACMA* sieht zunächst die Förderung von freiwilliger Einhaltung der gesetzlichen allgemeinen Vorgaben als Basis und Hauptaugenmerk der *ACMA* vor und bei Nichteinhaltung – orientiert an der Schwere des Schadens – zunächst informatorische Lösungen, dann administrative Maßnahmen und schließlich zivile und strafrechtliche Maßnahmen.

ständen). Der zivile Rechtsweg dient dabei in Australien dazu, u. a. (zivilrechtliche) Bußgeldbescheide, Unterlassungsansprüche und Anordnungen zur Durchsetzung einer vollstreckbaren Verpflichtung zu erwirken. Details zu der Frage, welche Sanktionsinstrumente zur Verfügung stehen und unter welchen Umständen diese ergriffen werden, regelt die *ACMA*, sowohl in Form rechtsverbindlicher Gesetzesinstrumente als auch zu Informationszwecken für die Regulierungsadressaten in Rechtsdurchsetzungsrichtlinien zu den jeweils einschlägigen Rechtsbereichen, für den Rundfunk etwa in den *Broadcasting Services Enforcement Guidelines* von 2021 und für die Telekommunikation in den *Infringement notice guidelines*.

Der *eSafety Commissioner*, der wie beschrieben wesentlich über Mitglieder der *ACMA* agiert, verfügt demgegenüber über maßgebliche Kompetenzen für den Online-Sektor (Art. 161 ff. *Online Safety Act 2021*). Das betrifft einerseits zunächst die Zusammenarbeit mit der Online-Industrie³⁴⁸ bei der Entwicklung von gemeinsamen Verhaltenskodizes, wie sie an verschiedenen Stellen im *Online Safety Act 2021* zur Bekämpfung bestimmter illegaler und schädlicher Inhalte vorgesehen sind. Die Verhaltenskodizes müssen beim *eSafety Commissioner* registriert werden und sind über den Zivilrechtsweg (Bußgeldbescheide, Unterlassungsverfügungen, etc.) vom *eSafety Commissioner* durchsetzbar. Sollten die Anbieter sich nicht auf gemeinsame Regeln einigen können oder sollten sich entwickelnde Verhaltenskodizes als nicht ausreichend oder angemessen herausstellen, kann der *eSafety Commissioner* entsprechende, industrieweit geltende Standards selbst erlassen. Zudem sind soziale Medien, bestimmte relevante elektronische Kommunikationsdienste und bestimmte benannte Internetdienste gegenüber dem *eSafety Commissioner* auf Anfrage zur (auch periodischen) Berichterstattung darüber verpflichtet, wie sie die grundlegenden Online-Sicherheitserwartungen des Ministeriums (vgl. zur Erklärung bereits E.V.2.a)) umsetzen. Eine Nichtbefolgung solcher Anfragen kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auch im Übrigen sieht der *Online Safety Act 2021* Rechtsdurchsetzungsbefugnisse in Form von Mitteilungen über Verstöße, vollstreckbare Verpflichtungserklärungen und Unterlassungsverfügungen sowie Bußgelder vor, die jeweils – spezifisch unterteilt – bei der Verletzung bestimmter Vorschriften ergriffen werden können. Für Inhalte, die abscheuliche gewalttätige Verhaltensweisen fördern, darstellen, dazu auffordern oder anleiten, sieht das Gesetz auch (zunächst zeitliche begrenzte) Sperrverfügungen gegenüber Internetzugangsanbietern vor, die im Kontext der Ausrufung eines Online-Krisenvorfalles (*online crisis event*) durch den *eSafety Commissioner* stehen.³⁴⁹ Maßgeblich wurde dieser Mechanismus vor dem Hintergrund des Christchurch-Terroranschlags von 2019 in Neu-

³⁴⁸ Adressaten sind hier soziale Medien-Plattformen, elektronische Messaging-Dienste, Online-Spiele und andere relevante elektronische Dienste, Websites und andere ausgewiesene Internetdienste, Suchmaschinen, App-Vertriebsdienste, Internet(zugangs)anbieter, Anbieter von Hosting-Diensten sowie auch Hersteller und Lieferanten von Geräten, die für den Zugang zu Online-Diensten verwendet werden, sowie Personen, die Geräte installieren und warten.

³⁴⁹ Als mögliche Schritte, die in einer solchen Verfügung konkretisiert werden können, nennt Art. 95 Abs. 2 das Blocken von Domains, URLs und IP-Adressen, die entsprechende Materialien zur Verfügung stellen.

seeland gesetzlich etabliert³⁵⁰ und soll schwerwiegende Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Australien verhindern. Bei der Beurteilung soll der *eSafety Commissioner* die Natur des Inhalts, die Anzahl potentieller Empfänger sowie andere Faktoren berücksichtigen. Bemerkenswert ist, dass Art. 95 Abs. 3 festlegt, dass er bei der Erteilung einer solchen Sperrverfügung „nicht verpflichtet ist die Anforderungen an ein faires Verfahren“ zu beachten, was (möglicherweise zeitintensive) Anhörungsmaßnahmen der Anbieter ausschließen dürfte. Jede im Rahmen des Gesetzes angeordnete Sperrung gilt nur für eine begrenzte Zeit, die von Fall zu Fall festgelegt wird. Nach der anfänglichen Sperrung kann der *eSafety Commissioner* in Absprache mit den Internet-Diensteanbietern und den betroffenen Websites weitere Maßnahmen ergreifen, um gegen das betreffende Material vorzugehen.³⁵¹

Für Material über sexuellen Kindesmissbrauch sieht das Gesetz – nach Mitteilung an die Polizei und sobald nicht mit einer Beeinträchtigung der Ermittlungen zu rechnen ist – die Möglichkeit einer Sperranordnung gegenüber dem Hosting-Anbieter vor. Jeder Hosting-Anbieter, der einer Aufforderung des *eSafety Commissioner* zur Entfernung von Inhalten nicht nachkommt, muss mit empfindlichen Strafen rechnen. In Bezug auf Inhalte der Klassen 1 und 2 („indizierte“ Inhalte und ab 18 Jahren freigegebene Inhalte) kann der *eSafety Commissioner* einem Diensteanbieter einer sozialen Medienplattform, eines relevanten elektronischen Dienstes oder jedes ausgewiesenen Internetdienstes, der in Australien Zugang dazu bietet, eine Entfernungsmittelteilung zukommen lassen, unabhängig davon, wo auf der Welt der Inhalt gehostet wird. Wenn ein Dienst eine Aufforderung zur Entfernung von Inhalten der Klasse 1 ignoriert, kann die Entfernung von Links, die den australischen Zugang zu dem Material ermöglichen, aus Suchmaschinen oder die Entfernung von Apps aus App-Stores verfügt werden. Entfernungs- und Abhilfebescheide (bspw. Einrichtung von effektiven Zugangsbeschränkungen) in Bezug auf Inhalte der Klasse 2 können gegenüber Angeboten aus Australien (hier weitergehend zu verstehen im Sinne des Marktortprinzips) erlassen werden. Wenn ein Dienst eine Aufforderung zur Entfernung oder Abhilfe der Klasse 2 ignoriert, besteht die Möglichkeit zivilrechtliche Maßnahmen (Bußgeld, Unterlassungsverfügungen, etc.) zu ergreifen, vollstreckbare Verpflichtungserklärungen oder andere Verfügungen zu erlassen.

In Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist schließlich darauf hinzuweisen, dass dieser einerseits verpflichtet ist, einen Verhaltenskodex für seine Fernseh- und Radioprogramme zu entwickeln und diesen Kodex der *ACMA* zu melden. Bei den öffentlich-rechtlichen Anbietern kann eine Beschwerde eingereicht werden, wenn gegen den Verhaltenskodex verstoßen wird. Ein Beschwerdeführer ist gemäß Abschnitt 150 des *Broadcasting Services Act 1992* berechtigt, seine Beschwerde an die *ACMA* zu richten, wenn er nach 60 Tagen keine Antwort erhalten hat oder er die Antwort für unzureichend

³⁵⁰ Vgl. hierzu die Pressemitteilung des Kongresses mit Verweis auf die amtliche Begründung www.loc.gov/item/global-legal-monitor/2021-08-10/australia-online-safety-bill-passed/.

³⁵¹ Vgl. für detaillierte Informationen www.esafety.gov.au/about-us/who-we-are/regulatory-schemes#abhorrent-violent-conduct-powers.

hält. Die *ACMA* verfügt über eine Ermessensbefugnis, eine Beschwerde zu untersuchen. Auch der *eSafety-Commissioner* hat Befugnisse gegenüber den öffentlich-rechtlichen Anbietern, wenn es um deren Online-Angebote geht, die in dieser Hinsicht nicht gesetzlich privilegiert werden.

Außerhalb des *Online Safety Acts* ist zudem auf die Besonderheit hinzuweisen, dass das Blockieren einer Webseite von einem Dienstleister auf der Grundlage von Art. 313 des *Telecommunications Act* 1997 verlangt werden kann, wobei Internetzugangsdienste verpflichtet sind, Bundesbehörden, bundesstaatlichen und Territorialbehörden und ihren jeweiligen Beamten alle zumutbare Hilfe zu gewähren, um u.a. inländisches Strafrecht durchzusetzen und bei der Durchsetzung ausländischen Strafrechts behilflich zu sein. In der Folge einer Untersuchung und eines daraus resultierenden Berichts³⁵² wurden Richtlinien zur Anwendung von Art. 313(3) erarbeitet, die sich mit der behördlichen Anordnung der Sperrung des Zugangs zu bestimmten Websites befassen.³⁵³ Zwar geht es dort nicht um den Schutz Minderjähriger als solchem, jedoch deuten die Richtlinien selbst als illustratives Beispiel darauf hin, dass die australische Bundespolizei auf dieser Rechtsgrundlage den Zugang zu „child exploitation material on the INTERPOL „worst of“ list and for instances of cybercrime“ erschwert bzw. verhindert hat. Der letzte Jahresbericht der *ACMA*³⁵⁴, die gemäß den Richtlinien über Anordnungen und Folgen zu berichten hat, betrifft den Berichtszeitraum 2020-2021. In diesem Zeitraum kam es zu 11 Blockadeanforderungen durch Behörden, allesamt auf der Grundlage der Durchsetzung des inländischen Strafrechts. Diese führten zur Zugangsblockade von 206 Angeboten.

Zu erwähnen ist auch, dass sich derzeit ein Gesetzesentwurf im Legislativprozess befindet, der die Zuständigkeiten und Zusammenarbeit von Behörden vor allem im Online-Bereich erweitern und verbessern soll. Die vorgeschlagene *Privacy Legislation Amendment (Enforcement and Other Measures) Bill 2022*³⁵⁵ soll den *Australian Communications and Media Authority Act* 2005 ändern, um es der *ACMA* zu ermöglichen, Informationen an

³⁵² Balancing Freedom and Protection: Inquiry into the use of subsection 313(3) of the Telecommunications Act 1997 by government agencies to disrupt the operation of illegal online services, http://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/House/Infrastructure_and_Communications/Inquiry_into_the_use_of_section_313_of_the_Telecommunications_Act_to_disrupt_the_operation_of_illegal_online_services/Report.

³⁵³ Guidelines for the use of section 313(3) of the Telecommunications Act 1997 by government agencies for the lawful disruption of access to online services, www.infrastructure.gov.au/media-centre/publications/guidelines-use-section-3133-telecommunications-act-1997-government-agencies-lawful-disruption-access. Da alle Behörden entsprechende Maßnahmen verlangen können, haben viele Behörden auf der Grundlage der eben erwähnten Richtlinien, eigene „Policies“ zur Anwendung von Art. 313 erarbeitet. Dazu zählen z.B. auch Behörden aus sektoral nicht zwingend mit medialen Angeboten verbundenen Bereichen wie z.B. die Qualitätsaufsichtsbehörde im Hochschulbereich TEQSA oder die Bundeswahlbehörde.

³⁵⁴ *ACMA*, Annual Report 2020-21, www.acma.gov.au/sites/default/files/2022-01/ACMA%20and%20eSafety%20annual%20report%202020-21_0.pdf, S. 131 f.

³⁵⁵ Privacy Legislation Amendment (Enforcement and Other Measures) Bill 2022, www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Bills_LEGislation/Bills_Search_Results/Result?bId=r6940.

eine nicht juristische Person des Commonwealth weiterzugeben, die für die Durchsetzung eines oder mehrerer Gesetze des Commonwealth verantwortlich ist, den *Australian Information Commissioner Act* 2010 ändern, um es dem australischen Informationsbeauftragten zu ermöglichen, bestimmte Funktionen oder Befugnisse zu delegieren und den *Privacy Act* 1988 ändern, um die Durchsetzungs- und Informationsweitergabebefugnisse des australischen Datenschutzbeauftragten zu erweitern. Außerdem wird eine Erhöhung der Strafen für schwerwiegende oder wiederholte Eingriffe in die Privatsphäre vorgeschlagen.

b) Frankreich

Für den audiovisuellen Bereich ist der *Arcom* ein unmittelbarer Auftrag zugewiesen, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Programmen zu schützen. Hierbei setzt die Regulierung insbesondere auf Warnhinweise. Die *Arcom* kontrolliert, dass entwicklungsbeeinträchtigenden Programmen ein Warnhinweis vorausgeht und dass sie während ihrer gesamten Dauer durch ein visuelles Symbol gekennzeichnet sind. Sie sorgt auch für die Umsetzung eines technischen Zugangskontrollverfahrens, das an die Art der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf angepasst ist. Die *Arcom* verfügt zwar im Rahmen des Gesetzes auch über Befugnisse gegenüber Intermediär-Plattformen. Allerdings werden diese im Bereich des Jugendmedienschutzes durch die – im Vergleich zu den Pflichten audiovisueller Mediendiensteanbieter geringeren – Pflichten der Anbieter im Wesentlichen bezüglich pornographischer Inhalte beschränkt.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des *Loi léotard* steht der *Arcom* zunächst das Sanktionsinstrumentarium der Art. 42 ff. zur Verfügung. Vor dem Erlass von Sanktionen steht regelmäßig eine förmliche Aufforderung an Anbieter oder Verbreiter von audiovisuellen Inhalten, Maßnahmen zu ergreifen, einen gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Diese Aufforderung wird von der *Arcom* auch öffentlich bekannt gemacht. Bei Nichtbefolgung kommen die Anordnung der ganz oder teilweisen Aussetzung des Dienstes, die Verkürzung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Verträgen sowie Geldstrafen in Betracht, für deren Bemessung Art. 42-2 und deren Bedingungen Art. 42-7 des *Loi léotard* Vorgaben enthalten. Die *Arcom* kann außerdem die Veröffentlichung ihrer Beanstandung durch die Anbieter verlangen (Art. 42-4).

Art. 3-1 *Loi léotard* weist der *Arcom* darüber hinaus eine allgemeine Befugnis zu, sowohl an Anbieter als auch an Distributoren von audiovisuellen Inhalten Empfehlungen zu richten, die sich auf die Einhaltung der im *Loi léotard* niedergelegten Grundsätze (darunter auch der Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten) beziehen. Im Bereich des Jugendmedienschutzes hat die *Arcom* bereits über ein Dutzend solcher Empfehlungen erlassen.³⁵⁶ Sie sind für die Adressaten rechtsverbindlich und können bei Nichteinhaltung Sanktionen entlang des soeben beschriebenen Instrumentariums der *Arcom* auslö-

³⁵⁶ Abrufbar unter www.csa.fr/Reguler/Espace-juridique/Les-textes-adoptes-par-l-Arcom/Les-deliberations-et-recommandations-de-l-Arcom/Recommandations-et-deliberations-du-CSA-relatives-a-la-protection-des-mineurs.

sen. Darüber hinaus verfügt die *Arcom* über eine sektorale Empfehlungsbefugnis in Anwendung bestimmter Artikel des *Loi léotard*, z. B. im Bereich des Pluralismus (Artikel 16) oder der Produktplatzierung in Fernsehprogrammen (Artikel 14-1), die ebenfalls mindestens mittelbar relevant für den Jugendschutz sein können.

Art. 34 Abs. 1 *Loi léotard* weist der *Arcom* zudem Befugnisse gegenüber den Distributoren von Hörfunk- und Fernsehdiensten über Netze zu, die keine von der *Arcom* zugewiesenen Frequenzen nutzen. Gegenüber diesen kann die *Arcom* durch eine begründete Entscheidung innerhalb einer durch Verordnung festgelegten Frist entweder dem Betrieb eines Dienstangebots, der Änderung der Zusammensetzung dieses Angebots oder einer Änderung der Nummerierung der Fernsehdienste innerhalb dieses Angebots widersprechen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bedingungen und Verpflichtungen des *Loi léotard* nicht erfüllt werden oder den Auftrag der übertragenen Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beeinträchtigen (insbesondere durch die Nummerierung der Programme im Angebot). Das erstreckt sich im Wesentlichen auf die Must-Carry-Regeln der Art. 34 f., referenziert aber auch ausdrücklich auf die in Art. 1, 3-1 und 15 des *Loi léotard* festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt des audiovisuellen Sektor sowie dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, denen die *Arcom* verpflichtet ist. Davon erfasst ist daher auch die Empfehlung des *CSA* (nunmehr: *Arcom*) von 2004, die die Ausstrahlung von Inhalten der Kategorie V (ab 18) regelt und insbesondere entsprechende Zugangsbeschränkungen als verpflichtend vorsieht.

Von besonderer Bedeutung für den Jugendmedienschutz sind die Befugnisse, die mit dem *Gesetz vom 30. Juli 2020* zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in Frankreich geschaffen wurden. Art. 23 dieses Gesetzes sieht vor, dass der Präsident des *CSA* (nunmehr: der *Arcom*) eine Aufforderung an den Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsdienstes richten kann, wenn er feststellt, dass durch diesen Zugang zu pornographischen Inhalten unter Verstoß gegen Art. 227-24 des Strafgesetzbuches eröffnet wird. Diese Aufforderung bezieht sich auf zu ergreifende Maßnahmen, um den Zugang von Minderjährigen zu den inkriminierten Inhalten zu verhindern. Die Person, an die die Anordnung gerichtet ist, hat 15 Tage für eine Äußerung Zeit. Nach Ablauf dieser Frist kann der Präsident der *Arcom* bei Nichtbefolgung den Präsidenten des Pariser Gerichtshofes (*Tribunal judiciaire de Paris*) anrufen, um im beschleunigten Verfahren in der Sache anzuordnen, dass die in Artikel 6 Abs. 1 des *Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004* über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft genannten Personen³⁵⁷ den Zugang zu diesem Dienst beenden müssen. Der Staatsanwalt wird von der Entscheidung des Gerichtspräsidenten in Kenntnis gesetzt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der öffentliche Kommunikationsdienst von einer anderen Web-Adresse aus zugänglich gemacht wird (Spiegel-Websites). Darüber hinaus kann der Präsident der *Arcom* beim Präsidenten des Pariser Gerichtshofes beantragen, im beschleunigten Verfahren in der Sache selbst jede Maßnahme anzuordnen, die darauf abzielt, die Auslistung des (Online-) Kommunikations-

³⁵⁷ Das Gesetz nennt „Personen, deren Tätigkeit darin besteht, der Öffentlichkeit den Zugang zu Kommunikationsdiensten online bereitzustellen“, wozu insbesondere auch Internetzugangsdienste gehören.

dienstes durch eine Suchmaschine oder ein anderes ähnliches Verzeichnis zu unterbinden. Dieses Verfahren kann von der *Arcom* sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Betroffenen³⁵⁸ angestrengt werden.

Von dieser Befugnis hat die Regulierungsbehörde auch bereits Gebrauch gemacht. Am 13. Dezember 2021 hatte der *CSA* die außerhalb Frankreichs ansässigen Betreiber der Pornographie-Plattformen Pornhub und Xhamster (Zypern), Xvideos und Xnxx (Tschechische Republik) sowie Tukif (Portugal) zu Abhilfemaßnahmen aufgefordert. Da die Aufforderung ohne Erfolg blieb, wandte sich die *Arcom* in dem von Art. 23 des *Gesetzes zum Schutz von Opfern vor häuslicher Gewalt* am 8. März 2022 als nächsten Verfahrensschritt an den Präsidenten des Pariser Gerichtshofes.³⁵⁹ Dieses Verfahren läuft zur Zeit der Abfassung dieser Studie noch. Der Pariser Gerichtshof hatte im September 2022 vor dem Hintergrund des Arguments der fünf Anbieter, ihnen stünden keine zufriedenstellenden technischen Lösungen zur Verfügung, um ihren Pflichten nachzukommen, eine Mediation in der Angelegenheit angestoßen. Im Oktober 2022 wiederum hat das zuständige Pariser Gericht eine Vorabfrage an das Kassationsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung gerichtet – basierend auf dem Vorbringen der Anbieter die Regelung über ihre Pflichten sei nicht ausreichend präzise und klar formuliert, entspreche daher nicht dem Gesetzmäßigkeitsprinzip von strafrechtlichen Sanktionen und beeinträchtige die Anbieter in ihrer Medien- und Kommunikationsfreiheit.³⁶⁰ Das Kassationsgericht hatte danach drei Monate Zeit, zu entscheiden, ob es die Sache – bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit – dem französischen Verfassungsgericht vorlegt.

c) Italien

Der *AGCOM* steht zunächst das Sanktionsinstrumentarium aus Art. 1 Abs. 29 ff. zur Verfügung, worin insbesondere die Bedingungen für Geldbußen festgelegt sind. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Anordnungen der *AGCOM*, kann sie gegenüber dem Inhaber der Lizenz, der Genehmigung oder der Konzession, auch die Aussetzung der Tätigkeit für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder deren Widerruf anordnen (Art. 1 Abs. 32 *AGCOM-Gesetz*). Die kombinierten Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung zum Jugendschutz erlauben es der *AGCOM*, im Falle von Programmen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können oder die Szenen grundloser Gewalt oder Pornographie enthalten, direkt Sanktionen zu verhängen. Diese reichen von der Zahlung eines Betrags von 5.000 bis 20.000 EUR sowie bei Nichteinhaltung von Anordnungen und Verwarnungen der Behörde in Bezug auf den Jugendschutz, auch unter Berücksichtigung der Selbstregulierungskodizes, hin zu Bußgeldern in Höhe von 10.000 bis 250.000 EUR und

³⁵⁸ Das Gesetz spricht hier von natürlichen und juristischen Personen, die ein Interesse an dem Verfahren haben, was insbesondere auch Interessenverbände einschließt.

³⁵⁹ Vgl. hierzu die Pressemitteilung der *Arcom*, 'Accès des mineurs aux sites pornographiques : Saisine du président du tribunal judiciaire de Paris', www.arcom.fr/larcom/presse/acces-des-mineurs-aux-sites-pornographiques-saisine-du-president-du-tribunal-judiciaire-de-paris.

³⁶⁰ Tribunal judiciaire de Paris, 4 octobre 2022, n° 22/55795.

im Falle eines schwerwiegenden und wiederholten Verstoßes auch zur Aussetzung oder Entzug der Lizenz oder Genehmigung. In Bezug auf andere entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die im Selbstregulierungskodex aufgegriffen sind, ist aber grundsätzlich der *Ausschuss für die Anwendung des Selbstregulierungskodexes für Fernsehen und Minderjährige* mit der Kontrolle der Einhaltung betraut und ihm stehen Anweisungsbefugnisse bei festgestellten Verstößen zu. Die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse werden aber an die *AGCOM* weitergegeben, die dann wiederum ggf. ihre Sanktionsbefugnisse ausüben kann.

Eine besondere Sanktionsmöglichkeit besteht gegenüber Betreibern von elektronischen Kommunikationsdiensten, die die Vorteile der interdisziplinären Strukturierung der *AGCOM* dokumentiert: Verstößen solche Dienste gegen ihre Verpflichtung, elterliche Kontrollsysteme innerhalb ihrer Dienste anzubieten, kann die *AGCOM* nach Art. 7-bis Abs. 4 des *Gesetzesdekrets 28/2020* anordnen, dass der Betreiber innerhalb einer Frist von mindestens 60 Tagen den Verstoß behebt und den Nutzern ungerechtfertigt in Rechnung gestellte Beträge (aus ihren Verträgen mit den Anbietern) zurückerstattet.

d) Polen

Die beiden Abteilungen der Monitoring-Abteilung des *KRRiT* analysieren die Medieninhalte in jugendmedienschutzrechtlicher Hinsicht auf der Grundlage von Materialien, die sie von den Anbietern auf Basis entsprechender Aufforderungen erhalten. Dies geschieht sowohl im Rahmen von planmäßigen als auch von Ad-hoc-Prüfungen. Die Kontrolle erfolgt also im Rahmen sowohl einer zyklischen, als auch einer anlassbezogenen und Interventionsüberwachung. Die Abteilung für das Monitoring kommerzieller Kommunikation verwendet zudem eine automatisierte Telemetrie-Software und überprüft laufend alle Sendungen, die in die Zuständigkeit des *KRRiT* fallen, auf mögliche Verstöße der Sender gegen die Vorschriften über verbotene Werbung im Bereich des Jugendmedienschutzes, z. B. in Form unzulässiger Alkoholwerbung. Die Monitoring-Abteilung arbeitet zudem ständig mit den Marktteilnehmern zusammen, mit denen eine Reihe von Initiativen und Selbstregulierungslösungen geschaffen wurden. Derzeit arbeitet die Aufsichtsabteilung mit den Marktteilnehmern an einer Selbstregulierung für die kommerzielle Kommunikation von Influencern.

Durch die gesetzlichen Verordnungsermächtigungen im Bereich von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, die oben im Detail dargestellt wurden, kann der *KRRiT* zudem auch in präventiver Hinsicht auf den Jugendmedienschutz im Fernsehen und innerhalb von VoD- und VSP-Angeboten einwirken, indem insbesondere auf Entwicklungen mit entsprechenden Vorgaben und einer regulatorisch geleiteten Alterseinstufung eingegangen werden kann.

Verstöße gegen das *Rundfunkgesetz*, zum dem auch die Vorschriften zum Jugendmedienschutz gehören, können insbesondere mit Geldstrafen geahndet werden. Der *Verhaltenskodex für besondere Regeln zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf* sieht dagegen vor, dass *IAB Polen* als mit der Überwachung betraut-

te Einrichtung die jeweilige Partei darüber informiert und ihr eine angemessene Frist setzt, um auf Vorwürfe zu reagieren und/oder den Verstoß zu beseitigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen den Kodex durch eine Partei festgestellt worden ist..

Im Übrigen steht dem *KRRiT* das Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium aus Art. 10 des *Rundfunkgesetzes* gegenüber Mediendienstanbietern (weitestgehend einheitlich für Rundfunk, VoD, VSP) zur Verfügung sowie die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen nach Art. 53 ff (unterschiedlich für Rundfunk, VoD und VSP). Als Besonderheit ist zudem zu nennen, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf die Pflicht haben, die Ausübung des Dienstes beim *KRRiT* zu notifizieren, der wiederum eine Liste der Anbieter führt. Nach Art. 47j hat der der Vorsitzende des *KRRiT* die Möglichkeit, einen VoD-Dienst von der Liste zu streichen, wenn innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten mindestens zweimal Programme oder sonstige Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden, insbesondere solche mit pornographischem Inhalt oder solche, die in ungerechtfertigter Weise Gewalttätigkeiten zur Schau stellen, ohne wirksame technische Schutzvorkehrungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen gegen deren Zugang angeboten wurden. In einem solchen Fall darf aber eine Geldbuße nicht zusätzlich verhängt werden. Ist der Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen, kann der Vorsitzende des *KRRiT* die Bereitstellung des Dienstes im Hoheitsgebiet der Republik Polen verbieten.

e) Japan

Repressive Sanktionsmittel spezifisch im Bereich des Jugendmedienschutzes ergeben sich – außerhalb strafrechtlicher Normen – lediglich aus den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung von Lizenzbedingungen oder der Vorgaben für den Telekommunikationssektor durch das *Ministerium für innere Angelegenheiten und Kommunikation*. Im Übrigen aber setzt das japanische Recht beim Jugendmedienschutz eher auf die Selbstverantwortung der Anbieter.

Die innerhalb der *BPO* eingerichtete Jugendkommission³⁶¹ nimmt insbesondere Beschwerden über jugendgefährdende Programme von TV- und Radiosendern entgegen und gibt eine Bewertung zu den Sendungen ab. Dabei steht aber der Austausch mit den Anbietern und die Funktion als Forum für den Meinungs austausch im Vordergrund, nicht der Erlass von Sanktionen. Vielmehr kann der Ausschuss (nur) die Ergebnisse seiner Beratungen veröffentlichen, um die Anbieter zu ermutigen, freiwillige Prüfungen ihrer Programme durchzuführen.

f) Vereinigtes Königreich

Die Aufgaben und Befugnisse der *Ofcom* sind im *Communications Act 2003* geregelt. Insbesondere ist sie gesetzlich dazu ermächtigt, im Rahmen von Kodizes Standards zu

³⁶¹ Vgl. hierzu www.bpo.gr.jp/?page_id=958.

entwickeln, die die Pflichten von Fernseh- und Radiobetreibern konkretisieren (Art. 319), was speziell auch hinsichtlich Kinderprogrammen gilt (Art. 289A). Diese betreffen auch jugendmedienschutzrechtliche Maßnahmen wie unter E.V.2.e) dargestellt. Für On-Demand-Anbieter hat die *Ofcom* Leitlinien herausgegeben, die deren Pflichten konkretisieren, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, damit Personen unter 18 Jahren nicht mit Inhalten konfrontiert werden, die ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung beeinträchtigen. Ähnliches gilt für Video-Sharing-Plattformen. Im Bereich von schädlichen Inhalten innerhalb von Diensten der Informationsgesellschaft, die in Zukunft vom Regime des geplanten *Online Safety Acts* erfasst werden sollen, ist vorgesehen, dass die *Ofcom* Leitlinien für Risikobewertungen und Verhaltenskodizes im Zusammenhang mit den Sicherheitspflichten ausarbeitet. Es wird im Sinne einer Vermutungsregel davon ausgegangen, dass die Anbieter ihre Sicherheitspflichten erfüllt haben, wenn sie die von der *Ofcom* entwickelten Kodizes einhalten; andernfalls müssen sie gesondert nachweisen, wie sie ihre Sicherheitspflichten erfüllt haben. Anders als der oben angesprochene Verhaltenskodex der Datenschutzbehörde, sind diese Kodizes aber nicht unmittelbar rechtsverbindlich.

In den Bereichen Rundfunk, Video-on-Demand und Video-Sharing-Plattformen steht der *Ofcom* unter dem *Communications Act 2003* bei Verstößen gegen die Pflichten zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein herkömmliches Sanktionsinstrumentarium zur Verfügung, das im Wesentlichen aus den beiden Möglichkeiten einer begründeten Mitteilung mit Abhilfeverlangen gegenüber dem Anbieter über den festgestellten Verstoß und/oder einer finanziellen Buße besteht. Bei Video-on-Demand- und Video-Sharing-Plattform-Anbietern betrifft das auch die Pflicht zur Ergreifung „angemessener Maßnahmen“ und bei Video-Sharing-Plattform-Anbietern ist die maximale Strafe gedeckelt (5% der einschlägigen qualifizierten Einnahmen des Anbieters oder 250.000 £, je nachdem, welcher Betrag höher ist). Kommen die Anbieter einem konkreten Abhilfeverlangen der *Ofcom* zur Etablierung angemessener Maßnahmen zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten nicht nach, besteht auch die Möglichkeit die Dienste (ganz oder teilweise) auszusetzen oder einzuschränken.

Sanktionsmöglichkeiten werden der *Ofcom* auch unter der geplanten *Online Safety Bill* zugeschrieben. Neben der Verhängung von Bußgeldern, ist die *Ofcom* befugt, bestimmte Technologien zur Verhinderung von kinderpornographischen Material vorzuschreiben und es gibt Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Regelungen für die Geschäftsleitung. Der Gesetzentwurf sieht dabei Maßnahmen zur Erschwerung des Geschäftsbetriebs vor. *Ofcom* wäre in der Lage, bei den Gerichten gerichtliche Anordnungen zu beantragen, die Dritte dazu verpflichten, Dienste zu entfernen oder den Zugang zu nicht konformen regulierten Diensten zu sperren. Laut den Erläuterungen zum Gesetzentwurf sollen diese in den „schwerwiegendsten Fällen von Nutzerschädigung“ eingesetzt werden (Sektion 573). Diensteschränkungsanordnungen würden die Anbieter von „Zusatzdiensten“ (insbesondere Unternehmen, die Zahlungs- oder Werbedienste anbieten) dazu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschäftstätigkeit oder die Einnahmen eines Anbieters, der sich nicht rechtskonform verhält, zu unterbrechen. Anordnungen zur Zugangs-

beschränkung würden bspw. Internetdienstanbieter und App-Stores dazu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang britischer Nutzer zu einem nicht konformen Dienst zu verhindern, zu beschränken oder zu unterbinden. Einstweilige Verfügungen sind möglich. Die *BBFC* hat aufgrund ihrer Erfahrungen bei der Vorbereitung des *DEA 2017* – der der *BBFC* als von der Regierung benannter Regulierungsstelle (*Age-verification Regulator*) ähnliche Befugnisse gegeben hätte, aber nicht in Kraft gesetzt wurde – Bedenken geäußert, weil die *Ofcom* in der Lage sein müsse, schnell zu handeln, da die Regelung sonst leicht umgangen werden könne.

Erwähnenswert ist im Übrigen, dass unter dem – im hier relevanten Bereich wie erwähnt nicht in Kraft gesetzten – *DEA 2017* die *BBFC* Standards zu Altersverifikationsmechanismen hätte entwickeln sollen. Eine Anleitung für die Art der Altersüberprüfung, die sicherstellen sollte, dass pornographische Angebote dem Gesetz entsprechen, wurde aber von der *BBFC* vor der Aufhebung des *DEA 2017* bereits veröffentlicht. In diesem Leitfa-den werden die Kriterien dargelegt, nach denen die *BBFC* beurteilt hätte, ob ein Dienst die Anforderungen von Art. 14 Absatz 1 der *DEA 2017* erfüllt hat: ein wirksamer Kontrollmechanismus zum Zeitpunkt der Registrierung oder des Zugriffs auf pornographische Inhalte durch den Endnutzer, der sicherstellt, dass der Nutzer zum Zeitpunkt der Registrierung oder des Zugriffs mindestens 18 Jahre alt ist; die Verwendung von Daten zur Altersverifizierung, die ohne Diebstahl oder betrügerische Verwendung von Daten oder Ausweispapieren nicht ohne weiteres von einer anderen Person erlangt oder vorhergesagt werden können; die Anforderung, dass entweder ein Benutzer bei jedem Besuch eine Altersüberprüfung vornimmt oder der Zugang durch manuelle oder elektronische Kontrollen eingeschränkt wird, wie z. B. durch ein Passwort oder eine persönliche Identifikationsnummer – dabei müssen Verbraucher standardmäßig ausgeloggt werden, es sei denn, sie stimmen zu, dass ihre Anmelde-daten gespeichert werden; die Einbeziehung von Maßnahmen zur Authentifizierung von Altersüberprüfungsdaten und von Maßnahmen, die eine Nutzung durch nicht-menschliche Instrumente einschließlich Algorithmen wirksam verhindern. Der Ansatz des *BBFC* basierte auf Grundsätzen und nicht auf der Festlegung von „zugelassenen Lösungen“, um technische Entwicklungen nicht zu verhindern, sondern zu ermöglichen. Auch die *Online Safety Bill* sieht Altersverifikationsmechanismen vor. Es ist allerdings noch nicht klar, ob die *Ofcom* in diesem Rahmen ebenfalls eine Befugnis oder Pflicht zur Entwicklung solcher Standards erhalten wird.

Im Bereich der Werbung verfügt die Selbstregulierungsorganisation *ASA* im Rundfunkbereich auch über Rechtsdurchsetzungsbefugnisse und ist für die Anwendung des Kodex (*BCAP Code*) verantwortlich. Sie kann bei Bedarf Fernsehveranstalter an die *Ofcom* verweisen, damit diese weitere Maßnahmen trifft. Im Online-Bereich basiert die Rechtsdurchsetzung dagegen nicht auf gesetzlichen Grundlagen, sondern entstammt einem Selbstregulierungsansatz. Die Durchsetzung des *CAP Code* ist bei festgestellter Nichteinhaltung eher schwach. Hervorzuheben ist eine besondere Sanktionsform bei wiederholten bzw. routinemäßigen Verletzungen des *CAP Code* durch Influencer: Auf der Webseite der *ASA* wird eine aktuell gehaltene Liste von Social-Media-Influencern veröffentlicht (Klarname, Username in sozialen Netzwerken/Tag sowie Datum der Listung), die entweder

auf entsprechende Ansprache der *ASA* hin keine Zusicherung gegeben haben, dem *CAP Code* zu entsprechen, oder eine solche Zusicherung später widerrufen haben.³⁶² Die gelisteten Influencer unterliegen einer verstärkten Aufsicht durch stichprobenartige Kontrollen. Die fortgesetzte Nichteinhaltung kann zu weiteren gezielten Sanktionen führen, etwa in Form von Öffentlichkeitskampagnen der *ASA*, die die fortgesetzte Nichteinhaltung des Influencers hervorheben.

³⁶² Siehe www.asa.org.uk/codes-and-rulings/non-compliant-social-media-influencers.html.

F. Schlussbemerkungen und Ausblick

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie können der KJM eine Grundlage bei ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Beobachtung internationaler Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz bieten. Dazu hat die Studie einen umfassenden Überblick zu den Grundlagen des Jugendmedienschutzes und jüngeren Entwicklungen in anderen Staaten dargelegt, um wichtige Impulse für die zukünftige Aufsichtstätigkeit und regulatorische Diskussionen zu geben. Des Weiteren kann die Studie eine Basis für Austauschgespräche mit zuständigen Regulierungsbehörden der von der Studie abgedeckten Staaten, aber auch im Erfahrungsaustausch mit anderen Staaten bzw. Behörden darstellen.

In Bezug auf die Frage, in welchem Umfang eine solche rechtsvergleichende Studie und hierdurch begünstigter wissensbasierter Austausch zwischen Regulierungsbehörden die Weiterentwicklung des internationalen Kinder- und Jugendmedienschutzes fördern und unterstützen kann, ist auch zu beachten, welchen Beitrag die wechselseitige Befruchtung von audiovisuellen Regulierungsbehörden, Völkerrechtswissenschaft und nationalen Verhandlungsführern bei der Überarbeitung bestehenden und Entwicklung neuen Normbestandes leistet.

Auch in der Gegenwart und auch mit Blick auf die völkerrechtliche Dimension des medialen Schutzes Minderjähriger, lassen sich dabei zwei Hauptrichtungen in der Wissenschaft unterscheiden: eine „völkerrechtsfreundliche“, „progressive“ Richtung (zu deren Programm die Verbreiterung und Vertiefung des völkerrechtlichen Normenbestandes, der Ausbau internationaler Institutionen sowie ein wirksamer überstaatlicher Schutz der Menschenrechte und damit in der Tendenz auch des Schutzes Minderjähriger vor Gefahren durch Medienkonsum zählt) und eine „völkerrechtsskeptische“ Richtung (die die Schwächen des völkerrechtlichen Systems betont und die Bedeutung und Rolle des Staates dagegen positiv bewertet).³⁶³

Entsprechenden, den völkerrechtlichen offenen Ansätzen kommt heute auch im Diskurs zu Kinder- und Jugendmedienschutz die Aufgabe der Impulsgebung wie auch der Ordnung und gegebenenfalls Entwicklung eines umfangreichen und dynamischen Rechtsstoffs unter bestimmten Leitideen und Schutzzwecken zu. Dabei werden Antworten auf die grundlegenden Fragen des Woher, Warum und Wohin des internationalen Rechts und damit der Völkerrechtsordnung in einem weiteren Sinn, die das positive Recht nicht oder nur unzureichend zu geben vermag, gesucht, was dann auch für den internationalen Kinder- und Jugendmedienschutz gelten kann. Es kann von ihnen eine produktive Infragestellung des bisherigen Normbestandes, auch mit Blick auf die Autorität des Rechts im Umgang mit den gemeinwohlunverträglichen Facetten globaler digitaler Geschäftsmodelle, ausgehen. Solche Ansätze helfen zudem im auf den Kinder- und Jugendmedienschutz bezogenen interdisziplinären Diskurs zwischen der Völkerrechtswissenschaft und anderen

³⁶³ Vgl. grundlegend *Scheuner*, Völkerrechtsgeschichte, S. 746; *ders.*, in: ZaöRV 13 (1950/51), S. 556 (582, 610 f.); im Anschluss *Fassbender*, Denkschulen, S. 1 (11).

Fächern – der Wirtschaftswissenschaft, der Soziologie, der Psychologie, der Pädagogik, der Politik- und Geschichtswissenschaft, in der Zukunft vermutlich auch den Naturwissenschaften im Hinblick auf neue Herausforderungen z.B. durch KI und VR – Barrieren abzubauen und Vernetzungen zu fördern.³⁶⁴

Eine so bezeichnete „völkerrechtliche Denkschule“ kann im Übrigen „zeitgeistverstärkend“ wirken und auch mit rechtstechnischer Expertise zu einer Umsetzung bestimmter (rechts-)politischer Ziele in das positive Völkerrecht beitragen.³⁶⁵ So ist es nicht ausgeschlossen, dass ein stärkerer transnational wirksamer Impuls im Blick auf die Nachhaltigkeitsziele modernen Völkerrechts die Bereitschaft zur Absicherung einer von Gefährdungen weitgehend verschonten Entwicklung Minderjähriger auch die medienbezogenen Gefährdungslagen der Digitalisierung und Globalisierung stärker in den Blick nimmt.

Für eine solche Offenheit völkerrechtlicher Entwicklungstendenzen in Richtung auf ein Mehr an Kinder- und Jugendmedienschutz sprechen auch die jüngsten Beschlüsse im Rahmen der G20.

So haben die für die Digitalwirtschaft zuständigen Minister der G20 unter der indonesischen Präsidentschaft im Herbst 2022 u.a. beschlossen:

„Förderung eines integrativen digitalen Wandels durch digitale Fähigkeiten und Digitalkompetenz

Wir stellen fest, dass digitale Fähigkeiten und Digitalkompetenz für die Förderung eines integrativen digitalen Wandels von wesentlicher Bedeutung sind. Wir sind der festen Überzeugung, dass die internationale Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung digitaler Fähigkeiten und digitaler Kompetenzen gefördert werden sollte, um die positiven Auswirkungen der digitalen Transformation auf eine nachhaltige, auf den Menschen ausgerichtete und integrative Entwicklung zu gewährleisten und nutzbar zu machen“.³⁶⁶

Die Erklärung des G20-Gipfels in Bali hat diesen Ansatz, der zwar nicht ausdrücklich den Kinder- und Jugendmedienschutz adressiert, aber mit der Ausrichtung auf den Schutz der Individuen durch erhöhte Kompetenzen im digitalen Kontext gerade auch diese Personengruppe meint, aufgegriffen:³⁶⁷

„Wir ermutigen zur internationalen Zusammenarbeit, um die digitalen Fähigkeiten und die digitale Kompetenz weiterzuentwickeln, damit die positiven Auswirkungen des digitalen Wandels genutzt werden können, insbesondere für Frauen, Mädchen und Menschen in prekären Situationen, und wir unterstützen die Bemühungen um die Entwicklung zuverlässiger Fähigkeiten und Kompetenzen weiter.“

³⁶⁴ Vgl. *Fassbender*, Denkschulen, S. 1 (22).

³⁶⁵ Vgl. *Fassbender*, Denkschulen, S. 1, 23.

³⁶⁶ www.g20.org/wp-content/uploads/2022/10/G20-DEMM-Chairs-Summary.pdf, Tz. 16 (Übersetzung d. Verf.).

³⁶⁷ www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/2143366/2d83f07f195e98a12f1f7659dacea285/2022-11-16-g20-declaration-data.pdf?download=1, Tz. 25 (Übersetzung d. Verf.).

In diesem Kontext ist im Übrigen auch die Haltung der Digitalminister der G20 zu einer schutzorientierten Prägung der Datenökonomie bedeutsam:

„In Anerkennung der unter den vorangegangenen G20-Präsidentschaften geleisteten Arbeit bekräftigen wir, wie wichtig es ist, den freien Datenfluss mit Vertrauen und grenzüberschreitenden Datenströmen zu ermöglichen, um eine integrativere, stärkere und nachhaltigere digitale Transformation voranzutreiben. Wir erkennen die Rolle von Daten und Datenströmen als entscheidende Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Entwicklung, ... Wir bekräftigen die früheren G20-Diskussionen, in denen die Bedeutung des Vertrauens für grenzüberschreitende Datenströme, einschließlich des Vertrauens von Verbrauchern, Unternehmen und Regierungen, hervorgehoben wurde. *Wir erkennen an, wie wichtig es ist, zentrale Fragen wie den Schutz der Privatsphäre, den Schutz personenbezogener Daten, den Schutz des geistigen Eigentums und die Sicherheit im Einklang mit den jeweils geltenden internationalen und nationalen Rechtsrahmen und unter Berücksichtigung legitimer politischer Ziele zu adressieren. Es ist von wesentlicher Bedeutung, Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen, um das gemeinsame Verständnis zu fördern und darauf hinzuarbeiten, dass Gemeinsamkeiten, Komplementaritäten und Elemente der Konvergenz zwischen bestehenden Regulierungsansätzen und Instrumenten, die einen vertrauensvollen Datenfluss ermöglichen, ermittelt werden, um die künftige Interoperabilität zu fördern*“.³⁶⁸

Auch diesen Ansatz hat die Erklärung des G20-Gipfels aufgegriffen:³⁶⁹

„Wir erkennen an, dass eine erschwingliche und qualitativ hochwertige digitale Konnektivität für die digitale Inklusion und den digitalen Wandel von wesentlicher Bedeutung ist, während ein widerstandsfähiges, sicheres und geschütztes Online-Umfeld notwendig ist, um das Vertrauen in die digitale Wirtschaft zu stärken. Wir sind uns der Bedeutung politischer Maßnahmen zur Schaffung einer förderlichen, inklusiven, offenen, fairen und diskriminierungsfreien digitalen Wirtschaft bewusst, die die Anwendung neuer Technologien begünstigt, den Unternehmen und Unternehmern die Möglichkeit gibt, zu florieren, und die Verbraucher schützt und befähigt, während gleichzeitig die Herausforderungen im Zusammenhang mit der digitalen Kluft, dem Schutz der Privatsphäre, dem Datenschutz, den Rechten des geistigen Eigentums und der Online-Sicherheit bewältigt werden. *Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, Desinformationskampagnen, Cyber-Bedrohungen und Online-Missbrauch zu bekämpfen* und die Sicherheit der Netzinfrastruktur zu gewährleisten. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, den freien und vertrauensvollen Datenverkehr zu ermöglichen und grenzüberschreitende Datenströme zu fördern. *Wir werden eine integrativere, auf den Menschen ausgerichtete, befähigende und nachhaltige digitale Transformation vorantreiben.*“

³⁶⁸ www.g20.org/wp-content/uploads/2022/10/G20-DEMM-Chairs-Summary.pdf, Tz. 22 (Übersetzung und Hervorhebung d. Verf.).

³⁶⁹ www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/2143366/2d83f07f195e98a12f1f7659dacea285/2022-11-16-g20-declaration-data.pdf?download=1, Tz. 24 (Übersetzung und Hervorhebung d. Verf.).

Ein solcher humaner Ansatz der digitalen Transformation hat selbstverständlich den medialen Schutz von Minderjährigen in besonderer Weise in den Blick zu nehmen.

In der Gegenwartslage des Völkerrechts liegt es zudem nahe, zu versuchen, Ansätze aus unterschiedlichen Kulturen zusammenzuführen und ihre Gemeinsamkeiten zu identifizieren. Auch beim internationalen Kinder- und Jugendmedienschutz ginge es bei einem solchen *trans-civilizational approach to international law* darum, die gewohnte west- und staatenzentrierte Sicht des Völkerrechts durch einen Ansatz abzulösen, der die internationale Ordnung aus der Perspektive der verschiedenen Zivilisationen und Kulturen wahrnimmt und gestaltet.³⁷⁰ Auch ein Austausch von Regulierungsbehörden wie z.B. seitens der KJM mit südkoreanischen Regulierungsbehörden kann (ähnlich den regelmäßigen Austauschgesprächen des BVerfG mit Kollegen auch in außereuropäischen und -westlichen Rechtsräumen) eine solche Öffnung völkerrechtlicher Perspektiven befördern.

Im Zuge eines solchen intensivierten Dialogs ließen sich ggf. drei Säulen für eine den Rechtskreis der EU und des Europarates überschreitende Fortentwicklung des internationalen Kinder- und Jugendmedienschutzes identifizieren, wobei diese Zielrichtungen auch im „innereuropäischen“ Kontext handlungsleitend sein sollten, wie sich aus den Ergebnissen dieser Studie ableiten lässt:

(a) Auch mit Blick auf den raschen Wandel bei Medientechnologie und Mediennutzungsverhalten Minderjähriger zielt die Fortentwicklung nicht auf detaillierte inhaltliche Vorgaben, sondern auf die Bestimmung von gemeinsamen Zielen zur Eindämmung von Wirkungsrisiken. Dies ermöglicht bei der Adaption der neuen völkerrechtlichen wie auch unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Kinder- und Jugendmedienschutzrecht eine Berücksichtigung nicht zuletzt auch kultureller Besonderheiten ebenso wie eine verstärkte Adaptionfähigkeit der Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die völkerrechtlichen Vorgaben an neue Herausforderungen.

(b) Nicht nur im Blick auf erste positive Erfahrungswerte deutscher Jugendmedienschutzaufsicht und das diesbezügliche Erkenntnisinteresse von Regulierungsbehörden in Drittstaaten, sondern auch im Blick auf völker- und europarechtliche Debatten zur Regulierung von KI empfiehlt sich eine verstärkte, grundrechte- und grundwertekompatible Nutzung von KI als Tool des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Eine transnationale Ausrichtung der betreffenden Fördermaßnahmen könnte dabei einen Beitrag leisten, bei den selbstlernenden Mechanismen des Aufsichtstools auch die Fehleranfälligkeit in Bezug auf kulturelle Vorverständnisse des Schutzsystems zu minimieren.³⁷¹

(c) Eine Intensivierung des interdisziplinären Austausches und der internationalen Kooperation von Jugendschutzbehörden bleibt im Zusammenspiel von Praktikern auf Regulierungs- und Politikebene einerseits, und Wissenschaftlern andererseits von fundamentaler Bedeutung über den Tag hinaus. In Bezug auf den internationalen Austausch von

³⁷⁰ Vgl. *Onuma*, A Transcivilizational Perspective on International Law, 2010; im Anschluss *Fassbender*, Denkschulen, S. 1, 23.

³⁷¹ Vgl. *Ukrow*, Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die positive Medienordnung.

Regulierungsbehörden stellt dabei das „Memorandum of Understanding between the National Regulatory Authority Members of the European Regulators Group for Audiovisual Media Services“ vom 3. Dezember 2020³⁷² einen wichtigen Impuls und Orientierungspunkt für ein formalisiertes Miteinander auch außerhalb des EU-Rahmens dar. Nicht zuletzt auch mit transnationaler Rechtsdurchsetzung im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes können zudem Impulse für eine effektive Rechtsdurchsetzung durch Instrumente aus den regulatorischen Rahmenbedingungen für dritte Regulierungsbehörden gewonnen werden. Dies gilt z.B. für den Bereich der Glücksspielregulierung, die regelmäßig ebenfalls den Schutz Minderjähriger zum Ziel hat. Dort können Aufsichtstools wie IP- und Payment-Blocking zum Einsatz kommen, die auch für den Instrumentenkasten von Jugendmedienschutzbehörden namentlich bei transnationaler Rechtsdurchsetzung hilfreich sein können.³⁷³ Aber auch der in § 15 Abs. 3 JuSchG vorgesehene Umgang mit Angeboten, die mit indizierten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, kann z.B. bei wertender Rechtsvergleichung für die Frage des Umgangs mit sog. *mirror pages mutatis mutandis* herangezogen werden. Dabei ist es auch im Nachgang zu dieser Studie ein lohnendes Unterfangen, die rechtsvergleichende Methode zur Effektuierung von Kinder- und Jugendmedienschutz zum Einsatz zu bringen

³⁷² Abrufbar unter

[erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/12/ERGA_Memorandum_of_Understanding_adopted_03-12-2020_1.pdf](https://www.erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/12/ERGA_Memorandum_of_Understanding_adopted_03-12-2020_1.pdf).

³⁷³ Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021); abrufbar z.B. unter www.gesetze-bayern.de/Content/Document/StVGluStV2021>true.

Literaturverzeichnis

- Aizu, Digital Platform Regulation in Japan – does the soft approach work?, in: Bayer/Holznapel/Korpisaari/Woods (Hrsg.), *Perspectives on Platform Regulation, Concepts and Models of Social Media Governance Across the Globe*, 2021.
- Alexander: Obscenity, pornography, and the law in Japan: Reconsidering Oshima's In the realm of the senses, in: *Asian-Pacific Law and Policy Journal* 4(2003)1, S. 148 ff.
- Arnon/Brunstein Klomek/Visoki u.a.: Association of Cyberbullying Experiences and Perpetration With Suicidality in Early Adolescence, in: *JAMA Network Open* 2022, Aufl. 5, Ausgabe 6, doi.org/10.1001/jamanetworkopen.2022.18746.
- Ayllón/Holmarsdóttir / Lado: Digitally deprived children in Europe, in: *DigiGen - working paper series No. 3*, 2021, www.digigen.eu/wp-content/uploads/2021/03/Digitally-deprived-children-in-Europe-DigiGen-working-paper-series-no.-3.pdf.
- Bast: Völker- und unionsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts, in: *VVDStRL Band 76*, 2017, S. 278 ff.
- Beck / Grande: *Das kosmopolitische Europa. Gesellschaft und Politik in der Zweiten Moderne*, 2007.
- Büttner: The Protection of Minors Against Harmful Media Content in Europe - How European Film Classifiers View Childhood and Adolescence, in: *Nordicom Review* 26(1)2005, doi.org/10.1515/nor-2017-0251.
- Bröhmer/Ukrow: Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa - eine rechtsvergleichende Untersuchung, in: (Ukrow Hrsg.) *Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa*, Band 21 der Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht, 2000, S. 205 ff.
- Brown/Hamilton-Giachritsis: The Influence of Violent Media on Children and Adolescents: A Public-Health Approach, in: *The Lancet* 2005, 365, S. 702 ff.
- Burns/Gottschalk (Hrsg.): *Educating 21st Century Children: Emotional Well-being in the Digital Age*, Educational Research and Innovation, OECD Publishing, 2019, doi.org/10.1787/b7f33425-en.
- Canale/Griffiths/Vieno/Siciliano/Molinaro: Impact of Internet gambling on problem gambling among adolescents in Italy: Findings from a large-scale nationally representative survey, in: *Computers in Human Behavior* 2016, Ausgabe 57, S. 99 ff., doi.org/10.1016/j.chb.2015.12.020.
- Charmaraman/Doyle Lynch/Richer/Grossman: Associations of early social media initiation on digital behaviors and the moderating role of limiting use, in: *Computers in Human Behavior* 2022, Ausgabe 127, 107053 (online), doi.org/10.1016/j.chb.2021.107053.

- Reid Chassiakos/Radesky/Christakis/Moreno/Cross: Children and Adolescents and Digital Media in: *Pediatrics* 2016 Nov;138(5), doi.org/10.1542/peds.2016-2593.
- Chaudron/Di Giola/Gemo: Young Children (0-8) and Digital Technology, a qualitative study across Europe, 2018, publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC110359.
- Council of Europe: Media regulatory authorities and the protection of minors, 2019, rm.coe.int/jufrex-media-regulatory-authorities-and-protection-of-minors/168093e0d8.
- Cole/Etteldorf: Research for CULT Committee - Implementation of the revised Audiovisual Media Services Directive - Background Analysis of the main aspects of the 2018 AVMSD revision, 2022, www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2022)733100.
- Cole/Etteldorf: Von Fernsehen ohne Grenzen zu Video-Sharing-Plattformen, Hate Speech und Overlays – die Anpassung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste an das digitale Zeitalter, in: *Medienhandbuch Österreich* 2019.
- Cole/Etteldorf/Ullrich: Updating the Rules for Online Content Dissemination. Legislative Options of the European Union and the Digital Services Act Proposal, in: *Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Medien NRW, Band 83*, 2021, doi.org/10.5771/9783748925934.
- Cole/Etteldorf /Ullrich: Cross-border Dissemination of Online Content. Current and Possible Future Regulation of the Online Environment with a Focus on the EU E-Commerce Directive, in: *Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Medien NRW, Band 81*, 2020, doi.org/10.5771/9783748906438.
- Cole/Ukrow: Kapitel H: Jugendmedienschutz, in: Dörr/Kreile/Cole (Hrsg.), *Medienrecht - Recht der elektronischen Massenmedien*, 3., vollständig neu bearbeitete Auflage. 2022, S. 413 ff.
- Cole/Ukrow/Etteldorf: Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung medienvielfaltsbezogener Maßnahmen, 2021, doi.org/10.5771/9783748924975.
- Cole/Ukrow Etteldorf: Research for CULT Committee – Audiovisual Sector and Brexit: the Regulatory Environment, 2018, www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/629177/IPOL_STU(2018)62917_7_EN.pdf.
- Committee of Advertising Practice, *Age-restricted ads online, Advertising Guidance*, 2020, www.asa.org.uk/static/72a4e889-1657-43e9-bf6ac0157fa2f72c/Age-restricted-ads-online-2021-guidance.pdf.
- Cornils: Entterritorialisierung im Kommunikationsrecht, in: *VVDStRL, Band 76*, 2017, S. 391 ff.

- de Cock Buning: Towards a Future-Proof Framework for the Protection of Minors in European Audiovisual Media, in: Utrecht Law Review 10(2014)5, 2014.
- Department of Communications and the Arts: Reviews of the Enhancing Online Safety Act 2015 and the Online Content Scheme, Discussion Paper, 2018, parlinfo.aph.gov.au/parlInfo/search/display/display.w3p/?query=Id%3A%22library%2Fjrnart%2F6705716%22.
- Dessinges/Desfriches-Doria: 1er Rapport final de l'étude covid-ecrans-en-famille, 1.2.2021, e93c7b1c-0f02-4f47-b742-1a21b370fb45.filesusr.com/ugd/ad5ccf_95748a20e78a4759bc5d07f739690149.pdf.
- Dick/Silva/Gonzalez u.a.: Neural vulnerability and hurricane-related media are associated with post-traumatic stress in youth, in: Nature Human Behaviour 2021, Ausgabe 5, S. 1578 ff., doi.org/10.1038/s41562-021-01216-3.
- Dreyer/Stanciu/Potthast/Schulz: Desinformation. Risiken, Regulierungslücken und adäquate Gegenmaßnahmen, Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW, 2021, leibniz-hbi.de/uploads/media/default/cms/media/w4ru5o8_Desinformation-Rechtsgutachten.pdf.
- Erdemir (Hrsg.): Das neue Jugendschutzgesetz, 2021.
- Zitiert: Verfasser, in: Erdemir (Hrsg.)
- ERGA: discussion paper on the protection of minors in a converged environment, 2014, erga-online.eu/wp-content/uploads/2016/11/discuss_minors.pdf.
- ERGA: Protection of Minors in the Audiovisual Media Services: Trends & Practices, 2016, erga-online.eu/wp-content/uploads/2016/10/ERGA-PoM-Report-2017-wordpress.pdf.
- eSafetyresearch: The digital lives of Aussie teens 2021, 2021, www.esafety.gov.au/sites/default/files/2021-02/The%20digital%20lives%20of%20Aussie%20teens.pdf.
- Etteldorf: Spanien: Gesetzesentwurf zur Regulierung von Lootboxen veröffentlicht, in: MMR-Aktuell 2022, 450546.
- Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, Hahn, F., Ludden, V., Jeyarajah, A., Evaluation of the implementation of the alliance to better protect minors online : final report, Publications Office, 2019, data.europa.eu/doi/10.2759/487822.
- Evans, Regulating the Non-Consensual Sharing of Intimate Images ('Revenge Pornography') via a Civil Penalty Scheme: A Sex Equality Analysis', in: Monash University Law Review 44(2019)3, S. 602 ff.

- Farrell/Shackleton/Agnew/Hopkins/Power, Regulating tech-sex and managing image-based sexual abuse: an Australian perspective, in: Information & Communications Technology Law, S. 8 f., doi.org/10.1080/13600834.2022.2119208.
- Fassbender, Denkschulen im Völkerrecht, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Band 45, S. 1 ff., 2012.
- Feldstein: State surveillance and implications for children, in: Issue brief no. 1, Good Governance of Children's Data project, UNICEF Office of Global Insight and Policy, 2020, www.unicef.org/globalinsight/media/1101/file/UNICEF-Global-Insight-data-governance-surveillance-issue-brief-2020.pdf.
- Fernandez: "Deep fakes"; disentangling terms in the proposed EU Artificial Intelligence Act, in: UFITA 20221, S. 392 ff.
- Flood: The Harms of Pornography – Exposure Among Children and Young People, in: Child Abuse Review 2009, Aufl. 18, Ausgabe 6, S. 384 ff., onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/car.1092.
- Forbrukerrådet: INSERT COIN: How the gaming industry exploits consumers using loot boxes, 2022, fil.forbrukerradet.no/wp-content/uploads/2022/05/2022-05-31-insert-coin-publish.pdf.
- Forbrukerrådet, #WatchOut - Analysis of smartwatches for children, 2017, fil.forbrukerradet.no/wp-content/uploads/2017/10/watchout-rapport-october-2017.pdf.
- Forrest/McHale: Gambling and Problem Gambling among Young Adults: Insights from a Longitudinal Study of Parents and Children, 2018, www.begambleaware.org/sites/default/files/2020-12/gambling-and-problem-gambling-among-young-adults-revision-10818-final-publish-002.pdf.
- Futuresource Consulting, Kids Tech Consumer Survey 2021, www.futuresource-consulting.com/reports/futuresource-kids-tech-consumer-survey/.
- Jigsaw Research: News Consumption in the UK: 2022, 2022, www.ofcom.org.uk/__data/assets/pdf_file/0027/241947/News-Consumption-in-the-UK-2022-report.pdf.
- Gambling Commission: Young People and Gambling Survey 2019. A research study among 11-16 year olds in Great Britain, 2019, assets.ctfassets.net/j16ev64qyf6l/63wDDNviGT0GSA0I6xdmmu/f48c4367e839f41af17b71e7f695f07b/Young-People-Gambling-Report-2019.pdf.
- Gaming Commission: Research Report on Loot Boxes, 2018, www.gamingcommission.be/sites/default/files/2021-08/onderzoeksrapport-loot-boxen-Engels-publicatie.pdf.
- González-Cabrera/Machimbarrena/Beranuy/Pérez-Rodríguez/Fernández-González/Calvete: Design and measurement properties of the online gambling disorder Questionnaire

- (OGD-Q) in Spanish adolescents, in: *Journal of Clinical Medicine* 2020, Aufl. 9, Ausgabe 1, S. 120 ff, doi.org/10.3390/jcm9010120.
- Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.): *Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV*, 75. Aufl., 2022.
- Grealy Driscoll/Cather: A history of age-based film classification in Japan, in: *Japan Forum* 34 (2020), S. 1 ff., doi.org/10.1080/09555803.2020.1778058.
- Gunther/Bolt/Borzekowski/Liebhart: Presumed Influence on Peer Norms: How Mass Media Indirectly Affect Adolescent Smoking, in: *Journal of Communication* 2066, Aufl. 56, Ausgabe 1, S. 52 ff., <http://dx.doi.org/10.1111/j.1460-2466.2006.00002.x>.
- Hanke/Meergans/Rausch-Jarolimiek: Kinderrechte im Medienzeitalter. Ausführungen zum Recht des Kindes auf Medienzugang gemäß Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention, in: *RdJB* 2017, 65. Jahrgang, Heft 3, S. 330 ff.
- Heyman/Liang/Hedderly: COVID-19 related increase in childhood tics and tic-like attacks, in: *Archives of Disease in Childhood* 2021, 321748 (online), doi.org/10.1136/archdischild-2021-321748.
- Hill/Ameenuddin/Reid Chasiakos/Cros/Hutchinson/Levine/Boyd/Mendelson/Moreno/Swanson: Media and Young Minds, in: *Pediatrics* 2016, Aufl. 138, Ausgabe 5, e20162591 (online), doi.org/10.1542/peds.2016-2591.
- Holman/Garfin/Silver: Media's role in broadcasting acute stress following the Boston Marathon bombings, in: *Psychological and cognitive Sciences* 2013, Aufl. 111, Ausgabe 1, S. 93 ff. doi.org/10.1073/pnas.1316265110.
- Howard/Neudert/Prakash: Digital misinformation/disinformation and children, in: UNICEF Rapidly Analysis, 2021, www.unicef.org/globalinsight/media/2096/file/UNICEF-Global-Insight-Digital-Mis-Disinformation-and-Children-2021.pdf.
- Ichikowitz Family Foundation: The Rise of Afro-Optimism, African Youth Survey 2020, ichikowitzfoundation.com/wp-content/uploads/2020/02/African-Youth-Survey-2020.pdf.
- Institut Montaigne: French Youth: Online and Exposed, 2020, www.institutmontaigne.org/ressources/pdfs/publications/french-youth-online-and-exposed-executive-summary-and-poll.pdf.
- Jernigan/Noel/Landon/Thornton/Lobstein: Alcohol marketing and youth alcohol consumption: a systematic review of longitudinal studies published since 2008, in: *Addiction*, Auf. 112, Ausgabe S1, doi.org/10.1111/add.13591.
- Kemp: Digital 2022: Japan, 2022, datareportal.com/reports/digital-2021-japan.
- Kerr/St-Amant/McCoy: A Survey of Youth Experiences with Hate & Violent Extremism Online, 2022, preventviolence.ca/publication/dont-click-a-survey-of-youth-experiences-with-hate-violent-extremism-online/.

- Kervin: Powerful and playful literacy learning with digital technologies. In: *Australian Journal of Language and Literacy*, 2016, Aufl. 39, Ausgabe 1, S. 64 ff.
- King/Russell/Gainsbury/Delfabbro/Hing: The cost of virtual wins: An examination of gambling-related risks in youth who spend money on social casino games, in: *Journal of Behavioral Addictions* 2016, Auf. 5, Ausgabe 3, S. 401 ff, doi.org/10.1556/2006.5.2016.067
- Kischel: *Rechtsvergleichung*, 2015.
- Kist: Proposal for a New Data Regime in the UK: An Avenue to be Explored by the EU, in: *EDPL* 8(2022)2, S. 295 ff., doi.org/10.21552/edpl/2022/2/18.
- Kogler: Hauptzweck und wesentliche Funktionalität der Bereitstellung audiovisueller Inhalte, in: *K&R* 2018, Heft 9, S. 537-543.
- Kühne: Die Entwicklung des Internetstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung der §§ 202a–202c StGB sowie § 303a und § 303b StGB, Band 49 der Reihe *Juristische Zeitgeschichte / Abteilung 3*, 2018, doi.org/10.1515/9783110623031.
- Labio-Bernal/Romero-Domínguez/García-Orta: Protection of minors in the European digital audiovisual context: a necessary dialogue between parents, academy, regulators and industry, *Comunicação e sociedade* 37/2020, 2020, http://journals.openedition.org/cs/2645.
- Le Moli: The Principle of Human Dignity in International Law, in: *Andenas/Fitzmaurice/Tanzi/Wouters (Hrsg.)*, *General Principles and the Coherence of International Law*, S. 352 ff.
- Lievens: Children's privacy and digital literacy across cultures: implications for education and regulation, in: *Livingstone u.a., Learning to live with datafication: educational case studies and initiatives from across the world*, 2022, S.184-200.
- Lievens: Growing up with digital technologies : how the precautionary principle might contribute to addressing potential serious harm to children's rights, in: *NORDIC JOURNAL OF HUMAN RIGHTS*. 39(2), 2021, S.128-145.
- Lievens: *Regulatory Instruments for Content Regulation in Digital Media. A prospective study of the protection of minors against harmful content*, 2009.
- Livzović/Bojčić: Problem gambling in adolescents: what are the psychological, social and financial consequences?, in: *BMC Psychiatry* 2019, Auflage 19, Nr. 308, doi.org/10.1186/s12888-019-2293-2.
- Livingstone/Kardefelt-Winther/Saeed, *Global Kids Online – Comparative Report*. 2019, www.unicef-irc.org/publications/pdf/GKO%20LAYOUT%20MAIN%20REPORT.pdf.
- Madigan/Ly/Rash/Van Ouytsel/Temple: Prevalence of Multiple Forms of Sexting Behavior Among Youth: A Systematic Review and Meta-analysis, in: *JAMA Pediatrics* 2018, Aufl. 172, Ausg. doi.org/10.1001/jamapediatrics.2017.5314.

Markus: Rechtsvergleichung im Völkerrecht, Jus Publicum 204, 2021.

Montgomery/Chester/Kopp: Data governance for young people in the commercialized digital environment, in: Issue brief no. 3, Good Governance of Children's Data project, UNICEF Office of Global Insight and Policy, 2020, www.unicef.org/globalinsight/media/1081/file/UNICEF-Global-Insight-data-governance-commercialization-issue-brief-2020.pdf.

Muhammed/Mathew: The disaster of misinformation: a review of research in social media, in: International Journal of Data Science and Analytics 2022, Aufl. 13, Ausgabe 4, doi.org/10.1007/s41060-022-00311-6.

Mutu: Media Literacy and the Protection of Minors in the Digital Age: Intermediary initiatives during the transposition of the AVMS Directive in Spain, 2021, doi.org/10.34669/wi.cp/3.3.

Nekliudov/Blyuss/Cheung/Petrou/Genuneit/Sushentsev/Levadnaya/Comberati/Warner/Tudor-Williams/Teufel/Greenhawt/DunnGalvin/Munblit: Excessive Media Consumption About COVID-19 is Associated With Increased State Anxiety: Outcomes of a Large Online Survey in Russia, in: Journal of Medical Internet Research 2020, Aufl. 22, Ausgabe 9, e20955 (online), doi.org/10.2196/20955.

OECD: Children in the Digital Environment – revised typology of risks, in: OECD Digital Economy Papers No. 302, 2021, www.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/children-in-the-digital-environment_9b8f222e-en.

OECD: Combatting Covid-19's effect on children, 2020, www.oecd.org/coronavirus/policy-responses/combating-covid-19-s-effect-on-children-2e1f3b2f/.

OECD: Protecting children online - An overview of recent developments in legal frameworks and policies, 2020, www.oecd.org/education/protecting-children-online-9e0e49a9-en.htm.

OECD, Trustworthy AI in Education: Promises and Challenges, Hintergrundpapier für den G20 KI-Dialog vom 1. Und 2. Februar 202, 2020, www.oecd.org/education/trustworthy-artificial-intelligence-in-education.pdf.

Ofcom: Children and parents: media use and attitudes report 2020/21, 2021, www.ofcom.org.uk/__data/assets/pdf_file/0025/217825/children-and-parents-media-use-and-attitudes-report-2020-21.pdf.

Onuma: A Transcivilizational Perspective on International Law – Questioning Prevalent Cognitive Frameworks in the Emerging Multi-Polar and Multi-Civilizational World of the Twenty-First Century, in: The Pocket Books of The Hague Academy of International Law / Les livres de poche de l'Académie de droit international de La Haye, Band 8, 2010

- Pantic: Online social networking and mental health, in: *Cyberpsychology, Behaviour and Social Networking* 2014, Aufl. 17, Ausgabe 10, S. 652 ff., doi.org/10.1089/cyber.2014.0070.
- Pasquale/Zippo/Curley/O'Neil/Mongiello: Digital Age of Consent and Age Verification: Can They Protect Children?, in: *IEEE Software* 2022, Ausgabe 39, S. 50 ff., doi.ieeecomputersociety.org/10.1109/MS.2020.3044872.
- Reid Chassiakos/Radesky/Christakis/u.a.: Children and Adolescents and Digital Media, in: *Pediatrics* 2016, Aufl. 138, Ausgabe 5, online: e20162593, publications.aap.org/pediatrics/article/138/5/e20162593/60349/Children-and-Adolescents-and-Digital-Media?autologincheck=redirected.
- Ress: Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für das Recht internationaler Organisationen, in: *ZaöRV* 1976, S. 227 ff.
- Rideout/Robb: The Common Sense census: Media use by kids age zero to eight, San Francisco, CA: Common Sense Media, 2020, www.commonsensemedia.org/sites/default/files/research/report/2020_zero_to_eight_census_final_web.pdf.
- Ronchi/Robinson: Child protection online, in: OECD, *Educating 21st Century Children: Emotional Well-being in the Digital Age*, 2019.
- Sakamoto/Kabaya Nakayama: Sleep problems, sleep duration, and use of digital devices among primary school students in Japan, in: *BMC Public Health* 2022, Ausgabe 22, S. 1006 ff, doi.org/10.1186/s12889-022-13389-1.
- Scheuner: Naturrechtliche Strömungen im heutigen Völkerrecht, in: *ZaöRV* 1950/51, S. 556 ff.
- Scheuner: Völkerrechtsgeschichte, IV. Neueste Entwicklung (seit 1914), in: Strupp/Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 3, 1962, S. 744 ff.
- Schmalenbach: Völker- und unionsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts, in: *VVDStRL Band 76*, 2017, S. 245 ff.
- Seibert-Fohr: Menschenwürde im Internationalen Menschenrechtsschutz, Vortrag vom 15.06.2018 beim Carl-Friedrich-Gauß Kolloquium „Gesetzmäßigkeiten der Natur und Quellen des positiven Rechts“, abgedruckt in: *Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (Hrsg.), Jahrbuch 2018*, S. 165 ff.
- Shin/Hwang/Park/Teng/Dang: *Digital Kids Asia-Pacific. Insights into Children's Digital Citizenship*, 2019, unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000367985.
- Smahel/Machackova/Mascheroni/Dedkova/Staksrud/Ólafsson/Livingstone/Hasebrink: *EU Kids Online 2020: Survey results from 19 countries*. *EU Kids Online*, 2020, doi.org/10.21953/lse.47fdeqj01ofo.

- Tadahisa: Country Report Japan, in: Freedom House (Hrsg.) Freedom on the Net, freedomhouse.org/country/japan/freedom-net/2020#footnoteref8_7sfe4lx.
- Takahashi: Youth, social media and connectivity in Japan, in: Seargeant/Tagg (Hrsg.), *The Language of Social Media*, 2014, S. 186-207.
- Tontodimamma/Nissi/Sarra / Fontanella: Thirty years of research into hate speech: topics of interest and their evolution, in: *Scientometrics* 2021, Ausgabe 126, S. 157 ff, doi.org/10.1007/s11192-020-03737-6.
- Ukrow:§ 4 JMStV, in: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner (Hrsg.), *Heidelberger Kommentar MStV/JMStV*, 94. Aktualisierung, 2022.
- Ukrow: Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die positive Medienordnung, in: Ory/Cole/Ukrow (Hrsg.), *EMR/Script*, Band 6, 2022.
- Ukrow: Europarechtliche Aspekte und Rechtsdurchsetzung gegenüber ausländischen Anbietern, in: Erdemir (Hrsg.), *Das neue Jugendschutzgesetz*, 2021, § 9.
- Ukrow: Offensichtliche schwere Jugendgefährdung bei Angriffen auf Grundwerte und Grundrechte, in: die medienanstalten ALM GbR (Hrsg.), *Fakt oder Fake? Jugendschutz, Medienkompetenz und Desinformation – Maßnahmen, Projekte und Forderungen*, 2021, S. 74 ff., www.diemedienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Publikationen/Jugendschutz_MK_Bericht/Jugendschutz_und_Medienkompetenzbericht_2021.pdf.
- Ukrow: Wehrhafte Demokratie 4.0 – Grundwerte, Grundrechte und Social Media-Exzesse, in: *ZEuS* 2021, S. 65 ff.
- Ukrow: Élysée 2.0 im Lichte des Europarechts – Der Vertrag von Aachen und die „immer engere Union“, in *ZEuS* 22 (2019), S. 3 ff.
- Ukrow: Jenseits der Grenze - Rechtspopulismus in Polen und Ungarn, in: *Vorgänge* 224 (11:2018), S. 57 ff.
- Ukrow: Internationaler und europäischer Jugendmedienschutz – Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Herausforderungen, in: *RdJB*, Jahrgang 65, 2017, Heft 3, S. S. 278 ff.
- Ukrow: Por-No Go im audiovisuellen Binnenmarkt? Jugendmedienschutz im Level-Playing-Field und die geplante Abkehr vom absoluten Pornographieverbot im Fernsehen, in: *EMR Impuls*, 2017, emr-sb.de/wp-content/uploads/2017/10/EMR-AVMD-Impulse-1710-01-Jugendschutz.pdf.
- Ukrow: Selbstkontrollen im Medienbereich und Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: Ukrow (Hrsg.) *Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa*, Band 21 der Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht, 2000, S. 1 ff.

- Ukrow/Ress: Kommentierung zu Art. 167 AEUV, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, 77. Aufl. 2022.
- UNICEF: The State of the World's Children 2017, Children in a Digital World, 2017, www.unicef.org/media/48581/file/SOWC_2017_ENG.pdf.
- United Nations Children's Fund and International Telecommunication Union: How many children and young people have internet access at home? Estimating digital connectivity during the COVID-19 pandemic, UNICEF, 2020, www.unicef.org/media/88381/file/How-many-children-and-young-people-have-internet-access-at-home-2020.pdf.
- Verdoodt: Children's rights and advertising literacy in the digital era : towards an empowering regulatory framework for commercial communication, 2018, <http://hdl.handle.net/1854/LU-8585920>.
- Verdoodt/Clifford/Lievens: Toying with children's emotions, the new game in town? The legality of advergaming in the EU, in: COMPUTER LAW & SECURITY REVIEW, 32(4), 2016, S. 599–614. doi.org/10.1016/j.clsr.2016.05.007.
- vom Orde/Durner: Internationale Daten Jugend und Medien 2021, www.br-online.de/jugend/izi/deutsch/Internationale_Daten_Jugend_und_Medien.pdf.
- Wagner, Eva: „Regulierte Selbstregulierung“ als Steuerungsmodell im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, in: RdJB 2017, 253-268.
- Warren / Yu: Gambling activity among teenagers and their parents, in: Growing Up In Australia - The Longitudinal Study of Australian Children, Annual Statistical Report 2018, S. 69 ff. , growingupinaustralia.gov.au/sites/default/files/publication-documents/lsac-asr-2018-corrected-2021.pdf.
- Wąsowska/Trochimczuk/Świątek: The effectiveness of self-regulation designed to protect children on television and the internet, 2021, radareklamy.pl/wp-content/uploads/2021/05/the_effectiveness_of_self-regulation_designed_to_protect_children.pdf.
- Woodhouse: Loot boxes in video games, Commons Library Research Briefing, 2022, researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-8498/CBP-8498.pdf.
- Woods/Perrin: Online harm reduction – a statutory duty of care and regulator, 2019, www.carnegieuktrust.org.uk/publications/online-harm-reduction-a-statutory-duty-of-care-and-regulator/.
- Yoo/Yang/Cho: How social media influence college students' smoking attitudes and intentions, in: Computers in Human Behavior 2016, Ausgabe 64, S. 173 ff. doi.org/10.1016/j.chb.2016.06.061.

Bisher in der Reihe EMR/Script erschienen

Ory/Ukrow/Zur/Schweda/Matzneller

Rechtsfragen des digitalen terrestrischen Hörfunks
(2015)

Cole/Hermanns/Jütte/Lemieux/Schmitz/Matzneller

Fotografien in der Großregion
(2016)

Ukrow/Iacino

Comparative Study on Investigative Journalism
(2016)

Ukrow/Cole/Hans/Knapp,

(Neue) Geschäftsmodelle der Mediaagenturen
(2017)

Ukrow/Etteldorf

“Fake News” als Rechtsproblem
(2018)

Ukrow

Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die positive Medienordnung
(2022)

Das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Das EMR wurde 1990 als gemeinnütziger Verein gegründet. Der Sitz des EMR befindet sich in Saarbrücken. Das EMR ist Partner vieler nationaler und europäischer Institutionen, unter anderem der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI). Über sein umfassendes Netzwerk steht das Institut in ständiger Verbindung mit Korrespondenten in verschiedenen europäischen Staaten, was das EMR zu rechtsvergleichenden Gutachten besonders befähigt.

Das EMR:

- untersucht praxisorientiert aktuelle Fragen des europäischen und nationalen Medienrechts;
- veröffentlicht medienrechtliche Informationen und einschlägige Forschungsergebnisse;
- erteilt auf Anfrage Rechtsauskünfte an Regierungsstellen, öffentlich-rechtliche und private Veranstalter, Medienaufsichtsbehörden sowie an Unternehmen, Verbände und Fachleute in den verschiedenen Bereichen der Kommunikationsbranche;
- konzipiert und organisiert medienrechtliche Tagungen und Konferenzen;
- bietet eine unabhängige Plattform für einen Austausch über medienrechtlich relevante Aspekte.

Die Organisationsstruktur des EMR umfasst folgende Einrichtungen und Organe:

Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Mitglieder des Direktoriums sind RA Prof. Dr. Stephan Ory (Direktor), Prof. Dr. Mark D. Cole (Wissenschaftlicher Direktor) und Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur. (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied).

Der Vorstand ist eines von zwei Organen des EMR und beruft das Direktorium. Er besteht aus Medienpraktikern, wobei seine plurale Zusammensetzung den neutralen, Mediensektoren übergreifenden Ansatz des Instituts unterstreicht. Die Mitglieder des Vorstands sind: Prof. Dr. Stephan Ory (Vorsitzender, RA und Geschäftsführer APR), Reinhold Kopp (1. stellv. Vorsitzender, RA und Partner bei HEUSSEN), Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur. (2. stellv. Vorsitzender, stv. Direktor der LMS), Ross Biggam (Direktor ACT Brüssel), Richard Deicke (Justitiariat, ZDF), Michael Ellwanger (stellv. Leiter Referat Medienpolitik, Medienrecht und Rundfunkwesen, Staatsministerium Baden-Württemberg), Sabine Frank (Head of Governmental Affaires and Public Policy YouTube DACH/CEE at YouTube), David Henrich (Rundfunkreferent Staatskanzlei Saarland); Cornelia Holsten (Direktorin Bremische Landesmedienanstalt), Dr. Alexander Kleist (Leiter im Bereich Public Policy DACH Instagram), Dr. Daniel Knapp (Partner bei Ecuiti und Twins Digital, Chefökonom IAB Europe), Inga Moser von Filseck (Principal Media Policy EU bei Amazon Deutschland), Bernd Radeck (Justitiar des Saarländischer Rundfunk a.D.), Felix Seidel (Justitiar Axel

Springer SE), Kristin Benedikt (Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg) und Dr. Christopher Wolf (stellv. Direktor der Medienanstalt Rheinland-Pfalz).

Zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des EMR ist ein Beirat eingerichtet. Dieser setzt sich aus namhaften Persönlichkeiten zusammen, die ihren beruflichen Schwerpunkt in der Medienwissenschaft, den Aufsichtsinstanzen für Rundfunk und Telemedien sowie der Medienpolitik und Medienwirtschaft haben. Die Mitglieder des Forschungsbeirats sind: Uwe Conradt (Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, ehem. Direktor der LMS), Prof. Dr. Martin Dumermuth (Lehrbeauftragter für das Recht der elektronischen Medien, Universität Bern), Prof. Dr. Thomas Giegerich (Lehrstuhl für Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht, Direktor des Europainstituts, Universität des Saarlandes), Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht, Direktor des Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht, Universität zu Köln), Prof. Dr. Maximilian Herberger (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik, Direktor des Instituts für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes), Prof. Dr. Michael Holoubek (Lehrstuhl für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Vorsitzender des Fachbeirats der RTR-GmbH, Wien), Prof. Dr. Bernd Holznapel (Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), öffentlich-rechtliche Abteilung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster), Prof. Thomas Kleist (Intendant des Saarländischen Rundfunks a.D.), Valdo Lehari jr. (Verleger und Geschäftsführer Reutlinger General-Anzeiger, Vizepräsident des BDZV), Boris Lochthofen (Direktor MDR Landesfunkhaus Thüringen), Mag. Dr. Josef Lusser (Stellvertretender Leiter der Abteilung für Recht und internationale Beziehungen des ORF), Alexander Scheuer (Leiter Medienpolitik und Medienregulierung im Zentralbereich Politische Interessenvertretung und Regulierung der Deutschen Telekom AG), Dr. Annette Schumacher (Geschäftsführerin BLM), Prof. Dr. Christoph Sorge (Professur für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes), Peter Weber (Justitiar des ZDF, Vizepräsident des Vorstandes von ARTE GEIE) und Wolfgang Martin Wohnhas (Referatsleiter bei der Beauftragten für Kultur und Medien im Bundeskanzleramt).

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) e.V.

Ass. Jur. Christina Etteldorf, Wissenschaftliche Referentin

Franz-Mai-Straße 6, 66121 Saarbrücken

Tel.: +49 / (0) 681 906 766 76

Fax.: +49 / (0) 681 968 638 90

E-Mail: emr@emr-sb.de

Internet: www.emr-sb.de

Das Gutachten zeigt beim Kinder- und Jugendmedienschutz in den beispielhaft untersuchten Ländern Australien, Frankreich, Italien, Japan, Polen und dem Vereinigten Königreich einheitliche Trends auf, gleichzeitig bestehen große Unterschiede. Und das sowohl mit Blick auf das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen als auch bei der Wahrnehmung von Risiken. Bei konkreten Maßnahmen und bei der Rolle der Aufsicht lassen sich Überschneidungen finden. Insbesondere mit Blick auf neue Risikophänomene unterscheiden sich regulatorische Antworten jedoch teils deutlich.



EMR-Script ist eine Reihe des
Instituts für Europäisches Medienrechts e.V. (EMR), Saarbrücken

ISBN 978-3-910513-12-9



wissenschaft.dco-verlag.de